1808

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Nro. 61.

PARSONS LIBRARY
University of

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 29. September 1828.

Inhalt.

Königl. Verordnungen, a) die Verkündigung einer Vereins-Zoll-Ordnung; — b) die Handels-Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden und der Schweiz; — c) die Straßenbau-Abgabe betreffend.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

a) K. Verordnung, die Verkündigung einer Vereins-Zoll-Ordnung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In dem Artikel VII des Grund-Vertrags über den Zoll-Verein vom 18. Januar 1828, worüber Unsere getreuen Stände nach erfolgter Mittheilung ihre zustimmende Erklärung abgegeben haben, ist eine Vereinigung über die Zoll-Ordnung und die Zoll-Tarife vorbehalten worden, nach welcher die gemeinschaftlichen Zölle erhoben werden sollen.

In Gemäsheit der hierauf mit der Krone Bayern gepflogenen weiteren Verhandlungen verordnen Wir nun nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths,

daß die angeſchloſſene Zoll-Ordnung nebſt beigefügtem Tarif als Vereins-Zoll-Ordnung verkündet und vom 1. October 1828 an gehörig in Vollzug geſetzt werde.

Stuttgart, den 26. Sept. 1828.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
Freiherr v. Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Vereins-Zoll-Ordnung.

I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Das Königreich Württemberg, das dieſſeits des Rheins liegende Gebiet des Königreichs Bayern, dann die Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, umſchließt eine gemeinſame Zoll-Linie.

§. 2.

Die Regierungen der vereinten Staaten behalten ſich vor, einzelne Grenzorte außer der Zoll-Linie zu ſetzen, und ſodann als freie Stappelplätze zu erklären, wenn die betreffenden Gemeinden es wünſchen, und deren Lage und Handel es erheiſchen.

§. 3.

Hinſichtlich des bayeriſchen Rheinkreiſes verbleibt es bei den Beſtimmungen, welche der Art. III des Grund-Vertrages enthält.

§. 4.

Die übrigen Besitzungen der vereinten Staaten, welche außerhalb der gemeinschaftlichen Zoll-Linie liegen, werden nach Bestimmung des Art. IV. des Grund-Vertrags behandelt.

§. 5.

In Hinsicht der Erweiterung des Vereins-Gebietes bleibt es gleichfalls bei den Bestimmungen des Grund-Vertrags.

§. 6.

An der gemeinschaftlichen Zoll-Linie, und innerhalb derselben richtet sich die Erhebung der gemeinschaftlichen Zölle, und der damit in Verbindung stehenden Gebühren nach den Bestimmungen gegenwärtiger Zoll-Ordnung.

§. 7.

Für alle Erzeugnisse der Natur, der Kunst und des Gewerbfleißes ist, mit nachfolgenden Ausnahmen, die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr gestattet.

§. 8.

In Ansehung der Ein- Durch- und Ausfuhr des Salzes und aller jenen Stoffe, aus welchen Salz gezogen werden kann, wird es nach den Bestimmungen des Art. XXXV des Grund-Vertrages gehalten. Die verbotenen Stoffe werden öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 9.

Die Einfuhr und Durchfuhr anderer ausländischer Artikel kann aus sanitätspolizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit, allgemein oder örtlich, im Gebiete des Zoll-Vereins verboten werden.

§. 10.

Allenfallsige Verbote der Ausfuhr des Salpeters und des Pulvers bleiben Gegenstand besonderer Anordnungen.

§. 11.

Nicht minder bleibt den vereinten Regierungen vorbehalten, auf den Grund der Reciprocität gemeinsam Einfuhr-Verbote zu verfügen, und den Durchgang zu erschweren.

§. 12.

Auf der Zolllinie werden Ober- und Zollämter aufgestellt, und denselben, wo es erforderlich ist, besondere Einnehmereien (Zollstationen) untergeordnet.

§. 13.

Im Rücken der Zolllinie werden, wie bisher, Hallämter aufgestellt; mehrere derselben können mit Oberzollämtern vereinigt werden.

§. 14.

Wer Handelsgüter und Waaren, zollbar oder zollfrei, mit sich führt, darf über die Zolllinie zu Wasser und zu Lande nur auf solchen Straßen und Wegen nach Sonnen-Aufgang und vor Sonnen-Untergang — (Postwagen und Eilwagen der Post-Anstalt, so wie Reisende mit Postpferden, insofern es keine Handels-Reisende (§. 68) sind, ausgenommen —) ein- und austreten, welche durch Aufrichtung bestimmter Zeichen als erlaubte Zollwege erkennbar gemacht, und an welchen sich kompetente, öffentlich bekannt gemachte Zollerhebungs-Behörden befinden, die streng verpflichtet sind, die Ein- und Austretenden nicht unnöthig aufzuhalten, sondern sogleich zu expediren.

Auch muß der Weg, den Fall einer durch Zeugen erweislichen Noth ausgenommen, ununterbrochen bis zur Zollstätte oder von dieser zur Grenze fortgesetzt werden. Alle übrigen Wege sind in Hinsicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr als verboten erklärt, so wie der Eintritt und Austritt zu einer andern Zeit verboten ist, Unglücksfälle oder ausserordentliche Umstände ausgenommen.

§. 15.

Die Zoll-Abgabe haftet jedenfalls auf der Waare.

Alle die Zoll-Linie überschreitenden Waaren im Ein- Aus- und Durchgange, sie mögen nach den Tarifen zollbar oder zollfrei seyn, müssen bei den kompetenten Zoll-Erhebungsstellen sogleich bei ihrer Ankunft angemeldet, und deklarirt werden. Die Deklaration ist die vor dem Eintreten der amtlichen Verhandlung zu machende genaue und vollständige Angabe der, auf eigene oder fremde Rechnung ein- aus- oder durchgehenden Gegenstände, nach ihrer Gattung, Zahl, Werth, Maas, Gewicht, Zeichen, Ziffer, Herkunft und Bestimmung, und richtet sich nach dem Tarife. Ist der Zollpflichtige nicht im Stande, zu deklariren, so steht es demselben frei, bei dem Amte, ehe die Amtshand-

lung eintritt, sich vom Inhalte und Gewichte vollständig zu überzeugen, und dann erst zu deklariren.

Als Zollpflichtiger wird derjenige betrachtet, welcher sich bei der Zoll-Behörde zu Folge vor- oder nachgehender Bestimmungen zur Vornahme einer Zoll-Behandlung zu stellen verpflichtet ist, und sich im Besitze der zollbaren Gegenstände in dem Augenblicke befindet, als die Zoll-Behandlung vorgenommen wird, er sey nun deren Eigenthümer oder nicht.

§. 16.

Die bisherigen Transitzölle werden hiemit aufgehoben; künftighin sind von durchgehenden Gütern nur jene Gebühren zu entrichten, welche in den §§. 69 und 70 festgesetzt sind.

§. 17.

Die Einfuhr-Zölle werden nach dem beiliegenden Tarif erhoben.

§. 18.

Die Ausfuhr-Zölle werden gleichfalls nach dem beiliegenden Tarif erhoben.

§. 19.

Werden Güter mit Betretung eines fremden Gebiets von einem Orte des Vereins-Gebietes an einen andern Ort des Vereins-Gebietes versendet oder verführt, so kann hiefür die Befreiung vom Ausgangs- und Eingangs-Zolle angesprochen werden; in diesem Falle müssen jedoch die betreffenden Güter von dem Hallamte, von welchem sie kommen, oder von dem Erhebungs-Amte, bei welchem sie austreten, versichert, mit einem unentgeldlich auszustellenden Passirschein begleitet, und an dem Ort ihrer Bestimmung oder an dem diesem zunächst gelegenen Zoll- oder Hallamte der Kontrole unterworfen werden.

§. 20.

Das Weggeld bei den Gegenständen der **Einfuhr**, mit Ausnahme des Holzes, bei welchem für die Stunde per Pferd ½ kr., und vom Fahrzeug 2 kr. Weggeld bezahlt wird, ist aufgehoben.

Dagegen wird auf gemeinsame Rechnung ein fixer Zoll-Beischlag:

I. Von 6¼ kr. per Centner, oder per Faß, oder per Eimer, oder per Scheffel, oder per Pferdlast:

a) bei allen Gegenständen, welche im Tarife mit 25 kr. bis zu 3 fl. 20 kr. per Centner, oder mit 3 kr. vom Guldenwerth belegt sind;

b) bei solchen Gegenständen, welche vom Faß bis zu 12 kr., vom Stück bis zu einem Gulden, vom Eimer oder Scheffel bis zu 45 kr., von der Pferdlast bis zu 24 kr. Zoll belegt sind;

II. von 12½ kr. vom Centner, bei jenen Artikeln, welche im Tarife

a) mit 3 fl. 20 kr. bis 15 fl. einschlüssig, per Centner, dann beim Guldenwerth zu 6 und 9 kr;

b) beim Stück bis zu 4 fl., vom Eimer und Scheffel bis 1 fl. belegt sind;

III. von 25 kr. per Centner oder vom Guldenwerth oder per Eimer, oder Scheffel oder Stück, bei allen höher belegten Artikeln, erhoben.

Das Weggeld bei den Gegenständen der Durchfuhr soll in 12½ Kreuzer per Centner bestehen.

Auf den Straßen, welche kürzer als 50 geographische Stunden sind, wird für jede Stunde 1 Pfennig per Centner erhoben.

Auf den Wasserstraßen besteht das Weggeld dort, wo es im Allgemeinen Anwendung findet, in der Hälfte des Weggelds zu Lande.

Der Reisende, welcher mit ausländischen Pferden oder Maulthieren eintritt, bezahlt 3 fl. von jedem Pferde oder Maulthiere. Sollte jedoch derselbe im Vereinsgebiete nicht 50 Stunden zurücklegen, so wird das Weggeld für jede Straßenstunde, um welche der von ihm zurückgelegte Weg hinter der Zahl von 50 Stunden zurücksteht, um 3 kr. zurückvergütet. Fremde Reisende, welche inländische Bäder besuchen, sollen, wenn ihre Reisepässe dieses Reisezweckes ausdrücklich erwähnen, vom Weggelde frei seyn.

§. 21.

Das Weggeld im inländischen Verkehr, und für die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände, wird aufgehoben.

§. 22.

In Hinsicht der Brücken- und Pflaster-Zölle bleibt es bei den Bestimmungen des Art. 30 des Grund-Vertrages.

§. 23.

Das auf separirte Rechnung eines jeden der vereinten Staaten zu erhebende Wag-

geld wird mit 2 kr. von jedem Sporco-Centner erhoben, wobei jedoch Quantitäten unter 50 Pfd. für einen halben, und Quantitäten über 50 Pfd. für einen ganzen Centner gerechnet werden.

Das Waggeld kann für jede definitive Durchgangs- Ausgangs- und Eingangs-Behandlung nur einmal erhoben werden.

Dort, wo es rechtlich hergebrachte Tarife oder Rücksichten für den Verkehr erheischen, kann die Waggebühr von der betreffenden Regierung unter den Betrag von 2 kr. per Centner vermindert werden.

Für Gegenstände die nicht gewogen werden, und weder Zoll noch Weggeld nach dem Gewichte entrichten, wird auch kein Waggeld bezahlt.

§. 24.

Für Güter, die an Krahnen ein- und ausgeladen werden, sind von jeder Last zu 10 Centner höchstens (§. 23) 3 kr., und bei geringeren Lasten von jedem Centner 2 Pfennige (½ Kreuzer) als Krahnengebühr zu entrichten.

Für den Uebersatz der Güter aus einem Schiffe in das andere, sind von jedem Centner 2 Pfennige (½ Kreuzer) zu bezahlen.

§. 25.

Die Kanal- und Wehrlochöffnungs-Gebühren, dann die Winterhalts-Gebühren werden dort, wo sie hergebracht sind, in dem bisherigen Betrage erhoben.

§. 26.

Von jedem Gulden des Zoll- und Weggeld-Betrages wird eine Stempel-Gebühr zu 2 kr., und wenn jener Betrag unter 1 fl. steht, zu 1 kr. erhoben.

§. 27.

Die Regierungen der vereinten Staaten behalten sich vor, im gemeinsamen Einverständnisse Erhöhungen oder Verminderungen der Eingangszölle nach dem Bedürfnisse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels provisorisch, nach Maßgabe der verfassungsmäßigen Bestimmungen der einzelnen Staaten, anzuordnen.

§. 28.

In derselben Art und Weise behalten sich die Regierungen der vereinten Staaten vor, sowohl den Durchgangs- und Ausgangs-Zoll von allen aus dem Vereins-Gebiete gehenden Handelsgütern, die durchgehenden mitbegriffen, aufzuheben, oder in einzel-

nen Sätzen nach Gutbefinden zu vermindern, als auch das Weggeld in der Einfuhr und Durchfuhr, im Allgemeinen, oder auf einzelnen Straßenzügen, herabzusetzen, oder ganz zu erlassen.

§. 29.

Der Grenz-Verkehr, worunter besonders der tägliche kleine Verkehr mit landwirthschaftlichen Produkten aller Art und Lebensmitteln in unverpaktem offenen Zustande, und in kleinen Quantitäten verstanden wird, soll keineswegs erschwert, sondern möglichst erleichtert werden.

Zu diesem Ende werden darüber nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse die Grenz-Zollämter von den vereinten Regierungen mit besonderen, hierauf sich gründenden Weisungen versehen, und diese, so wie deren jedesmalige Veränderungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 30.

Die Zahlung der Zoll- und übrigen Gebühren, muß immer in Geldsorten geschehen, die in demjenigen Staate, in welchem sich die Erhebungsstelle befindet, Kurs haben.

§. 31.

An den schuldigen Zöllen und anderen Abgaben hat keine Nachborge Statt.

§. 32.

Für jeden entrichteten Betrag an Zöllen und anderen Nebengebühren, muß eine von Korrekturen und andern wesentlichen Mängeln freie Bescheinigung ausgestellt werden, die allein als Beweis der Zahlung und erfüllten Obliegenheit gültig ist.

§. 33.

Die Zollscheine müssen in der gehörigen Zeit und dort abgelegt werden, zu welcher, und wo sie nach der zollamtlichen, auf dem Zollscheine vorgemerkten Weisung abgelegt werden sollen. Für die richtige Ablegung des Zollscheins haftet derjenige, auf dessen Namen derselbe ausgestellt ist; für die Einhaltung der Kontrole und des Ablege-Termins aber jederzeit der Fuhrmann.

Bei Speditionsgütern müssen, auf Verlangen des Spediteurs, die Zollscheine nicht auf seinen, sondern auf den Namen des Fuhrmanns gestellt werden, in so ferne dieser

ein angesessener Inländer, oder, wenn derselbe ein Ausländer wäre, hinreichend verbürgt ist.

Ueber die Ablegung des Zollscheins hat die Behörde, bei welcher derselbe abgelegt wird, dem Ablegenden einen Empfangsschein auszustellen.

§. 34.

In Differenzen zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten über die Anwendung der Zolltarife, und die Entrichtung des Zollsatzes, steht, wie bisher, die Entscheidung der betreffenden Ober-Zoll-Administration, und im Recurswege dem Ministerium der Finanzen des betreffenden Staates zu. Jedoch bleibt demjenigen, welcher sich bei der Entscheidung des Finanz-Ministeriums nicht beruhigen zu können glaubt, die weitere Beschwerdeführung unbenommen, je nachdem es die Landes-Einrichtungen und Gesetze zulassen.

Andere Recurse und Beschwerden, welche über Verfügungen der Ober-Zoll-Administrationen an den General-Kongreß des Vereins gelangen, finden ihre Erledigung nach den Bestimmungen der Art. XXXVII und XXXVIII des Grund-Vertrages.

II.

Von der Durchfuhr.

§. 35.

Die zur unmittelbaren Durchfuhr ohne Abstoß schon zum Voraus bestimmten Handelsgüter sind von der Bezahlung des Eingangs-Zolles frei, wenn sie so verpackt sind, daß die ganze Ladung mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden kann. Einem solchen Frachtführer steht jedoch frei, eine Umladung an einem Hallamte zu bewerkstelligen, welches er auf seinem Wege berührt.

§. 36.

Wenn eine solche, jedes unmerkliche Herausnehmen verhindernde Belegung einer Ladung nicht angebracht werden kann, und der Fuhrmann will seine Reise ohne weiteres fortsetzen, so findet die Freiheit von dem Eingangszolle nicht Statt, sondern dieser Zoll ist zu erheben.

Zieht der Fuhrmann vor, sogleich wieder umzukehren, und über die Grenze zurückzufahren, so ist es ihm zu gestatten.

Gleichfalls steht es ihm frei, unter Aufsicht des Zollamtes seine Ladung so einzu-

richten, daß sie nach Vorschrift des §. 35 mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden könne. Will aber der Fuhrmann nicht umkehren, und kann auch seine Ladung nicht so eingerichtet werden, daß sie mit Schnur und Siegel belegt werden kann, so muß er abladen, und jedes einzelne Frachtstück mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden.

§. 37.

Nur für durchgehendes Vieh und Holz kann die Zurückvergütung des Eingangs-Zolles, welcher bei dem Eintritte erlegt worden ist, gegen Entrichtung des Ausgangs-Zolles Statt finden.

§. 38.

Von Wasserfrachten und von Frachten des Postwagens können ausnahmsweise auch einzelne Colli mit Schnur und Siegel belegt, somit als durchgehendes Gut behandelt werden.

§. 39.

Hingegen sind alle gemischten Landfrachten, (welche theils durchzuführende, theils im Lande zu bleiben bestimmte Güter enthalten,) als durchgehend zu behandeln.

§. 40.

Die als durchgehend zu behandelnden Ladungen müssen bei dem Zollamte der Grenze, wo sie eintreten, im Ganzen abgewogen, und es muß dafür ein Waggeld zu 2 kr. vom Sporco-Centner entrichtet werden.

§. 41.

Der ganze Inhalt einer als durchgehend zu behandelnden Ladung muß in den von dem Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefen nach einzelnen Stücken, und diese nach Quantität und Qualität des Inhalts angegeben werden.

§. 42.

Sämmtliche Frachtbriefe von solchen Ladungen müssen dem Zollamte übergeben werden, von welchem sie der Inhaber in einem versiegelten Umschlage, der an das Amt, bei welchem die Ausfuhr oder Umladung geschehen soll, zu überschreiben ist, zurück-empfängt.

§. 43.

Der Umschlag ist überdieß noch mit der Aufschrift: Tranfitogut, oder Hallgut zu versehen, und zwar:

Transitogut, wenn im Lande gar nicht umgeladen,
Hallgut, wenn umgeladen werden soll.

§. 44.

Die Zoll-Verwaltung kann auch anordnen, daß die Ladung, nachdem sie mit Schnur und Siegel belegt ist, auf beiden Seiten mit der Aufschrift: Transito- oder Hallgut versehen wird, je nachdem sie zu dieser oder jener Categorie gehört.

§. 45.

Hienächst empfängt der Frachtführer unentgeldlich einen Zollpaß, welcher seinen Namen und Wohnort, das Gewicht der Ladung, den Tag und Ort des Eintritts und den Ort des Austritts oder der Umladung, wie auch die Straße, welche der Frachtführer befährt, bezeichnet.

§. 46.

Ist der Frachtführer ein Ausländer, so wird auf seinem Reisepasse bemerkt, daß er mit einem Zollpasse versehen sey.

§. 47.

Dem Frachtführer, dessen Ladung als Hallgut bezeichnet ist, steht nicht zu, ohne Umladung auszutreten, noch ohne erweisliche Noth an einer andern Halle, als derjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, umzuladen.

§. 48.

Der Frachtführer hingegen, dessen Ladung als Transitogut bezeichnet ist, kann zwar, ohne umzuladen, nicht bei einem andern Zollamte, als demjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, austreten; es ist ihm aber gestattet, bei jedem Hallamte, das er auf dem Wege berührt, die Umladung zu bewerkstelligen.

Zur Erleichterung der Frachten und der Spedition kann das Rottfuhrwesen mit den zur Sicherung der Zollgefälle erforderlichen Maßregeln fortbestehen.

§. 49.

Die Frachten, die bei einer Halle umgeladen werden, sind, wenn sie zur Durchfuhr bestimmt bleiben, sie mögen nun unmittelbar austreten, oder vorerst an eine andere Halle übergehen, ganz eben so, wie bei dem Eintritte, zu behandeln, und gegen Ablieferung des Zollpasses mit einem neuen zu versehen.

§. 50.

Jedoch geschieht bei allen solchen Umladungen zum Behufe der Controle die Abwägung der einzelnen Colli und des ganzen Wagens unentgeldlich.

§. 51.

Alle als Transitogut oder Hallgut bezeichneten Frachten müssen vor jedes Hallamt, das sie auf dem Wege berühren, geführt, und es muß der Zollpaß zur Controlirung und Unterschrift vorgelegt, — Eilfuhren müssen jederzeit, andere Fuhren aber von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ohne unnöthigen Aufenthalt, expedirt werden; jedoch ist die Ankunft der Eilfuhren zur Nachtzeit, vorher ansagen, und haben sich dieselben auf Kosten der Betheiligten begleiten zu lassen.

§. 52.

Der Zollpaß muß auch allen Polizei-Behörden und ihren Dienern, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen, vorgezeigt werden.

§. 53.

An der Grenze, wo der Austritt geschieht, wird der Zollpaß an das Zollamt, welches den Ausgangszoll erhebt, abgegeben, und dafür ein Zollgegenschein ertheilt, der an die äusserste Postirung abgegeben werden muß, welche die Belegung mit Schnur und Siegel abnimmt, und eine Begleitung bis an die äusserste Grenzlinie auf Kosten der Zoll-Casse verfügt.

Der Ladungsschein, welchen der Fuhrmann von dem Hallamte, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, ist von dem Grenz-Zollamte zum Beweis des richtigen Austritts der Ladung unentgeldlich zu unterfertigen und ihm zurückzugeben.

Den durchgehenden Frachtführern, die im Lande nicht abgeladen haben, ist von dem Grenz-Zollamte eine Bescheinigung über den richtigen Austritt ihrer Ladung unentgeldlich zu übergeben.

Ist das Zollamt selbst unmittelbar an der Grenze gelegen, so wird der Zoll-Gegenschein an die daselbst stationirte Grenzwache abgegeben, und die Versicherung vom Zollamte abgenommen.

§. 54.

Einem Frachtführer, dessen Ladung als durchgehend oder als Hallgut behandelt

wird, ist nicht erlaubt, zollbare Güter auf eigene Rechnung mitzuführen, noch von seiner Ladung irgend etwas im Lande auf eigene Rechnung zu verkaufen.

§. 55.

Eben so wenig ist einem solchen Frachtführer gestattet, irgend einen Theil seiner Ladung auf fremde Rechnung ohne Frachtbrief darüber, mitzuführen.

§. 56.

Kein Frachtführer darf, ohne erweisliche Noth, weder beim Eintritt noch beim Austritt zwischen der Grenze und dem für dieselbe aufgestellten Zollamte anhalten, sondern jeder hat den Weg zu, oder von demselben ununterbrochen fortzusetzen. Wo es die Grenzpostirung für nöthig findet, ist der Frachtführer von Amtswegen bis zum nächsten Zollamte zu begleiten.

§. 57.

Wenn eine Fuhr, welche nach ihren Frachtbriefen sich als Eilfuhr ausweiset, ausser der gewöhnlichen Zeit an der Grenze sich einfindet, um einzutreten, so muß sie zwar zum Eingange behandelt, aber sie muß auch bis zum nächsten Hallamte auf Kosten des Frachtführers begleitet werden.

Im Ausgange aber, wenn die Fuhr zu ungewöhnlicher Zeit über die Grenze gehen will, muß ihr von dem expedirenden Hallamte auf ihre Kosten Begleitung bis zur Grenze mitgegeben werden.

III.

Von der Einfuhr.

§. 58.

Dem Eingangs-Zolle sind alle in das Vereinsgebiet einkommenden Handelsgüter und Waaren, so weit sie nicht als durchgehend zu behandeln, oder in dem beiliegenden Tarife ausdrücklich für eingangszollfrei erklärt sind, unterworfen.

§. 59.

Die Angabe, daß solche Handelsgüter entweder schon einmal verzollt worden seyen, oder daß sie inländische, jetzt aus dem Auslande nur zurückkommende Erzeugnisse seyen, gibt auf Nachlaß oder Minderung des Eingangs-Zolles keinen Anspruch, wenn nicht im letzten Falle, nämlich bei ausgegangenen inländischen Erzeugnissen, ihre Iden-

tität so hergestellt und so gesichert ist, daß über die Wahrheit nicht der mindeste Zweifel obwalten kann.

Es darf sodann die Behandlung zum Wieder-Eingange mit Genehmigung der betreffenden obersten Zoll-Behörde, jedoch nur bei derjenigen Zoll-Behörde geschehen, welche sie zum Austritte behandelte. Jedenfalls sind von der Eingangs-Verzollung jene Güter ausgenommen, die aus dem Inlande nach §. 19 mit Betretung eines fremden Gebiets zu einem inländischen Orte gebracht, vorschriftsmäßig versichert, mit Passir-Scheinen begleitet, und bei der Controle richtig befunden werden.

§. 60.

Der Eingangs-Zoll wird von dem Zollamte an der Grenze erhoben, wenn entweder eine als durchgehend angegebene Ladung nicht als solche behandelt werden kann, und der Fuhrmann seinen Weg ohne weiteres fortsetzen will, oder die Ladung an einen Ort bestimmt ist, an welchem sich kein Hallamt befindet.

§. 61.

Es ist keinem Zollamte gestattet, von einem Theile der Ladung den Eingangs-Zoll zu erheben, und den übrigen als durchgehendes Gut zu behandeln.

Dieß kann nicht anders, als bei einem Hallamte in Folge der Umladung geschehen.

§. 62.

Der Frachtführer hat zum Behufe der Zoll-Erhebung sämtliche Frachtbriefe dem Zollamte vorzulegen.

Wenn er selbst Eigenthümer der Fracht ist, hat er schriftlich die zu verzollenden Gegenstände zu declariren, es wäre denn, daß diese nur aus Kleinigkeiten, im Werthe von höchstens 5 fl. beständen, in welchem Falle die mündliche Angabe und die Unterzeichnung desselben im Zoll-Manuale genügt.

Ist der Zollpflichtige nicht im Stande zu declariren, weil ihm der Inhalt der Colli und der Ladung unbekannt ist, so steht es ihm frei, bei dem Zollamte, ehe die Zoll-Behandlung eintritt, sich vom Inhalte und Gewichte zu überzeugen, und dann erst zu declariren.

§. 63.

Nachdem die Angabe des Inhaltes der Ladung oder der einzelnen Colli aus der schriftlichen Declaration der Zollpflichtigen ausgemittelt ist, wird zur Abwägung der ein-

zelnen Stücke geschritten, wofür bei Zollämtern ein Waggeld von 2 kr. vom Sporco-Centner, bei Hallämtern aber, weil die dahin gelangenden Ladungen schon an der Grenze im Ganzen abgewogen worden sind, nichts weiter entrichtet wird.

§. 64.

Hierauf erfolgt die innere Besichtigung der einzelnen Stücke, gleichviel, es seyen die Gegenstände zollfrei oder nicht, wenn nicht als Inhalt derselben Güter angegeben sind, von welchen der höchste Zollsatz zu erheben ist.

§. 65.

Der hierauf zu berechnende Eingangszoll muß auf der Stelle baar erlegt werden. Den Zollschein hat der Empfänger sogleich an die hiezu ermächtigte, auf dem Zollscheine bemerkte Person, oder, wo eine solche nicht auf der Stelle ist, an die anwesende Zoll-Wache gegen einen Zoll-Gegenschein abzugeben.

§. 66.

Sobald der Zoll-Pflichtige im Besitze dieses Zoll-Gegenscheines ist, der ihm in derselben Stunde, da er den Zollschein abgegeben hat, eingehändigt werden muß, kann er über die verzollten Güter frei verfügen.

§. 67.

Namentlich ist für die Frachten von verzollten Gütern, wie von einheimischen, nicht erforderlich, daß sie vor die Hallämter der Orte, von denen sie abgehen, oder zu denen sie kommen, geführt werden.

§. 68.

Ausländischen Frachtführern, welche den Eingangs-Zoll entrichtet haben, weil ihre zur Durchfuhr bestimmte Ladung nicht als durchgehend behandelt werden konnte, ist diese Entrichtung auf ihrem Reisepasse zu bezeugen.

Reisende, mit Ausschluß der Handels-Reisenden, welche über die Grenze hereinkommen, haben, ohne zu einer schriftlichen Deklaration verbunden zu seyn, bei dem Zollamte die zollbaren Waaren, welche sie mit sich führen, zum Eingange zu verzollen; wenn sie aber erklären, daß ihnen die dem Zolle unterworfenen Waaren unbekannt seyen; so ist ihnen sogleich der bestehende Zoll-Tarif mit der überhaupt zu beobachtenden Höflichkeit vorzuzeigen.

Die Zollämter sind, wenn sie Verdacht haben, daß Waaren zum Handel ein-

geschmuggelt werden, befugt, die Kutschen und Koffer der Reisenden öffnen zu lassen, und sie zu untersuchen; jedoch haben sie die Reisenden durchaus mit Anstand zu behandeln, und genaue Sorge zu tragen, daß bei der Visitirung kein Gegenstand der Reise-Bedürfnisse Schaden leide.

Die Kleidungsstücke und alles Gepäcke der Reisenden, so wie alle Bedürfnisse, welche Bade-Reisende mit sich führen, unterliegen der Verzollung nicht.

Körperliche Visitationen der Personen sind verboten.

IV.

Von der Ausfuhr.

§. 69.

Alle aus den vereinigten Staaten ausgehenden Handelsgüter, die durchgehenden mit begriffen, sind dem Ausgangs-Zolle unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, die im Tarife ausgangszollfrei erklärt sind.

Der Ausfuhr-Zoll von durchgehenden Gütern wird auf 12½ kr. vom Centner festgesetzt, jener von andern (nicht nach Gewicht belegten) Gegenständen richtet sich nach dem beiliegenden Tarife.

§. 70.

Diejenigen durchgehenden Handelsgüter, welche bei einem Hallamte verladen werden, sind nur einem Ausgangs-Zolle von 6¼ kr. unterworfen.

§. 71.

Den Ausgangs-Zoll von einheimischen, zur Ausfuhr bestimmten Handelsgütern, die mit durchgehenden gemischt verpackt werden, erhebt das Hallamt, bei welchem die Verladung geschieht, und bezeugt dieses auf dem Zollpasse.

§. 72.

Auch von denjenigen in das Ausland bestimmten Frachten, welche nur inländische Erzeugnisse enthalten, muß der Ausgangs-Zoll von einem Hallamte, wenn die Verladung oder wenigstens die Besichtigung bei demselben geschieht, erhoben, und der Zollschein dafür ertheilt werden, dessen Ausstellung auf dem Reisepasse vorzumerken ist.

Gegenstände, welche zentnerweise nach dem höchsten Ausfuhr-Zolle declarirt und

behandelt werden, sind der innern Besichtigung nicht unterworfen, und die hiefür zu entrichtende Gebühr kann nach freier Wahl des Exportirenden entweder bei einem Hallamte oder bei einem Zollamte an der Grenze erlegt werden.

§. 73.

Für die Abwägung von allen Handelsgütern, die von einem Hallamte zur Ausfuhr abgehen, sind 2 kr. vom Sporco-Centner zu entrichten.

§. 74.

Wer entweder dnrch einen Zoll-Gegenschein nachweiset, daß er die Handelsgüter, die er ausführen will, bei dem Eintritte verzollt habe, oder durch den Zollpaß eines Hallamtes die Ausgangs-Zollfreiheit, oder auch durch den Zollschein von einem Hallamte die geschehene Bezahlung des Eingangs-Zolles darthut, erhält vom Zollamte der Grenze für diese Papiere unentgeldlich einen Empfangsschein, den er an die äußerste Zoll-Postirung, oder, wenn er eine solche nicht mehr zu passiren hat, an die bei dem Zollamte stationirte Grenzwache abzugeben hat.

Der Ladungsschein, den der Fuhrmann von dem Hallamte, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, ist von dem Grenz-Zollamte zum Beweise der Erfüllung seiner Obliegenheit unentgeldlich zu unterfertigen, und ihm beim wirklichen Austritte zurückzugeben. Wenn aber der Fuhrmann oder Exportant von keinem Hallamte kommt, so ist von dem Grenz-Zollamte eine Bescheinigung über den Austritt der Ladung unentgeldlich auszustellen, solche aber demselben erst an der äußersten Grenzpostirung, nämlich wenn er die Vereinsgrenze wirklich überschreitet, zu behändigen.

§. 75.

Von durchgehenden Frachten, die im Vereinsgebiete nicht umgeladen worden sind, wird der Ausgangszoll erst bei dem Austritt erhoben, und darüber gegen Abgabe des Zollpasses der Gegenzollschein ertheilt.

§. 76.

Auch für die Abwägung solcher Frachten sind 2 kr. vom Sporco-Centner zu entrichten, in so weit diese Waggebühr nicht schon bei einer frühern Zollbehandlung in oder bis zu dieser Größe entrichtet worden ist.

§. 77.

Wer aus einem Orte kommt, wo er sich zu seinen Ausfuhrgütern weder mit Zoll-

gegenschein für bezahlten Eingangszoll, noch mit Zollpaß und Zollschein für entrichteten Ausgangszoll versehen konnte, muß bei dem Zollamte der Grenze nicht nur den Ausgangszoll, sondern auch 2 kr. vom Sporco-Centner für die Abwägung entrichten.

V.

Von den Niederlagen.

§. 78.

Zur Erleichterung des Zwischen- und Speditions-Handels sowohl, als der Fabriken und Manufakturen, werden in den Städten, wo sich Hallämter oder Oberzoll- und Hallämter befinden, ferner, wie bisher, öffentliche Niederlagen bestehen.

§. 79.

Handelsgüter, die dem Eingangs-Zolle unterworfen sind, bleiben davon, so lange sie in einer öffentlichen Niederlage sind, frei, haften aber jedesmal für die Gebühren.

Die Halle oder Niederlage haftet für die Entwendung und den aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und Verderben.

Für den Inhalt der Colli haftet sie nur dann, wenn bei der Einlagerung die innerliche Besichtigung auf Verlangen und in Gegenwart des Zollpflichtigen vorgenommen wurde.

§. 80.

Acht Tage (d. h. achtmal vier und zwanzig Stunden) lang, werden die in eine öffentliche Niederlage gebrachten Handelsgüter unentgeldlich aufbewahrt, nach Ablauf dieser Frist aber nur gegen eine Gebühr von $\frac{1}{8}$ kr. täglich für den Centner, insoferne nicht die betreffende Regierung durch örtliche Verhältnisse oder aus Rücksichten für den Verkehr sich bewogen findet, die Niederlagegebühr zu vermindern oder ganz zu erlassen.

§. 81.

Diese Gebühr muß von dem Inhaber der Güter bei der Zurücknahme aus der Niederlage, falls er aber dieselbe länger als sechs Monate darin läßt, nach Ablauf eines jeden Semesters entrichtet werden.

§. 82.

Die auf den Hallen hinterlegten Güter, für welche sich binnen Jahresfrist kein

Eigenthümer meldet, und die Lager-Gebühr entrichtet, werden als herrenlos erklärt, sofort in öffentlichen Blättern mit genauer Beschreibung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und, wenn sich innerhalb eines Vierteljahres Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach öffentlich versteigert. Der erlöste Betrag wird nach Abzug der rückständigen Lagergebühren, des Eingangszolles und der Versteigerungskosten noch ein Jahr in Verwahrung behalten. Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den Wein oder andern Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabfolgt, wo nicht, so fällt das Depositum dem für das Zollpersonale bestimmten Unterstützungsfonds zu, vorbehaltlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit sich noch meldenden Eigenthümers. Die Verjährungszeit endet nach 5 Jahren vom Tage der Niederlegung auf der Halle gerechnet.

§. 83.

Handelsgüter, welche feuergefährlich sind, oder durch deren Aufbewahrung in der öffentlichen Niederlage andere daselbst befindliche beschädigt werden können, sind von den Hallen ausgeschlossen.

Die betreffende Regierung wird am Sitze jedes Hallamts Anordnung treffen lassen, wohin derlei Waaren untergebracht werden sollen.

§. 84.

Kein Handelsgut kann aus der öffentlichen Niederlage abgeliefert werden, als gegen Zurückgabe des Hallscheins, welcher unentgeldlich immer ertheilt werden muß, und der allenfalls rückständigen Niederlags-Gebühren, dann gegen Bezahlung des Eingangs-Zolles, es wäre denn, daß es entweder als Bestandtheil einer durchgehenden Fracht bei dem Hallamte verladen, oder in ein Privatlager gebracht werden sollte, wobei die Bezahlung des Eingangs-Zolles im ersteren Falle ganz, im letzteren Falle aber vorläufig unterbleibt. Güter, die inländischen Ursprungs oder schon zum Eingange verzollt sind, können mit Bewilligung der Hallämter auch auf die öffentlichen Niederlagen gebracht werden. Die Bestimmungen des §. 79 in Hinsicht der Haftung der Niederlags-Gebühren und der Hallscheine sind auch bei diesen Gütern zu beobachten.

§. 85.

Colonial-Waaren, und solche ausländischen rohen Handelsgüter, dergleichen im Gebiete des betreffenden Staates nicht erzeugt werden, mit Ausschluß aller Flüssigkeiten,

können auch in Privatlagern niedergelegt werden, jedoch nur auf vorläufige Bewilligung der betreffenden obersten Zollbehörde, und nur an Orten, wo ein Hallamt, oder ein Oberzoll- und Hallamt ist, unter beständiger Aufsicht des Hallamtes, und gegen Erfüllung der Bedingungen, mit welchen die Bewilligung verbunden wird.

Privatlager können unter Verschluß der Hallämter auch für Flüssigkeiten Statt finden, wenn die Betheiligten ein der Zollbehörde anständiges Lokale auf ihre Kosten ausmitteln; doch sollen dergleichen Privat-Niederlagen nur soliden Handelsleuten und Gewerbetreibenden zugestanden werden.

§. 86.

Ausnahmsweise kann die betreffende Oberzoll-Administration auch für rohe Stoffe, dergleichen auch im Gebiete des betreffenden Staates erzeugt werden, die Niederlegung auf Privatlagern gestatten; jedoch ausschließend nur dann, wenn die öffentliche Halle für die Lagerung derselben nicht Raum genug hält. Diese Ausnahmen können nur für die Dauer des Bedürfnisses, und unter einer besonders anzuordnenden Aufsicht Statt finden.

Auch die Privatlager für dergleichen Stoffe sollen nur soliden Handelsleuten und Gewerbetreibenden zugestanden werden.

VI.

Von ausserordentlichen Vorkehrungen der Zoll-Behörden.

§. 87.

Wenn ein Grenz-Zollamt oder Hallamt den gegründeten Verdacht schöpft, daß ein Fuhrmann außer den in den Frachtbriefen angegebenen Gütern, andere Güter heimlich, ohne Frachtbrief mit sich führt, so ist dasselbe verbunden, die Ladung nach den Frachtbriefen zu revidiren, und die verheimlichten Güter von dem Wagen zu nehmen, sie genau zu untersuchen, und die ganze Ladung nach §. 88 von einem verpflichteten Wächter auf Kosten des Fuhrmanns begleiten zu lassen.

Wenn ein Zollamt oder Hallamt den gegründeten Verdacht schöpft, daß an einer durchgehenden Ladung durch Herausnahme oder Austausch etwas verändert worden sey, so ist dasselbe verbunden, die Abladung und Besichtigung der einzelnen Stücke anzuordnen, nachdem zuvor die Verdachts-Gründe in das Protokoll niedergelegt worden sind.

Dem Fuhrmann ist in dem einen so wie in dem andern Falle beglaubigte Abschrift des Protokolls kostenfrei zuzustellen. Das Zoll-Aerar hat, wenn der Verdacht sich nicht bestätigt, für jeden durch Auf- und Abpacken sich ergebenden Schaden zu haften.

§. 88.

Der gegründete Verdacht, daß an einer aus Hall- oder Transitogütern bestehenden Ladung auf dem Wege etwas durch Herausnahme oder Austausch verändert werden möchte, berechtigt jede Zoll-Behörde, von welcher der Zollpaß für die Ladung ertheilt oder visirt worden ist, dieselbe bis zum nächsten Hallamte, oder wenn auf der Straße keines ist, bis zum Austritts-Zollamte durch einen verpflichteten Wächter, jedoch nicht auf Kosten des Frachtführers, begleiten zu lassen, woselbst er sodann der genauen Controle sich unterwerfen muß.

Auch in diesem Falle muß das Amt die Verdachts-Gründe in das Protokoll niederlegen.

§. 89.

Wenn ein Hallamt, zu welchem eine so begleitete Fracht gelangt, dieselbe nicht ferner bis zum Austritte in dieser Weise begleiten lassen will, so sind die Gründe in das Protokoll niederzulegen.

§. 90.

Gegen Frachtführer, die nach Verkündung gegenwärtiger Zoll-Ordnung wegen Verkürzung des Zollgefälls einmal über 25 fl., oder dreimal über 5 fl. bestraft worden sind, ist diese Maßregel immer, und zwar auf ihre Kosten vorzukehren.

Gegen Frachtführer, die dreimal wegen Verletzung der Zoll-Ordnung, ohne daß eine Verkürzung des Zollgefälls dabei Statt gefunden hat, bestraft worden sind, ist diese Maßregel ein Jahr lang, vom letzten Straffalle an gerechnet, in Anwendung zu bringen.

VII.

Von Zoll-Freiheiten und Begünstigungen.

§. 91.

Zoll-Befreiungen haben in der Regel nicht Statt. Nur folgende Ausnahmen werden festgesetzt:

1) Alles, was für die Souveraine der vereinten Staaten und die Mitglieder ihrer Regentenhäuser über die Zoll-Linie des Vereins ein- oder ausgeführt wird, soll zwar der tarifmäßigen Verzollung unterliegen, jedoch die Rückvergütung der entrichteten Zölle, in so weit diese nach den Anordnungen der einzelnen Regierung Statt findet, aus der betreffenden Staats-Casse geschehen, oder der Regierung zur Last geschrieben werden.

2) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souverains durch das Vereins-Gebiet, oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, sind zollfrei. Es werden zu diesem Ende auf vorhergegangenes Ansuchen die geeigneten Freipässe ausgestellt, oder die erforderlichen Weisungen an die Zoll-Behörden ertheilt werden.

3) In Ansehung der Standesherrn kommen die besondern Gesetze jedes einzelnen Staats unter den im Art. 23 des Grund-Vertrags enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

4) Alle Militär-Fuhrwerke und Bagage-Wagen der vereinten Regierungen sind zollfrei, jedoch nur alsdann, wenn sie von Militär-Personen begleitet werden, und nur in so weit, als sie mit Armee-Gegenständen beladen sind, weßwegen sie, mit Ausnahme der geladenen Munitions-Wagen, der zollamtlichen Besichtigung zur Vergleichung des von ihnen mit sich zu führenden Vorweises sich nicht entziehen können.

§. 92.

In Ansehung der Zollfreiheit der an den Hoflagern der Souverains der vereinten Staaten accreditirten Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger soll es genau ebenso gehalten werden, wie es damit in den Staaten, denen sie angehören, gegen die Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger der vereinten Staaten gehalten wird.

§. 93.

Frei von der Abgabe des Weggelds (§. 20) ist der Anspann, der nach §. 91 Nro. 1 und 2 und der nach §. 92 zollfreien Personen, wie auch der Gesandten am deutschen Bundestage.

§. 94.

Die Begünstigungen der an inländische Fabrikanten und Manufakturisten eingehenden rohen Stoffe und Halbfabrikate, welche in dem veredelten Produkte zur Wiederausfuhr kommen, so wie der aus dem Inlande zu gleichen Zwecken in das

Ausland gehenden, und von da zurückkommenden Fabrikate, nicht minder jener rohen Stoffe und Halbfabrikate, die zur Zeit noch nicht im Inlande in erforderlicher Quantität und Qualität erzeugt werden, zur Concurrenz mit den ausländischen Fabrikanten und Manufakturisten, sollen in jedem der vereinten Staaten von besonderen Bewilligungen der Regierung abhängen. Diese Begünstigungen sollen immer nur auf bestimmte Zeit Statt finden, und im Falle des Mißbrauches oder einer vom Begünstigten verübten Zolldefraudation, ohne weiteres eingezogen werden.

Der Entgang, welcher für die Vereinskasse sich durch solche Begünstigungen ergibt, wird nach den Bestimmungen des Art. XXIV des Grund-Vertrages behandelt.

§. 95.

In Hinsicht der Begünstigungen für den Königlich bayerischen Rheinkreis bleibt es vor der Hand bei den in den betreffenden Staaten des Vereins bereits bestehenden Anordnungen.

VIII.

Von Verletzung der Zoll-Ordnung und deren Bestrafung.

§. 96.

Die nachstehenden Verletzungen der Zoll-Ordnung werden mit folgenden Geldstrafen belegt:

1) Wer bloße Formalitäten der Zoll-Ordnung verletzt, oder vernachläßiget, jedoch dadurch das Zollgefäll — worunter hier und in den nachfolgenden Bestimmungen alle in gegenwärtiger Zoll-Ordnung vorgeschriebenen Abgaben verstanden werden, — entweder gar nicht, oder unter dem Betrage von 5 fl. verkürzt, unterliegt einer Geldstrafe von 1—25 fl.

2) Bei einer Verkürzung des Zollgefälls von 5 fl. und darüber, wird im ersten Falle der zehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe bestimmt, im zweiten Falle der fünfzehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Confiscation, im dritten Falle der zwanzigfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Confiscation.

Wer eine Verkürzung des Zollgefälls sich noch öfter zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur der Strafe des dritten Falls, sondern auch der Einziehung oder Niederlegung des Gewerbes, wobei er defraudirt hat, unterliegen.

3) Wer die zollbaren Gegenstände im Gewichte, Maße oder Werthe (so weit dieser als Belegungs-Maßstab angenommen ist) in der Art zu gering deklarirt, daß die Differenz den zehnten Theil des deklarirten Ganzen übersteigt, hiebei aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, wird um den vierfachen Betrag der verkürzten Gebühr bestraft. — Im zweiten Falle tritt die Strafe des achtfachen, und im dritten und allen folgenden Fällen die Strafe des zwölffachen Betrages der verkürzten Gebühr und Confiscation ein.

4) Wer einen Passir- oder Controlschein für Waaren, welche von einem inländischen Orte verführt werden, nicht vorschriftmäßig ablegt, hat den vierfachen Betrag des Ausgangszolles als Strafe zu erlegen. Sind die verführten Waaren frei vom Ausgangszolle, so findet im obigen Falle eine Geldstrafe von 1—25 fl. Statt.

5) Wer gegen das Verbot des §. 8 ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft, oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von 5 fl. vom Centner, im Wiederholungsfalle von 10 fl. vom Centner.

6) Den bei vorstehender Ziffer 5 festgesetzten Strafen unterliegt auch derjenige, der gegen das in Gemäßheit des §. 6 bestehende Verbot, Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, in ein Vereinsland ausführt, oder ausländische Artikel ein- oder durchführt, deren Einfuhr oder Durchfuhr in Gemäßheit der §§. 9 und 10 verboten ist.

In Württemberg kommen gegen die Einschwärzung des Salzes die daselbst geltenden Strafgesetze in Anwendung (vergl. Gesetz vom 7. Mai 1811, Reg.Blatt S. 217).

7) Wer Zollpässe und Zollgegenscheine über durchgehende oder nicht vollständig verzollte Gegenstände im verpackten Zustande nicht vorschriftmäßig ablegt, oder diese Bescheinigung ohne Beibringung der Waaren ablegen will, unterliegt der Strafe des fünffachen Betrages des höchsten Eingangs-Zolles. Wären aber die Waaren unverpackt, oder nach ihrem Inhalte nach vorausgegangener zollamtlicher Behandlung bekannt, so wird der fünffache Betrag des tarifmäßigen Eingangs-Zolles als Strafe erhoben.

§. 97.

Als Verbrechen oder Vergehen können im Königreiche Bayern die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Straffälle nur dann behandelt werden, wenn mit denselben

solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, für welche die allgemeinen Strafgesetze eine Vergehens- oder Verbrechensstrafe bestimmen.

Als Verbrechen, die mit einer Strafe von zwei bis acht Jahren Arbeitshausstrafe belegt werden, sind noch anzusehen, wenn Schwärzungen in Rotten (Banden) oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder wenn die Zoll-Verkürzung in Verbindung mit einer Assekuranz-Gesellschaft unternommen wird.

Wenn im Königreiche Württemberg und den Hohenzollern'schen Fürstenthümern mit den in der gegenwärtigen Vereins-Zoll-Ordnung vorgesehenen Straffällen solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, durch welche nach den allgemeinen Strafgesetzen eine besondere Strafe verwirkt wird, so bleibt die besondere Bestrafung derselben nach den Gesetzen des Landes vorbehalten.

Dahin gehören insbesondere auch: Schwärzungen, die in Rotten (Banden) oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder wenn die Zoll-Verkürzung in Verbindung mit einer Assekuranz-Gesellschaft unternommen wird.

§. 98.

Bei den in Ziffer 2—6 des §. 96 angegebenen Verletzungen der Zoll-Ordnung findet neben den gesetzlichen Strafen und deren Folgen auch die Confiskation in folgenden besonderen Fällen Statt:

1) wenn Gegenstände ein- aus- oder durchgeführt werden, deren Eingang, Durchgang oder Ausgang verboten ist;

2) wenn die Zollstätte, sey es im Ein- Aus- oder Durchgange ohne Anmeldung zur amtlichen Behandlung übergangen, oder wenn eine zollbare Waare auf verbotenen Wegen ein- oder ausgebracht, oder wenn die noch nicht verzollte Waare heimlich abgestoßen, ausgewechselt oder vermindert wird;

3) wenn die zollbaren Gegenstände verschwiegen, oder die Waaren falsch, und in einer Qualität, die einem geringeren Zollsatze unterliegt, declarirt werden;

4) wenn die an eingehende oder durchgehende Güter amtlich angelegte Versicherung verletzt wird, — und über den Zufall sich nicht genügend ausgewiesen werden kann;

5) wenn bewilligte Begünstigungen mißbraucht, oder Begünstigungsscheine nicht vorschriftmäßig abgelegt werden.

§. 99.

Die Confiskation erstreckt sich:

a) auf diejenigen Frachtwaaren, in Hinsicht deren der Zoll verkürzt werden sollte, auf Schiff und Geschirr (Wagen und Pferde), wenn der Zollpflichtige und der Frachtführer zugleich schuldig befunden wurden, oder wenn der Fuhrmann zugleich Eigenthümer der Fracht, oder der Zollpflichtige Eigenthümer des Schiffes, des Wagens, der Pferde und der Geschirre ist;

b) auf jene Frachtwaaren allein, wenn der Zollpflichtige der Bestrafte ist;

c) blos auf das Schiff, den Wagen, die Pferde und das Geschirr, wenn der Frachtführer der Bestrafte ist. — Als Eigenthümer der Fracht wird der Fuhrmann immer angesehen, wenn er mit keinem Frachtbriefe versehen ist.

Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden, so muß in Ermanglung anderer Beweismittel der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt, oder wenn die Werthschätzung unmöglich ist, statt der Confiskation auf 50 bis 2000 fl. nach Erwägung aller Umstände erkannt werden.

§. 100.

Die genannten Gegenstände werden auf eine glaubwürdige Anzeige sogleich in Beschlag genommen, und wenn die Anschuldigung von der Art ist, daß darauf eine Untersuchung vorgekehrt werden kann, bei der competenten Untersuchungs-Behörde oder auf Anordnung derselben so lange verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, in so ferne der Angeschuldigte nicht durch baare Erlage des ganzen Werthes oder durch Bürgen Sicherheit leistet. Vieh und dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn die Sicherheit binnen acht Tagen nicht aufrecht gemacht wird, nach eingetretener Untersuchung von Gerichts wegen öffentlich versteigert, und der Erlös wird nach gerichtlicher Anweisung deponirt.

§. 101.

Bei einer zufälligen Verletzung der Schnüre und Siegel kann sich der Frachtführer nur dadurch von der Strafe befreien, wenn er in Bayern bei dem nächsten Gerichte oder Zollamte, in Württemberg bei dem nächsten Oberamte oder Zollamte auf seinem vorgezeichneten Wege den Zufall anzeigt, und glaubwürdig nachweiset.

§. 102.

Der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach der gegenwärtigen Zoll-Ordnung amtliche Urkunden ausgestellt, und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, kann nur mit diesen Urkunden geführt werden.

Wer eine solche Urkunde durch Unglück oder Zufall verliert, kann von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, jederzeit ein Attest verlangen, worin ihm die Erfüllung seiner zollgesetzlichen Verbindlichkeiten auf den Grund der Zollbücher bezeugt, und welches jederzeit als Beweis der erfüllten Obliegenheit angesehen wird.

Für dieses Attest ist die einfache Taxe oder Sportelgebühr zu entrichten (wo eine solche besteht). Derjenige, dem die Ausstellung einer in der gegenwärtigen Zoll-Ordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert wird, kann innerhalb drei Monaten selbst, oder durch einen Dritten, bei der betreffenden Oberzoll-Administration darüber Beschwerde führen. — Unterläßt er dieß, so muß er, wenn er in Untersuchung kommt, und sich mit den amtlichen Urkunden nicht ausweisen kann, rechtsförmig darthun, daß ihm, ungeachtet er seine zollgesetzliche Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunden verweigert worden ist.

Im Falle der unrechtmäßigen Verweigerung, oder der verzögerten Ausstellung (§. 66) derselben, haben die Beamten für allen daraus entstehenden Schaden zu haften, ohne daß hiedurch das Straf-Verfahren im Disciplinar-Wege ausgeschlossen wird. — Der Beweis der Erfüllung der zollgesetzlichen Verbindlichkeiten, worüber keine amtlichen Urkunden auszustellen sind, kann auf erhobene Beschwerde wegen Verletzung der Zoll-Ordnung auch durch exceptionsfreie Zeugen geführt werden.

§. 103.

Das Familienhaupt haftet rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes für die Gefährden und Uebertretungen, welche für dasselbe in seinem Geschäfte durch die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Familienglieder begangen werden, so wie der Dienstherr für die Gefährden und Uebertretungen seiner Diener, rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes, ausser, wenn sie erweislich ohne sein Wissen und Willen verübt worden sind.

§. 104.

Vermögenslose Defraudanten werden nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze im Verhältnisse der Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe belegt.

§. 105.

Für alle Geldstrafen haften, wenn nicht hinlängliche baare Sicherheit geleistet wird, Schiff und Geschirr (Wagen, Pferde ꝛc.), wenn der Frachtführer, — so wie die Waare — wenn der Zollpflichtige — beides aber, wenn der Frachtführer und der Zollpflichtige zugleich schuldig sind, und wenn nicht inner vierzehn Tagen die erkannte Strafe erlegt wird, erfolgt der öffentliche Verkauf der genannten Gegenstände. Der Mehrerlös wird an den Eigenthümer zurückbezahlt.

§. 106.

Von verlassenen Handelsgütern wird, wenn nicht das Gegentheil offenbar ist, angenommen, daß das Zollgefäll in Beziehung auf selbe verkürzt worden sey, und sie unterliegen der Confiskation.

Die Thatsache ist jedoch öffentlich bekannt zu machen, und erst nach dem Ablaufe von sechs Monaten, vom Datum der Bekanntmachung, kann die Einziehung erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtfertiget.

Ausgenommen hievon ist das verlassene ausländische Salz und andere Gegenstände, deren Einfuhr und Durchfuhr verboten ist. — Die Confiskation derselben ist ohne weiteres sogleich zu erkennen.

§. 107.

Die Untersuchung wegen Unterlassung der vorschriftmäßigen und rechtzeitigen Ablegung zollamtlicher Papiere muß inner Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung dieser Papiere gerechnet, begonnen werden; außerdem tritt die Verjährung ein. Diese wird durch eine inner des Zeitraums eines Jahres begangene neue Uebertretung unterbrochen; die erst nach erfolgter Revisions-Erinnerung geschehene Ablegung wird als nicht geschehen angesehen.

§. 108.

Den Schadens-Ersaß oder die Zollgebühr hat der Verurtheilte neben der Strafe besonders zu leisten, ebenso die Kosten der Untersuchungs-Verhandlungen besonders zu vergüten.

§. 109.

In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das vorliegende Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet wird, sollen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der betreffenden Staaten Anwendung finden.

§. 110.

Die Judicatur über Verletzung der Zoll-Ordnung steht:

a) im Königreich Bayern in erster Instanz den unmittelbaren K. Gerichten, in deren Gerichtsprengel die Verletzung entdeckt wird, zu.

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch in Hinsicht der Judicatur wie bisher gehalten werden.

Die Eintheilung der nicht standesherrlichen Herrschafts- und Patrimonial-Gerichts-Bezirke in die dißfallsigen Sprengel der kompetenten Gerichte wird durch besondere allerhöchste Verordnung der Königlich bayerischen Staats-Regierung festgesetzt werden

b) Im Königreich Württemberg — den Königlichen Oberämtern und der Ober-Zoll-Administration mit einem bestimmten Strafmaaße, in höheren Fällen den Gerichten.

c) In dem Fürstlich Hohenzollern'schen Gebiete — den in dem Zoll- und Handels-Vertrage zwischen der Krone Württemberg und den Fürstlich Hohenzollern'schen Häusern vom 19. Mai 1824 zur Judicatur über Verletzungen der Zoll-Ordnung für zuständig erklärten fürstlichen Landes-Behörden.

§. 111.

Das Verfahren bei Untersuchung der Straffälle ist summarisch, und wird von Amts wegen im Untersuchungswege geführt.

In den §. 97 erwähnten Straffällen richtet sich das Verfahren nach den in den betreffenden Staaten geltenden Bestimmungen des allgemeinen Strafrechtes.

§. 112.

Im Königreiche Bayern sind von den zur Judikatur competenten Behörden und Stellen die Akten vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung und nach gefälltem Spruche zur Bemessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels dem einschlägigen Fiskale, oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

§. 113.

In allen Fällen, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Berufung zulässig ist, kann in Bayern dieses Rechtsmittel bei dem Königlichen Appellations-Gerichte des einschlägigen Kreises in Anwendung gebracht werden.

Die Berufung an das Königliche Ober-Appellations-Gericht kann daselbst in Fällen,

wo die Straf-Summe 400 fl. und darüber beträgt, oder der Verlust der Gewerbs-Concession ausgesprochen ist, auch dann Statt finden, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz gleichlautend ausgefallen sind.

In Württemberg findet nach den daselbst bestehenden Gesetzen Eine Berufung Statt: von den Königlichen Oberämtern an die Königliche Ober-Zoll-Administration; von der Königlichen Ober-Zoll-Administration an den Königlichen Geheimenrath; von einem Gerichte an das vorgesetzte höhere Gericht.

In den Hohenzollern'schen Fürstenthümern geht die Berufung an die einschlägigen höheren Landesbehörden.

§. 114.

Von allen Geldstrafen und dem Werthe des eingezogenen Guts fällt die Hälfte dem Aufbringer, und die andere Hälfte dem Unterstützungs-Fonds der Zoll-Verwaltung zu.

§. 115.

Der Straf-Antheil, welcher dem Aufbringer nach rechtskräftigem Erkenntnisse zukommt, soll ihm ungeschmälert verbleiben, in soferne er nicht zu Gunsten des Schuldigen oder des Unterstützungs-Fonds freiwillig darauf verzichtet.

Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten suchen, oder die abzulegenden Polleten ohne Vorweisung der Waaren annehmen, sollen nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden.

Bei jeder Zoll-Behörde ist ein Buch anzulegen, in welchem jeder Zollpflichtige seine Bemerkungen über die ihm gewordene Behandlung bei dieser Behörde unter Namens-Unterschrift niederlegen kann.

IX.

Schluß-Bestimmung.

§. 116.

Die gegenwärtige Zoll-Ordnung tritt mit dem 1. October laufenden Jahrs in Wirkung, jedoch sollen die vor diesem Tage begangenen Defraudationen noch nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen untersucht und abgeurtheilt werden.

Stuttgart den 26. September 1828.

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Direktor des K. Finanz-Ministerium:

Schmidlin.

b) K. Verordnung, die Handels-Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden und der Schweiz betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Beziehung auf die unter dem 26. Sept. d. J. verkündete Vereinszoll-Ordnung verordnen Wir hierdurch in Hinsicht auf den Verkehr mit einigen Nachbar-Staaten, wie folgt:

§. 1.

Im Verkehr mit dem Grosherzogthum Baden hat es bis zu anderer Verfügung bei den diesseitigen Verordnungen vom 7. Juli 1827 und 24. Juni 1828 und der Königlich Bayerischen Verordnung vom 24. Sept. 1822 sein Verbleiben, wonach die Badenschen Weine bei der Einfuhr in die vereinten Staaten nur einem Eingangs-Zolle von 3 fl. vom bayerischen Sporco-Centner unterliegen, so lange die Württembergischen und Bayerischen Weine auch im gedachten Grosherzogthum nicht höheren Eingangs-Zöllen als bisher unterworfen werden.

§. 2.

Zu Gunsten der Schweiz bleiben die in Unserer Verordnung vom 12. Febr. 1828 §. III (Reg.-Blatt S. 91) bestimmten Erleichterungen bis auf weitere Anordnung in Wirkung.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung beauftragt.

Stuttgart, den 26. Sept. 1828.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Freiherr v. Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

c) K. Verordnung, die Straßenbau-Abgabe betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Beziehung auf die §§. 20 und 21 der unter dem 26. d. M. verkündeten Vereins-Zoll-Ordnung verordnen Wir in Hinsicht auf die durch das Gesetz vom 28. Juni 1821 eingeführte Straßenbau-Abgabe (Reg. Blatt S. 361) wie folgt:

§. 1.

In Folge der Einführung des im §. 20 der Vereins-Zoll-Ordnung bestimmten Zollbeischlags wird das im §. 7 des Gesetzes über die Straßenbau-Abgabe vom 28. Juni 1821 auf das ausländische Vieh gelegte Straßengeld, so wie die im §. 2 jenes Gesetzes auf die Pferde der Frachtfahrer gelegte Patent-Abgabe mit zwölf Gulden vom Pferd hiedurch aufgehoben.

§. 2.

In Ansehung des übrigen Theils der Straßenbau-Abgabe haben Wir vorläufig die Verfügung getroffen, daß dieselbe bis auf weitere Verordnung vom 1. October 1828 an nicht mehr erhoben werden soll.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October 1828 in Wirkung.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Stuttgart den 28. September 1828.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Freiherr v. Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Beilage zu Nro. 61 des Reg.Blatts von 1828.

Tarif

der Eingangs- und Ausgangs-Zölle.

Anmerkungen.

Dem ganzen Tarife liegt bayerisches Gewicht und Maas zu Grunde.
1 bayerischer Centner hat 100 bayerische Pfunde.
1 bayerisches Pfund hat 32 Loth bayerisch.
1 württembergisches Pfund ist gleich 26⅗ Loth bayerisch, oder es verhält sich zum bayerischen Pfunde wie 5 zu 6.
1 württembergischer Centner von 104 württembergischen Pfunden ist gleich 86 Pf. 26⅗ Loth bayerisch.
1 bayerischer Centner ist gleich 1 Centner (von 10, Pf.) und 15 Pf. 24⅗ Loth württembergisch.

---

1 bayerischer Scheffel enthält 6 bayerische Metzen.
Die bayerische Metze wird eingetheilt
in ½ Metzen (Viertel),
in ¼ Metzen (halbe Viertel),
in ⅛ Metzen (Maßle),
in 1/16 Metzen (halbe Maßle),
in 1/30 Metzen (Dreißiger).
1 württembergischer Scheffel ist gleich 4 Metzen, 1 Viertel, 1 halbes Viertel und 1⅗ Dreißiger bayerisch.
1 bayerischer Scheffel ist gleich 1 Scheffel, 2 Simri, 1 Eckle, ⅓ Viertele württembergisch.

---

1 bayerischer Eimer enthält 64 bayerische Maaskannen.
1 württembergische Maas verhält sich zur bayerischen Maaskanne wie 78,125 zu 45,463, oder
1 württembergische Maas ist gleich 1⅞ Maaskannen bayerisch.
1 württembergischer Eimer ist gleich 4 Eimer 18⅗ Maaskannen bayerisch.
1 bayerischer Eimer ist gleich 3 Imi, 7 Maas, 1 Schoppen württembergisch.

---

1 bayerische Ruthe hat 10 bayerische Fuß, 1 bayerischer Fuß 12 bayerische Zoll.
1 württembergische Ruthe 10 württembergische Fuß, 1 württembergischer Fuß 10 württembergische Zoll.
1 bayerischer Schuh ist gleich 1 Schuh, 1⅗ Linien württembergisch.
1 württembergischer Schuh ist gleich 11 Zoll, 9⅗ Linien bayerisch.
1 bayerische Ruthe ist gleich 1 Ruthe, 1 Zoll, 8⅗ Linien württembergisch.
1 württembergische Ruthe ist gleich 9 Schuh, 9 Zoll, 9⅗ Linien bayerisch.

---

1 bayerisches Klafter enthält 126 bayerische Kubik-Fuß.
1 württembergisches Klafter enthält 144 württembergische Kubik-Fuß.
1 bayerisches Klafter ist gleich 133⅗ württembergische Kubik-Fuß.
1 württembergisches Klafter ist gleich 1 Klafter, 10⅗ Kubik-Fuß, oder gleich 1⅛ Klafter, 2¼ Kubik-Fuß bayerisch.

---

1 Kreuzer = 4 Pfenningen; 1 Pfenning = 2 Heller.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
1	Abfälle, Scherben, Schnitze, Späne, nicht eigens belegte	Sp.Ctr.	frei		Sp.Ctr.	1	40
	Abziehsteine (Schleifsteine), s. Steine.						
	Acajouholz, s. Holz.						
	Ackerbau-Geräthschaften, s. Geräthschaften.						
	Adamäpfel, s. Paradies-Aepfel.						
	Adlervitriol, s. Vitriol.						
	Admuntervitriol, s. Vitriol.						
	Aepfelwein, s. Most.						
	Aether, wie medic. Oele.						
2	Aetzstein	—	5	—	—	—	6¼
3	Agat:						
	a) roh und ungeschliffen	—	3	20	—	—	6¼
	b) geschliffen und ungefaßt	—	20	—	—	—	6¼
	c) Arbeiten, gefaßte	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Agragant (Tragant), s. Gummi.						
4	Agt- oder Bernstein:						
	a) roh, unverarbeitet	Sp.Ctr.	3	20	—	—	6¼
	b) polirt, aber ungefaßt	—	50	—	—	—	6¼
	c) verarbeitet, gefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	d) Abfälle	Sp.Ctr.	1	40	—	—	6¼
	Ahlenschmidtwaaren, s. Nadlerwaaren.						
5	Alabaster:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen . .	—	—	50	—	—	6¼
	b) verarbeitet, geschliffen:						
	1) im Großen	—	5	—	—	—	6¼
	2) im Kleinen:						
	α) ungefaßt	—	40	—	—	—	6¼
	β) gefaßt (wie Galanteriewaaren)	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	à la Mode-Gewürze, s. Piment.						
6	Alaun:						
	a) gewöhnlicher	Sp.Ctr.	2	30		frei	
	b) Federalaun (Federweiß)	—	—	50	—	—	6¼
	Alaungares-Leder, s. Leder (Weißgerberleder).						
	Ale (englisch Bier), s. Bier.						
	Alizariwurzel, s. Krapp.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
7	Alkali	Sp.Ctr.	6	40		frei	
8	Alkermes, oder Kermes:						
	a) roher	—	—	25	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) mineralischer	—	5	—	—	—	6¼
	c) eingesottener	—	20	—	—	—	6¼
	Alkohol (rektificirter Weingeist), s. Branntwein.						
	Almey, s. Zink.						
	Aloeholz, s. Holz.						
9	Alterthümer, Antiken für Kabinete . .	—	10	—	—	—	6¼
	Alumen, s. Alaun.						
	Amaranthholz, s. Holz.						
10	Amaril (Blutstein)	—	—	12½	—	—	6¼
	Ambra, alle, s. Wohlgeruchwaaren.						
11	Ameiseneyer	—	3	20	—	—	6¼
	Amethyst, s. Edel- und Halbedelsteine.						
	Amianth, s. Asbest.						
	Ammelmehl, s. Stärkmehl.						
	Ananas, s. Früchte, feine, ausländische.						
	Angora oder Kamel-Haare, s. Haare.						
12	Anis	—	1	40		frei	
13	Anguilotti (See-Aale)	—	6	40	—	—	6¼
14	Antimonium crudum (rohes Spießglas).	—	—	50		frei	
	Antiken, s. Alterthümer.						
15	Apfelsinen	—	1	40	—	—	6¼
16	Apotheker-Blumen, Beere, Kräuter, Rinden, Saamen, Wurzeln, Zwiebeln, nicht eigens belegte:						
	a) frisch, im grünen Zustande . . .	—	—	50		frei	
	b) getrocknete, mit Einschluß der dahin gehörigen Sämereien	—	3	20		frei	
	c) gestoßen, gemahlen, geschnitten, aufgelöst	—	5	—	—	—	6¼
17	Aprikosen:						
	a) Früchte	—	—	50		frei	
	b) Kerne	—	3	20		frei	
18	Aqua Fortis (Scheidewasser)	—	6	40		frei	
	Arabisches Gummi, s. Gummi.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
19	Arrac	Sp.Ctr.	10	—			frei
20	Aranati (Pomeranzen, unreife, getrocknete)	—	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
21	Arancini (Pomeranzenzelteln, kandirte) .	—	20	—	—	—	6¼
22	Argent haché und Argentan:						
	a) unverarbeitet	—	—	50	—	—	6¼
	b) verarbeitet	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Armenische Erde, s. Erde.						
	Arrasgarn (gefärbtes Wollengarn), s. Garn.						
23	Arsenik	Sp.Ctr.	—	25	—	—	6¼
24	Arzneien, alle	—	5	—	—	—	6¼
25	Asbest	—	—	12½	—	—	6¼
26	Asche:						
	a) alle gemeine, Haus-, Wald-, Holz-, Torf-, auch Seifensieder- und Zunder-Asche		frei		—	—	50
	b) Metall-Asche, nicht besonders belegte	—	—	12½	—	—	50
	c) Koth, oder ausgelaugte Asche . .		frei			frei	
	Asphalt, s. Erdharz.						
	Astronomische Instrumente, s. Instrumente.						
	Auripigment, rohes, s. Arsenik.						
27	Austern	—	10	—	—	—	6¼
28	Austern-Schaalen.	—	—	50	—	—	6¼
	Avignon-Beere, s. Gelbbeere.						
	Azors, s. Tücher.						
29	Backwerk:						
	a) gemeines	—	5	—	—	—	6¼
	b) süßes, s. Conditoreiwaaren.						
30	Badian (Sternanis)	—	3	20			frei
	Bälge, s. Häute.						
	Bänder, nach Verschiedenheit des Stoffes.						
	Bärenzucker, s. Süßholzsaft.						
31	Bäume zum Verpflanzen		frei				frei
32	Bagage, alle, nämlich schon gebrauchte Kleider und Wäsche ꝛc.: als Bedürfniß der Reisenden		frei				frei
33	Baldrian	—	1	40	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
34	Balsame:						
	a) medicinische	Sp.Ctr.	6	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) wohlriechende, s. Wohlgeruch-Waaren.						
	Bambus-Rohr, s. Holz.						
	Bambus-Stöcke, s. Stockmacher-Arbeiten.						
35	Bandagen, chirurgische	—	15	—	—	—	6¼
	Barchent, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
	Barden (rohes Fischbein), s. Fischbein.						
36	Barometermacher-Arbeiten, (gefüllte Barometer)	—	15	—			frei
	Barille, s. Soda.						
	Barren, nach Verschiedenheit des Metalles.						
	Basalt, wie Marmor.						
37	Bast:						
	a) Baumbast, Bastgarn, unverarbeitet	—	—	12½	—	—	6¼
	b) Geflechte, feine, zu Hüten ꝛc. . .	—	10	—			frei
	c) Waaren:						
	1) grobe Decken, Matten, Koßen, Zöger (Handkörbe) ꝛc.	—	1	40			frei
	2) feine Hüte ꝛc.	—	100	—	—	—	6¼
	Baumöl, s. Oel.						
	Baumwachs, s. Wachs.						
38	Baumwolle:						
	a) rohe, ungesponnene, ungekämmte		frei		—	—	6¼
	b) kartätschte, aber nicht durch Leinen zur Watte bereitete	—	1	40	—	—	6¼
	c) gesponnene, s. Garn.						
	d) Tücher und Waaren:						
	1) rohe, ungebleichte, ungemusterte, und ohne Desseins	Netto Ctr.	20	—			frei
	2) alle weißen, glatten Hamans, Mouſſelins ꝛc.	—	60	—			frei
	3) Baumwollen-Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, auch mit Leinen und Wolle vermengte	—	60	—			frei
	4) alle gestrickten	—	60	—			frei
	e) Säcke, leere, schon gebrauchte . .	Sp.Ctr.	—	50	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Bay, oder Seesalz, s. Salz.						
39	Beere, Garten- und Waldbeere:						
	a) gemeine frische		frei			frei	
	b) feine, ausländische, frische . . .	Sp.Ctr.	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	c) getrocknete, nicht eigens belegte . .	—	3	20	—	—	6¼
	d) in Essig, Wein, oder Branntwein eingemachte	—	6	40		frei	
	e) in Honig, Syrup, Zucker eingesottene	—	10	—	—	—	6¼
	f) Vogel- und Wachholderbeere . .		frei			frei	
	g) medicinische, s. Apothekerbeere.						
	h) Farbbeere, s. Farbe.						
40	Beine:						
	a) rohe, unverarbeitete		frei		—	—	50
	b) Beitze, Beinschwärze in Stücken .	—	—	25	—	—	6¼
	c) Mist (Dreherschnitzel ꝛc.)		frei			frei	
	d) Streu (Streusand von Horn ꝛc.)	—	3	20	—	—	6¼
	e) Arbeiten, gemeine, mit Galanterie-Waaren unvermischte	—	15	—	—	—	6¼
	Beißbeere (Pfeffer, spanischer), s. Pfeffer.						
	Benzoe, s. Gummi.						
	Benzoe-Säure, wie Parfümerie-Waaren.						
	Berberisholz, s. Farbhölzer.						
	Berberiswurzel, s. Farbwurzeln.						
	Bergamottöl, s. Oele.						
	Bergblau, s. Farbwaaren.						
	Bergcrystall, s. Crystall.						
	Berggrün, s. Farbwaaren.						
	Bergroth (eine rothe Erden-Art), s Farberde.						
	Bergstufen, s. Mineralien.						
	Bergwachs (schwarzes Steinöl), s. Oel.						
	Berille, s. Soda.						
	Berlinerblau, s. Farbwaaren.						
	Berliner Rauchpulver, s. Wohlgeruch-Waaren.						
	Bernstein, s. Agtstein.						
41	Besen:						
	a) gemeine Kehrbesen von Reisig und Heidekraut	12 Stücke	—	3	100 Stück	—	3
	b) von Reißstroh (Kleiderbesen) . .	Sp.Ctr.	—	50	Sp.Ctr.	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
42	Betten mit Federn, Flaumen oder Eiderdunen gefüllt	Sp.Ctr.	40	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	Bettgewand, nach Verschiedenheit d. Stoffes.						
43	Beter (Kugeln), hölzerne zu Rosenkränzen, ungefaßte	—	5	—	—	—	6¼
	Bezetten, s. Schminke.						
44	Bieber, das Wasserthier	—	1	40	—	—	6¼
45	Biebergeil	—	6	40	—	—	6¼
46	Bienenkörbe:						
	a) leere	—	3	20	—	—	6¼
	b) Stöcke mit lebenden Bienen		frei		Stück	—	24
	c) Stöcke mit todten Bienen	—	—	50	Sp.Ctr.	—	6¼
47	Bier:						
	a) alles, neben den auf dasselbe gelegten besonderen Abgaben	Eimer	—	45		frei	
	b) Hefe, s. Hefe.						
48	Bijouterie-Waaren, alle, gefaßte und ungefaßte Edelsteine und gute Perlen	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Bilder, s. Kupferstiche.						
49	Bildhauer-Arbeiten aus Holz und Stein, in Statuen, Büsten ꝛc.	Sp.Ctr.	5	—	—	—	6¼
	Bildschnitzer-Arbeiten, s. Holzwaaren.						
	Bimasholz, s. Farbhölzer.						
50	Binsen	—	—	12½		frei	
51	Bimssteine	—	—	12½	—	—	6¼
52	Binder-, Faßbinder-Arbeiten	1 fl. Werth	—	6		frei	
	Bisam, s. Moschus.						
	Bischofs-Essenz, s. Essenzen.						
	Bitter- oder Talkerde, s. Magnesia.						
53	Blasbälge:						
	a) für Schmidt- und Hochöfen	Sp.Ctr.	3	20	—	—	6¼
	b) kleine	—	15	—	—	—	6¼
	Blattgold, s. Gold.						
	Blaufarbe, s. Schmalte.						
	Blauholz, s. Farbhölzer.						
54	Blau und blausaures Kali	—	6	40		frei	
55	Blech:						
	a) alle schwarzen und weißen Eisen-Bleche, unverarbeitet	—	3	20		frei	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Blech)						
	b) von Kupfer, unverarbeitet . . .	Sp.Ctr.	3	20	Sp.Ctr.	—	6¼
	c) von Messing	—	6	40	—	—	6¼
	d) altes, alle zerbrochenen Blech-Waaren:						
	1) von Eisen	—	—	12½	—	—	25
	2) — Kupfer	—	—	25	—	—	50
	3) — Messing	—	—	12½	—	—	25
	e) Fabrikate:						
	1) von schwarzem Bleche	—	10	—			frei
	2) — weißem Bleche	—	15	—			frei
	3) Eisenblechwaaren, feine, lakirte, bemalte (moirirt und platirt) . .	—	50	—	—	—	6¼
56	Bleichpulver (Chlorkalk)	—	5	—	—	—	6¼
57	Bley:						
	a) altes und alle zerbrochenen Bleywaaren		frei		—	—	50
	b) rohes, unverarbeitetes in Blöcken, Mulden ꝛc.		frei		—	—	6¼
	c) gegossenes, in Schroten, Kugeln, auch Fensterbley, Brunnenröhre und Bleyblätter zu Tabakbüchsen	—	5	—	—	—	6¼
	d) Erz		frei		—	—	6¼
	e) Federn, Bleystifte, mit höher belegten Waaren unvermengt	—	15	—			frei
	f) Bleywaaren, als Gegenstände des Kramhandels	—	15	—			frei
	Bleyweiß, s. Farbwaaren.						
58	Bleyzucker	—	6	—	—	—	6¼
	Blonden, s. Spitzen.						
59	Blumen:						
	a) Gartenblumen, frische	1 fl. Werth	—	3			frei
	b) getrocknete zum medicinischen Gebrauche, s. Apotheker-Blumen;						
	c) zum Färben, nicht eigens belegte, s. Farbblumen;						
	d) künstliche Federblumen, s. Feder-Schmuck-Arbeiten.						
60	Blut vom Vieh:						
	a) im nassen Zustande		frei		—	—	50
	b) im getrockneten Zustande		frei		—	—	20

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl	kr.
61	Blutegeln	Sp.Ctr.	3	20	Sp.Ctr.	—	6¼
	Blutstein, s. Amaril.						
	Bohnen, gemeine, s. Früchte.						
	Bolus, s. Erde, armenische.						
62	Borax, roher, oder Tinkal	—	—	25	—	—	6¼
	Borsten, s. Haare.						
	Bortenmacher-Arbeiten, wie Wollen-, Leinen-, Baumwollen-, Seide-, Gold- und Silber-Waaren.						
	Bozner Weihnachtszelten, s. Brod, süßes.						
	Bouchons, s. Pantoffel-Arbeiten.						
	Bouillon en tablettes (Suppentafeln), s. Consommé.						
63	Branntweine und alle gebrannten, nicht besonders belegten, Wasser	—	10	—		frei	
64	Branntwein-Geläger, u. d. gl. eingesäuerte, nur mehr zum Branntweinbrennen zu verwendende Stoffe	Einer	—	30	Einer	—	½
	Brasilienholz, s. Farbhölzer.						
	Braunkohlen, wie Steinkohlen.						
65	Braunstein		frei		Sp.Ctr.	—	6¼
66	Brod:						
	a) gemeines gebackenes:						
	1) so lange der Scheffel Roggen unter und bis 11 fl. steht	Sp.Ctr.	—	12½		frei	
	2) über 11 fl.		frei			frei	
	b) süßes, Kleßenbrod (Brod mit eingebackenen Birnen, Mandeln ꝛc.) und Ulmerbrod	—	5	—	—	—	6¼
67	Bronce-Arbeiten:						
	a) von Metall	—	20	—	—	—	6¼
	b) broncirte Holzarbeiten	—	15	—		frei	
68	Brüggen	—	6	40	—	—	6¼
	Brünellen, s. Früchte, gemeine getrocknete.						
69	Buchbinder-Waaren:						
	a) alle gebundenen Bücher	—	—	25	—	—	6¼
	b) alte, defecte, zum Einstampfen . .		frei		—	1	40

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
70	Buchdrucker-Buchstaben:						
	a) neue	Sp. Ctr.	10	—	Sp. Ctr.	—	6¼
	b) alte, schon abgenützte, ganz unbrauchbare		frei		—	—	50
	Buchdrucker-Schwärze, s. Schwärze.						
71	Buchhändler-Waaren, d. h. alle ungebundenen oder nur brochirten Bücher und Musikalien	—	—	6¼	—	—	6¼
	Buchweitzen oder Heidekorn s. Früchte.						
72	Bücheln		frei		Scheffel.	—	12
73	Büchsenmacher-Arbeiten, alle vollendeten Gewehre, Pistolen ꝛc.	—	30	—	Sp Ctr.	—	6¼
	Bücklinge s. Picklinge.						
74	Bürstenbinder-Waaren:						
	a) gemeine	—	10	—	—	—	6¼
	b) feine mit hölzerner Fassung	—	30	—	—	—	6¼
	c) dergleichen mit Fassung von Elfenbein	—	100	—	—	—	6¼
75	Butter, alle	—	1	40		frei	
	Cabliau s. Fische, Seefische.						
76	Cacao und Cacao-Schaalen	—	8	—	—	—	6¼
77	— gequetscht und zur Masse bereitet	—	30	—	—	—	6¼
78	Caffe	—	15	—	—	—	6¼
79	— Surrogate	—	6	40	—	—	6¼
	Cameen s. Edel- und Halbedelsteine.						
	Campeche-Holz s. Farbhölzer.						
80	Campher	—	5	—	—	—	6¼
81	Canarien-Saamen	—	3	20	—	—	6¼
	Canehl s. Gewürze, feine.						
	Canten s. Spitzen.						
82	Cantharides (spanische Fliegen)	—	3	20	—	—	6¼
83	Capern	—	3	20	—	—	6¼
84	Caput mortuum (rothe Erde)	—	—	12½	—	—	6¼
	Cardamomen s. Gewürze, feine.						
85	Carmin, rother	—	60	—	—	—	6¼
86	Carneol:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen	—	3	20	—	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	Sp. Pfd.	—	30	—	—	6¼
	c) Arbeiten, gefaßt	—	1	—	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Carobe s. Johannisbrod.						
	Carotten s. Tabak.						
	Cassia lignea (Mutterzimmt) s. Gewürze, feine.						
	Castanien s. Früchte.						
87	Catechu, japanische Erde	Sp Ctr.	—	12½	Sp Ctr.	—	6¼
	Cattun (Cotton) s. Baumwolltücher.						
	Caurks (Seeschnecken-Schaale) s. Muscheln.						
	Caviar s. Kaviar.						
	Cayenne-Pfeffer s. Pfeffer.						
	Cedernholz s. Holz.						
	Cedro-Essenz s. Oele, wohlriechende.						
	Cervelat-Würste s. Fleisch.						
	Chagrin s. Leder.						
	Chaisen s. Gefährte.						
	Chalcedon s. Agat.						
88	Chemische Feuerzeuge	—	10	—		frei	
89	Chemische Waaren, nicht eigens belegte .	—	5	—		frei	
90	Chinarinde	—	1	40	—	—	6¼
	Chinawurzel wie Chinarinde.						
	Chlorkalk s. Bleichpulver.						
91	Chocolade	—	30	—	—	—	6¼
	Chrisogold oder Chrisokalk s. Messing.						
	Chromerz s. Erze.						
	Chirurgische Instrumente s. Instrumente.						
	Cibeben s. Früchte, feine ausländische.						
92	Cichorien-Wurzeln:						
	a) im grünen Zustande, so wie gedörrte Rüben und Erdmandeln . . .	—	1	40	—	—	6¼
	b) gedörrte Cichorien-Wurzeln . .	—	3	20	—	—	6¼
	c) bereitete	—	6	40	—	—	6¼
	Cider (Obstwein) s. Most.						
	Cigarren s. Tabak.						
	Citronat, wie Essenzen.						
93	Citronen:						
	a) Früchte, frische	—	1	40	—	—	6¼
	b) Rinden oder Schaalen:						
	1) frische	—	1	40	—	—	6¼
	2) gedörrte	—	3	20	—	—	6¼
	3) kandirte	—	20	—	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Citronen)						
	c) Saft:						
	1) frischer	Sp.Ctr.	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	2) eingesottener	—	20	—	—	—	6¼
94	Clavier:						
	a) Bestandtheile, nämlich Stimm-Nägel, Stifte und Claves	—	15	—	—	—	6¼
	b) Claviere s. Instrumente.						
	Coaks s. Steinkohlen, verkohlte.						
95	Cochenille:						
	a) ungemahlen	—	3	20	—	—	6¼
	b) in Staub gemahlen	—	5	—	—	—	6¼
96	Cocus-Bast und Cocus-Stricke zum Papieraufhängen	—	—	50	—	—	6¼
97	Cocus-Nußschaalen	—	—	50	—	—	6¼
98	Cognac	—	10	—	—	—	6¼
99	Colophonium oder Geigenharz . . .	—	—	50	—	—	6¼
100	Conchilien	—	3	20	—	—	6¼
101	Conditor-Waaren	—	20	—	—	—	6¼
102	Confect, alles	—	20	—	—	—	6¼
	Confituren, wie Conditorwaaren.						
	Consommé (Gallerte von Knochen und Fleisch), s. Sulzen.						
103	Contanti (baares Geld)		frei			frei	
104	Corallen:						
	a) roh	—	3	20	—	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	—	20	—		frei	
	c) gefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Corduan, s. Leder.						
105	Coriander	Sp.Ctr.	1	40		frei	
	Cortices medicinales, peruvianae, cascarillae (Wurzeln, medicinische) s. Apothekerwurzeln.						
106	Crystall:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen .	—	3	20	—	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	—	20	—	—	—	6¼
	c) Arbeiten, gefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Crystallglas, s. Glas.						
107	Cubeben (Gewürz-Körner)	Sp.Ctr.	3	20	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Cucummern, s. Gartengewächse.						
108	Curcume:						
	a) roh, in Wurzeln	Sp.Ctr.	—	25	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) bereitet in Mehl	—	6	40	—	—	6¼
	Dachschiefer, s. Steine.						
109	Därme vom Vieh:						
	a) nasse		frei		—	—	50
	b) trockene		frei		—	3	20
110	Dantes (Spiel- oder Rechenpfennige) . .	—	15	—		frei	
111	Darmsaiten	—	10	—		frei	
	Datteln, s. Früchte.						
	Dauben (Faßdauben), s. Holz.						
112	Demantpulver	—	—	12½	—	—	6¼
	Devisen, s. Conditor-Waaren.						
	Diamanten, s. Edelsteine.						
113	Dinte (Tinte) und Dintenpulver . . .	—	6	40	—	—	6¼
	Dochte, nach Beschaffenheit der Stoffe.						
	Docken, s. Puppen.						
114	Dornschlag		frei		Scheffel	—	12
	Dosen, s. Tabaksdosen.						
	Drachenblut, s. Gummi.						
115	Draht:						
	a) von Eisen	—	6	40		frei	
	b) von Kupfer und Messing . . .	—	6	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	c) von Stahl	—	6	40		frei	
	d) Saiten	—	18	—		frei	
	e) Waaren:						
	1) gemeine Vogelhäuser ꝛc. . . .	—	15	—		frei	
	2) feine leonische	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
116	Dreher- oder Drechslerwaaren:						
	a) von Holz:						
	1) ganz gemeine, als Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, Nudelwalzen, Mulden, Tröge, Teller ꝛc. für Landleute	1 fl. Werth	—	6	1 fl. Werth	—	¼
	2) feine, s. Holzwaaren, feine.						
	b) von Horn und Bein, mit Galanterie-Waaren unvermengt	Sp.Ctr.	30	—		frei	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Dreherwaaren)						
	c) von Elfenbein, Perlmutter, Schildkröte, gefaßt und ungefaßt . . .	Sp.Pfd.	1	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	d) von Metall, wie die einschlägigen Metall-Waaren.						
	Drillich s. Leinwand.						
117	Droguerie d.h. alle rohen Material-Waaren-Artikel in Rinden, Wurzeln ꝛc., nicht eigens belegte	Sp.Ctr.	3	20	—	—	6¼
118	Dünger		frei			frei	
	Dünen s. Eiderdunen.						
	Eau de Cologne (Köllnisches Wasser) s. Parfümerie-Waare.						
	Ebenholz s. Holz.						
119	Edelsteine:						
	a) alle ganzen Edelsteine, gefaßt und ungefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	b) Halb-Edelsteine s. Agat ꝛc.						
120	Eicheln		frei		Scheffel	—	12
	Eichenrinde s. Rinden, Lohrinden.						
121	Eiderdunen (Federn von Eidervögeln) .	Sp.Ctr.	40	—	Sp.Ctr.	—	6¼
122	Eingeweide von Vieh, mit Ausschluß der Därme		frei		—	—	6¼
123	Eisen:						
	a) altes, und alle zerbrochenen Eisenwaaren		frei		—	—	25
	b) rohes, in Flossen, Gensen, von Hochöfen	—	—	12½		frei	
	c) geschmiedetes, gestrecktes, sohin alle Schien- und Stab-Knoppern, Zain- und Nagelschmidt-Eisen	—	3	20		frei	
	d) Abfälle (Eisenfeilspäne)		frei		—	—	25
	e) Blech s. Blech.						
	f) Brühe, Beize		frei		—	—	6¼
	g) Drath s. Drath.						
	h) Erz, Eisensteine		frei		Seidel	—	3
	i) Fabrikate, alle gemeinen:						
	x) Huf- und Nagelschmidt-Arbeiten, auch Ketten	—	6	40		frei	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Eisen)						
	2) Feilenhauer- und Waffen-Schmidt-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter, Sensen, Sicheln, Strohmesser ꝛc. zum Betrieb der Landwirthschaft, mit Geschmeide-Waaren unvermengt	Sp.Ctr.	7	30			frei
	k) Geschmeide-Waaren d. h. alle feinen, polirten, verzinnten Fabrikate von Eisen und mit Zusätzen von andern Metallen	—	30	—			frei
	l) Gußwaaren:						
	1) in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichtern	—	3	20			frei
	2) feinere geschliffene Gußwaaren	—	7	30			frei
	3) ganz feine Gußwaaren und brillantirte Eisenwaaren	—	100	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	Eisenocker (Eisenoxyd) s. Erde, Farberde.						
	Eisenroth s. Erde, Farberde.						
124	Eisentacher (Graphit):						
	a) ungestampfter	—	—	12½	—	—	6¼
	b) gestampfter	—	—	12½	—	—	6¼
	c) in Formen gebracht	—	15	—	—	—	6¼
125	Elfenbein:						
	a) rohes in Stücken, auch Wallroß-Zähne	—	1	40	—	—	6¼
	b) gebranntes in Stücken	—	—	25	—	—	6¼
	c) geraspeltes, gemahlenes	—	3	20	—	—	6¼
	d) Waaren, alle	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Email s. Schmelzglas.						
	Englischroth s. Farberde.						
	Entenfelle s. Pelzwaaren.						
126	Enzian und Enzian-Wurzeln	Sp.Ctr.	—	25	—	—	6¼
	Erbsen s. Früchte.						
127	Erde:						
	a) gemeine		frei			frei	
	b) armenische, rother Bolus oder Siegelerde:						
	1) roh	—	—	12½		frei	
	2) geschlemmt	—	—	25		frei	
	3) verpackt	—	—	50		frei	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Erde)						
	c) Farberde, gemeine, auch Talk-, Walker-, Umbra- und Vitriol-Erde, auch Traß			frei			frei
	d) Moorerde			frei			frei
	e) Porcellainerde			frei	Sp.Ctr.	—	12½
	f) Geschirr:						
	1) gemeines, auch gemeine erdene Oefen	1fl. Werth	—	6			frei
	2) feines erdenes, mit Ausnahme des Porcellains	Sp.Ctr.	20	—	—	—	6¼
128	Erdene Tabakspfeifen:						
	a) unbeschlagen	—	3	20			frei
	b) beschlagen	—	20	—			frei
129	Erdharz	—	—	30	—	—	6¼
	Erdmandeln, s. Cichorien-Wurzeln.						
130	Erze, rohe, nicht eigens belegte:						
	a) unverpackt			frei	—	—	6¼
	b) verpackt	—	—	30	—	—	6¼
131	Essenzen, Punsch- und Bischofs-Essenzen, Citronat, auch Waizensaft	—	30	—	—	—	6¼
132	Essige, alle, auch Essigmutter	—	3	20			frei
133	Eyer	—	—	12½			frei
134	Faba buchari (Muskatbohne)	—	6	40	—	—	6¼
135	Faba tonca	—	6	40	—	—	6¼
	Fackeln, s. Pechfackeln.						
136	Fächermacher-Arbeiten	—	40	—			frei
	Färberröthe, s. Krapp.						
137	Fässer:						
	a) alte, leere zum Füllen			frei			frei
	b) neue, s. Binder-Arbeiten.						
138	Farb-						
	a) Erde, s. Erde.						
	b) Beere, Blumen, Kräuter, Rinden, Wurzeln, nicht eigens belegte:						
	1) unbereitet	—	—	12½			frei
	2) bereitet	—	5	—			frei

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Farb-)						
	c) Hölzer:						
	1) in Blöcken, Stücken, alle ungeschnitten		frei		Sp.Ctr.	—	6¼
	2) geschnitten, gemahlen, geraspelt .	Sp.Ctr.	6	40		frei	
	d) Waaren:						
	1) chemisch bereitete, nicht eigens belegte	—	5	—	—	—	6¼
	2) Farben mit Oel oder Firniß bereitet	—	10	—	—	—	6¼
	3) Pastellfarben	—	15	—		frei	
	Farin s. Zucker.						6¼
	Faßbinder-Arbeiten s. Binderarbeiten.						
139	Fayence	—	20	—	—	—	6¼
	Feder-Alaun, Federweiß s. Alaun.						
140	Federn:						
	a) ungeschlissene	—	3	20	—	—	6¼
	b) zu Betten geschlissen, und rohe Flaumen	—	5	—	—	—	6¼
	c) Schreibfedern, Federposen:						
	1) rohe unbereitete	—	1	40	—	—	6¼
	2) zubereitete	—	10	—	—	—	6¼
141	Federschmuck-Arbeiten	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Federspuhlen, oder Weberröhre, wie Röhre.						
142	Feigelwurzeln	Sp.Ctr.	—	25	—	—	6¼
	Feigen, getrocknete s. Früchte.						
	Feilenhauer-Arbeiten s. Eisenwaaren.						
143	Feldspath		frei		—	—	6¼
	Felle s. Häute.						
144	Fenchel	—	1	40		frei	
	Fernambukholz s. Farbhölzer.						
145	Fette:						
	a) alle Gänse-, Hirsch-, Pferdkamm-, Schweinfette	—	—	50	—	—	12½
	b) Schmeere	—	—	50		frei	
	c) Speck	—	—	50	—	—	6¼
146	Feuer-Eimer für Löschanstalten, auch Schläuche von Gespinnst und Leder . .	—	10	—	—	—	6¼
	Feuerschwämme s. Schwämme.						
147	Feuerspritzen	—	5	—	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
148	Feuersteine	Sp.Ctr.	1	40			frei
149	Filze:						
	a) alte zerschnittene Filzhüte . . .			frei	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) Waaren:						
	1) gemeine	—	20	—	—	—	6¼
	2) feinere	—	40	—	—	—	6¼
150	Firnisse	—	6	40			frei
151	Fischbein:						
	a) rohes, Barden	—	—	25	—	—	6¼
	b) geschnittenes	—	10	—	—	—	6¼
	c) Waaren, Hüte ꝛc.	—	20	—	—	—	6¼
152	Fische:						
	a) gemeine deutschländische:						
	1) frische mit Abschlag von 20 Prozent für das Wasser	—	—	25			frei
	2) getrocknet oder geräuchert . . .	—	1	40			frei
	b) Brut oder Setzlinge, mit obigem Tara-Abschlag für das Wasser . .			frei	—	—	6¼
	c) Häringe, eingesalzen	—	1	40	—	—	6¼
	d) Seefische, nicht eigens belegte, als Rund- und Flach-Fische, getrocknet oder marinirt	—	5	—	—	—	6¼
153	Fischhäute	—	—	12½	—	—	6¼
	Fischleim s. Leim.						
	Fischschmalz s. Thran.						
	Fisetholz s. Farbhölzer.						
154	Flachs:						
	a) ungehechelt, gehechelt und ungesponnen	—	—	12½	—	—	50
	b) grüner vom Felde hinweg . . .			frei	—	—	50
	c) gesponnen s. Garn.						
155	Flechsen von Thieren:						
	a) frische			frei	—	—	50
	b) getrocknete			frei	—	1	40
156	Fleisch:						
	a) frisches und solche Würste . . .	—	—	50			frei
	b) geräucherte Schinken, Zungen, Cervelat- und Salami-Würste	—	5	—			frei
	Fliegengift (Fliegenstein) s. Arsenik.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
157	Flinten:						
	a) Röhre	Sp.Ctr.	7	30	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) Schäfte:						
	1) rohe	100 Stück	—	50	Stück.	—	½
	2) ausgearbeitete	Sp.Ctr.	20	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	3) feine für Jagdgewehre	—	25	—	—	—	6¼
	c) Schlösser	—	20	—	—	—	6¼
	d) Steine	—	1	40		frei	
	Flöße s. Holz.						
158	Flohsaamen	—	—	25	—	—	6¼
	Floret-Seide s. Seide.						
159	Floß-Geräthschaften zum Behuf der Fahrt		frei			frei	
160	Foenum graecum (Bockshorn-Saamen):						
	a) unbereitet	—	3	20	—	—	6¼
	b) bereitet	—	5	—	—	—	6¼
	Fossilien s. Mineralien.						
	Frankfurter-Schwärze, wie Schwärze.						
161	Fraueneis (Marienglas)	—	—	25	—	—	6¼
162	Frösche	—	—	25		frei	
163	Früchte:						
	a) alle, welche inländische Grenz-Bewohner auf ihren eigenthümlichen Gründen im Auslande erbauen, und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gründen im Inlande erbauen, und gleichfalls im rohen Zustande ausführen, gegen Reciprocität		frei			frei	
	b) alle Getreide-Gattungen: Waitzen, gegerbter Kern oder Dinkel, Korn oder Roggen, Gerste, ungegerbter Fesen, Haber und Wicken	Laut Beilage A.			Laut Beilage B.		
	c) Bohnen und Heidekorn	gleich Gerste.			gleich Gerste.		
	d) Brein oder Hirse (ungeschälte) auch Linsen und Erbsen	gleich Waitzen.			gleich Waitzen.		
	e) Krautköpfe s. Krautköpfe.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Früchte)						
	f) Erdäpfel (Erdbirnen, Kartoffeln) und Rüben:						
	1) wenn der Scheffel Roggen unter 11 fl. steht	Scheffel	—	6			frei
	2) wenn er über 11 bis 15 fl. steht .	—	—	3	Scheffel.	—	6
	3) wenn er über 15 fl. steht . . .		frei		—	—	12
	g) Baumfrüchte:						
	1) alles gemeine frische Landobst, auch gemeine Nüsse	Sp.Ctr.	—	50			frei
	2) gedörrt und getrocknet	—	1	40			frei
	3) feine frische, im Lande nicht vorhandene, als: Citronen, Kastanien ꝛc.	—	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	4) feine ausländische getrocknete, gedörrte, als: Cibeben, Datteln, Feigen, nicht eigens belegte . . .	—	5	—	—	—	6¼
	5) alle in Essig, Wein oder Branntwein eingemachten Baumfrüchte .	—	6	40	—	frei	
	6) alle kandirten, in Honig, Syrup oder Zucker eingemachten	—	20	—	—	—	6¼
164	Futter:						
	a) Kräuter für das Vieh		frei		einspännige Fuhr	—	6
					zweispännige	—	12
					mehrspännige	—	24
					1 Schubkarren	—	1¼
	Anmerk. Zu Wasser wird die Ladung eines Fahrzeuges zu so vielen Landfuhren angenommen, als gewöhnlich die verschiedenen Wasser-Fahrzeuge in sich fassen, was sich auch bei andern Artikeln nach Fuhren versteht.						
	b) Haber, den Frachtführer für ihre Pferde mit sich nehmen:						
	1) 2 Metzen für 1 Pferd		frei				frei
	2) über 2 Metzen	nach Beilage A.			nach Beilage B.		
165	Galanterie-Waaren, alle, worunter nicht allein Gold und Silber, dann alle vergoldeten und versilberten Waaren verstanden werden, sondern überhaupt alle Waaren, die im Galanterie-Waaren-Handel untereinander vorkommen, wenn auch ein oder						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Galanterie-Waaren) der andere Artikel im Einzelnen geringer belegt wäre	Sp.Pfd.	1	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	Gallerte s. Sulzen.						
	Galleten s. Seide.						
	Galitzenstein (Zinkvitriol) s. Vitriol.						
166	Gallåpfel oder Gallus	Sp.Ctr.	—	50	—	—	6¼
167	Gallmey		frei		—	—	6¼
	Gansfelle s. Pelzwaaren.						
168	Garne:						
	a) von Baumwolle:						
	1) rohe ungebleichte	—	—	50	—	—	6¼
	2) gebleichte, gezwirnte, jedoch ungefärbte	—	5	—	—	—	6¼
	3) gefärbte	—	10	—	—	—	6¼
	4) türkisch rothgefärbtes Garn . .	—	10	—	—	—	6¼
	b) von Flachs und Hanf:						
	1) ungebleicht	—	—	50	—	—	50
	2) gebleicht, ungezwirnt, ungefärbt	—	1	40	—	—	6¼
	3) gefärbte	—	10	—	—	—	6¼
	c) von Wolle:						
	1) ungefärbte	—	10	—	—	—	6¼
	2) gefärbte	—	15	—	—	—	6¼
	d) Kämelgarn	—	10	—	—	—	6¼
169	Garten-Gewächse, alle Blumen-, Gemüse- und Kraut-Arten:						
	a) nicht eigens belegte frische . . .	1fl. Werth	—	3			frei
	b) in Essig, Salz, Wein oder Branntwein eingemachte	Sp Ctr.	6	40			frei
	c) in Honig, Syrup, Zucker eingesottene, kandirte	—	20	—	—	—	6¼
170	Gefährte:						
	a) zum Stadtdienste, Chaisen, Caleschen:						
	1) alte	Stück	20	—	Stück	—	50
	2) neue	—	50	—	—	—	50

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Gefährte)						
	b) zum Oeconomie-Dienste, große:						
	1) beschlagene	Stück	10	—			frei
	2) unbeschlagene	—	1	—			frei
	c) kleine, als Handschlitten, Schubkarren ꝛc.:						
	1) beschlagene	—	1	—	Stück	—	1
	2) unbeschlagene	—	—	15			frei
	d) Pflüge und Eggen:						
	1) beschlagene	—	1	—	—	—	1
	2) unbeschlagene	—	—	15			frei
	e) alte schon gebrauchte Wägen in Ein- und Auswanderungs-Fällen . .	—	frei				frei
	f) Kinderchaisen	—	2	30		—	3
	g) Einzelne Theile, Räder, Achsen . .	1 fl. Werth	—	6	—		frei
171	Geflügel:						
	a) zahmes:						
	1) großes ausgewachsenes	Stück	—	3			frei
	2) kleines, junges, unausgewachsenes	—	—	1			frei
	b) wildes	Sp.Ctr.	5	—	Sp.Ctr.	—	$6\frac{1}{4}$
	Geigenharz s. Colophonium.						
	Gelbbeere s. Farbbeere.						
	Gelbholz s. Farbhölzer.						
	Gelbkraut s. Farbkraut.						
	Geld baares, s. Contanti.						
	Gemälde s. Malereien.						
	Gemüse s. Gartengewächse.						
	Geräthschaften s. Hausgeräthe.						
	Gerberarbeiten s. Leder.						
172	Gerberlauge		frei		Eimer.	—	$\frac{1}{2}$
173	Germ (Bierhefe)	—	—	$12\frac{1}{2}$	Sp.Ctr.	—	$6\frac{1}{4}$
	Getreide s. Früchte.						
	Gewehre s. Büchsenmacher-Arbeiten.						
174	Gewürze:						
	a) die feineren, als: Vanille, Nelken, Safran, Zimmet, Cassia lignea, Muskatnüsse, Macis (Muskatblüthe) und Cardamomen	—	20	—	—	—	$6\frac{1}{4}$
	b) alle übrige nicht eigens belegten .	—	6	40	—	—	$6\frac{1}{4}$

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Giftmehl und Giftrauch s. Arsenik.						
	Ginster (gelbe Schart) s. Farbkräuter.						
175	Gips:						
	a) in Fässeln	Stück	—	3	Stück	—	1
	b) Dünger, d. h. ungebrannte gestossene Gipssteine		frei			frei	
	c) Steine		frei		einspänn. Fuhr	—	2
					zweispännige	—	4
					mehrspännige	—	6
	d) Waaren in Büsten, Figuren, Statuen	Sp.Ctr.	5	—	Sp.Ctr.	—	6¼
		einzelnes Stück	—	6			
176	Glätte	Sp.Ctr.	—	12½	—	—	6¼
177	Glas:						
	a) Spiegelgläser:						
	1) rohe ungeschliffene						
	α) Judenmaß-Spiegelgläser (für inländ. Glasschleifen und Spiegel-Fabriken)	—	—	50		frei	
	β) grüne Hohlglas-Spiegelgläser (für inländ. Glasschleifen und Spiegel-Fabriken)	—	—	50		frei	
	außerdem	—	—	10	—	frei	
	2) geschliffene unbelegte	—	—	15	—	frei	
	3) belegte	—	—	20	—	frei	
	b) Fenster- und Tafelglas	—	—	10	—	frei	
	c) Brillen und Uhrgläser	—	—	10	—	frei	
	d) Trinkgläser und alle ungefaßten Glaswaaren, auch Weinglas, Glasperlen, Glasknöpfe, Paterleins, Glasschmelze, Springgläser (Glastropfen) ꝛc., jedoch mit Ausnahme der gefaßten zu Galanterie-Waaren gehörigen Glas-Waaren	—	—	10	—	frei	
	e) Steine, geschliffene, Prismen für Lüsters	—	—	20	—	frei	
178	Glaser-Arbeiten, gemeine	—	—	15	—	frei	
179	Glasgalle	—	—	25	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
180	Glasgemälde	Sp.Ctr.	20	—		frei	
181	Glasscherben		frei		Sp.Ctr.	—	50
	Glasur-Erz s Erz.						
182	Glauber-Salz:						
	a) in Erde, Stein gebrannt, entwässert	—	—	50		frei	
	b) krystallisirt	—	—	50		frei	
183	Glockengießer-Arbeiten:						
	a) im Großen mit Ausnahme der Feuerspritzen	—	10	—	—	—	6¼
	b) im Kleinen als Gegenstände des Kramhandels	—	15	—	—	—	6¼
184	Gold:						
	a) in Barren und Stangen, Bruch-Gold oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Gold . . .		frei			frei	
	b) in Bletten, Bouillons, Canettillen, Drath-Fäden, Flinderln, Folien, geschlagenes in Blättern, und Zwischgold unverarbeitet	—	30	—	—	—	6¼
	c) verarbeitet zu Borten, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen ꝛc, mit andern Stoffen vermengt und unvermengt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	d) Schmidt- und Massiv-Arbeiten .	—	1	—	—	—	6¼
	e) Gräße	Sp.Ctr.	—	25	—	—	50
	f) Goldschläger-Häutchen	—	—	50	—	—	6¼
185	Granatsteine:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen . .	—	3	20	—	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	Sp.Pfd.	—	30	—	—	6¼
	c) verarbeitet, und alle gefaßten Granatsteine	—	1	—	—	—	6¼
	Graphit s. Eisentacher.						
	Grapp s. Krapp.						
	Graupen s. Grütze.						
	Gries s. Grütze.						
	Grieselwerk s. Grütze.						
186	Grünspan:						
	a) nicht krystallisirt	Sp.Ctr.	1	40	—	—	6¼
	b) krystallisirt	—	3	20	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
187	Grütze, alles gemeine Grieselwerk, als gerändelte Gerste, Gries, Haberkern, auch geschälte Hirse	Sp.Ctr.	3	20			frei
	Grummet s. Futterkräuter.						
188	Gürtler-Arbeiten:						
	a) gemeine, wie auch die gelb oder weiß gesottenen als Gegenstände des Kramhandels	—	15	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) feine ächt vergoldete, versilberte	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Guinea-Körner und Pfeffer s. Pfeffer.						
189	Gummi:						
	a) arabischer	Sp.Ctr.	—	50	—	—	6¼
	b) anderer	—	1	40	—	—	6¼
	c) elasticum	—	1	40	—	—	6¼
	Gurken s. Gartengewächse.						
190	Haare:						
	a) gemeine:						
	1) von Pferden:						
	α) rohe, unbearbeitete	—	—	25	—	1	40
	β) bearbeitete, bereitete	—	—	25	—	—	50
	2) von Schweinen:						
	α) rohe, unbearbeitete		frei		—	1	40
	β) bearbeitete, bereitete	—	—	25	—	—	50
	3) von Bibern, Haasen, Kaninchen, Ottern	—	—	25	—	1	40
	4) von Böcken, Gaisen, Gemsen, Hirschen, Katzen, Rehen	—	—	25	—	—	6¼
	5) von Kälbern, Kühen, Ochsen, Rindern und Hunden	—	—	12½	—	—	6¼
	b) feine unverarbeitete:						
	1) Kameel-, angorische Ziegen-Haare	—	—	50	—	—	6¼
	2) Menschenhaare, rohe, undressirte	—	5	—	—	—	6¼
	c) Arbeiten:						
	1) ganz gemeine, von Roß-, Kälber- und Küh-Haaren in Decken, Säcken, Socken, Sohlen ꝛc., mit höher belegten Waaren unvermengt	—	5	—	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Haare)						
	2) feine von Kaninchen, Kameel- und Roßhaaren u. s. w.	Sp. Ctr.	30	—	Sp. Ctr.	—	6¼
	3) von Menschenhaaren	—	40	—	—	—	6¼
191	Haarpuder (Kraftmehl)	—	5	—		frei	
	Haarsalz s. Federalaun.						
192	Hader-Lumpen		frei		—	3	20
193	Häckerling von Stroh und Heu		frei		einspänn. Fuhr	—	2
					zweispännige	—	4
					mehrspännige	—	6
194	Häute, Bälge, Felle:						
	a) von allen gemeinen Hausthieren, roh unbearbeitet	—	—	12½	Sp. Ctr.	1	40
	b) Rindshäute, grüne, eingesalzene	—	—	12½	—	—	50
	c) von Büffel-, Auer- und amerikanischen Ochsen	—	—	12½	—	1	40
	d) von allen wilden Thieren, roh, unbearbeitet	—	—	12½	—	1	40
	e) Fischhäute, rohe, s. Fischhäute.						
	f) alle gearbeitete s. Leder.						
	g) Abfälle:						
	1) frische		frei		—	1	40
	2) getrocknete		frei		—	3	20
195	Hafner-Erz		frei		—	—	6¼
	Hafnergeschirr s. Erdengeschirr.						
	Hagebutten s. Beere.						
	Hammerschlag s. Eisen-Abfälle.						
	Handschuhmacher-Arbeiten s. Leder-Waaren.						
196	Handwerkszeuge, schon gebrauchte, für wandernde wiederkehrende Handwerker		frei			frei	
197	Hanf:						
	a) ungesponnener	—	—	12½	—	—	50
	b) grüner vom Felde hinweg		frei		—	—	50
	c) gesponnener s. Garn.						
	d) Abfall	—	—	12½	—	—	12½
	e) Körner	—	—	12½		frei	
	Hanf-Oel s. Oel.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Harnsalz s. Salmiak.						
198	Harze, gemeine rohe	Sp.Ctr.	—	12½	Sp.Ctr.	—	50
	Hausenblasen s. Leim.						
199	Hausgeräthe:						
	a) alte schon gebrauchte in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschafts-Fällen		frei			frei	
	b) anderer Art nach einschlägiger Tarifs-Belegung.						
	Havanah s. Zucker.						
	Hecheln s. Holzwaaren gemeine.						
200	Hefe von Bier und Wein	—	—	12½	—	—	6¼
	Heidekorn s. Früchte.						
	Heidelbeere s. Beere.						
	Herbae s. Kräuter.						
	Herbarien für Cabinete s. Naturalien.						
	Heringe, eingesalzene s. Fische.						
	Heu s. Futter-Kräuter.						
201	Hirschhorn:						
	a) in rohen Stücken	—	—	12½	—	—	50
	b) gebranntes, geraspeltes	—	3	20	—	—	6¼
	Hirschunschlitt, wie Unschlitt, rohes.						
	Hirse:						
	a) ungeschälte s. Früchte.						
	b) geschälte s. Grütze.						
202	Holz:						
	a) gemeines hartes und weiches:						
	1) Bau- und Werkholz in Stämmen und Blöcken, auch Rafen und Stangen ungeschnitten	1 fl. Werth	—	¼	1 fl. Werth	—	6
	Anmerk. Rafen bedeutet das geringere Bau- Werk- und Schiffbauholz, nämlich: Bauholz in Stämmen, und Sägblöcke von ½ bis zu 1 Fuß im Durchmesser, dann Schiffbauholz in Stämmen von 10 bis 16 Klafter Länge und dem erwähnten Durchmesser.						
	2) Bau- und Werkholz geschnitten zu Rähmlingen, Läden, Pfosten, Riegeln, Stollen, Bohlen, Brettern, Schwärtlingen, Latten, Dauben, Faßböden, Felgen; gebohrte Brun-						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Holz)						
	nenteicheln, Weinpfähle oder Rebstöcken, auch Weiden und Reifholz	1 fl. Werth	—	1½	1 fl. Werth	—	3

Anmerk. Läden oder Bohlen sind 4—6″ dicke Bretter. — Unter Pfosten ist das beschlagene oder geschnittene, zu Befestigung von Garten-Zäunen ꝛc. dienende Holz verstanden; Rähmlinge sind Rahmschenkel; Stollen (oder Riegel) ist vierkantig geschnittenes Holz, 2″ bis 4″ im Gevierte und von Bretterlänge. — Schwärtlinge oder Schwarten sind die äußeren Segmente, welche beim Schneiden eines Stammes in Bretter auf den Seiten abfallen. — Felgen sind das zugehauene oder geschnittene Holz, wie es die Wagner kaufen, um es zu Radfelgen weiter zu verarbeiten.

3)	Brennholz, alles, in Scheitern, Aesten, Bauschen, Borzen, Spänen, Stöcken, Sturzbürden, Scheiten, Hobelspänen	1 fl. Werth	—	¼	1 fl. Werth	—	3

Anmerk. Bauschen bedeutet Wellen; Sturzbürden sind Wellen größerer Gattung, auch werden darunter Faschinen und die Holzbürden verstanden, welche Landleute in den Wäldern sammeln und nach Hause bringen; Borzen werden theils Theile ausgehauener Wurzelstöcke, theils die Giebel-Enden des Floßholzes, welche beim Floßbau zu Erzielung einer gleichen Länge der Floßstämme abgeschnitten werden, theils jene kurzigen Abfälle genannt, welche beim Aufmachen der größeren Baumäste zu Prügelholz abfallen. Holzscheiten sind die Spähne, welche beim Beschlagen des Bau- und Commerzial-Holzes abfallen.

4)	Holz-Kohlen s. Kohlen.						
5)	Schiffbauholz, alles in Stämmen, Ruthen, auch Küpfe und Krummholz	1 fl. Werth	—	½	1 fl. Werth	—	6
b)	Arzneihölzer	Sp. Ctr.	3	20			frei
c)	Farbhölzer s. Farbhölzer.						
d)	feines, für Drechsler, Tischler ꝛc., als Acajou, Burbaum, Cypressen, Eben-, Königs-, Mahagoni-, Rosen-, Franzosenholz oder lignum sanctum, auch Stuhlröhre	—	—	50	Sp. Ctr.	—	6¼
e)	Cedern-Holz	—	—	12½	—	—	6¼
f)	Nuß- Kirschbaum- auch Masern-Holz:						
	1) in Blöcken, Stämmen	1 fl. Werth	—	½	1 fl. Werth	—	6
	2) geschnittenes	—	—	1½	—	—	3
g)	Resonanzböden und Geigenholz . .	Sp. Ctr.	—	12½	Sp. Ctr.	—	25
h)	Abfälle, Sägspäne		frei				frei
i)	Waaren, gemeine für Landleute, als Drischeln, Geiselstecken, Hecheln, Has-						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Holz) peln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schusterspäne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausfallen, Miehl- und Salzkübel, Mühlkämme, Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schindeln, Siebläufe, Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weidenkretzen und Ringe, Packkisten und Steckenholz	1 fl. Werth	—	6			frei
	Anmerk. Stöckeln werden die hölzernen Schuh-Absätze genannt. Schusterspäne ist dünner als Fourniere geschnittenes Holz, meistens Buchenholz, welches zwischen die Brandsohlen und die eigentlichen Schuhsohlen gelegt wird; hieher gehören auch die Buchbinder- und Degenspähne. Siebläufe ist gleichbedeutend mit Siebringen, woraus auch Schachtelringe gemacht werden. Weidenkretzen (Weidenkreten) sind die Weiden-Geflechte der Fuhrleute, und andere größere Trag- und Futterkörbe der Landleute von der gröbsten Arbeit. Weidenringe sind Floßweiden, auch gedrehte Tannenzweige zum Binden der Flöße. Steckenholz, gemeines Holz, um daraus Spazierstöcke zu machen, jedoch ohne Knopf und Zwinge.						
	k) Waaren, feine, nämlich alle Bildschnitzer-, Schachtelmacher-Arbeiten und Kinderspielzeuge, roh oder bemahlt und lakirt	Sp.Ctr.	15	—			frei
	Anmerk. Um die Zollbehandlung der verschiedenen Holz-Artikel nach Klafter, Maaß, Stämmen und Stücken möglich zu machen, wird der Current-Werth derselben von Zeit zu Zeit nach den örtlichen Preisen der verschiedenen Ein- und Austritts-Punkte festgesetzt, und bekannt gemacht werden.						
203	Honig, geläutert und ungeläutert . . .	Sp.Ctr.	1	40	Sp.Ctr.	—	6½
204	Hopfen	—	5	—			frei
205	Hopfen-Setzlinge		frei				frei
206	Horn und Hornspitzen:						
	a) rohe	—	—	12½	—	—	50
	b) plattgedrücktes und unverarbeitetes	—	—	25	—	—	50
	Hornvieh s. Vieh.						
207	Hornwaaren mit Galanteriewaaren unvermengt:						
	a) nicht gepreßte	—	15	—	—	—	6¼
	b) gepreßte	—	30	—	—	—	6¼
	Hüttenrauch, s. Arsenik.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Hutmacherarbeiten, s. Filzwaaren.						
	Hutzeln, (gedörrte Birnen) s. Früchte.						
	Jagdgarne und Fischnetze, s. Seiler-Arbeiten.						
	Japanische Erde, s. Catechu.						
208	Jaspis:						
	a) roh, ungearbeitet, ungeschliffen . .	Sp.Ctr.	3	20	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	—	20	—	—	—	6¼
	c) verarbeitet, gefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Indiennen, s. Baumwollenwaaren.						
209	Indigo	Sp.Ctr.	1	40	—	—	6¼
	Ingber, s. Gewürze, alle übrige.						
210	Insecten für Cabinette	—	3	20	—	—	6¼
211	Instrumente:						
	a) astronomische	—	15	—		frei	
	b) chirurgische, mathematische, mechanische, physikalische	—	15	—	—	—	6¼
	c) musikalische, ohne Unterschied, Klarinets, Klavier, Fortepianos, Flöten, Flügel, Geigen, Trompeten und Waldhörner	—	20	—	—	—	6¼
212	Johannis-Blume	—	—	25	—	—	6¼
	Johannis-Beeren, s. Beeren.						
213	Johannis-Brod	—	—	50	—	—	6¼
	Isländisches Moos, s. Moos.						
214	Juchten	—	10	—	—	—	6¼
	Judenäpfel, s. Paradiesäpfel.						
	Judenpech, s. Erdharz.						
	Juwelen, s. Edelsteine.						
	Kamelhaare, s. Haare.						
215	Käse, alle	—	5	—		frei	
	Kaffee, s. Caffee.						
	Kalender, s. Buchhändler-Waaren.						
	Kalk:						
216	a) gebrannter	Scheffel	—	2	Scheffel	—	2

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Kalk)						
	b) Steine		frei		einspänn. Fuhr	—	2
					zweisp. Fuhr	—	4
					mehrsp. Fuhr	—	6
217	Kammacher-Arbeiten:						
	a) Wollkämme	Sp.Ctr.	3	20	Sp.Ctr.	—	$6\frac{1}{4}$
	b) von Horn mit Galanteriewaaren unvermengt	—	15	—	—	—	$6\frac{1}{4}$
	c) von Elfenbein oder Schildkrot, gefaßt und ungefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—		$6\frac{1}{4}$
	Kampfer, s. Campher.						
	Kanevas, s. Leinwand.						
	Kaninchen, lebende	Stück	—	1		frei	
218	Kannenbäcker-Arbeiten, d. h. Steingeschirr	Sp.Ctr.	3	20		frei	
	Kanten, s. Spitzen.						
	Kapern, s. Capern.						
219	Kardendisteln für Tuchmacher . . .	—	—	$12\frac{1}{2}$		frei	
	Karotten, s. Tabak.						
220	Kartätschen für Wollenarbeiten . . .	—	3	20	—	—	$6\frac{1}{4}$
221	Kartenmacher-Arbeiten, alle Spielkarten	—	20	—	—	—	$6\frac{1}{4}$
	Kartoffeln, s. Früchte.						
	Kastanien, s. Früchte.						
	Kattune, s. Baumwollenwaaren.						
222	Kaviar	—	20	—	—	—	$6\frac{1}{4}$
	Kermes, s. Alkermes.						
223	Kienruß	—	—	50	—	—	$6\frac{1}{4}$
224	Kies zum Glasmachen		frei		einspänn. Fuhr	—	2
					zweisp. Fuhr	—	4
					mehrsp. Fuhr	—	6
	Kinderspielzeuge, s. Holzwaaren, auch Puppen.						
225	Kirschengeist, Kirschenwasser	—	10	—	Sp.Ctr.	—	$6\frac{1}{4}$
226	Kirschnerarbeiten d. h. alle zum Gebrauche schon vollendeten Pelzwaaren, Anzüge, Hauben, Staucher ꝛc.	—	60	—	—	—	$6\frac{1}{4}$

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
227	Klauen		frei		Sp.Ctr.	—	30
	Klauenfett, wie Fette.						
	Klebwachs, s. Wachs.						
	Klee, s. Futterkräuter.						
	Kleesaamen, s. Saamen.						
228	Kleidungen und Anzüge	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Klempner-Arbeiten, s. Blechwaaren.						
	Kleßenbrod, s. Brod.						
229	Kleyen		frei		—	—	6¼
	Klingen, s. Eisenfabrikate.						
	Knallkugeln, s. Zündnallpillen.						
230	Knochen:						
	a) rohe		frei		—	—	30
	b) gemahlene, Mehl		frei		—	—	6¼
	Knochenschwarz, s. Schwärze.						
231	Knopfgießer-Arbeiten:						
	a) von gemeinem Metalle	Sp.Ctr.	15	—	—	—	6¼
	b) vergoldete und versilberte	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Knopfmacher-Arbeiten andere, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
232	Knoppern:						
	a) ungemahlene		frei		—	—	6¼
	b) Mehl		frei		—	—	6¼
	Kobaltblau, s. Farbwaaren.						
	Kobaltgrün, s. Farbwaaren.						
233	Kobaltkies und Kobaltmetall	Sp.Ctr.	—	12½	—	—	6¼
	Kobaltoxyd (geröfteter Kobald) s. Zaffer.						
	Köllnische Pfeifen, s. Erden.						
	Köllnisches Wasser, s. Parfümerie-Waaren.						
	Königsblau, s. Farbwaaren.						
	Königsgelb, s. Farbwaaren.						
	Königsrauch, s. Parfümerie-Waaren.						
234	Kohlen:						
	a) von Holz		frei		1 fl. Werth	—	3
	b) von Stein		frei		—	—	3
	Kohlenschwarz, s. Schwärze.						
	Kokusnußschaalen, s. Cokusnußschaalen.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
235	Korbmacher-Arbeiten:						
	a) gemeine von Weiden	Sp.Ctr.	3	20			frei
	b) feine	—	10	—			frei
236	Korinthen	—	5	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	Kork, s. Pantoffelholz.						
237	Krämereiwaaren d. h. alle Gegenstände des gemeinen kurzen Waarenhandels, mit Galanteriewaaren unvermischt	—	15	—	—	—	6¼
	Krätze, s. Gold- und Silbergrätze.						
	Kräuterwerk, s Gartengewächse.						
	Kräuter, s. Farben-, Futter- und medicinische Kräuter.						
	Kraftmehl, s. Haarpuder.						
	Kranewithbeere, (Wachholderbeere) s. Beere.						
238	Krapp:						
	a) roher in Wurzeln	—	—	25			frei
	b) in Mehl	—	—	25			frei
239	Kraut:						
	a) ungeschnitten in Köpfen	100 Stück	—	6			frei
	b) eingeschnitten, eingesalzen . . .	Sp.Ctr.	3	20			frei
240	Krebse	—	—	25	—	—	6¼
241	Krebsaugen	—	3	20	—	—	6¼
242	Kreide, gemeine	—	—	12½	—	—	6¼
	Kremserweis, s. Farbwaaren.						
	Kreuzbeere und Kreuzdornwurzeln, s. Farbbeere und Wurzeln.						
	Krystall, s. Crystall.						
243	Kuchen von Lein, Reps ꝛc.		frei		—	—	6¼
244	Kugellack	—	5	—	—	—	6¼
	Küfner-Arbeiten, s. Faßbinder-Arbeiten.						
245	Kümmel	—	1	40			frei
246	Kunstverlags-Gegenstände in Antiken, Cabinetsstücke, nicht eigens belegte . .	—	10	—	—	—	6¼
247	Kupfer:						
	a) altes und alle zerbrochenen Kupferwaaren, auch Kupferasche		frei		—	—	50
	b) rohes in unverarbeiteten Massen .	—	—	12½	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	(Kupfer)						
	c) angearbeitet, geschmiedet, gewalzt und geschlagen	Sp.Ctr.	6	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	d) verarbeitet, d. h. alle verzinnten u. unverzinnten Kupferschmidt-Arbeiten .	—	15	—	—	—	6¼
	e) Blech, s. Blech.						
	f) Drath, s. Drath.						
	g) Münzen, alte verrufene	—	—	12½	—	—	50
	h) Erz		frei		—	—	6¼
248	Kupferstiche, Bilder, Landkarten, auch Steindruckarbeiten	—	10	—	—	—	6¼
	Kupfervitriol s. Vitriol.						
	Kupferwasser s. Vitriol.						
	Kutschen s. Gefährte.						
	Laberdan s. Seefische.						
249	Lack	—	5	—	—	—	6¼
250	Lakritzensaft (Süßholzsaft)	—	3	20	—	—	6¼
251	Lackmus	—	1	40	—	—	6¼
	Landkarten s. Kupferstiche.						
	Larven s. Masken.						
252	Lasursteine:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen . .	—	3	20	—	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	—	20	—	—	—	6¼
	c) verarbeitet, gefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
253	Lebküchner-, Lebzeltner-Arbeiten . . .	Sp.Ctr.	15	—	—	—	6¼
	Leceröl, s. Oel.						
254	Leder:						
	a) alles Roth- und Weißgerber-Leder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute	—	15	—		frei	
	b) Korduan, Saffian auch Brüßler-, dann alles gefärbte und lakirte Leder	—	20	—		frei	
	c) türkisches Bocksleder, rohes . . .	—	1	40		frei	
	d) Waaren, nicht eigens belegte . .	—	30	—	—	—	6¼
	e) Abfälle, auch Schaffüsseln zum Leimsieden:						
	1) im nassen Zustande		frei		—	1	40
	2) im trocknen Zustande		frei		—	3	20

Ziffer.	Gegenstände:	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
255	Leim:						
	a) gemeiner Tischlerleim	Sp.Ctr.	3	20	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) Vogelleim	—	3	20		frei	
	c) Fischleim	—	1	40		frei	
	Lein, s. Saamen.						
	Leinkuchen, s. Kuchen.						
	Leinöl, s. Oel.						
256	Leinwand:						
	a) ungebleichte, Drillich, Zwilch, Gradel, Kanevas und alles rohe Leinenzeug im ungebleichten Zustande	Netto Ctr.	10	—		frei	
	b) gebleicht	—	20	—		frei	
	c) Waaren, alle, mit Seiden, Baumwolle und Schafwolle ꝛc. nicht gemengt, ferner Tischzeuge, Damast, Gingang, Kölnisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Kanevas und Zwilch, so wie rohe und geköpperte Hosenzeuge	—	30	—		frei	
	d) Fadenbattist	—	30	—	—	—	6¼
257	Leonische Waaren	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Lettern, s. Buchdruckerbuchstaben.						
258	Lichtzieherwaaren:						
	a) von Wachs, s. Wachs.						
	b) von Unschlitt, s. Unschlitt.						
	c) Nachtlichter	Sp.Ctr.	15	—	—	—	6¼
	Lignum sanctum, (Franzosen-Holz) s. Holz.						
	Limonien, s. Früchte.						
	Linsen, s. Früchte.						
259	Liqueurs	—	10	—	—	—	6¼
	Löschmaschinen, s. Feuerspritzen.						
260	Lohrinden:						
	a) birkene, eichene, fichtene, ungestampfte		frei		ein spänn. Fuhr	—	30
					zweisp. Fuhr	1	—
					mehrsp. Fuhr	2	—
	b) gestampfte		frei		Sp.Ctr.	—	12½
	c) Kuchen, d. h. ausgelaugte Lohe		frei			frei	
261	Lorbeer und Lorbeerblätter	—	1	40	—	—	6¼

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl	kr.
	Lumpen, s. Haderlumpen.						
262	Lunten	Sp.Ctr.	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	Lustres, s. Glaswaaren.						
	Maccaroni, s. Mehlteig.						
	Macis, s. Gewürze, feine.						
263	Mägen vom Vieh		frei		—	—	6¼
264	Magnesia, weiße	—	6	40	—	—	6¼
265	Magnet	—	15	—	—	—	6¼
	Mahagoni oder Amaranthholz, s. Holz.						
266	Mahlereien:						
	a) ohne Fassung	—	—	12½	—	—	6¼
	b) mit Fassung	—	10	—	—	—	6¼
	Mais (türkischer Waitzen, auch Kukuruz) s. Früchte, Waitzen.						
267	Majolica	—	20	—	—	—	6¼
	Malaquette oder Maniquette s. Pfeffer.						
	Malz, neben besonderer Erhebung des Malzaufschlages, wie Getreide.						
	Mahmuthzähne s. Elfenbein.						
	Manchester s. Baumwollenwaaren.						
268	Mandeln	—	3	20	—	—	6¼
	Mandel- eigentlich Erdmandeln-Caffe s. Caffe-Surrogate.						
269	Manna	—	3	20	—	—	6¼
	Markasit, s. Wißmuth.						
270	Marcipan	—	15	—	—	—	6¼
271	Marchande de Modes-Arbeiten (Putzwaaren) vollendete	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Marienglas s. Frauenеis.						
	Marmelade, (Schachtelsaft) s. Früchte, eingemachte.						
272	Marmor:						
	a) roher in Stücken, unverarbeitet . .	Pferd-Last	—	12	1 fl. Werth	—	¼
	b) verarbeitet im Großen	Sp.Ctr.	5	—		frei	
	c) verarbeitet im Kleinen, mit Galanteriewaaren unvermengt	—	15	—		frei	
	Marokin s. Leder.						
	Maschen von Schilf s. Bastwaaren.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
273	Maschinen für Ackerbau, Fabriken und Gewerbe:						
	a) zum eigenen Gebrauche auf Ansuchen		frei			frei	
	b) zum Handel	Sp.Ctr.	5	—	Sp.Ctr.	—	6¼
274	Masken (Larven)	—	30	—	—	—	6¼
	Mastix s. Gummi.						
275	Materialwaaren, nicht eigens belegte .	—	3	20	—	—	6¼
	Mathematische Instrumente s. Instrumente.						
	Matrizen s. Buchdruckerbuchstaben.						
	Matten s. Bastwaaren.						
276	Maultrommeln oder Brummeisen:						
	a) vermischt mit Kramwaaren . . .	—	15	—	—	—	6¼
	b) unvermischt	—	5	—	—	—	6¼
	Mausfallen:						
	a) hölzerne s. Holzwaaren.						
	b) von Drath s. Drathwaaren.						
	Mechanische Instrumente s. Instrumente.						
	Meer- oder Seesalz s. Salz.						
277	Meerschaum:						
	a) roher unverarbeiteter	—	3	20	—	—	6¼
	b) verarbeitet, ungefaßt	—	40	—	—	—	6¼
	c) gefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
278	Mehl:						
	a) wenn der Scheffel Roggen unter 11 fl. steht	Sp.Ctr.	—	50		frei	
	b) wenn er über 11 fl. steht	—	—	12½	wie Getreide		
	c) Teig, Backwerk mit Ausnahme von Confituren	—	5	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	Melasse s. Syrup.						
279	Menig (rother Bleikalk)	—	1	40	—	—	6¼
280	Mercurius (Queckſilber):						
	a) crudus et vivus (rohes, flüssiges) .	—	—	12½	—	—	6¼
	b) Präparate s. chemische Waaren.						
	Mergel s. Erden.						
281	Messerschmidtarbeiten:						
	a) gemeine, als Gegenstände des Kramhandels	—	15	—	—	—	6¼
	b) mit Elfenbein, Perlenmutter, Schildkrot verzierte	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
282	Messing:						
	a) altes, und alle zerbrochenen Messingwaaren, auch Messing-Asche			frei	Sp.Ctr.	—	50
	b) unverarbeitetes Stück-, Guß- und Tafelmessing	Sp.Ctr.	6	40	—	—	6¼
	c) Blech s. Blech.						
	d) Draht s. Draht.						
	e) Waaren, alle, nicht vergoldeten und versilberten	—	15	—			frei
283	Metalle:						
	a) nicht eigens belegte, alle zerbrochenen Metallwaaren	—		12½	—	—	12½
	b) roh, unverarbeitet, nicht eigens belegt	—		50	—	—	6¼
	c) Waaren:						
	1) im Großen	—	10	—	—	—	6¼
	2) im Kleinen als Gegenstände des Kramhandels	—	15	—	—	—	6¼
284	Meth	—	10	—	—	—	6¼
285	Meubles:						
	a) nicht eigens belegte	—	15	—	—	—	6¼
	b) alte schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erweisenen Erbschaftsfällen			frei			frei
286	Milch	—		12½			frei
287	Milchzucker:						
	a) im Ganzen	—	3	20	—	—	6¼
	b) in Körnern, Mehl, wie Zucker-Mehl.						
	Mineralblau, s. Farbwaaren.						
288	Mineralien für Cabinete	—		12½	—	—	6¼
	Mineralwasser, s. Wasser, mineralische.						
	Minium, s. Menig.						
	Mock, s. Stahl.						
289	Modelle und Formen für Ackerbau und Fabriken			frei			frei
	Mohn:						
	a) Saamen, s. Saamen.						
	b) Oel, s. Oele.						
	Molton, s. Tuch.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Moorerde, s. Erde.						
290	Moos:						
	a) isländisches	Sp.Ctr.	—	25			frei
	b) anderes medicinisches	—	3	20			frei
	c) Moos als Streu, s. Streu.						
	d) Rohr, s. Rohr.						
	Morcheln, s. Schwämme.						
291	Mosaik-Arbeiten, gefaßt und ungefaßt	Sp.Pfd.	1	—	Sp.Ctr.	—	6¼
292	Moschus, oder Bisam	Sp.Ctr.	60	—	—	—	6¼
	Moskovade, s. Zucker.						
293	Most:						
	a) gemeiner Obst- und Nachmost im trüben Zustande	—	1	40	—	—	6¼
	b) eingesottener Obstmoost	—	20	—	—	—	6¼
	c) vom Wein, gleich Wein.						
	Mühlsteine, s. Steine.						
294	Mumien, ägyptische	—	10	—	—	—	6¼
	Muscat:						
	a) Blüthe, s. Gewürze, feine.						
	b) Bohnen, s. Gewürze, feine.						
	c) Nüße, s. Gewürze, feine.						
	d) Oel, s. Oele.						
295	Muscheln:						
	a) gemeine, zum Farben einlegen . .	—	—	25	—	—	6¼
	b) mit Farben eingelegte	—	5	—	—	—	6¼
	c) feine für Cabinete	—	5	—	—	—	6¼
	d) Seemuscheln oder Cauris (kleine Seemuscheln zum Verzieren von Reutzeugen ꝛc.)	—	3	20	—	—	6¼
	Musikalien, s. Buchhändlerwaaren.						
	Musikalische Instrumente, s. Instrumente.						
	Musivsilber, s. Farbwaaren.						
	Mußeline, s. Baumwolltücher.						
296	Muster, und Musterkarten:						
	a) in unbrauchbaren Abschnitten, in Büchern oder Cartons		frei				frei
	b) in einzelnen brauchbaren Stücken nach Verschiedenheit des Stoffes.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
297	Nadler- und Ahlenschmidtwaaren:						
	a) Nadeln, alle	Sp.Ctr.	30	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) Ahlen, Pfriemen, Fischangeln, Niethe, Hesten, Kettchen ꝛc.	—	15	—	—	—	6¼
	Nägel:						
	a) gemeine, eiserne, s. Eisen-Waaren.						
	b) verzinnte, messingene, s. Messing-Waaren.						
	Nanquin, s. Baumwollentücher.						
	Naphta (natürliche) oder Bergöl, wie Steinöl.						
	Natron, s. Soda.						
298	Naturalien für Cabinete, nicht eigens belegte	—	—	12½	—	—	6¼
	Nelken, Gewürznelken, s. Gewürze, feine.						
	Nelkenpfeffer, s. Piement.						
299	Nestler-Arbeiten	—	30	—		frei	
	Netze, s. Seiler-Arbeiten.						
	Neublau, s. Farbwaaren.						
	Nudeln, s. Mehlteig.						
	Nüsse:						
	a) gemeine, b) feine, } s. Früchte.						
	c) Muskatnüsse, s. Gewürze, feine.						
300	Oblaten	—	15	—		frei	
	Obst, s. Früchte.						
301	Ochsengalle:						
	a) frische		frei			frei	
	b) getrocknete	—	3	20	—	—	6¼
	Okergelb, s. Farberde.						
302	Oele:						
	a) Kien- oder Terpentin-, Pech- und Steinöle	—	—	50		frei	
	b) Lein-, Hanf-, Rüb- und Reps-Oele.	—	5	—		frei	
	c) Speiseöle: als Baum- oder Oliven-, Mohn-, Nuß- und Büchelöle . .	—	10	—		—	6¼
	d) Baum- oder Lecceröl vermischt mit ½ Pfd. Terpentinöl pr. Ct. für den Fabrikbedarf	—	—	25		—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Oele)						
	e) medicinische, als Lorbeer- und Tamarisken-, Anis-, Zimmet-, Sassafras-, Muskatnuß-, Cajaput-, Fenchel-, Kümmel-, Camillen-, Wermuth-, Melissen-, Majoran-, Rauten-, Rosmarin-, Salbey-, Sevenbaum-, Baldrian-, Bilsenkraut-, Isop-, Wohlgemuth-, Durchwachs-, Wachholder-, Ricinus-, Süßmandeln-, Hirschhornöle u. d. gl. m.	Sp. Ctr.	6	40	Sp. Ctr.	—	6¼
	f) wohlriechende, als Bergamott- Jasmin-, Lavendel-, Neroli- oder Pomeranzenblüth-, Rosen-Oele	—	60	—	—	—	6¼
	g) Kuchen und Zelten von Lein, Reps ꝛc., s. Kuchen.						
303	Oelseife:						
	a) in flüssigem Zustand und in Fässern	—	—	50	—	—	6¼
	b) in anderem Zustande, auch Venetianerseife	—	10	—	—	—	6¼
304	Oelzweige	—	1	40	—	—	6¼
	Ofenfarbe, wie Farberde.						
305	Oliven:						
	a) Früchte, s. Früchte.						
	b) im Wasser conservirte	—	1	40	—	—	6¼
	c) Oele, s. Oele.						
	d) Zweige, s. Oelzweige.						
	Operment, s. Arsenik.						
306	Opium	—	6	40	—	—	6¼
307	Optische Waaren	—	40	—	—	—	6¼
	Orangen, s. Früchte.						
308	Orgelmacher-Arbeiten	—	20	—	—	—	6¼
309	Orgelpfeifen und Orgel-Bestandtheile	—	10	—	—	—	6¼
310	Orlean	—	1	40	—	—	6¼
311	Orseille:						
	a) rohe	—	—	50	—	—	6¼
	b) bearbeitet	—	3	20	—	—	6¼
	Pagament, s. Gold oder Silber.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Palmenzweige, wie Oelzweige.						
312	Pantoffelholz:						
	a) in Stücken	Sp. Ctr.	1	40	Sp. Ctr.	—	6¼
	b) Arbeiten	—	3	20	—	—	6¼
313	Papier:						
	a) alles Druck-, Lösch-, Pack-, Schreib-, Schrenz-, und Zeichnungspapier	—	5	—			frei
	b) Preßspäne und Pappendeckel	—	3	20			frei
	c) gefärbtes Buntpapier und Papiertapeten	—	20	—			frei
	d) altes beschriebenes, bedrucktes zum Einstampfen		frei		—	3	20
	e) Proceß- und andere Acten samt Beylagen		frei			frei	
	f) Maché	—	15	—	—	—	6¼
314	Papparbeiten:						
	a) gemeine	—	15	—			frei
	b) feine, als Toilettes, Etuis, Ridiculs, Cartons, Körbchen	Sp. Pfd.	1	—	—	—	6¼
315	Paradies-						
	a) Aepfel	Sp. Ctr.	3	20	—	—	6¼
	b) Körner	—	3	20	—	—	6¼
316	Parfümerie und Wohlgeruchwaaren	—	60	—	—	—	6¼
	Pasten (Abdrücke) s. Schwefel.						
317	Pasteten	—	30	—	—	—	6¼
	Paterleins s. Glaswaaren.						
318	Pech:						
	a) rohes, ungeläutertes	—	—	12½	—	—	30
	b) Schusterpech	—	—	25	—	—	6¼
	c) geläutertes für Faßbinder, Seiler	—	—	50	—	—	6¼
	d) Fackeln	—	10	—	—	—	6¼
	e) Satz (Läuterungs-Rest)	—	—	11½	—	—	6¼
319	Pelzwaaren:						
	a) alles gearbeitete, doch noch nicht zum Gebrauche verarbeitetes Pelz-, Rauch- und Futterwerk	—	20	—	—	—	6¼
	b) zum Gebrauche verarbeitete Pelze und Anzüge	—	60	—	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
320	Pergament	Sp.Ctr.	15	—			frei
	Pergamentleim, wie Leim.						
	Pergamentabfälle, wie Lederabfälle.						
	Perlasche, s. Pottasche, calcinirte.						
321	Perlen:						
	a) von Glas, s. Glaswaaren.						
	b) gute, gefaßte und ungefaßte	Sp.Pfd.	1	—	Sp.Ctr.	—	6½
	c) Perlenmacherarbeiten oder falsche Perlen	—	1	—	—	—	6½
322	Perlmutter:						
	a) rohe	Sp.Ctr.	1	40	—	—	6½
	b) verarbeitet	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6½
	Peruanische Rinde, s. Chinarinde.						
	Perückenmacherarbeiten, s. Haare, Menschenhaare.						
	Petrefacten s. Versteinerungen.						
323	Petschierstecherarbeiten:						
	a) von gemeinem Metalle	Sp.Ctr.	15	—	—	—	6½
	b) von Gold und Silber	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6½
324	Petschierwachs	Sp.Ctr.	30	—	—	—	6½
325	Pfeffer	—	3	20	—	—	6½
	Pfefferkuchen, s. Lebkuchnerwaaren.						
	Pferde, s. Vieh.						
326	Pfirsiche:						
	a) Früchte	—	—	50			frei
	b) Kern	—	3	20			frei
327	Pflanzen:						
	a) frische, zum Verpflanzen			frei			frei
	b) getrocknete, für Cabinete, oder medicinische, s. Naturalien- oder Apotheker-Kräuter.						
	Pflüge, s. Gefährte.						
	Pfröpfe, s. Pantoffelholz-Arbeiten.						
	Physikalische Instrumente, s. Instrumente.						
328	Picklinge (geräucherte Häringe)	—	6	40	—	—	6½
329	Pignoli	—	3	20	—	—	6½
	Piment, wie Pfeffer.						
	Piper longum, s. Pfeffer.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Pistazien (Pimpernüsse), s. Zirbeln.						
330	Platina		frei			frei	
331	Platierer-Arbeiten:						
	a) gemeine, als Gegenstände des Kramhandels	Sp.Ctr.	15	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) mit Gold und Silber aufgelegt .	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Plüsch, s. Baumwollenwaaren.						
	Polierſteine, s. Steine, Schleifſteine.						
	Pomade, s. Parfümeriewaaren.						
332	Pomeranzen:						
	a) frische	Sp.Ctr.	1	40	—	—	6¼
	b) unreif getrocknete	—	1	40	—	—	6¼
	c) Rinden, Schaalen, Saft, auch im Wasser conservirte Pomeranzenblüthen	—	1	40	—	—	6¼
	d) Saft, eingesottener	—	20	—	—	—	6¼
	e) Zelteln, kandirte	—	20	—	—	—	6¼
	Porphir, wie Marmor.						
	Porter, (englisches Bier) s. Bier.						
333	Porzellaine und Porzellainwaaren . . .	—	40	—	—	—	6¼
	Porzellain-Erde, s. Erde.						
	Posamentier-Arbeiten, wie Baumwoll-, Leinen-, Wollen-, Gold- und Silber-Arbeiten.						
334	Pottasche:						
	a) rohe		frei		—	—	25
	b) calcinirte		frei			frei	
335	Potti, rothe Erde, zum Spiegelpolieren .	—	—	12½	—	—	6¼
336	Pottloth (Wasserblei)	—	—	12½	—	—	12½
337	Präparate:						
	a) chemische s. chemische Waaren.						
	b) anatomische	—	—	50	—	—	6¼
	Preßſpäne und Pappendeckel, s. Papier.						
	Prinzmetall, s. Metall.						
	Probierſteine, s. Steine, Schleifſteine.						
	Provencer-Oel, s. Oele.						
	Prunellen, s. Früchte, gemeine, getrocknete.						
338	Pulver:						
	a) Schießpulver	—	10	—	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Pulver)						
	b) Raketen, Feuerwerke	Sp.Ctr.	10	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	c) medicinische, auch Pferd-, Schwaben- und Wanzen-Pulver ꝛc.	—	5	—	—	—	6¼
	d) Berliner Rauchpulver, s. Wohlgeruch-Waaren.						
	Punsch-Essenzen, s. Essenzen.						
339	Puppen:						
	a) von Holz, s. Holzwaaren, feine.						
	b) Gesichter von Papier	—	15	—		frei	
340	Putzmacher-Arbeiten, vollendete . .	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Puzzolan-Erde, s. Erde, gemeine.						
	Quarz oder Kieselsteine zur Glasfabrikation, s. Kies.						
341	Queckſilber	Sp.Ctr.	—	12½	—	—	6¼
342	Quer-Citronen		frei		—	—	6¼
	Quincaillerie-Waaren, nach Beschaffenheit der Stoffe.						
	Quitten, s. Früchte, gemeine.						
	Radices, s. Wurzeln.						
	Raffinade, s. Zucker.						
	Rauchkerzen, s. Wohlgeruch-Waaren.						
	Rauchpulver, s. Wohlgeruch-Waaren.						
	Rauhwerk, s. Pelz-Waaren.						
	Rauſchgelb, s. Arsenik.						
343	Rauſchgold	—	15	—	—	—	6¼
	Realgar, s. Arsenik.						
344	Reben, Weinreben zum Verpflanzen . .		frei		—	—	6¼
	Rebenſchwarz, s. Schwärze.						
	Rechenpfennige, s. Dantes.						
	Rechentafeln, s. Schiefertafeln.						
345	Regenſchirm-Arbeiten:						
	a) gemeine von Leinwand, Kanevas und Wachstuch	—	20	—	—	—	6¼
	b) feine von Baumwollentuch und Taffent	—	40	—	—	—	6¼
346	Regulus antimonii (Spießglanzkönig, metallisches Spießglanz)	—	3	20	—	—	6¼
347	Reife:						
	a) eiserne, kölnisches Reifeisen . . .	—	5	—		frei	
	b) hölzerne, s. Holzwaaren, gemeine.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
348	Reis	Sp.Ctr.	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
349	Reißbley	—	15	—		frei	
350	Reps:						
	a) Frucht	—	—	12½		frei	
	b) Oel, s. Oel.						
351	Riemer-Arbeiten	—	20	—		frei	
	Rinden:						
	a) Farbrinden, s. Farben.						
	b) Gewürzrinden, s. Gewürze.						
	c) medicinische, s. Apotheker-Rinden.						
	d) Lohrinden, s. Lohrinden.						
	Rindsgalle, s. Ochsengalle.						
	Rindvieh, s. Vieh.						
352	Ringler-Arbeiten, (eiserne, schwarze oder verzinnte Ringe, Schnallen, Ketten ꝛc.) .	—	15	—	—	—	6¼
353	Röhre zu Weberkämmen		frei		—	—	6¼
	Röthe, s. Krapp.						
354	Röthel, Rothsteine:						
	a) in Stücken	—	—	12½	—	—	6¼
	b) verarbeitet zu Schreibfedern . . .	—	15	—		frei	
355	Rohr:						
	a) gemeines		frei			frei	
	b) spanisches, unverarbeitetes . . .	—	1	40	—	—	6¼
	c) Rohrmacher-Arbeiten	—	15	—	—	—	6¼
	Rosenholz, s. Holz, feines.						
	Rosenöl, s. Oele.						
	Rosinen, s. Früchte, feine.						
356	Rosoglios (Liqueurs)	—	10	—	—	—	6¼
	Roßhaare, s. Haare.						
	Rothholz, s. Farbhölzer.						
	Rothschmidt-Arbeiten, wie Messing-Waaren.						
	Rotting, s. Röhre, spanische.						
	Rouge, s. Schminke.						
	Rüben:						
	a) frische, s. Früchte.						
	b) gedörrte, s. Cichorien-Wurzeln.						
	c) Oel, s. Oel.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Ruku, s. Orlean.						
357	Rum	Sp. Ctr.	10	—	Sp. Ctr.	—	6¼
	Ruß, s. Kienruß.						
	Russisches Glas, s. Fraueneis.						
358	Saamen:						
	a) alle, welche inländische Grenz-Bewohner zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe aus — oder welche ausländische Grenz-Bewohner zu gleichem Zwecke ein führen, gegen Reciprocität		frei			frei	
	b) Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-Saamen	—	—	12½		frei	
	c) Kleesaamen	—	—	12½		frei	
	d) andere, in Körnern, Knollen, Zwiebeln, für Feld-, Garten-, Holz- und Wiesengründe	—	—	12½		frei	
	e) medicinische, s. Apotheker-Saamen.						
359	Säcke:						
	a) alte leere						
	1) zum Füllen, notorisch wiederkehrende		frei			frei	
	2) zum Verkaufe	—	—	12½	—	—	6¼
	b) neue	—	5	—		frei	
360	Säckler-Arbeiten	—	30	—	—	—	6¼
	Sägspäne, s. Holzabfälle.						
361	Säuren, nicht eigens belegte	—	5	—		frei	
	Saflor, s. Zaffer.						
	Saffian, s. Leder.						
	Saffran, s. Gewürze, feine.						
362	Saftfarben, chemisch bereitete, nicht eigens belegte	—	5	—		frei	
363	Sago	—	3	20	—	—	6¼
	Saiten, s. Darm- und Drathsaiten für musikalische Instrumente.						
	Salami, s. Fleisch.						
364	Salmiak	—	5	—	—	—	6¼
365	Salpeter	—	—	25	—	—	6¼

Anmerk. So lange die Ausfuhr keiner Beschränkung unterliegt.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
366	Salz:						
	a) Kochsalz und Salzsteine	verboten.				frei	
	b) Viehsalz, Salzlauge, Salz-Dünger und andere Abfälle von Kochsalz .	verboten.				frei	
	c) Glaubersalz, s. Glaubersalz.						
	d) anderes:						
	1) chemisch bereitetes, s. chemische Waaren.						
	2) Meersalz	Sp. Ctr.	3	20	Sp. Ctr.	—	6¼
	e) Salzsäure	—	3	20		frei	
367	Sand, gemeiner, zum Putzen		frei			frei	
368	Sandel (Holz):						
	a) ganzer		frei		—	—	6¼
	b) gemahlen, geraspelt	—	6	40		frei	
	Sand- oder Wasser-Uhren, s. Uhren.						
	Sardellen, wie Picklinge.						
369	Sassafras (Holz)	—	3	20	—	—	6¼
370	Sassaparill (Wurzel)	—	3	20	—	—	6¼
	Sattinober, (gelbe Erde) s. Farben.						
371	Sattler-Arbeiten, alle	—	20	—	—	—	6¼
372	Schachtelhalme	—	—	12½		frei	
	Schachtelmacher-Arbeiten, s. Holzwaaren, feine.						
	Schäffler-Arbeiten, s. Binder-Arbeiten.						
	Schafe, s. Vieh.						
	Schaffüßeln, s. Lederabfälle.						
373	Schafguß (Tabaks-Aufguß für räudige Schafe)	—	—	18½	—	—	6¼
	Schafwolle, s. Wolle.						
	Scharlachbeere, s. Alkermes.						
	Scharte, auch Gelbkraut, s. Farbkräuter.						
374	Schauspieler-Geräthe, und Theater-Apparate reisender Schauspieler, schon gebraucht	—	—	25	—	—	6¼
	Scheidewasser, s. Aqua fortis.						
375	Scheidewasser-Abfall:						
	a) rother	—	—	12½	—	—	6¼
	b) weißer	—	—	50	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
376	Schellak	Sp.Ctr.	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	Scherbenkobalt, s. Arsenik.						
377	Schiefer:						
	a) Platten, gefaßte und Griffel	—	1	40	—	—	6¼
	b) Steine, s. Steine.						
378	Schieferweiß	—	5	—	—	—	6¼
	Schießpulver, s. Pulver.						
379	Schiffe:						
	a) große, Gemsen, Schelchen	1fl. Werth	—	6			frei
	b) kleine, Himpeln, Zillen, Nachen	—	—	6			frei
380	Schiffs-Geräthschaften zum Behufe der Fahrt		frei				frei
381	Schiffs-Klammern	Sp.Ctr.	3	20			frei
382	Schildkröten	—	6	40	—	—	6¼
383	Schildkröten-Schaalen:						
	a) rohe, unverarbeitete	—	1	40	—	—	6¼
	b) verarbeitet, gefaßt, ungefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
384	Schilf:						
	a) rohes und Moosrohr		frei		—	—	6¼
	b) Waaren, Decken, Kotzen, Matten, Zöger ꝛc.	Sp.Ctr.	1	40			frei
	Schinken, s. Fleisch.						
385	Schlamm von Mineral-Wassern	—	—	12½	—	—	6¼
	Schleifsteine, s. Steine.						
386	Schliff		frei				frei
	Schlitten, s. Gefährte.						
387	Schlosser-Arbeiten, alle	—	15	—	—	—	6¼
388	Schmack, oder Sumach		frei		—	—	6¼
389	Schmalte	—	1	40	—	—	6¼
390	Schmalz	—	1	40			frei
	Schmeer, s. Fette.						
	Schmelzglas (Email), s. Glaswaaren.						
391	Schmelztiegel	—	—	50			frei
392	Schmergel, Schmiergel, Schmiergel-Steine	—	—	12½			frei
	Schmidt-Arbeiten, s. Eisenwaaren.						
	Schmidtzunder, s. Eisen-Abfälle.						
	Schmierseife, s. Seife.						
393	Schminke	—	60	—	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
394	Schmutzwaaren, Wagenschmiere, Stiefelwichse ꝛc.	Sp.Ctr.	5	—	Sp.Ctr.	—	6¼
395	Schnecken	—	—	25	—	—	6¼
396	Schreib-Materialien, nicht eigens belegte, in so weit sie nicht als zierliche Schreibzeuge ꝛc. unter Galanterie-Waaren gehören	—	15	—		frei	
397	Schreibtafeln, elastische	—	15	—		frei	
398	Schreiner-Arbeiten, nicht eigens belegte:						
	a) gemeine, unpolirte	1fl. Werth	—	6		frei	
	b) feine, polirte	Sp.Ctr.	15	—	—	—	6¼
	Schriften (Buchdrucker-Schriften) s. Buchdrucker-Buchstaben.						
	Schrote, s. Blei.						
399	Schuhmacher-Arbeiten:						
	a) von gewebtem Leder und Tuch-Enden	—	20	—	—	—	6¼
	b) von feinem, gegerbtem Leder, Corduan, Saffian, Taffent ꝛc.	—	40	—	—	—	6¼
400	Schüttgelb (feine, leicht zerreibliche Erde)	—	1	40	—	—	6¼
401	Schusser	—	1	40		frei	
402	Schwämme:						
	a) gemeine:						
	1) frische		frei			frei	
	2) getrocknete, gedörrte	—	—	50		frei	
	b) feine, Trüffeln oder Tartüffeln	—	10	—	—	—	6¼
	c) Bad- oder Pferd-Schwämme	—	3	20	—	—	6¼
	d) Feuerschwämme:						
	1) rohe, ungelaugte und ungebeizte	—	—	12½	—	—	6¼
	2) zubereitete, gelaugte, gebeizte	—	1	40	—	—	6¼
	e) Kropfschwämme	—	3	20	—	—	6¼
403	Schwärze, Druckerschwärze	—	5	—	—	—	6¼
	Schwanenfelle, s. Pelzwaaren.						
404	Schwefel:						
	a) roh, in Stangen und Stücken		frei		—	—	6¼
	b) gereinigt in Stangen		frei		—	—	6¼
	c) gestossen, Schwefelblüthe, auch Schwefelkerzeln und Schwefelholz	—	3	20	—	—	6¼
	d) Säure	—	3	20		frei	
	e) Pasten oder Abdrücke	—	—	50	—	—	6¼
	Schweinsborsten, s. Haare.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Schwerspath, wie Feldspath.						
405	Schwertfeger-Arbeiten	Sp.Ctr.	15	—			frei
406	Scorpionen	—	3	20	Sp.Ctr.	—	6¼
407	Seegras	—	—	25	—	—	6¼
	Seerosenwurzel, s. Farbwurzeln.						
	See- oder Meersalz, s. Salz.						
	Seeschnecken-Schaalen, s. Muscheln.						
408	Seide:						
	a) Cocons oder Galetten		frei		—	—	6¼
	b) Floretseide, rohe, durchgefressene Cocons und Seiden-Abfälle		frei		—	—	6¼
	c) abgehaspelte, gesponnene, weiße oder naturgelbe (Organsin- oder Tramseide)	—	—	50	—	—	6¼
	d) gezwirnte:						
	1) ungefärbte	—	10	—	—	—	6¼
	2) gefärbte	—	20	—	—	—	6¼
	e) Waaren:						
	1) mit Gold und Silber vermengt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	2) unvermengt, oder mit andern Stoffen vermengt	Sp.Ctr.	60	—	—	—	6¼
409	Seidenhaasen:						
	a) Haare	—	—	25	—	1	40
	b) Waaren	—	30	—	—	—	6¼
410	Seife:						
	a) Seife und Seifensieder-Waaren	—	10	—			frei
	b) wohlriechende, s. Parfumerie-Waaren.						
	c) Schmierseife	—	3	20			frei
411	Seiler-Arbeiten von Flachs, Hanf und Werg	—	10	—			frei
	Selenit, s. Frauneis.						
	Semilor, s. Messing.						
412	Semen:						
	a) amomi (Piment)	—	6	40	—	—	6¼
	b) de canna indica (Mohr-Cassien)	—	3	20	—	—	6¼
413	Senf:						
	a) Senf und Senfmehl	—	1	40			frei
	b) eingemacht	—	15	—	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
414	Sennesblätter	Sp.Ctr.	3	20	Sp.Ctr.	frei	
415	Serpentin:						
	a) Stein, roher	—	—	25	—	—	6¼
	b) Geschirr	—	10	—	—	—	6¼
416	Siebmacher-Arbeiten.	—	10	—		frei	
	Siegelerde, s. Erde, Farberde.						
	Siegellack, s. Petschierwachs.						
417	Silber:						
	a) in Barren und Stangen, auch Bruchsilber, oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Silber .		frei			frei	
	b) in Bletten, Bouillons, Canetillen, Drath, Fäden, Flinderln, Folien, geschlagenes in Blättern und Zwischsilber, unverarbeitet	—	30	—	—	—	6¼
	c) verarbeitetes zu Borden, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen ꝛc., mit andern Stoffen vermengt und unvermengt . . .	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	d) Schmidt- und Massiv-Arbeiten .	—	1	—	—	—	6¼
	e) Gräze	Sp.Ctr.	—	25	—	—	50
418	Soda:						
	a) rohe		1	40		frei	
	b) krisallisirte	—	3	20		frei	
	Sohlleder, s. Leder.						
419	Sonnenschirm-Arbeiten, alle . . .	—	40	—	—	—	6¼
	Sonnen-Uhren, s. Uhren.						
	Spanischer Pfeffer, s. Pfeffer.						
	Spanische Röhre, s. Röhre.						
	Speauter, s. Zink.						
420	Spezerei-Waaren, alle nicht eigens belegten	—	3	20	—	—	6¼
	Speck, s. Fette.						
	Spengler-Arbeiten, s. Blechwaaren.						
	Spermaceti, s. Wallrath.						
421	Spiegel:						
	a) vollendete:						
	1) ohne Rahmen	—	20	—	—	frei	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Spiegel)						
	a) mit Rahmen	Sp.Ctr.	30	—		frei	
	b) Folien	—	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	Spielkarten, s. Kartenmacher-Arbeiten.						
	Spielpfenninge, s. Dantes.						
	Spielwerk (Kinderspielzeuge), s. Holzwaaren, feine.						
	Spiesglas, s. Antimonium.						
422	Spiritus:						
	a) als Getränk	—	10	—	—	—	6¼
	b) mediciniſche	—	10	—	—	—	6¼
	c) wohlriechende, s. Wohlgeruch-Waaren.						
423	Spitzen, alle, von Leinen, Seide ꝛc. . .	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
424	Sporer-Arbeiten	Sp.Ctr.	15	—	—	—	6¼
425	Spreu		frei		einſpänn. Fuhr	—	2
					zweiſpännige	—	4
					mehrſpännige	—	6
	Spritzen, s. Feuerspritzen.						
426	Stärke	—	5	—	Sp.Ctr.	—	6¼
427	Stahl:						
	a) roher, unverarbeiteter	—	3	20		frei	
	b) verarbeitet, Stahlwaaren:						
	1) gemeine	—	15	—		frei	
	2) feine, als Gegenstände des Galanteriewaaren-Handels	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	c) Stahldrath, s. Drath.						
	d) Saiten, s. Drathsaiten.						
	Stanniol (Zinnblech), wie Zinnfolien.						
	Statuen, s. Bildhauer-Arbeiten.						
428	Steine:						
	a) alle Bau- Bruch- und Pflastersteine		frei			frei	
	b) Mühlsteine	Stück	—	30		frei	
	c) Schiefer- und Tafelsteine, ungefaßte	Fuhr	—	3		frei	
	d) Schleifsteine	Stück	—	2		frei	
	e) Wetzsteine	100 Stück	—	3		frei	
	f) Ziegel- und Backsteine	Fuhr	—	6	Fuhr	—	3

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Steine)						
	g) Steinhauer-Arbeiten, gemeine, Tröge, Thürstöcke, Wassergründe, Tischplatten und Steine zum Lithographiren	Stück	—	3	Stück	—	1
	Steindruck-Gegenstände, s. Kupferstiche.						
	Steingeschirr, s. Kannenbäcker-Arbeiten.						
429	Steingut	Sp.Ctr.	20	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	Steinkohlen, s. Kohlen.						
	Steinschußer, s. Schußer.						
430	Steine, medicinische	—	3	20	—	—	6¼
	Steinöl, s. Oele.						
	Sternanis, s. Badian.						
	Stiefelkappen und Stiefelschäfte, s. Leder.						
	Stiefelwichse, s. Schmutzwaaren.						
	Stockfische, s. Fische, Seefische.						
431	Stockmacher-Arbeiten (Stöcke ꝛc.) mit Galanterie-Waaren unvermengt	—	15	—		frei	
	Stöpfel, s. Pantoffelholz-Arbeiten.						
432	Streu		frei		einspänn. Fuhr	—	2
					zweispännige	—	4
					mehrspännige	—	6
433	Streusand, aller	—	3	20	Sp.Ctr.	—	6¼
	Strizlgelb, s. Erde.						
434	Stroh:						
	a) gemeines		frei		Fuhr	—	12
	b) feines, zur Fabrikation sortirtes	—	—	12½	Sp.Ctr.	—	6¼
	c) Geflechte, feine, unverarbeitet	—	5	—	—	—	6¼
	d) Waaren:						
	1) gemeine, Bienenkörbe, Strohdecken	—	3	20		frei	
	2) feine, Tafeltücher, Teller ꝛc. ganz grobe Strohhüte	—	30	—	—	—	6¼
	3) feine Hüte und andere ähnliche Arbeiten	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Strumpfstricker- und Strumpfwirker-Arbeiten, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
	Stuhlröhre, s. feines Holz.						
435	Süßholz	Sp.Ctr.	3	20	—	—	6¼
436	Süßholzsaft, Bärenzucker	—	3	20	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
437	Sulzen:						
	a) gemeine Holler-, Wachholder- u. d. gl. Sulzen	Sp. Ctr.	6	40	Sp. Ctr.	—	6¼
	b) feine, zum Conditorei-Gebrauche, auch Consome	—	20	—	—	—	6¼
	Sumack, s. Schmack.						
438	Syrup	—	5	—	—	—	6¼
439	Syrupgeist	—	10	—	—	—	6¼
440	Tabak:						
	a) Blätter und Geiz, ungeschnitten, ungebeitzt, ungesponnen, auch Rippen und Stengeln	—	5	—	—	—	6¼
	b) Tabakfabrikate aller Art, und ohne Unterschied, auch Carotten und Tabakmehle	—	20	—	—	—	6¼
	Tabaksblei, s. Blei.						
441	Tabaks:						
	a) Dosen:						
	1) gemeine	—	15	—		frei	
	2) feine	Sp. Pfd.	1	—	—	—	6¼
	b) Pfeifen:						
	1) erdene, gemeine, köllnische . .	Sp. Ctr.	3	20		frei	
	2) andere gemeine, hölzerne, gegossene, Rulaer, meerschaumene, ordinär porzellänene mit gemeinem Metalle beschlagen	—	15	—		frei	
	3) gut beschlagene, meerschaumene, fein gemalte porzellänene . . .	Sp. Pfd.	1	—		frei	
	c) Röhre, mit Galanterie-Waaren unvermengt	Sp. Ctr.	15	—	—	—	6¼
	Talg, wie Unschlitt.						
442	Talk, venetianischer	—	—	12½	—	—	6¼
	Talkerde, s. Erde.						
	Tapeten:						
	a) von Papier, s. Papier.						
	b) andere, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
443	Taschner-Arbeiten	—	30	—	—	—	6¼
	Teppiche, nach Beschaffenheit des Stoffes.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
444	Terpentin	Sp.Ctr.	—	50	Sp.Ctr.	—	6¼
	Terpentinöl, s. Oele.						
445	Terre de pipe-Arbeiten	—	20	—	—	—	6¼
446	Thee:						
	a) gemeiner, medicinischer, componirter	—	6	40	—	—	6¼
	b) überseeischer, grüner, russischer	—	20	—	—	—	6¼
447	Theer	—	—	25		frei	
448	Theriak	—	5	—	—	—	6¼
	Thermometer, s. Barometermacher-Arbeiten.						
449	Thiere, seltene Schauthiere:						
	a) vierfüßige	Stück	1	—		frei	
	b) Vögel	—	—	30		frei	
450	Thon, Töpferthon		frei			frei	
451	Thran (Fischschmalz)		frei		—	—	6¼
	Tinkal, s. Borax.						
	Tischler-Arbeiten, s. Schreiner-Arbeiten.						
	Tischzeuge, s. Leinenzeuge.						
	Töpfer-Arbeiten, s. Erdengeschirr.						
452	Tombak:						
	a) rohes	Sp.Ctr.	—	50	—	—	6¼
	b) in Tafeln	—	6	40	—	—	6¼
	c) Waaren	—	40	—	—	—	6¼
453	Torf		frei			frei	
	Tornesol, Tornasolis, wie Schminke.						
	Tragant, s. Gummi.						
	Traß, s. Erde, gemeine.						
	Trauben, s. Weinbeere.						
454	Trippel:						
	a) roh	—	—	12½		frei	
	b) präparirt	—	—	25		frei	
455	Trödern, Trestern		frei			frei	
	Trommeln, s. Schachtelmacher-Arbeiten, auch Maultrommeln.						
	Trüffeln, s. Schwämme.						
456	Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Ajors, Biber, Molton ꝛc. einschlüssig der Enden und Leisten	Netto-Ctr.	60	—		frei	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
457	Türkenbecher	Sp.Ctr.	40	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	Türkisch rothgefärbtes Garn, s. Garn.						
458	Tusch	—	15	—	—	—	6¼
459	Uhren:						
	a) Pendeluhren mit eisernem Getriebe, Sonnenuhren, Sonnenringe, Wasser- und Sand-Uhren	—	15	—	—	—	6¼
	b) Pendel-Uhren mit hölzernen Räderwerken	—	5	—	—	—	6¼
	c) Schwarzwälder-Uhren, gemeine, hölzerne	—	5	—		frei	
	d) alle feinern Häng-, Stock- und Wand-Uhren	—	40	—	—	—	6¼
	e) Sack-Uhren	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	f) Bestandtheile, als Räder, Spindeln, Walzen, Zeiger ꝛc.	Sp.Ctr.	10	—	—	—	6¼
	g) Gehäuse, Kästen:						
	1) für Stock-Uhren	—	40	—	—	—	6¼
	2) Sack-Uhren	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Ulmerbrod, s. Brod, süßes.						
	Umbra, s. Erde.						
460	Unschlitt:						
	a) roh und geschmolzen	Sp.Ctr.	—	50		frei	
	b) Kerzen	—	10	—	—	—	6¼
	Valeriana, s. Baldrian.						
	Vanille, s. Gewürze, feine.						
461	Veilchenwurzeln	—	—	25	—	—	6¼
462	Vergoldete und versilberte Arbeiten, und Vermeil (vergoldete Silber-Arbeiten) . .	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
463	Versteinerungen	Sp.Ctr.	3	20	—	—	6¼
464	Victualien, nicht eigens belegte, gemeine	—	—	12½		frei	
465	Vieh:						
	a) Pferde	Stück	5	—		frei	
	b) Fohlen unter 1 Jahr	—	1	—	Stück	1	—
	c) Maulthiere	—	1	12	—	—	25
	d) Eseln	—	—	3	—	—	12
	e) Stiere	—	2	—	—	—	12
	f) Ochsen	—	5	—	—	—	12

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl	kr.
	(Vieh)						
	g) Kühe	Stück	*2	—	Stück	—	12
	*) 45 kr. für die Grenzbewohner.						
	h) Rinder, Terzen (Kalbeln) und Jährlinge	—	**1	30	—	—	12
	**) 30 kr. für die Grenzbewohner.						
	i) Kälber unter 1 Jahr	—	—	†30	—	—	6
	†) 6 kr. für die Grenzbewohner.						
	k) Schweine	—	—	20			frei
	l) Frischlinge (Läuferschweine) . . .	—	—	12	—	—	3
	m) Spanferkeln	—	—	3	—	—	1
	n) Schaafe, Hammel, Widder:						
	1) gemeine	—	—	12			frei
	2) veredelte:						
	α) Hammel und Widder . . .		frei		—	—	3
	β) Schaafe	—	—	6	—	—	3
	o) Lämmer	—	—	3	—	—	1
	p) Geißvieh, Böcke, Ziegen	—	—	9			frei
	q) Kitze	—	—	3	—	—	1
	Vinum sanctum, s. Weine.						
	Violenwurz, s. Veilchenwurz.						
466	Vipern	Sp.Ctr.	3	20	—	—	6¼
467	Vipernpulver	—	5	—	—	—	6¼
	Visetholz, s. Farbhölzer.						
468	Vitriol:						
	a) Eisenvitriol, ordinärer	—	1	40			frei
	b) Kupfervitriol	—	5	—	—	—	6¼
	c) Zinkvitriol (Galitzerstein) . . .	—	5	—			frei
	d) Erde, s. Erde.						
	e) Oel	—	3	20			frei
469	Vögel:						
	a) lebende, mit Ausnahme der Schauvögel	Stück	—	1½	Stück	—	¼
	b) todte	Sp.Ctr.	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	Vogelbeere, s. Beere.						
	Vogelhäuser, s. Drath.						
	Wachholderbeere, s. Beere.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
470	Wachs:						
	a) rohes, ungebleichtes	Sp.Ctr.	—	50	—	—	6¼
	b) gebleichtes	—	—	50	—	—	6¼
	c) Wachszieher-Arbeiten	—	—	30	—	—	6¼
	d) Poussir-Arbeiten und Wachsfiguren	—	—	30	—	—	6¼
	e) Wachstuch von Leinen und Baumwolle	—	—	20	—	—	6¼
	f) Taffent	—	—	20	—	—	6¼
	g) Kleb-, Pech- oder Baumwachs	—	1	40	—	—	6¼
	Waffenschmidt-Arbeiten, s. Eisenwaaren.						
	Wagenschmiere, s. Schmutzwaaren.						
	Wagner-Arbeiten, s. Gefährte.						
471	Waid	—	—	25	—	—	6¼
	Waidasche, s. Pottasche.						
472	Waldrauch	—	3	20	—	—	6¼
	Walkerde, s. Erde.						
	Wallfischbarden, s. Fischbein.						
473	Wallrath:						
	a) roh	—	1	40	—	—	6¼
	b) verarbeitet zu Lichtern	—	10	—	—	—	6¼
	Wallroßzähne, s. Elfenbein.						
	Waschblau, s. Farbwaaren.						
474	Wasser:						
	a) gebranntes, s. Branntwein.						
	b) mineralisches	—	—	25		frei	
	c) wohlriechende, s. Wohlgeruch-Waaren.						
475	Wasserblei (Molibdän):						
	a) unverarbeitet	—	—	12½	—	—	12½
	b) verarbeitet	—	15	—		frei	
	Wasserspritzen, s. Feuerspritzen.						
476	Watte:						
	a) von Baumwolle	—	—	5	—	—	6¼
	b) von Seide	—	—	10	—	—	6¼
	c) von Werg	—	1	40	—	—	6¼
	Wau, s. Farbkräuter.						
	Weber-Arbeiten, nach Beschaffenheit der Stoffe.						
477	Weberkämme und Wepfen	—	—	25	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Weberröhre, s. Röhre.						
	Weiden:						
	a) in Büscheln, s. Holz.						
	b) Körbe, s. Korbmacher-Arbeiten.						
478	Weine:						
	a) alle rothen und weißen ausländischen	Sp.Ctr.	10	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	Anmerk. Inländische Weine (rothe und weiße) sind frei im Ausgange.						
	b) weiße Seeweine	Sp.Ctr.	1	40			frei
	c) Moste alle, wie die Weine.						
479	Weinbeere:						
	a) frische in Trauben	—	—	50	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) getrocknete	—	5	—	—	—	6¼
480	Weineinschlag (Schwefelschnitten) . .	—	3	20	—	—	6¼
	Weinhefe, s. Hefe.						
481	Weingeist	—	10	—	—	—	6¼
482	Weinstein:						
	a) roher und einmal krystallisirter . .		frei		—	—	6¼
	b) präparirter	—	1	40	—	—	6¼
	Weitzensaft, s. Essenzen.						
483	Werg von Flachs oder Hanf	—	—	12½	—	—	12½
	Werkstühle für Handwerker und Fabriken und deren Bestandtheile, gleich Maschinen.						
484	Wermuthgeist	—	10	—	—	—	6¼
	Wetzsteine, s. Steine.						
485	Weihrauch	—	3	20	—	—	6¼
	Wicken, s. Früchte.						
486	Wildpret	—	1	40	—	—	6¼
487	Wißmuth (Markasit)	—	—	12½	—	—	6¼
488	Wohlgeruchwaaren	—	60	—	—	—	6¼
489	Wolle:						
	a) alle Schafschur- und Weißgerber-Wolle:						
	1) rohe, ungekämmte	—	—	12½	—	—	25
	2) gekämmte	—	5	—	—	—	25
	3) von den Hauptwollen-Märkten ausgehende	—	—	—			frei
	Anmerk. Unter den Haupt-Wollenmärkten werden nur jene verstanden, welche auf den Grund von besonderen Concessionen errichtet wurden, oder ferner errichtet werden.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Wolle)						
	b) gefärbte	Sp.Ctr.	10	—	Sp.Ctr.	—	12½
	c) Flocken, Wollabfälle, Tuchscherer-Wolle, wie sie vom Fabrikate abfallen	—	—	25	—	—	25
	d) Garne, s. Garne.						
	e) Wollkratzen, s. Kardätschen.						
	f) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit nicht höher belegten Stoffen vermengt oder unvermengt	Netto Ctr.	60	—			frei
	Wollkämme, s. Kammacher-Arbeiten.						
	Würste, s. Fleisch.						
	Wurzeln, nicht eigens belegte:						
	a) Farbwurzeln, s. Farbwurzeln.						
	b) medicinische, s. Apotheker-Wurzeln.						
490	Zaffer (Saflor)	Sp.Ctr.	—	50	—	—	6¼
491	Zeichnungs-Materialien, nicht eigens belegte und mit Galanterie-Waaren untermengt	—	15	—			frei
	Zibeben, s. Früchte.						
	Ziegelsteine, s. Steine.						
492	Ziegenflaum	—	—	25	—	—	6¼
493	Zimmermanns-Arbeiten, Hausgerippe, Dachstühle	1 fl. Werth	—	3			frei
	Zimmet, Zimmetblüthen, s. Gewürze, feine.						
494	Zink:						
	a) Erz		frei		—	—	6¼
	b) Metall, rohes, unverarbeitetes	Sp.Ctr.	—	12½			frei
	c) Zinkblech und Drath	—	6	40			frei
495	Zinn:						
	a) altes und alle zerbrochenen Zinnwaaren		frei		—	—	50
	b) rohes unverarbeitetes in Blöcken, Stücken ꝛc.	—	—	12½	—	—	6¼
	c) gestrecktes und gewalztes	—	6	40			frei
	d) Folien	—	1	40			frei
	e) Asche	—	—	12½			frei
	f) Zinngießer-Waaren, alle	—	15	—			frei
	g) Zinnsalz	—	5	—	—	—	6¼
496	Zinnober	—	3	20	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
497	Zirbeln, Zirbelzapfen, Zirbelnüsse . . .	Sp. Ctr.	3	20	Sp. Ctr.	—	6¼
	Zitronen, s. Früchte.						
	Zitze, s. Baumwolltücher.						
498	Zöger (Handkörbe) von Schilf	—	2	40		frei	
499	Zucker:						
	a) aller raffinirte und unraffinirte, in Hüten, Brocken, Mehl, auch Kandis-, Farin- und Lumpen-Zucker mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern	—	12	20	—	—	6¼
	b) dergleichen nicht in Fässern oder Kisten verpackt	—	15	—	—	—	6¼
	c) roher, für Raffinerien:						
	1) verpackt in Kisten und Fässern .	—	7	20	—	—	6¼
	2) verpackt in Säcken	—	10	—	—	—	6¼
	d) Waaren alle, auch Gerstenzucker .	—	20	—	—	—	6¼
	Anm. 1) Die ermäßigten Zollsätze von 7 fl 20 kr. und 10 fl. per Ctr. auf Rohzucker für das Bedürfniß der inländischen Raffinerien gelten nur dem gefärbten (braunen oder gelben) Rohzucker; 2) den inländischen Raffinerien ist aller Handel mit rohem Zucker bei Vermeidung der in der Zoll-Ordnung auf den Mißbrauch der Begünstigungen gesetzten Strafen verboten.						
500	Zünd- oder Kupferhütchen	Sp. Ctr.	30	—	Sp. Ctr.	—	6¼
501	Zünd- und Knallpillen	—	15	—	—	—	6¼
502	Zündmaschinen	—	40	—	—	—	6¼
	Zundel, Zunder, s. Schwämme.						
	Zwieback:						
	a) gemeiner, b) süßer, } s. Brod.						
503	Zwiebeln:						
	a) große, zum Genusse	1 fl. Werth	—	3		frei	
	b) kleine zum Stecken	Sp. Ctr.	—	12½		frei	
	c) Blumenzwiebeln	—	—	12½		frei	
	d) medicinische, s. Apothekerzwiebeln.						
	Zwilch, s. Leinwand.						
	Zwilchsäcke, s. Säcke.						
504	Zwirn, leinener:						
	a) weiß und gefärbt	—	10	—	—	—	6¼
	b) feiner gefärbter	—	15	—	—	—	6¼
	Zwischgold und Silber, s. Gold und Silber.						

Beilage A. Eingangs-Zoll vom Getreide.

Weitzen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Korn oder Roggen.						Gerste und ungegerbter Fesen (Dinkel).						Haber und Wicken.					
der Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		der Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		der Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		der Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	8	—	1	12	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei	
16	—	20	—	frei		11	—	15	—	frei		9	—	12	—	frei				und darüber			
und darüber						und darüber						und darüber											

Beilage B. Ausgangs-Zoll vom Getreide.

Weitzen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Korn oder Roggen.						Gerste und ungegerbter Fesen (Dinkel).						Haber und Wicken.					
der Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		der Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		der Scheffel im im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		der Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59	frei		1	—	10	59	frei		1	—	8	59	frei		1	—	4	59	frei	
16	—	17	59	—	9	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40	—	6	—	30	30	35	—	5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
und darüber						und darüber						und darüber						und darüber					

HJ
49
.W9
R25

Nro. 62.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

PARSONS LIBRARY

Dienstag, den 7. Oktober 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnungen, die Vollziehung der Vereins-Zoll-Ordnung, namentlich a) die Competenz der Zoll-Erhebungs-Behörden an der Grenze für den Ein- und Austritt der Waaren; — b) den Grenz-Verkehr in Beziehung auf das Zollwesen, und c) die Erleichterung der Durchfuhr in dem Bayerisch-Württembergischen Zoll-Vereine betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der in diesem Jahre zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. — Außerordentliche Aufnahme in das Wilhelmsstift. — Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen, und zum akademischen Studium höherer Wissenschaften ermächtigten Jünglinge. — Verfügung, die Zoll-Behandlung der auf ausländische Märkte aus- und unverkauft zurückgehenden inländischen Erzeugnisse betreffend. — Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Hoffourier Hirsch.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

die Vollziehung der Vereins-Zoll-Ordnung betreffend. (Mit 3 Beilagen.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung der unter dem 26. September d. J. verkündeten Vereins-Zoll-Ordnung und in Gemäßheit der mit der Königlich Bayerischen Regierung gepflogenen weitern Verhandlungen verfügen Wir hiemit, daß nachstehende Verordnungen, nämlich:

1) in Betreff der Competenz der Zoll-Erhebungs-Behörden,

2) in Betreff der Erleichterung des Grenz-Verkehrs, und

5) in Betreff der Erleichterung der Durchfuhr im Gebiete des Württembergisch-Bayerischen Zoll-Vereins,

vom Tage der Bekanntmachung an, genau vollzogen werden sollen.

Stuttgart den 2. Oktober 1828.

Wilhelm.

Der Minister der Finanzen:
Freiherr v. Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Beilage I.

Verordnung, die Competenz der Zoll-Erhebungs-Behörden an der Grenze für den Ein- und Austritt der Waaren betreffend.

§. 1.

Die auf der Zoll-Linie des Vereins dermalen bestehenden Ober-Zoll-Aemter, Zoll-Aemter, Zoll-Stationen und Neben-Zoll-Stationen werden durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 2.

Bei den Ober-Zoll-Aemtern darf mit allen Handels-Gütern und Waaren, welche die Zoll-Ordnung und die Tarife zum Uebertritte über die Zoll-Linie zulassen, ein- und ausgetreten werden, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

1) das eintretende Baum- oder Leccer-Oel, was, um der Verzollung nach Tarifs-Ziffer 302, lit. d zu unterliegen, mit Terpentin-Oel vermischt werden muß, darf bei ihnen, wenn sie nicht zugleich Hall-Aemter sind, nur als Hallgut eintreten;

2) der Ein- oder Austritt von Begünstigungs-Gegenständen, wie sie in den §§. 94 und 95 der Zoll-Ordnung bezeichnet sind, und der rückkehrenden, angeblich schon einmal verzollten oder einheimischen Waaren, für welche nach §. 59 der Zoll-Ordnung bedingungsweise Nachlaß oder Minderung an Zöllen bewilligt werden kann, richtet sich nach den besondern Verordnungen und einzelnen Bewilligungen.

§. 3.

Die Zoll-Aemter haben die Competenz der Ober-Zoll-Aemter (§. 2), jedoch unter Hinweisung auf die Verordnung über den Grenz-Verkehr mit der weiteren Beschränkung, daß die Quantität der zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden, oder gegen Reciprocität des angrenzenden Staates ausgehenden Gegenstände:

a) bei Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle zum Spinnen, bei Garnen zum Sieden, Bleichen, Weben und Färben — auf 50 Pfund;

b) bei Leinwand zum Färben und Drucken und bei Wollenzeugen (nicht Wollentüchern, zu deren Begünstigungs-Behandlung sie nicht competent sind) zum Färben und Drucken — auf 25 Pfund;

c) bei Gegenständen der Reparatur — auf einzelne Gegenstände beschränkt ist.

§. 4.

Die Zoll-Stationen sind auf folgende Competenz beschränkt:

1) Alles was bei ihnen nach den folgenden Bestimmungen ein- und rücksichtlich der durchgehenden Gegenstände austreten darf, muß entweder offen verpackt, oder nach der einfachen Verpackung erkennbar seyn.

2) Rein durchgehende und die mit Betretung des ausländischen Gebietes verführten einheimischen oder schon zum Eingange verzollten Gegenstände (Passirgüter) können bei ihnen nur in so ferne zur Behandlung ein- und austreten, als:

a) bei der Durchfuhr die Strecke innerhalb der Zoll-Linie, bei den Passirgütern die Strecke außerhalb derselben nicht zwölf Stunden übersteigt, und auf diesem Wege die Behandlung bei keinem vor- oder zurückliegenden Hall-Ober-Zoll- oder Zollamte gepflogen werden kann, außerdessen sie lediglich als äußerste Postirungen sich zu verhalten haben;

b) die Quantität der zur Durchfuhr gestatteten Gegenstände nicht mehr als zehn Centner beträgt;

c) bei dem auf oben bezeichnetem Wege durchgehenden Vieh und Holz keine Rückvergütung des entrichteten Eingangs-Zolles angesprochen wird.

Indessen bleibt es rücksichtlich dieser Durchfuhr-Competenz vorbehalten, sie nach Umständen auf einzelne Strecken zu beschränken.

d) Die Passir-Behandlung sich nur auf jene Gegenstände und Quantitäten erstrecket, für welche die Zoll-Stationen zur Einfuhr-Behandlung competent sind.

3) Zur Einfuhr sind:

a) von den Gegenständen, welche die Tarife mit keinem Zolle belegen, Gold und Silber in Barren, Stangen, ausgezupftes Gold, die Musterkarten jeder Art und die Seiden-Cocons oder Galletten bei ihnen nicht gestattet, und die Quantität der übrigen eingangszollfreien Gegenstände mit Ausnahme der schon gebrauchten Geräthschaften in Einwanderungs- oder erwiesenen Erbschafts-Fällen, der Reise-Bedürfnisse und derjenigen Gegenstände, deren Zollfreiheit sich nach ihrem Marktpreise richtet, ist auf 50 Pfund beschränkt.

b) Die Einfuhr von den zollbaren Waaren nur bis zu 50 Pfund ist bei ihnen gestattet, für

Bier,
Eisentacher oder Pottloth,
Essig,
Fleisch,
Frösche,
rohes ungebleichtes Garn von Leinen und Wolle,
alte Fette,
Glätte,
Haare, gemeine,
Häute, Bälge und Felle der Ziffer 194, a. b. d., des gegenwärtigen Tarifes,
Hefe,
Honig,
Kreide,
Kümmel,
Sämereien, alle,
Kien-, Terpentin-, Pech- und Stein-Oel,
alles und jedes zerbrochene alte Metall,
Reis,
neue Säcke,
Schafguß,
Schieferplatten, gefaßte und Griffel,
gemeine getrocknete Schwämme,
Bienenkörbe von Stroh,
Syrup,

Terpentin,
Theer,
Viktualien, nicht eigens belegte,
Kleb-, Pech-, oder Baum-Wachs,
Wagenschmiere,
Werg,
Wildpret,
Wolle, rohe, ungekämmte,
Zöger von Schilf;

c) auf zehn Stück in einem Triebe ist beschränkt:
alles Vieh;

d) in unbeschränkter Quantität erlaubt:

Erdengeschirr, gemeines,
Erze,
Holz,
gemeine Dreher- und Holzwaaren,
Faßbinder-, gemeine Schreiner- und Zimmermanns-Arbeiten,
Beeren, alle,
Besen,
Busen,
Brod, Mehl, Grütze, alles gemeine Grieselwerk,
Eyer,
rohes Eisen in Floßen oder Gensen,
Getreide, auch wenn es Zoll entrichtet,
Flachs und Hanf,
Früchte, gemeine, frische,
Gartengewächse,
Geflügel,
Gefährte zum Oekonomie-Dienste,
große und kleine dergleichen,
Gyps,
Kalk, gebrannter,
Kaninchen,
Kardendisteln,
Kienruß,
Steine, alle, bearbeitet oder unbearbeitet (Steinhauer-Arbeiten),
Pech, Ziffer 318, a. b. c. des gegenwärtigen Tarifs,
Weberkämme und Wepfen.

e) Allen übrigen mit Eingangs-Zoll belegten, in Vorstehendem nicht genannten Gegenständen ist bei Zoll-Stationen einzutreten nicht gestattet.

4) Der Austritt einheimischer oder schon zum Eingange verzollter Waaren, ist, wenn sie mit Zollschein über bezahlten Ausgangs-Zoll begleitet sind, bei allen Zoll-Stationen gestattet. Zur Ausfuhr-Behandlung bei ihnen können diese Waaren aber nur in unbeschränkter Quantität angemeldet und deklarirt werden,

wenn sie nicht höher als mit 50 kr. per Centner, 1 fl. 24 kr. per Scheffel, 24 kr. per Stück, 6 kr. per Guldenwerth, Ausgangs-Zoll belegt sind.

Von den höher belegten Gegenständen dürfen bei ihnen nur

getrocknetes Blut,
trockene Därme,
getrocknete Flechsen,
rohe Schweinshaare,
Häute und Leder-Abfälle,
Häute, rohe, unbearbeitete,

} bis zu 25 Pfund,

Fohlen bis zu 5 Stück in einem Triebe, zur Ausfuhr-Behandlung angemeldet und deklarirt werden.

5) Rücksichtlich der Erleichterungen im Grenz-Verkehre sind die Zoll-Stationen:

a) zum zoll- und beischlagsfreien Ein- und Austritt dessen, was ein Grenz-Bewohner bei sich führt, und wovon der Zoll mit Einschluß des Stempel-Geldes im Gesamt-Betrage nicht mehr als 4 kr. beträgt, nur für die in vorstehenden Punkten 3 und 4 zum Ein- und Austritte bei ihnen gestatteten Gegenstände competent;

b) zur Behandlung der Natur-Erzeugnisse aus eigenthümlichen Grund-Besitzungen an Gärten, Feldern, Wiesen, Weinbergen und Waldungen, der Aussaat für diese Grund-Besitzungen, der Natural-Gülten und Zehenten und Holzrechte, des Viehes zur Weide und Fütterung und der von demselben gewonnenen Produkte, des auf Probezeit verkauften Viehes, der Fahrniß und Natural-Unterstützungen für durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückte, des Marktviehes, unter den in der besonderen Verordnung festgesetzten Bedingungen und eben so zur weggeldfreien Behandlung der Grenz-Bewohner und des innerhalb des Grenz-Bezirkes verführten Holzes und Viehes befugt;

c) für zollfreien Ein- und Austritt der zur Ausrüstung, Veredlung oder Reparatur einkommenden und gegen Reciprozität des angrenzenden Staates ausgehenden Gegenstände nur für Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle zum Spinnen, für Garne zum Sieden, Bleichen, Weben und Färben, und zwar

bis auf 50 Pfund, für Leinwand zum Bleichen, Färben und Drucken bis auf 25 Pfund, dann für Häute zum Gerben, und Felle zum Färben, so wie für Gegenstände zur Reparatur auf einzelne Stücke, sonst aber für keine Gegenstände competent.

§. 5.

Die Neben-Zoll-Stationen dürfen keine Durchfuhr und keine Passir-Behandlung vornehmen.

Außerdem wird neben der Bestimmung, daß dasjenige, was bei ihnen austreten darf, entweder offen verpackt, oder nach der einfachen Verpackung erkennbar seyn müsse, ihre Competenz in der Art bestimmt:

1) daß die Gegenstände,
   a) welche eingangszollfrei sind, und welche die Zoll-Stationen bis zu 50 Pfund behandeln dürfen, von den Neben-Zoll-Stationen nur bis zu 25 Pfund,
   b) die mit Eingangs-Zoll belegten Gegenstände, welche die Zoll-Stationen bis zu 50 Pfund behandeln dürfen, von den Neben-Zoll-Stationen nur bis zu 10 Pfund, und
2) alles Vieh nur bis zu 5 Stück in einem Triebe in Verzollung genommen werden dürfen;
3) dagegen haben die Neben-Zoll-Stationen rücksichtlich der in unbeschränkter Quantität bei den Zoll-Stationen zur Ein- und Ausfuhr gestatteten zollbaren Gegenstände unter denselben Bedingungen die Competenz der Zoll-Stationen.
4) In Betreff der Erleichterungen im Grenz-Verkehre haben sie, jedoch mit Ausnahme der Naturalgülten, Zehenden und Holzrechte, die Competenz der Zoll-Stationen und zwar namentlich für Vieh zur Weide und Fütterung und deren Produkte, so wie für das auf Probezeit verkaufte Vieh, für Unterstützung der durch Brand und andere Elementar-Ereignisse Verunglückten, für Marktvieh, und für die Gegenstände zur Ausrüstung, Veredlung und Reparatur.

§. 6.

Wenn mit Handelsgütern und Waaren eine Zoll-Erhebungs-Behörde betreten wird, welche nach gegenwärtiger Verordnung den Uebertritt oder die Anmeldung und Deklaration als incompetent nicht gestatten kann, so muß der Einbringer sich die Zu-

rückweisung der Waaren mittelst Begleitung auf seine Kosten über die Zoll-Linie, oder an die nächste competente Zoll-Erhebungs-Behörde gefallen lassen.

§. 7.

Erweiterungen oder Beschränkungen der vorstehenden Competenz-Bestimmungen nach örtlichen Verhältnissen, oder besondern Umständen auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung bleiben der Ober-Zoll-Administration vorbehalten.

Stuttgart den 2. Oktober 1828.

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Direktor des K. Finanz-Ministerium:
Schmidlin.

Beilage II.

Verordnung, den Grenz-Verkehr in Beziehung auf das Zollwesen betreffend.

I. Gegenstand der Erleichterung.

§. 1.

Zoll- und Beischlagsfrei dürfen ein- und austreten:

1) die Gegenstände, welche ein Grenz-Bewohner mit sich führt, wenn der Gesammt-Zollbetrag von denselben, mit Einschluß des Stempel-Geldes, im Ganzen nicht mehr als 4 Kreuzer beträgt;
2) die Natur-Erzeugnisse aus eigenthümlichen Grund-Besitzungen an Gärten, Feldern, Weinbergen und Waldungen;
3) die Aussaat für die Nro. 2 genannten Grund-Besitzungen;
4) Naturalgülten und Zehenten, so wie Holzrechte;
5) das Getreide, das Holz, die Lohe und der Oelsaamen zum Mahlen, Schneiden und Stampfen;
6) das Vieh zur Waide und Fütterung und die von demselben gewonnenen und zurückgebrachten Produkte an Butter oder Schmalz bis zu dem Gewichte von 2 Pfund, oder an Käse bis zu 3 Pfund wöchentlich für eine Kuh, und an Wolle bis zu 2 Pfund für jedes Schaaf;

7) Fahrnisse und Natural-Unterstützungen für durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückte;

8) die zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden, und je nach der Reciprocität des angrenzenden Staates auch die ausgehenden Gegenstände, die einen wie die andern aber je nach der Verschiedenheit der Zoll-Behörden, bei welchen sie ein- oder ausgehen, nur nach der diesen Zoll-Erhebungs-Behörden in der besondern Verordnung eingeräumten Competenz;

9) das unverkauft zurückgehende Grenz-Marktgut und Marktvieh, so wie das auf Probezeit verkaufte Vieh.

§. 2.

Weder einer Gebühren-Erhebung noch der zollamtlichen Behandlung, sondern lediglich der Zoll-Aufsicht unterliegen

10) die Gegenstände Nro. 2, 3 und 5 in dem Falle, als der Ort der Bestimmung bei dem Eintritte und der Ort der Herkunft bei dem Austritte zwischen der Landes-Grenze und der Zoll-Linie gelegen ist, sonach die letztere ohne Rückweg nicht betreten werden kann.

§. 3.

Weggeldsfrei ist:

11) das Holz und Vieh, soweit hiefür die Erleichterungen Nro. 2 bis 7 zur Einfuhr in Anwendung kommen;

12) der Grenz-Bewohner für die Wegstrecke innerhalb des Grenz-Verkehr-Distriktes.

II. Förmlichkeiten der Erleichterung.

A) Allgemeine.

§. 4.

Sämtliche Erleichterungen im Grenz-Verkehre

1) können je nach der Reciprozität des angrenzenden Staates beschränkt oder zurückgenommen werden.

Außerdem finden sie nur Statt:

2) auf eine von der Zoll-Linie zur Hälfte durchschnittene Entfernung von 6 Stunden;

3) wenn der Zoll-Pflichtige als Grenz-Bewohner notorisch bekannt ist, oder in Ermanglung dessen als solcher sich legitimirt;

4) mit Ausnahme des Falles §. 2:

a) gegen Anmeldung und mündliche Erklärung gleich bei der Ankunft an der competenten Zoll-Erhebungs-Behörde, und

b) gegen Erholung eines zollamtlichen Freischeines.

Dieser besondere Ausweis (b) ist jedoch erlassen:

a) bei Natur-Erzeugnissen (§. 1, Nro. 2) wenn sie ausgeführt werden, und

b) wenn die eingeführten Natur-Erzeugnisse am Sitze der Zoll-Erhebungs-Behörde verbleiben, oder zwar innerhalb des Grenz-Distrikts weiter, jedoch unmittelbar von Feldern und Wiesen weggeführt werden.

B) Besondere Förmlichkeiten.

§. 5.

Die Natur-Erzeugnisse (§. 1, Nro. 2) müssen unmittelbar vom Grundstücke hinweg ein- oder ausgeführt werden.

§. 6.

Die Gegenstände, welche als Natural-Gülten, Zehenten und Holzrechte (§. 1, Nro. 4), dann die Fahrnisse und Natural-Unterstützungen (§. 1, Nro. 7), welche für durch Brand ꝛc. Verunglückte ein- oder ausgehen, müssen durch Vorweis der einschlägigen Behörde legitimirt seyn.

§. 7.

Die Gegenstände zum Mahlen, Schneiden und Stampfen (§. 1, Nro. 5), zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur (§. 1, Nro. 8), zum Markt-Besuche (§. 1, Nro. 9), das Vieh zur Fütterung und Waide (§. 1, Nro. 6) müssen:

a) bei einer und derselben Zoll-Postirung ein- und austreten;

b) innerhalb des erklärten oder vor Ablauf zur Verlängerung angemeldeten, oder auf die Dauer des Markt-Besuches beschränkten Termines zurückgeführt werden, und unterliegen

c) bei der ursprünglichen Vormerkung einer Stempel-Gebühr von einem Kreuzer für jeden Vormerkschein.

Außerdem sind die Erleichterungen

d) für die zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung, Reparatur ein- oder ausgehenden Gegenstände

e) des Markt-Besuches,

f) für alle übrigen §. 7 benannten Gegenstände,

noch dadurch bedingt, daß

zu d) die Waare an denjenigen wieder zurückgebracht wird, von dem sie zur Ausrüstung ꝛc. ein- oder ausgebracht worden ist;

zu e) die zollfreie Behandlung des unverkauft zurückgeführten Marktgutes (§. 1, Nro. 9) nur mittelst Rückvergütung des hievon entrichteten Zoll- und Stempel-Betrages erfolgt, sohin von allen zum Markt verführten Gegenständen die tarifmäßige Gebühr jedesmal vorläufig erhoben wird; dann daß mit Ausnahme des Viehes die Gegenstände des Markt-Besuches nur von jenen Grenz-Bewohnern unmittelbar, oder unter ihrer gleichzeitigen Begleitung verführt werden dürfen, welche sie notorisch, oder erwiesen selbst verfertigt haben;

zu f) 1) unter Reparatur nur jene Bearbeitungen verstanden sind, durch welche die ursprüngliche äußere Form keine Aenderung erleidet, dann

2) daß mit Ausnahme rechtzeitig erwiesener Unglücksfälle und der gewonnenen Vieh-Produkte (§. 1, Nro. 6) der tarifmäßige Zoll von allen nicht mehr zurückgehenden Gegenständen zu entrichten, und daher zur Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung (§§. 96 u. 98, Nro. 5 der Zoll-Ordnung) die Nicht-Zurückbringung vor oder bei Ablauf des Termins anzumelden sey; endlich

3) in dem Falle, als ausgetriebene Schaafe geschoren zurückkehren, der Ausgangs-Zoll der Wolle von 2 Pfund für jedes Schaaf erhoben wird.

Stuttgart den 2. Oktober 1828.

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Direktor des K. Finanz-Ministerium:

Schmidlin.

Beilage III.

Verordnung, über die Erleichterung der Durchfuhr in dem Württembergisch-Bayerischen Zoll-Vereine.

In Hinsicht auf die §§. 28, 69 und 70 der Vereins-Zoll-Ordnung vom 26. Sept. 1828 wird folgendes verordnet:

A) Ausgangs-Zoll.

§. 1.

Die auf nachstehenden Land- und Wasser-Straßen durchgehenden Güter sind vom Ausgangs-Zolle frei, nämlich:

1) von Lindau oder Friderichshafen

nach

Füßen oder	Fürfeld,
Pfronten,	Neckarsulm,
Hindelang,	Stockstadt,
Ziegelhaus,	Oettingen,
Fischbach,	Kahl,
Enzberg,	Motten,
Knittlingen,	Eußenhausen;
Schweigern,	

2) von Tuttlingen oder Rottweil

nach

Enzberg,	Stockstadt,
Knittlingen,	Oettingen,
Schweigern,	Kahl,
Fürfeld,	Motten,
Neckarsulm,	Eußenhausen;

3) von Tuttlingen

nach

Schwenningen oder
Schramberg;

4) von Stockstadt oder von Oettingen oder von Kahl

nach

Kreuzwertheim oder	Trappstadt,
Motten,	Ermershausen,
Eußenhausen,	Gleußen,
Herbstadt,	Buch am Forst,

Nordhalben, Neugattendorf,
Töppen, Oberneuhaus,
Ulliz, Schirnding;

5) von Gleußen, oder von Buch am Forst
nach
Schirnding, Waidhaus,
Waldsaßen, Eslarn,
Mähring, Waldmünchen;
Bärnau,

6) von Töppen oder von Ulliz oder von Neugattendorf
nach
Oberneuhaus oder Weidhaus,
Schirnding, Eslarn;
Bärnau,

7) von Waldmünchen oder Eschelkam oder Zwiesel
nach
Burghausen, Kiefersfelden,
Simbach, Mittenwald;
Freylaßing,

8) von Paßau oder Mariahilf am linken Ufer des Inn und der Salzach
nach
Freylaßing oder
Melleck;

9) von Füßen oder Pfronten oder Hindelang
nach
Krauchenwies oder
Ostrach;

10) von Stockstadt, Oettingen oder Kahl
a) einerseits
1) über Mittenberg und Neukirchen oder Geishof oder Amorbach,
2) über Lengfurt oder Würzburg und Irtenberg, oder

b) andererseits

1) über Edelfingen und Mergentheim oder

2) über Marlach oder Neckarsulm

nach Fürfeld, Schweigern, Knittlingen, Enzberg, Rottweil, Tuttlingen, Friederichshafen, Lindau oder Ziegelhaus.

§. 2.

a) Die im vorstehenden §. von Nro. 1 bis 9 gestatteten Befreiungen können nur dann angesprochen werden, wenn von dem Eintritte bis zum Austritte über die Grenzen des Zoll-Vereins kein fremdes, nicht dazu gehöriges Gebiet betreten wird, mit Ausnahme derjenigen Strecke des Mains, wo das Gegentheil unvermeidlich ist;

b) der Genuß der unter Nro. 8 und 10 bewilligten Befreiungen ist durch genaue Einhaltung der bezeichneten Routen bedingt, und überdieß tritt

c) die unter Nro. 10 gestattete Befreiung nur in dem Falle ein, wenn die durchgehenden Güter beim Wieder-Eintritte in das Vereins-Gebiet mit Zollpässen, ausgestellt von Hallämtern des Vereins, begleitet sind, und auf diesen Pässen der frühere Austritt in wohlversichertem Zustande vorschriftmäßig nachgewiesen, auch der Austritt sowohl als der Wieder-Eintritt auf dem nämlichen Wagen erfolgt ist.

§. 3.

Auf der Landstraße von Auffenau über Wirtheim nach Höchst wird der Ausgangs-Zoll von durchgehenden Gütern auf einen Kreuzer per Centner herabgesetzt.

§. 4.

Für den Grenz-Verkehr wird vorläufig die Ausgangs-Gebühr von durchgehenden Gegenständen auf einen Pfenning per Centner und Stunde vermindert.

§. 5.

Auf dem Inn, der Salzach und Sallach (so weit diese Flüsse die gemeinschaftliche Grenze zwischen Bayern und Oesterreich bilden), sind die durchgehenden Güter nach den bestehenden Staats-Verträgen zu behandeln.

Im Königreiche Württemberg wird es mit dem auf der Enz und von da auf dem Neckar transitirenden Holze gleichfalls nach den in Beziehung auf diesen Transit bestehenden Staats-Verträgen gehalten.

B) Weggeld.

§. 6.

Die auf der Enz, dem Neckar, der Rednitz und dem Main zu Berg und zu Thal durchgehenden Güter, welche an einer Halle des Vereins verladen werden, sind frei vom Weggelde, bis zu dem Punkte, wo sie die Wasserstraße verlassen, oder von dem Punkte an, wo sie dieselbe betreten.

Gleiche Befreiung genießen auch die auf der Iller, dem Lech, der Vils mit der Naab und der Isar durchgehenden Güter bis zur Einmündung dieser Flüße in die Donau.

§. 7.

Auf dem Inn, der Salzach und Sallach (so weit diese Flüsse die Grenze zwischen Bayern und Oesterreich bilden), ist es in Ansehung des Weggeldes ebenso, wie in Ansehung des Durchgangs-Zolls nach den bestehenden Bestimmungen zu halten.

Im Königreiche Württemberg wird es mit dem auf der Enz und von da auf dem Neckar transitirenden Holze gleichfalls nach den in Beziehung auf diesen Transit bestehenden Verträgen gehalten.

§. 8.

Werden ein und die nämlichen durchgehenden Güter theils zu Land, theils zu Wasser verführt, so wird, wenn die Länge der benützten Wasserstrecken (einschlüssig der befreiten) größer als die Länge der befahrnen Landstraßen ist, nur das Wasser-Weggeld, im Gegentheile aber das Weggeld zu Lande erhoben.

§. 9.

Die auf nachstehenden Landstraßen durchgehenden Güter, als:

a) von Lindau oder Friederichshafen, Tuttlingen, Rottweil nach Enzberg oder Knittlingen, Schwaigern, Fürfeld, Neckarsulm;

b) von Melleck oder Freylaßing auf dem linken Ufer der Salzach und des Inn, bis Passau und Mariahilf;

c) von Füßen, Pfronten, Hindelang oder Ziegelhaus nach Lindau oder Friedrichshafen, oder über beide Hallplätze nach Fischbach;

d) von Füßen oder Pfronten nach Krauchenwies oder Ostrach,

sind nach Erfüllung der im §. 2, lit. a und b vorgeschriebenen Bedingungen weggeldfrei.

§. 10.

Alle bisher (§§. 1—9) bezeichneten Befreiungen und Moderationen im Ausgangs-Zolle und Weggelde der durchgehenden Güter kommen in der Hin- und Gegenfahrt in Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Zoll-Gesetze in Wirkung und wird durch das Regierungs-Blatt jedes Vereins-Staats bekannt gemacht.

Stuttgart den 2. October 1828.

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Director des K. Finanz-Ministerium:

Schmidlin.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 18. v. M. dem vormaligen Oberamtmann Stadlinger in Gmünd die nachgesuchte Erlaubniß zu Ausübung der Rechts-Praxis zu ertheilen;

vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. die erledigte Stelle eines Lehrers der fünften Classe am Gymnasium in Heilbronn dem bisherigen Lehrer der vierten Classe an dieser Anstalt, Professor Eyth, und

die erledigte evangelische Helfersstelle zu Besigheim dem Repetenten Zeller zu Tübingen zu übertragen,

durch höchste Entschließung vom 29. v. M. dem bei dem Finanz-Archiv angestellten Registrator, Rechnungsrath Stahl, den Titel eines Archivars in Gnaden zu bewilligen, und

den Gerichts-Notar Ott in Göppingen seiner Bitte gemäß auf das erledigte Gerichts-Notariat Ulm zu versetzen, auch

durch höchste Entschließung vom 1. d M. die katholische Pfarrei Essenhausen, Oberamts Ravensburg, dem Pfarrer Miller in Herrenzimmern, Oberamts Rottweil, zu übertragen geruht.

Unter dem 8. August d. J. wurde der Oberlieutenant Clemens v. Malchus vom ersten zum vierten Reiter-Regiment versetzt;

unter dem 25. v. M. den beiden Rittmeistern erster Classe,

v. Holland des dritten, und

v. Kapff des vierten Regiments,

die nachgesuchte gegenseitige Vertauschung ihrer Stellen gestattet;

dem in Ruhestand versetzten Artillerie-Major v. Wickede der Titel als Oberstlieutenant, und

dem im Invaliden-Corps stehenden Hauptmann erster Classe, v. Ziethen, der Titel als Major, sodann

unter dem 26. v. M. dem Oberlieutenant v. Schreiner im Invaliden-Corps, und

unter dem 28. v. M. dem Postmeister in Biberach, vormaligen Oberlieutenant v. Wölffing, der Hauptmanns-Titel bewilligt, und

unter dem 29. v. M. der Oberlieutenant Zeller, der Artillerie, zum Regiments-Adjutanten derselben,

die Oberlieutenants: v. Rantzau, des zweiten,

Stockmaier, des dritten, und

der Unterlieutenant Reuschler, des vierten Reiter-Regiments, zu Schützen-Officieren, und

die Wachtmeister: Mieg, der Leibgarde zu Pferd, und

Wöllwarth, vom zweiten Reiter-Regiment, zu Unterlieutenants, Ersterer bei dem vierten, Letzterer bei dem zweiten Reiter-Regiment ernannt, auch

die seither zugetheilten Unterlieutenants:

Carl v. Röder, vom zweiten Reiter-Regiment,

Reichenbach, von der Artillerie, bei diesen Regimentern, und

Kapff, vom dritten, bei dem achten Infanterie-Regiment eingetheilt.

Unter dem 1. d. M. hat der Kriegsraths-Sekretär Auberlen die nachgesuchte Entlassung erhalten.

Unter dem 4. d. M. wurde der Oberlieutenant Natter, der Arsenal-Compagnie, zum Hauptmann zweiter Classe befördert.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

1. Des katholischen Kirchenraths.

a) Bekanntmachung der in diesem Jahre zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen.

Am 17. September sind in Rottenburg zu Priestern geweiht, und sonach als Gehülfen in der Seelsorge zugelassen worden:

Eberhard, Johann, von Neufra bei Riedlingen,
Mack, Joseph, von Mergentheim,
Diem, Martin, von Unter-Stadion,
Burkart, Thomas, von Rottweil,
Stütz, Aloys, von Unterkochen,
Holz, Johann, von Lautern,
Fürst, Johann, von Haid,
Rembold, Johann, von Dietenheim,
Raff, Matheus, von Wiesenstetten,
Schwarz, Rudolph, von Wangen,
Mayrhöfer, Wendelin, von Röttingen,
Möhler, Anton, von Igersheim,
Saier, Johann, von Rottenburg,
Wirth, Joseph, von Ravensburg,
Hnttelmaier, Xaver, von Gmünd,
Scheffold, Johann, von Biberach,
Miller, Joseph, von Alberweiler,
Kaiser, Euseb, von Hailfingen,
Neß, Aloys, von Waldsee,
Belser, Johann, von Aixheim,
Zimmerle, Joseph, von Ellwangen,
Haslach, Cornel, von Thal,
Stürm, Balthasar, von Hürtlingen,
Laux, Joseph, von Rottenburg,
Klein, Johann, von Gmünd,
Braun, Leopold, von Spaichingen,
Geiger, Aloys, von Ellwangen,
Wörz, Johann, von Ehingen,
Hänle, Johann, von Schemmerberg,
Biggel, Anton, von Herzmanns,
Supp, Friedrich, von Munderkingen,
Dacher, Johann, von Hürbel,
Wiedemann, Johann, von Söflingen,
Jarde, Moriz, von Christazhofen,
Würth, Anton, von Leipolz.

Rieger, Joseph, von Hättlingen, Baumgartner, Aloys, von Söflingen.
Blaicher, Bonaventura, von Saulgau,

Stuttgart den 30. September 1828. Camerer.

b) Außerordentliche Aufnahme in das Wilhelmsstift.

In das Wilhelmsstift zu Tübingen (höhere Convikt) sind außer den aus den niedern Convikten dahin vorrückenden Zöglingen noch zur Ergänzung des diesjährigen außerordentlichen Abganges folgende Gymnasiasten:

Adorno, Carl, von Tettnang, Sohn des Stiftungs-Verwalters,

Dolpy, Benedikt, Sohn des Bauern in Dietenheim,

Steiner, Michael, Sohn des verstorbenen Bauern in Uttenweiler,

aufgenommen worden.

Die sämtlichen Zöglinge haben sich am Freitag den 24. Oktober Nachmittags mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen im Wilhelmsstifte einzufinden.

Stuttgart den 2. Oktober 1828. Camerer.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen und zum akademischen Studium höherer Wissenschaften ermächtigten Jünglinge.

In Folge der in diesem Monate vorgenommenen Prüfungen für das akademische Studium höherer Wissenschaften sind von den dabei erschienenen Jünglingen wegen unzureichender Kenntnisse, von dem Studium der evangelischen Theologie 2, von dem der katholischen 3, von dem der Rechtswissenschaft 2, von dem der Medicin und höhern Chirurgie 3, von dem der Cameral-Wissenschaften 1, von dem der Forst-Wissenschaft 1 vor der Hand zurückgewiesen worden.

Von den übrigen sind

1. in das evangelische Seminar zum Studium der evangelischen Theologie aufgenommen worden (außer denjenigen, welche aus dem niedern Seminar von Schönthal in dasselbe einrücken) von 12 Bewerbern folgende 8:

1) Gustav Barth, Sohn des Kanzleidieners in Stuttgart,

2) Carl Ferdinand Göriz, Sohn des verstorbenen Cameralverwalters in Gundelsheim,

3) Ludwig Friedrich Carl Herwig, Sohn des Apothekers in Schweigern,
4) Carl Friedrich Jäger, Sohn des Finanz-Kammer-Direktors in Reutlingen,
5) Carl Adolph Liesching, Sohn des Kaufmanns in Waiblingen,
6) Jakob Friedrich Reiff, Sohn des Schmidts in Vaihingen a. d. E.,
7) Johann Friedrich Schleich, Sohn des Schneidermeisters in Tübingen,
8) Carl Wilhelm Valet, Sohn des Schreiblehrers in Ulm.

II. Zum Studium der evangelischen Theologie außerhalb des Seminars sind ermächtigt worden:

1) Carl Friedrich Baur, Sohn des Kaufmanns zu Tübingen,
2) Wilhelm Christian Binder, Sohn des Dekans zu Ludwigsburg,
3) August Krais, Sohn des Amts-Notars zu Beilstein,
4) Friedrich August Löhrl, Sohn des Stadtschultheissen zu Langenburg,
5) Georg Immanuel Pfahler, Sohn des Gerbermeisters in Marbach,
6) Günther Carl Ludwig Römer, Sohn des Ober-Kriegsraths in Stuttgart,
7) David August Schultes, Sohn des Kaufmanns in Ulm,
8) Joseph Valentin Friedrich Carl Weiß, Sohn des Pfarrers in Kupferzell,
9) Johann Jakob Wurster, Sohn des Kunstwebers in Ebershard.

III. Zum Studium der katholischen Theologie außerhalb des Wilhelmsstifts:

Aloys Zimmerle, Sohn des Metzgermeisters in Ellwangen.

IV. Zum Studium der Rechtswissenschaft:

1) Götz v. Berlichingen, Sohn des Freiherrn zu Jarthausen,
2) Heinrich Ehalt, Sohn des verstorbenen Bäckers zu Neckarsulm,
3) Paul Friedrich Haag, Sohn des Seifensiedermeisters in Stuttgart,
4) Joseph Hahn, Sohn des Ober-Accisers und Verwaltungs-Aktuars in Horb,
5) Eduard Harttmann, Sohn des verstorbenen Cameral-Verwalters in Balingen,
6) Friedrich Kurz, Sohn des Stadtpfarrers in Großsachsenheim,
7) Johann Paul Friedrich Lebret, Sohn des Professors in Augsburg,
8) Wilhelm Pistorius, Sohn des Hofraths in Stuttgart,
9) Eduard Roller, Sohn des Gefäll-Renovators zu Balingen,
10) Friedrich Ruoff, Sohn des Salzfaktors zu Herrenberg,

11) Carl Gustav Schwab, Sohn des Direktors in Stuttgart,
12) August v. Tautphöus, Sohn des vormaligen Ober-Amtmanns in Mergentheim,
13) Franz Weber, Sohn des Vice-Direktors in Tübingen,
14) Hans Jakob Wilhelm Zirkler, Sohn des Ober-Justizraths in Tübingen.

V. Zum Studium der Medicin und höhern Chirurgie:

1) Friedrich Baumann, Sohn des Amts-Notars in Creglingen,
2) Albrecht Gottfried Johann Borst, Sohn des verstorbenen Professors zu Tübingen,
3) Friedrich Martin Duttenhofer, Sohn des Kupferstechers in Stuttgart,
4) Georg Frank, Sohn des Doktors der Medicin in Gmünd,
5) Aloys Gelder, Sohn des Schreinermeisters in Großtissen,
6) Isaak Harburger, Sohn des israelitischen Handelsmanns in Ulm,
7) August Ludwig Hoffmann, Sohn des Haupt-Postamts-Inspektors in Stuttgart,
8) Fidel Joachim Koller, Sohn des Oberamts-Arztes zu Tettnang,
9) Carl August Leypold, Sohn des Cameral-Verwalters zu Hall,
10) Vitus Paul Michel, Sohn des verstorbenen Bauers in Simmringen,
11) August Neidhardt, Sohn des Stadtraths in Ludwigsburg,
12) Ignaz Sichler, Sohn des Oberamts-Wundarztes in Rottweil,
13) Julius Friedrich Tritschler, Sohn des verstorbenen Unteramts-Arztes in Beilstein,
14) Georg Wöhner, Sohn des verstorbenen Oberamts-Arztes zu Vaihingen,
15) Carl Adolph Friedrich Zimmerle, Sohn des Ober-Justiz-Prokurators in Ellwangen.

VI. Zum Studium der höhern Chirurgie:

1) Johann Daniel Eberhard, Sohn des Chirurgen zu Lonsee,
2) Friedrich Schreiber, Sohn des verstorbenen Oberamts-Arztes in Zwiefalten.

VII. Zum Studium der Cameral-Wissenschaften:

1) Georg Friedrich Bernhard Graff, Sohn des Kastenmeisters zu Oehringen,
2) Wilhelm Heinrich Schultz, Sohn des verstorbenen Revierförsters in Simmozheim,
3) Emil Teichmann, Sohn des Cameral-Verwalters zu Blaubeuern.

VIII. Zum Studium der Forstwissenschaft:

1) Eduard v. Gaisberg, Sohn des Ober-Forstmeisters zu Leonberg,
2) Carl Ludwig Kuttler, Sohn des Oberförsters zu Alpek.

Stuttgart den 26. September 1828. Süskind.

B) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, die Zoll-Behandlung der auf ausländische Märkte aus- und unverkauft zurückgehenden inländischen Erzeugnisse betreffend.

Um den Markt-Verkehr mit dem Auslande zu erleichtern, werden in Hinsicht auf die Zoll-Behandlung der auf ausländische Märkte aus- und unverkauft zurückgehenden inländischen Erzeugnisse hiedurch zu Vollziehung der diesfälligen Bestimmungen der Vereins-Zoll-Ordnung folgende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die auf ausländische Märkte aus- und unverkauft zurückgehenden inländischen Erzeugnisse sollen bei der Ausfuhr zwar dem tarifmäßigen Ausgangs-Zolle, bei der Wieder-Einfuhr aber nur dem in §. 20 der Zoll-Ordnung festgesetzten Zoll-Beischlage von jenem Eingangs-Zolle unterworfen seyn, mit welchem der Tarif dieselben Waaren ausländischen Ursprunges belegt.

§. 2.

Die zweifellose Identität solcher Marktgüter ist von den competenten Zoll-Behörden nur dann als hergestellt und gesichert anzusehen, wenn schon bei der Ausfuhr-Behandlung

a) der Marktbezieher sich über die Berechtigung zur Fabrikation, oder zum Handel der von ihm als Marktgut angegebenen inländischen Erzeugnisse mittelst Certifikate der Polizei-Behörde seines Wohnortes ausweiset, und

b) wenn er, falls er Fabrikant oder Gewerbsmann ist, die Selbstverfertigung durch Bestätigung der Gewerbs-Corporation (wo eine solche vorhanden ist oder das einschlägige Gewerbe zu einer solchen gehört) in dem unter Punkt a benannten Certifikate der Polizei-Behörde, welche sich darüber Gewißheit zu verschaffen hat, darthut, dagegen

c) der Handelsmann den Ankauf des Marktgutes durch Vorlegung der urschriftlichen, von der Polizei-Behörde legalisirten und von den einschlägigen Gewerbs-Corporationen (wo solche vorhanden sind, oder die betreffenden Gewerbe zu solchen gehören) bestätigten Einkaufs-Rechnungen inländischer Fabrikanten und

Gewerbsleute nachweiset, die ihm aber auf Uebergabe beglaubigter Abschrift jedesmal zurückgestellt werden.

§. 3.

Waltet über die Wahrheit der Angabe im Vergleich der Ausweise (§. 2) mit der zur Zoll-Behörde gebrachten Marktwaare kein Zweifel ob, so ist diese zollordnungsmäßig zur Ausfuhr zu behandeln, jedoch unter folgenden Modifikationen:

a) Sind es Ellen- oder sonst in Gattung und Größe mannigfaltige Waaren, so ist entweder eine Musterkarte, oder wie bei Gold- und Silberwaaren ein Abdruck des auf ihnen ersichtlichen Probezeichens der behandelnden Zoll-Behörde einzuhändigen, oder es wird die Marktwaare Stück für Stück mit Schnur und Siegel belegt, welche Versicherung an der zurückgebrachten Waare unverrückt und unverletzt erfunden werden muß. Die Musterkarten oder Abdrücke werden bei dem behandelnden Amte verwahrt.

b) Der Zollschein über den bezahlten Ausfuhr-Zoll bleibt nach Bestätigung des Austritts-Amtes in Händen des Markt-Beziehers, und muß bei der Wieder-Einfuhr vorgezeigt und dem behandelnden Amte eingehändigt werden.

§. 4.

Diejenige Marktwaare, welche an einem Hallamte zur Ausfuhr behandelt wurde, kann zwar bei einer andern competenten Grenz-Zoll-Behörde, als diejenige war, bei welcher der Austritt erfolgte, wieder eintreten, immer aber nur als durchgehendes Gut zur Umladung (Hallgut) an das Hallamt, welches sie zur Ausfuhr behandelte, mittelst Zollpasses verwiesen werden.

Nach unzweifelhaftem Befunde findet bei letzterem Amte die nach §. 1 begünstigte Einfuhr-Behandlung Statt.

Ist die Ausfuhr-Behandlung des Marktgutes bei einem Grenz-Amte geschehen, so muß mit der zurückkommenden Quantität nach §. 59 der Zoll-Ordnung auch dort wieder eingetreten und dieselbe darf nur unter gleicher Voraussetzung zweifellosen Befundes nach §. 1 zur Einfuhr behandelt werden.

In dem einen wie in dem andern Falle werden, wenn die Belegung der einzelnen Gegenstände mit Schnur und Siegel geschehen ist, letztere samt einer Zollbreite der Waare abgeschnitten und der Zollschein der Ausfuhr eingezogen.

§. 5.

Die Marktwaare soll längstens binnen sechs Monaten vom Tage der Ausfuhr wieder eingeführt seyn.

Nach diesem Termine ist ohne Bewilligung der obersten Zoll-Behörde, welche jedoch nur auf nachgewiesene außerordentliche Hindernisse erfolgt, die Eigenschaft als Marktgut verloren, und das Gut unterliegt gleich jeder andern vom Auslande kommenden Waare der Eingangs-Verzollung.

Stuttgart den 2. Oktober 1828. Varnbüler.

C) Des Ober-Hofraths.

Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Hoffourier Hirsch.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 21. Juli d. J. dem Hoffourier Hirsch aus Veranlassung seines Amts-Jubiläums in Rücksicht seiner dem Königlichen Hause treugeleisteten fünfzigjährigen Dienste die goldene Verdienst-Medaille zu bewilligen geruht.

Stuttgart den 30. September 1828. Behr.

Dienst-Erledigungen.

1) An dem Gymnasium zu Heilbronn ist die Lehrstelle der vierten Classe, welche die Schüler vom eilften bis dreizehnten Jahre des Alters in zwei Jahrs-Cursen in sich begreift, erledigt. Der Lehrer hat in dieser Classe wöchentlich 28 Stunden in der lateinischen, griechischen, hebräischen, deutschen Sprache, Religion und Geographie, und dabei noch in der fünften Classe zwei Stunden in der hebräischen Sprache Unterricht zu geben. Der Gehalt besteht in 760 fl. (worunter 58 fl. Früchten nach Normal-Preisen gerechnet), wozu noch der Antheil an den Schulgeldern kommt, welcher sich nach Umständen etwa auf 80 fl., in der Folge wohl auch noch höher, belaufen kann. Die Bewerber müssen auf ein Präceptorat für geprüft erklärt seyn, und haben ihre Bittschriften innerhalb 14 Tagen bei dem K. Studienrath einzugeben.

2) Durch die Altershalber erfolgte Pensionirung des Försters Hensler ist das in der Besoldungs-Classe I. stehende Revier Dornstetten, Forstamts Freudenstadt, in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

HJ
49
W9
R25

Nro. 55.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

LAW LIBRARY University of MICHIGAN

Montag den 7. November 1836.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Gesetz in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben. — Gesetz in Betreff der Ablösung der Frohnen. — Gesetz in Betreff der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Einleitung der Vollziehung der Gesetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836, wegen der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, wegen Ablösung der Frohnen und wegen Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die aufgehobenen leibeigenschaftlichen Leistungen. — Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Gesetze über Beeden und ähnliche ältere Abgaben, und über Ablösung der Frohnen auf standesherrliche Besitzungen. — Verfügung des Finanz-Ministerium, in Betreff der neuesten Ablösungsgesetze.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um hinsichtlich der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, welche theils mit den gegenwärtigen Besteuerungs-Grundsätzen weniger vereinbar, theils wegen gänzlicher Veränderung der Verhältnisse, unter welchen sie entstanden, lästiger geworden sind, den Abgabepflichtigen Erleichterung zu gewähren, haben Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen mit den heutigen Steuern mehr oder weniger zusammentreffenden Cameral-Abgaben.

Art. 1.

Wenn auf vormaligen landesherrlichen Domänen oder Kammergütern, welche bei ihrer Veräußerung unter den vor dem Jahre 1808 bestandenen Abgabeverhältnissen statt der landesüblichen Besteuerung mit Kammersteuern unter dem Namen: Kammerschatzung, Kammerkanon und dergleichen belegt worden, diese Abgaben noch haften, so sind dieselben von dem Zeitpunkte an aufzuheben, in welchem das damit belegte Gut der allgemeinen Staatssteuer unterworfen worden ist oder unterworfen werden wird; was sofort zu vollziehen ist.

Art. 2.

Die auf ganzen Bezirken, Orten oder Markungen unter dem Namen: Beeden, Lichtmeßsteuer, Georgiisteuer, Maisteuer, Martinisteuer, Karrensteuer, Weinsteuer, Waidsteuer, Steuerkorn, Steuergült, Beedfrucht, Beedwein, Beedgeld, Schatzung, Aufwechsel, Landsteuer, Türkensteuer, Königssteuer, Silbergeld, Mannssteuer, Vogtgeld, Vogtgulden, Vogtfrüchte, Vogtstroh, Vogtwein, Vogtrecht, Schutz- und Schirmgeld, Schirmfrucht, Schirmwein, unvertheilt haftenden ständigen Geld- und Naturalabgaben, welche schon unter den vor dem Jahre 1808 bestandenen Steuerverfassungen neben den allgemeinen Landessteuern erhoben worden, und bei der jetzigen Katastrirung als gemeinschaftliche Leistung von dem Steueranschlag nicht abzuziehen waren, können von Seiten der Pflichtigen im zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung abgelöst werden.

Art. 3.

Wenn Abgaben von der vorgedachten Art oder Benennung (Art. 2) auf keiner Gemeinschaft, sondern auf einzelnen bestimmten Besitzungen gegründet sind, und daher als Reallasten vom Steueranschlag abzuziehen waren, so bleiben diese von der im Art. 2 bestimmten mildern Ablösung ausgeschlossen, und unterliegen den allgemeinen Ablösungs-Bestimmungen für Grundlasten.

Zweiter Abſchnitt.

Von anderen, wahrſcheinlich aus der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt herfließenden Abgaben.

Art. 4.

Von dem, der Erſcheinung dieſes Geſetzes vorangegangenen, jüngſten Verfalltermin an werden aufgehoben:

1) die mit dem Betriebe gewiſſer Gewerbe neben der Steuer und anderen allgemein geſetzlichen Abgaben hin und wieder noch verbundenen Recognitions-Gelder und Gewerbszinſe, namentlich von Wirthen, Bäckern, Metzgern, Krämern, Huf- und Nagelſchmieden, Hafnern, Müllern, Zieglern und Bleichern, wenn dieſe Abgaben nicht auf dem Gebäude oder Grundſtück, mittelſt deſſen das Gewerbe betrieben wird, namentlich auf Feuerwerkſtätten, Ziegelhütten, Bleichen u. ſ. w. als Grundzinſe haften, oder wenn dieſelben nicht als Erſatz für irgend eine Nutzung von grundherrlichen Rechten oder von Regalien zu leiſten ſind;
2) die in manchen Bezirken noch zu leiſtenden Abgaben für gewiſſe Gemeinde-Aemter, als für das Unterkaufsamt, für das Weinlad- oder Einlegeamt, Eichgeld, für den Hirtenſtab, Hut- und Hirtenfrucht, Amts- und Bittelfrüchte, für das Fluramt, für das Schützenamt oder Bannwartgeld, für das Nachrichter- und Waſenmeiſteramt;
3) die Abgaben von der Frohnwage, von der Fiſchbank, für das Ruggericht, Marſchallenpfund, Marktzoll, Brod- und Bäckerzoll, Metzgerbankgeld, Bäckenſackgeld, Bäckenſchuß, Lammsbäuche, Kalbsviertel;
4) die ſogenannten Bannweingelder, auch Trockenbodengeld genannt, deßgleichen Kaufhabergeld, Herrenweinkauf, Weinſteuer, Flachsverkauf;
5) die auf den Viehbeſitz ſich beziehenden Abgaben, als: Schmalzgült, Schmalz-Kanon, Vogtmiſt, Rindergeld, Rindfleiſchgeld, Fleiſchſteuer, Stiergeld;
6) die auf ganzen Gemeinden oder Einwohnern gewiſſer Gemeinden noch laſtenden, nicht auf beſtimmte Grundſtücke gelegten, aus der Gerichtsherrlichkeit

fließenden jährlichen Leistungen unter dem Namen: Atzung, Speisung, Futterhaber, Futterhühner, Jurisdiktionshühner.

Art. 5.

Von der Gesammtheit der Pflichtigen eines Orts können abgelöst werden:

1) im zehnfachen Betrage:
die ganzen Gemeinden oder den Einwohnern gewisser Gemeinden noch obliegenden, nicht auf bestimmte Grundstücke gelegten jährlichen Leistungen unter dem Namen: Muthhaber, Vogthaber, Pflugrecht, Pflugkorn, Pflugfrüchte, Baukorn, Erndtekorn, Roßhaber, Küchenhaber, Waiderente, Mädergeld, Pürschhaber, Waiderecht, Waidgeld, Markrecht, Kühemiethe, Hausgenossengeld, Söldnergeld, Wachgeld, Eheroggen, Vogt- und Sitzgeld;

2) im sechzehnfachen Betrage:
die auf Gebäude unter dem Namen: Baukanones, Baukonzessions-Zinse, Rauchgeld, Rauchzinse, Rauchbatzen, Küchengeld, Rauchkäse, Rauchhaber, Rauchhühner, Bürgerhühner, Faßnachthühner, Maienhühner, Vogthühner, Steuerhühner, Herbsthühner, Heerd- oder Rauchpfund, Heerdgeld, Heerdsteuer, Heerdzoll, Steuergült, Feuersteuer, Feuerschilling, Feuerhaber, Hofstattzinse, Hofstatthaber, Zolldinkel, Zollhaber, Pfingstkäse, Ueberreuterkorn, Baukorn, Kirchenkorn, Mäderheller, gelegten jährlichen Abgaben.

Bei Ausmittlung des Ablösungs-Capitals wird derjenige Betrag der Abgabe zu Grunde gelegt, welcher in dem letztverflossenen Jahre von den Abgabepflichtigen zu leisten war. Ist die Abgabe der einzelnen Pflichtigen veränderlich, so wird der Durchschnittsertrag der, der Ablösung zunächst vorangegangenen zehn Jahre zu Grund gelegt.

Art. 6.

Wenn verschiedene Arten der im Art. 5 unter 1) und 2) genannten Abgaben in einem Orte vorkommen, so kann jede Art für sich abgesondert abgelöst werden.

Haben die Schuldner von zwei Drittheilen der betreffenden Abgaben sich zur Ablösung entschlossen, so sind die übrigen Pflichtigen gleichfalls zu derselben verbunden.

Die Gemeindebehörde hat, wenn für die Ablösung entschieden ist, sofort die Sorge für Bewirkung derselben zu übernehmen.

Art. 7.

Nach erfolgter Ablösung von Seite der Gesammtheit der Pflichtigen eines Orts findet künftig die herkömmliche oder lagerbuchmäßige Auflegung von Abgaben auf neue Gebäude nur noch statt, wenn und soweit dieselben als Ersatz für eine Abtretung oder Leistung von der berechtigten Grundherrschaft gegen den Bauenden anzusehen sind. Die Abgaben werden sogleich nach dem zwanzigfachen Jahrsbetrage in ein von dem Gebäude-Eigenthümer zu bezahlendes Ablösungs-Capital verwandelt.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen, welche auf beiderlei Abgaben sich beziehen.

Art. 8.

Finden sich außer den in den Art. 1, 2, 4 und 5 genannten Abgaben noch andere unter verschiedener Benennung, welche nach den obwaltenden Verhältnissen und nach ihrer Eigenschaft einer der aufgeführten Gattungen angehören, oder findet sich, daß unter einer Gattung genannte Abgaben in einzelnen Fällen einer andern Gattung angehören; so sind diese Leistungen auf gleiche Weise der Aufhebung, beziehungsweise Ablösung, unterworfen.

Abgaben von einer Benennung, wie sie im Art. 1, 2, 4 und 5 Ziffer 1) aufgeführt sind, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht, wenn deren rein grundherrliche Eigenschaft von dem Berechtigten erweislich ist. Ebenso haben aber auch die Pflichtigen den Beweis zu übernehmen, wenn sie Abgaben von einer nicht besonders aufgeführten Bezeichnung als unter die Kategorie der nach diesem Gesetz abzulösenden Gefälle gehörig behaupten.

Art. 9.

Wenn einzelne der in den Art. 1, 2, 4 und 5 aufgeführten Abgaben mit anderen rein privatrechtlichen Grundlasten, als Surrogate oder Abfindungen für gutsherrliche Rechte, Zehnten, Frohnen, Waiden, oder mit eigentlichen Grundzinsen vermischt sich zeigen; so sind letztere nach den im einzelnen Falle sich ergebenden Verhältnissen, und insbesondere nach dem Maaße der bei anderen Grundstücken gleicher Art und von derselben Markung oder Gegend bestehenden Grundlasten, auszuscheiden. Die ausgeschiedenen Grundabgaben unterliegen den für die zutreffende Gefällgattung bestehenden Gesetzen.

Art. 10.

Sind mit den aufzuhebenden oder abzulösenden Abgaben Gegenleistungen von Seiten der Gefällberechtigten verbunden, so daß die eine Leistung nur in Folge der andern geschieht; so wird bei Aufhebung oder Ablösung der Abgabe der Werth der Gegenleistung von dem Werthe der Abgabe nach gleichem Maßstab in Abzug gebracht. Ist aber die Gegenleistung größer als die Abgabe, so kann der Gefällberechtigte den Mehrwerth der ihm obliegenden Gegenleistung und zwar im zwanzigfachen, beziehungsweise zweiundzwanzig und einhalbfachen, Betrage (Art. 11) ablösen.

Bei gemischten Gefällen (Art. 9) werden dergleichen Gegenleistungen nach dem Verhältniß der auszuscheidenden Gefällbeträge auf beiderlei Gefälle vertheilt, und nur der auf den aufzuhebenden oder abzulösenden Theil der Abgabe fallende Betrag der Gegenleistung wird nach der hier gegebenen Bestimmung behandelt.

Art. 11.

Zum Behuf der Entschädigung der Gefällberechtigten, mit Ausnahme der Staats-Domanialverwaltung, wird der Jahresbetrag der Abgaben, wenn diese aus einer Hand nicht fünf Gulden betragen, zwanzigfach, wenn sie aber aus einer Hand fünf Gulden und darüber betragen, zweiundzwanzig und einhalbfach zu Capital erhoben. Dieses Capital erhalten die Gefällberechtigten, nach Abzug des Capitalwerths der Gegenleistungen (Art. 10), sowohl für die unentgeldlich aufzuhebenden, als für die von den Gefällpflichtigen abzulösenden Abgaben aus Staatsmitteln.

Wenn die Pflichtigen das Verlangen erklärt haben, die im Art. 2 und 5 genannten Abgaben abzulösen, dann tritt die Staatsverwaltung zwischen Berechtigte und Pflichtige, beziehungsweise die Gemeindebehörden der letzteren (Art. 2 und 6), und zieht bei endlicher Erledigung der Verhandlungen von den Pflichtigen den Ablösungs-Betrag ein, wogegen sie den Berechtigten das Ablösungs-Capital bezahlt.

Dem Grundstock Unseres (Staats-) Kammerguts ist nur in Ansehung der im Art. 2 aufgeführten Gefälle der achtfache, und in Hinsicht der im Art. 5, Nr. 1, erwähnten jährlichen Leistungen der sechsfache Betrag als Entschädigungs-Ergänzung aus Staatsmitteln, über die von den Gefällpflichtigen selbst zu bezahlenden Ablösungs-Schillinge, zu vergüten.

Art. 12.

Die unter den aufzuhebenden oder abzulösenden Gefällen und Gegenleistungen begriffenen Naturalien sind nach folgenden Preisen in Geld zu verwandeln:

1 Scheffel Kernen	9 fl. 36 kr.
1 Scheffel Waizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn	8 fl.
1 Scheffel Mühlfrucht	7 fl. 12 kr.
1 Scheffel Roggen, Ackerbohnen	6 fl. 24 kr.
1 Scheffel Gerste und gemischtes Korn	5 fl. 36 kr.
1 Scheffel Wicken	4 fl. 48 kr.
1 Scheffel Dinkel	4 fl.
1 Scheffel Einkorn und Ehmer	3 fl. 12 kr.
1 Scheffel Haber	2 fl. 40 kr.
1 Wanne Heu	8 fl. 48 kr.
1 Fuder Stroh	8 fl.
1 Pfund Käse	4 kr.
1 altes Huhn	10 kr.
1 junges Huhn	5 kr.
100 Eier	50 kr.

Wein nach einem zehnjährigen Durchschnitt der Herbstpreise des Orts. Sind Gefällweine verkauft worden, so werden die hiefür erlösten Preise unverkürzt, andernfalls aber drei Viertheile der mittleren bürgerlichen Herbstpreise in Berechnung genommen.

Holz nach einem dreijährigen Durchschnitt der Orts- oder Revierpreise.

In beiden Beziehungen werden den Durchschnitts-Berechnungen die der Aufhebung oder Ablösung der Gefälle nächst vorangegangenen Jahre zu Grund gelegt.

Ist die Naturalleistung schon in einen unveränderlichen Geldbetrag verwandelt, so wird dieser in Berechnung genommen.

Art. 13.

Die Ablösungs- und Entschädigungssummen sind auf den letzten Verfalltermin der aufzuhebenden oder abzulösenden Abgabe zu berechnen.

Die von den Pflichtigen zu bezahlenden Ablösungs-Capitalien sind von dem gedachten Termin an von jenen mit jährlichen Vier vom Hundert zu verzinsen, und werden auf Verlangen der die Pflichtigen vertretenden Gemeinde-Behörden bei der Staatskasse in mehrere auf gleiche Weise verzinsliche Jahreszieler zerschlagen, die nicht unter 40 fl. und nicht über zehn Jahre zu erstrecken sind.

Die Berechtigten erhalten nach vollzogenem Aufhebungs- und Ablösungsakte das Ablösungs-Capital aus der Staatskasse, mit Zinsen vom letzten Verfalltermin der Abgabe an gerechnet. Als Zinsfuß wird hiebei der für die Staatsschuld bestehende angenommen.

Vierter Abschnitt.

Bestimmungen über das Verfahren.

Art. 14.

Binnen sechs Monaten nach Erscheinung des Gesetzes werden über die durch dasselbe für aufgehoben oder für ablösbar erklärten Abgaben von den Oberämtern unter Vernehmung der Betheiligten über ihre etwaigen Bemerkungen und Einwendungen Verzeichnisse hergestellt.

Sind die Betheiligten über die Anwendung des Gesetzes nicht einig, so haben die Oberämter eine Vereinigung zu versuchen; kommt diese nicht zu Stande, so sind die Akten mit Bericht an die Kreisregierung einzusenden.

Art. 15.

Die Kreisregierung hat

1) die Verzeichnisse über die als aufgehoben oder als ablösbar zu betrachtenden Gefälle (Art. 14) zu prüfen und richtig zu stellen;
2) über alle zwischen den Berechtigten und Pflichtigen wegen der Anwendung der verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden;
3) im Anstandsfalle die den Berechtigten aus Staatsmitteln zu leistenden Entschädigungen festzusetzen. Die Entscheidung von Streitigkeiten, welche über das Recht zu einer der Aufhebung oder Ablösung unterliegenden Abgabe selbst, über das Maaß der letzteren ꝛc. zwischen den Betheiligten entstehen, bleibt der zuständigen ordentlichen Gerichtsbehörde vorbehalten.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Art. 16.

Gegen das Erkenntniß der Kreisregierung steht jedem Theile der Rekurs an eine aus fünf Mitgliedern bestehende Central-Commission offen, welche aus drei ein Richteramt bekleidenden Collegial-Mitgliedern des Departements der Justiz, und zwei aus den Departements des Innern und der Finanzen gebildet wird. Ein zweiter und letzter Rekurs findet an den Geheimen Rath, jedoch nur in dem Falle statt, wenn durch das Erkenntniß der Central-Commission die Entscheidung der ersten Instanz ganz oder theilweise abgeändert worden ist. In einem solchen Falle sind in dem Geheimen Rath die Vorstände des Königlichen Ober-Tribunals, oder bei ihrer Verhinderung die gesetzlichen Stellvertreter derselben beizuziehen. Jedes rechtskräftige Erkenntniß ist für beide Theile verbindlich. Nur im Fall einer Nichtigkeit ist ein weiteres Verfahren zuzulassen.

Ueber den Kostenpunkt an sich findet kein Rekurs statt.

Art. 17.

Die von der Eröffnung des Erkenntnisses an laufende Frist zur Uebergabe der Beschwerde-Ausführung ist für jede Instanz auf fünfundvierzig Tage bestimmt. Die Beschwerde muß der Behörde, welche das Erkenntniß eröffnet hat, eingereicht werden. Die Umgehung der letztern, so wie die Versäumung der Rekursfrist, zieht den Verlust des Rekursrechts nach sich, worüber die Betheiligten bei Eröffnung des Bescheids ausdrücklich zu belehren sind.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zuläßig.

Art. 18.

Sowohl den Abgabeberechtigten, als den Abgabepflichtigen, steht binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Jahren von Erscheinung des Gesetzes an das Recht zu, in Absicht auf Leistungen, welche nach ihrer Meinung unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen sollten, von den Bezirksämtern aber in die von Amtswegen gefertigten Verzeichnisse nicht aufgenommen wurden, die Anwendbarkeit des Gesetzes auf dieselben besonders auszuführen. Diese Ausführungen sind dem zuständigen Oberamte (Art. 14) zu übergeben, und auf gleiche Weise, wie die amtlichen Verzeichnisse, zur Erledigung zu bringen.

Art. 19.

Nach dem Erscheinen dieses Gesetzes sind in allen anhängigen Rechtssachen, deren Objekte sich unter dasselbe subsumiren lassen, von den kompetenten Gerichten Verhandlungen anzuberaumen, und bei denselben die durch dieses Gesetz erleichterte gütliche Beilegung derselben zu versuchen. Gelingt dieses, so soll der Ansatz von Gerichts-Sporteln wegfallen; findet aber eine Auseinandersetzung auf diesem Wege nicht statt, und der Streit muß durch richterlichen Spruch erledigt werden, so wird die Zeit, während welcher jenes Hinderniß der Ablösung vorwaltete, bei der erwähnten Frist von drei Jahren nicht in Berechnung genommen, den Berechtigten aber werden ihre Rechte wegen der inzwischen aufgelaufenen Rückstände ausdrücklich vorbehalten.

Art. 20.

Ueber jede Ablösung einer in diesem Gesetze aufgeführten Abgabe ist auf Kosten der Pflichtigen eine Urkunde aufzunehmen, und der zuständigen Behörde, Behufs der Vormerkung, in den betreffenden Büchern davon Anzeige zu machen. Die dießfallsigen Handlungen des Gerichts geschehen unentgeldlich und abgabenfrei.

Art. 21.

Zum Rechtsbestande derjenigen Handlungen, welche der Berechtigte über die Ablösung der in diesem Gesetze aufgeführten Abgaben vornimmt, und bei allen Verhandlungen, welche auf das Ablösungsgeschäft Bezug haben, ist der Consens der Fideikommiß- oder Lehens-Agnaten und des Lehensherrn zwar nicht erforderlich, aber die Besitzer der zur Ablösung kommenden fideikommissarischen Rechte, oder einzelner Bestandtheile von Privatlehen, im Gegensatze von Staatslehen, in Ansehung welcher Wir Uns die weitere oberlehensherrliche Anordnung vorbehalten, sind verpflichtet, durch die Nachweisung der anderwärtigen Anlegung der für jene erhaltenen Surrogate, im Interesse des Lehens oder Fideikommisses, gegen ihre Agnaten und Lehensherren das Herkommen, so wie die vorhandenen hausgesetzlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten und zu erfüllen.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Hinsichtlich dieser Vollziehung fügen Wir noch an, daß es, wie Wir auch Unseren getreuen Ständen bereits eröffnet, bei der in den ergangenen Deklarationen der

lagtsrechtlichen Verhältnisse standesherrlicher Häuser ertheilten Zusicherung, die Frage von der Anwendbarkeit des in den Edikten vom 18. November 1817 ausgesprochenen Grundsatzes der gezwungenen Ablösbarkeit auf die den Standesherren zustehenden gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fallehen betreffend, sein Verbleiben habe, und demnach zur Zeit und bis eine Entscheidung der Bundesversammlung über jene Frage erfolgt, das gegenwärtige Gesetz auf die gedachten standesherrlichen Häuser nur mit ihrer Zustimmung angewendet werden könne.

Gegeben, Stuttgart den 27. Oktober 1836.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath v. Schlayer.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

B) Gesetz,

in Betreff der Ablösung der Frohnen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vervollständigung der in Hinsicht auf Ablösung des Frohnverhältnisses in Unserem Edikte vom 18. November 1817, in der Verordnung vom 15. September 1818 und in dem Gesetze vom 23. Juni 1821 getroffenen Bestimmungen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Alle Frohnen und Frohn-Surrogate, welche nicht für Staats-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde- oder andere Körperschaftszwecke von den Staats- oder Körperschaftsgenossen zu leisten sind, können auf Verlangen der Pflichtigen der Ablösung unterworfen werden.

Für die als reine Ueberbleibsel der Leibeigenschaft bestandenen Frohnen und Frohn-Surrogate ist durch Unser Gesetz vom 29. Oktober d. J. Vorsehung getroffen.

Art. 2.

Nach erfolgter Ablösung der Frohnberechtigung können neue Frohnen oder statt derselben Dienstgelder unter keinem Rechtstitel mehr eingeführt oder aufgelegt werden.

Auch außer dem Falle der Ablösung einer Frohnberechtigung ist die Einführung oder Auferlegung von neuen Frohnen oder statt derselben von Dienstgeldern im Wege der Uebereinkunft unzulässig.

Art. 3.

Sowohl bei Ablösung der Frohnen, als der Frohn-Surrogate kommen, sofern die Betheiligten sich nicht in anderer Weise gütlich vereinigen, die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

II. Bestimmung der Eigenschaft und des Jahreswerths der Frohn.

Art. 4.

Insoweit nicht dargethan ist, daß eine Frohn oder ein Frohn-Surrogat die dingliche Eigenschaft hat, mithin als Last auf bestimmten Grundstücken oder Gebäuden, oder auf Realgefällen ruht, mit deren Besitz sie ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers erwächst und aufhört, wird die persönliche Eigenschaft der Leistung vermuthet.

Art. 5.

Die vorstehende Bestimmung (Art. 4) findet zur Beförderung der Ablösung und zur Erleichterung der Pflichtigen selbst alsdann statt, wenn die Bürger und Beisitzer einer Gemeinde, welchen eine Frohnverbindlichkeit obliegt, an der Leistung derselben nicht nach gleichen Theilen, sondern nach dem Umfange ihres Grund- oder sonstigen Besitzes Theil zu nehmen haben.

Art. 6.

Wenn von dem Berechtigten ein bestimmtes Maaß seiner Berechtigung nachgewiesen wird, oder ohne besonderen Nachweis von den Pflichtigen längst zugestanden ist, so dient dieses Maaß zur Grundlage für die Berechnung des Jahrswerths des Frohnrechts.

Ergibt sich jedoch, daß die Berechtigung seit dreißig Jahren in einem geringeren als dem bestimmten Maaße ausgeübt worden ist, und daß diese verminderte Ausübung in einem bleibend verminderten Bedarf des Berechtigten ihren Grund gehabt hat, so ist der nutzbare Betrag nach der wirklichen Leistung anzuschlagen.

Wenn außerdem die Berechtigung überhaupt seit mindestens dreißig Jahren in einem geringeren, als dem bestimmten Maaße ausgeübt worden ist, so wird der Durchschnittsbetrag der im Laufe der dreißig Jahre vorgekommenen Leistungen als nutzbarer Betrag der Berechtigung angenommen.

Art. 7.

Läßt sich ein bestimmtes Maaß der von den Einwohnern eines Orts oder von dem Besitzer eines Guts zu leistenden Frohnen oder Frohn-Surrogate nicht nachweisen, so wird der Jahrsbetrag des Gefälls durch eine Durchschnitts-Berechnung der stattgehabten Leistungen erhoben.

Bei Frohnen, die jedes Jahr oder nach zwei oder drei Jahren wiederkehren, begreift der Durchschnitt die Leistungen der letzten dreißig Jahre.

Bei Leistungen, die in größeren Perioden, doch innerhalb dreißig Jahren wiederkehren, wird die Summe der drei letzten Fälle berechnet, und, um den Durchschnitt zu ermitteln, mit der Zahl der Jahre dividirt, in welcher die Fälle vorkamen.

Beträgt die Periode der Wiederkehr mehr als dreißig Jahre, so wird der Jahrsbetrag der Leistung in einer jährlichen Rente ausgemittelt, welche mit Hinzurechnung der einfachen Zinse bis zur nächsten Wiederkehr, so wie in jeder folgenden Wiederkehrsperiode, zu einer dem Werthe der Leistung gleichkommenden Summe sich erhebt.

Die Größe der Leistung an sich wird aus dem Durchschnitt der drei letzten Fälle, oder, wo dieser nicht gezogen werden kann, durch Abschätzung erhoben. Mittelst des gleichen Verfahrens wird übrigens auch eine unveränderlich bestimmte Leistung (Art. 6), die in größeren Perioden wiederkehrt, auf einen Jahrsbetrag zurückgeführt.

Art. 8.

Fand in dem nach Art. 7 in die Durchſchnitts-Berechnung zu ziehenden Zeitraum ein Rechtsſtreit über die Frohnberechtigung ſtatt, während deſſen die Leiſtung ganz oder theilweiſe unterbrochen war, deſſen Ausgang aber den Beſtand der Berechtigung nicht veränderte, ſo wird die Streitperiode übergangen, und der Zeitraum durch die nächſt vorangegangenen Jahre, in welchen die Berechtigung unbeſtritten war, ergänzt.

Art. 9.

Iſt die oben bezeichnete Durchſchnitts-Berechnung wegen mangelnden Nachweiſes über die bisherigen Frohnleiſtungen oder wegen einer im Laufe der letzten dreißig Jahre im Beſtand der Frohnberechtigung vorgegangenen Veränderung nicht anwendbar, ſo wird der Jahrsbetrag der Frohnen durch Abſchätzung ausgemittelt.

Art. 10.

Ein im Verhältniß zu dem Zweck der Berechtigung oder zu den Kräften der Pflichtigen eingetretenes Uebermaaß der Leiſtung iſt bei der Ermittlung des Jahrsbetrags auf das richtige Maaß zurückzuführen.

Namentlich können Jagdfrohnen nicht höher als mit demjenigen Betrage in Berechnung genommen werden, wie ſich ſolche aus Durchſchnitten der letzten fünfzehn Jahre ergeben. Auch iſt auf eingetretene Veränderungen in dem Beſtande der Objekte, auf welche die Frohnpflicht ſich bezieht, gebührende Rückſicht zu nehmen.

Art. 11.

Der Geldwerth einer Naturalfrohn wird, wofern nicht ein im Falle der unterbleibenden Naturalleiſtung zu entrichtender Anſchlag derſelben bereits herkömmlich oder vertragsmäßig feſtgeſetzt iſt, auf folgende Weiſe beſtimmt:

1) Bei Frohnen, welche in einer dem Gegenſtande nach beſtimmten Arbeitsaufgabe beſtehen, wird der Aufwand, welchen die Erledigung dieſer Aufgabe im Wege der Verdingung erfordert, nach den ortsüblichen Preiſen der Tag- und Fuhrlöhne, Akkorde ꝛc. erhoben, und von der gefundenen Summe in dem Falle, wo der Erfolg von der Art der Leiſtung der Frohn abhängt,

   a) bei Spanndienſten ein Fünftheil,

   b) bei Handdienſten zwei Fünftheile

   abgezogen;

in dem Falle aber, wo der Erfolg von der Art der Leistung der Frohn unabhängig ist, wohin Holzfuhr- und Holzhaufrohnen nach einer bestimmten Klafterzahl, Wein-, Bretter-, Zehnt-, Fuhrfrohnen gehören, findet kein Abzug von der gefundenen Summe statt.

2) Ist dagegen der Betrag der Frohn in Arbeitsstunden und Tagen oder in einer Zahl von Fuhren ausgedrückt, so wird der Aufwand, welchen die Erledigung der Leistung im Wege der Verdingung erfordert, nach den örtlichen Preisen der Tag- und Fuhrlöhne erhoben, und der sich ergebende Geldwerth

a) bei Spanndiensten um ein Fünftheil,

b) bei Handdiensten um die Hälfte

vermindert.

Zu den leztern gehören namentlich auch die Jagdfrohnen. Ein vorübergehender, ungewöhnlich hoher oder tiefer Stand der örtlichen Preise bleibt außer Berechnung.

In Fällen, wo bisher in Anerkennung (in recognitionem) des Frohnrechts eine Geldabgabe anstatt der Naturalfrohn geleistet wurde, kann diese dem Rechte auf Naturalfrohn selbst nicht entgegenstehen.

Art. 12.

Die als Frohn-Surrogate oder Gegenleistungen vorkommenden Naturalien werden auf folgende Weise angeschlagen:

1 Scheffel Kernen	9 fl. 36 kr.
1 Scheffel Waizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn	8 fl.
1 Scheffel Mühlfrucht	7 fl. 12 kr.
1 Scheffel Roggen, Ackerbohnen	6 fl. 24 kr.
1 Scheffel Gerste, gemischtes Korn	5 fl. 36 kr.
1 Scheffel Wicken	4 fl. 48 kr.
1 Scheffel Dinkel	4 fl.
1 Scheffel Einkorn und Ehmer	3 fl. 12 kr.
1 Scheffel Haber	2 fl. 40 kr.
1 Wanne Heu	8 fl. 48 kr.
1 Fuder Stroh	8 fl.

1 Pfund Käse	4 kr.
1 altes Huhn	10 kr.
1 junges Huhn	5 kr.
100 Stück Eier	50 kr.

Wein nach einem zehnjährigen Durchschnitt der Herbstpreise des Orts. Sind Gefällweine verkauft worden, so werden die hiefür erlösten Preise unverkürzt, andernfalls aber drei Viertheile der mittleren bürgerlichen Herbstpreise in Berechnung genommen.

Holz nach einem dreijährigen Durchschnitte der Orts- oder Revierpreise.

In beiden Beziehungen werden den Durchschnitts-Berechnungen die der Ablösung nächst vorangegangenen Jahre zu Grunde gelegt.

Ist die Naturalleistung schon in einen unveränderlichen Geldbetrag verwandelt, so wird dieser in Berechnung genommen.

Liegt zwar eine solche Verwandlung nicht vor, sind aber gleichwohl in den der Ablösung vorangegangenen zehn Jahren die Naturalien ununterbrochen mit Geld bezahlt worden, so bildet der Durchschnitt dieser Zahlungen den Vergütungspreis.

Der Werth der hier nicht namentlich aufgeführten Gegenstände wird nach dem Durchschnitte der Ortspreise von den letzten zwölf Jahren berechnet.

Art. 13.

Von dem jährlichen Geldwerth (Brutto-Werth) des Frohnbetrags kommt der gleichfalls nach vorstehenden Bestimmungen (Art. 6—9 und Art. 11) auszumittelnde Jahreswerth der Gegenleistung (Frohngebühr) in Abzug.

III. Vollziehung der Ablösung.

Art. 14.

Das für Ablösung der Natural-Frohn-Berechtigung zu entrichtende Capital ist den Privat-Berechtigten gegenüber auf folgende Weise zu berechnen:

a) bei persönlichen Leistungen entrichten die Pflichtigen den zehnfachen Betrag des auf vorstehende Weise gefundenen Jahrswerths der Frohn, und die Staatskasse bezahlt ebenfalls den zehnfachen Betrag als Beitrag zur Entschädigung;

b) bei dinglichen Leiſtungen zahlen die Pflichtigen den ſechzehnfachen Betrag des auf vorſtehende Weiſe gefundenen Jahreswerths der Frohn, und die Staatskaſſe übernimmt den vierfachen Betrag als Beitrag zur Entſchädigung.

Art. 15.

Dagegen erhalten die Privat-Berechtigten für alle in dem Geſetze zur Ablöſung beſtimmten Geldgefälle, welche im Betrage von 3 fl. und mehr aus einer Hand gereicht werden, den 22½fachen, für Poſten unter dieſer Summe aber nur den 20fachen Betrag.

Die Staatskaſſe leiſtet bei den Frohn-Surrogaten von 3 fl. und aufwärts den 12½fachen bei den perſönlichen, bei den dinglichen aber den 6¼fachen, bei Frohn-Surrogaten unter 3 fl. den 10fachen bei den perſönlichen, und den 4fachen Betrag bei den dinglichen, als Beitrag in der Art, daß die Berechtigten den ganzen Betrag aus der Staatskaſſe erhalten, und die Verpflichteten den nach Abzug des Beitrags der Staatskaſſe übrigbleibenden Antheil des Ablöſungs-Capitals in dieſe einzuzahlen haben.

Art. 16.

Das Staatskammergut erhält als Ablöſungs-Capital für Frohnen und Frohn-Surrogate den 16fachen Betrag des Jahreswerths der Frohn, welcher bei dinglichen Leiſtungen von den Pflichtigen ganz, bei perſönlichen zu zehn Sechzehntheilen von den Pflichtigen und zu ſechs ſolchen Theilen von der Staatskaſſe entweder aus dem Reſtvermögen des Staats oder aus der laufenden Verwaltung zu entrichten iſt.

Art. 17.

Bei Ablöſung perſönlicher Dienſte oder Dienſt-Surrogate, welche eine Gegenleiſtung für nutzbare, dem Frohnpflichtigen eingeräumte Rechte bilden, tritt eine Ausgleichung der Leiſtungen in der Art ein, daß die Frohnpflichtigen den Mehrwerth der Frohn, ſo wie die Berechtigten den Mehrwerth der gleichfalls nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes zu berechnenden nutzbaren Rechte mit demſelben Betrage ablöſen können, in welchem ihnen ihre Entſchädigung zu Theil wird.

Art. 18.

Diejenigen, welche innerhalb der von dem Tage der Verkündigung des Geſetzes an zu berechnenden Friſt von drei Jahren ihren Wunſch abzulöſen nicht anmelden,

gehen der Vortheile verluſtig, die ihnen dieſes Geſetz hinſichtlich theilweiſer Vertretung von Seite der Staatskaſſe darbietet.

Art. 19.

Wenn wegen anhängiger Rechtsſtreitigkeiten der Auseinanderſetzung zwiſchen Berechtigten und Pflichtigen Aufſchub gegeben werden muß, ſo wird die Zeit, während welcher jenes Hinderniß vorwaltete, bei der erwähnten Friſt von drei Jahren nicht in Berechnung genommen.

Art. 20.

Bei perſönlichen Frohnen kann die Ablöſung nur nach ganzen Gemeinden oder Gemeindeparzellen angeſprochen werden.

Ueber die Vornahme der Ablöſung haben die Frohnpflichtigen im Durchgange vor der Gemeindebehörde ihre Stimmen abzugeben.

Der Beſchluß wird durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, nachdem mindeſtens zwei Drittheile der Pflichtigen abgeſtimmt haben.

Die Gemeindebehörde hat, wenn für die Ablöſung entſchieden iſt, ſofort die Sorge für Bewirkung derſelben zu übernehmen.

Art. 21.

Die Ablöſung dinglicher Frohnen einer Gattung kann nur von der Geſammtheit der Pflichtigen einer Gemeinde verlangt werden. Liegt indeſſen eine dingliche Frohn mehreren Gutsbeſitzern in ungetheilter Gemeinſchaft ob, ſo iſt der Berechtigte ſchuldig, der Ablöſung ſtatt zu geben, ſobald ſie für ſämtliche, bei der Gemeinſchaft betheiligte Gutsbeſitzer einer Markung verlangt wird.

Die Ablöſung kann durch die Vereinigung der zu zwei Drittheilen der Leiſtung Verpflichteten beſchloſſen werden.

Dem Inhaber eines Falllehens iſt die Ablöſung einer dinglichen Frohn auch ohne die gleichzeitige Eigenmachung des Lehens mit Aufhebung der entgegengeſetzten Beſtimmung des §. 5 der Verordnung vom 13. September 1818 geſtattet.

Art. 22.

Wird an einer, mehrere Gemeinden oder Markungen in ungetheilter Gemeinſchaft umfaſſenden Frohnpflicht der Antheil einer Gemeinde oder Gemeinde-Parzelle (Art. 20) oder der Grundbeſitzer einer Markung (Art. 21) abgelöst, ſo iſt der auf den übrigen

Pflichtigen zurückbleibende Antheil nach seinem fortdauernden Betrage urkundlich festzusetzen.

Art. 23.

Die Berechtigten erhalten das Ablösungs-Capital baar aus der Staatskasse mit dem Anfang des Jahrs, in welchem die Frohnleistung erstmals nicht mehr statt hat.

Fällt der Staatskasse hiebei ein Verzug zur Last, so hat sie nach dem für die Staatsschuld gesetzlich bestehenden Zinsfuß Zinse zu entrichten.

Die Zahlung geschieht bei der dem Wohnsitze des Berechtigten zunächst liegenden Königlichen Kasse.

Art. 24.

Die Pflichtigen haben der Staatskasse den sie treffenden Theil der geleisteten Entschädigung nach Belieben entweder in Einer Summe, oder in höchstens zehn Jahreszielern zu ersetzen. Die Jahresziele dürfen jedoch

a) bei dinglichen Leistungen nicht unter 20 fl.,

b) bei persönlichen Leistungen nicht unter 40 fl.

betragen.

Das erste Ziel verfällt mit dem Anfange des Jahrs, in welchem die Frohnleistung erstmals nicht mehr statt hat. Von demselben Zeitpunkt an sind die ausstehenden Zieler zu vier Procent zu verzinsen.

Art. 25.

Bei persönlichen Frohnen hat die Gemeinde oder Gemeindeparzelle, welcher die Frohnpflichtigen angehören, das Ablösungs-Capital und die Zinse zu vier Procent aus demselben an die Staatskasse zu entrichten. Zur Deckung dieser Ausgabe wird, sofern nicht ein gesetzmäßiger Beschluß der Gemeindebehörden oder eine Vereinbarung der Pflichtigen über eine andere Behandlungsweise zu Stande kommt, der angeschlagene Jahreswerth der abgelösten Frohn noch fernerhin in so lange, als es zu dem bemerkten Zwecke nöthig ist, nach demselben Maßstab auf die Pflichtigen umgelegt, nach welchem sie bisher zu der abgelösten Leistung beizutragen hatten.

Art. 26.

Die Zinse aus dem Ablösungs-Capital einer dinglichen Frohn ruhen auf dem dienenden Gute.

Art. 27.

Ansprüche Dritter an die Frohnen und Frohn-Surrogate gehen nach ihrem ganzen Umfange auf die Entschädigungs-Objekte über, die an die Stelle von jenen getreten sind.

Art. 28.

Durch die Verpachtung einer Frohnberechtigung können die Pflichtigen an deren Ablösung nicht gehindert werden. Der Pächter hat eintretenden Falls den Bezug des Interesses zu vier Procent aus dem Ablösungs-Capital von dem Verpächter auf die übrige Dauer der Pachtzeit anzusprechen.

IV. Bemessung ungemessener Frohnen.

Art. 29.

Ungemessene Frohnen können, als schon durch das Edikt vom 18. November 1817 (Abschnitt III. §. 17) für ungesetzlich erklärt, vor ihrer Verwandlung in gemessene Dienste nicht angefordert werden.

Zum Behufe dieser Verwandlung haben die Berechtigten ihre noch ungemessene Frohnberechtigung bei den vorgesetzten Bezirkspolizeiämtern der Frohnpflichtigen zur Anzeige zu bringen.

Die Verwandlung in gemessene Dienste richtet sich nach den in den voranstehenden Art. 7—10 enthaltenen Bestimmungen über die Ausmittlung des Jahresbetrags einer veränderlichen Frohnleistung.

V. Bestimmungen über das Verfahren.

Art. 30.

Nach dem Erscheinen dieses Gesetzes sind in allen anhängigen Rechtssachen, deren Objekte sich unter dasselbe subsumiren lassen, von den kompetenten Gerichtsstellen Verhandlungen anzuberaumen, und bei denselben die durch dieses Gesetz erleichterte gütliche Beilegung zu versuchen. Gelingt diese, so soll der Ansatz von Gerichtsporteln wegfallen. In so weit die Frohnberechtigung selbst oder der für dieselbe rechtlich bestehende Maßstab im Streit liegt, bleibt bis zur gerichtlichen oder gütlichen Erledigung des letzteren das Verfahren zur Ablösung der betreffenden Frohn erforderlichen Falls ausgesetzt.

Art. 31.

Auf Anrufen der Betheiligten haben die Bezirks-Polizeiämter die Verhandlungen über die Ablösung oder Bemessung der Frohnen zu leiten.

In Fällen, wo die standesherrlichen Polizeibeamten zugleich Rentbeamten sind, tritt, wenn es sich nicht um Rechte Dritter handelt, für sie das K. Oberamt ein.

Art. 32.

Ueber die dingliche oder persönliche Eigenschaft, die Art und den Betrag der abzulösenden Frohnleistung hat der Berechtigte die in seinem Besitze befindlichen Nachweise binnen neunzig Tagen nach dem Empfang der dießfallsigen Aufforderung des Bezirksamts letzterem vorzulegen.

Diese Frist kann, jedoch nur aus erheblichen Gründen, durch das Bezirks-Polizeiamt, von dessen Erkenntniß hierüber kein Rekurs stattfindet, noch um höchstens fünf und vierzig Tage verlängert werden. Im Ungehorsamsfalle tritt die betreffende Frohnberechtigung bis zu geschehener Folgeleistung außer Wirkung.

Art. 33.

Bei Verwandlung ungemessener Frohnen in gemessene sind die Angaben des Berechtigten dem Pflichtigen zu seiner Erklärung binnen einer Frist von neunzig Tagen mitzutheilen. Läßt der Pflichtige diese Frist, welche, jedoch nur aus erheblichen Gründen, durch das Bezirks-Polizeiamt, von dessen Erkenntniß hierüber kein Rekurs stattfindet, höchstens noch um fünfundvierzig Tage verlängert werden kann, fruchtlos verstreichen, so wird er mit seinen etwaigen Einwendungen, sofern diese gegen die Richtigkeit der Angaben des Berechtigten gehen, nicht mehr gehört, und darf solche auch bei einem Rekurse, der ihm in anderen Beziehungen offen bleibt, nicht mehr vorbringen.

Art. 34.

Die Finanzstelle ist jedesmal zu den Verhandlungen über die Frohnablösung beizuziehen, auch kann von dieser Stelle die Einschreitung des Bezirks-Polizeiamts und die Entscheidung der zuständigen Behörde im Interesse der Staatskasse selbst alsdann angerufen werden, wenn der Frohnberechtigte und die Pflichtigen über die Ablösungs-Bestimmungen einverstanden sind.

Art. 35.

Bei Streitigkeiten, die ſich über die Anwendung der Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes, insbeſondere über die perſönliche oder dingliche Eigenſchaft einer abzulöſenden Frohn, über die Feſtſetzung ihres richtigen Maaßes, über die Beſtimmung, ob ſie zu den Frohnen, wobei es auf die Art und Weiſe ihrer Leiſtung ankommt, oder zu denen gehört, wobei es hierauf nicht ankommt, ſo wie über die Bemeſſung ungemeſſener Frohnen, ergeben, haben die Bezirks-Polizeiämter zuerſt einen Verſuch zur Sühne zu machen, und, wenn dieſer mißlingt, den Betheiligten die Unterwerfung unter einen einzuholenden ſchiedsrichterlichen Spruch vorzuſchlagen.

Gehen dieſelben auch auf dieſen Vorſchlag nicht ein, ſo ſind auf Verlangen der Frohnpflichtigen die ſtreitig gebliebenen Punkte durch das Bezirks-Polizeiamt mittelſt Berichts zu höherer Entſcheidung vorzulegen. Dieſelbe kommt in erſter Inſtanz der Kreisregierung zu.

Gegen das Erkenntniß der letztern ſteht jedem Theil der Rekurs an eine aus fünf Mitgliedern beſtehende Central-Commiſſion offen, welche aus drei ein Richteramt bekleidenden Collegial-Mitgliedern des Departements der Juſtiz, und zwei aus den Departements des Innern und der Finanzen gebildet wird. Ein zweiter und letzter Rekurs findet an den Königlichen Geheimen Rath, jedoch nur in dem Falle ſtatt, wenn durch das Erkenntniß der Central-Commiſſion die Entſcheidung der erſten Inſtanz ganz oder theilweiſe abgeändert worden iſt.

In einem ſolchen Fall ſind in dem Geheimen Rath die Vorſtände des Königlichen Ober-Tribunals, oder bei ihrer Verhinderung die geſetzlichen Stellvertreter derſelben, beizuziehen.

Jedes rechtskräftige Erkenntniß iſt für beide Theile verbindlich. Nur im Fall einer Nichtigkeit iſt ein weiteres Verfahren zugelaſſen. Ueber den Koſtenpunkt an ſich findet kein Rekurs ſtatt.

Art. 36.

Die von der Eröffnung des Erkenntniſſes an laufende Friſt zur Uebergabe der Beſchwerde-Ausführung iſt für jede Inſtanz auf dreißig Tage beſtimmt.

Die Beſchwerde muß der Behörde, welche das Erkenntniß eröffnet hat, eingereicht werden. Die Umgehung der letzteren, ſo wie die Verſäumniß der Rekursfriſt, zieht

den Verlust des Rekursrechts nach sich, worüber die Betheiligten bei Eröffnung des Bescheides ausdrücklich zu belehren sind.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zulässig.

Art. 37.

Ist die Frohnpflicht durch die Vereinigung der Betheiligten oder durch rechtskräftiges Erkenntniß festgestellt, so tritt erforderlichen Falls (Art. 9) das Verfahren über die Werthsermittlung ein. Es wird nämlich für die erforderlichen Werthsermittlungen eine Commission bestellt, welche aus fünf sachverständigen unbescholtenen Männern des Landes besteht, die bei dem Geschäfte in dem vorliegenden Falle nicht selbst betheiligt sind, jedoch auch aus der Classe der Staats-, Corporations- oder standes- und grundherrlichen Diener gewählt werden können.

Es haben die Pflichtigen und die Finanzstelle je ein Mitglied, der Berechtigte aber zwei Mitglieder zu ernennen. Das fünfte Mitglied wird von dem Bezirks-Polizei-Amt bezeichnet.

Sofern der eine oder andere Theil dreißig Tage nach der hiezu erhaltenen amtlichen Aufforderung seine Wahl dem Bezirks-Polizeiamt noch nicht angezeigt hat, geht sein Ernennungsrecht auf letzteres über.

Das Amt hat, gleichzeitig mit der von ihm abhängenden Ernennung, jedem der interessirten Theile die von den andern Theilen ernannten Mitglieder der Commission bekannt zu machen. Einwendungen können nur hinsichtlich der gesetzlichen Erfordernisse der Ernannten und nur innerhalb einer Frist von dreißig Tagen vorgebracht werden; über die Einwendungen erkennt das Bezirks-Polizeiamt.

Ist nach dessen Ausspruch ganz oder theilweise eine neue Wahl nöthig, so muß solche in dreißig Tagen vorgenommen werden.

Bei dieser zweiten Wahl hat das Bezirks-Polizeiamt in das Wahlrecht der Parteien einzutreten, falls und so weit diese entweder gar nicht oder wieder unbefähigte Schätzer gewählt haben.

Die Mitglieder der Werths-Ermittlungs-Commission sind zu redlicher, von aller Befangenheit freier Behandlung des ungesäumt vorzunehmenden Geschäfts auf ausdrückliches Verlangen einer Partei durch einen körperlichen Eid zu verpflichten.

Art. 38.

Erklären die Betheiligten ausdrücklich ihre Zufriedenheit mit der Werths-Ermittlung, oder machen ſie nicht innerhalb der unerſtrecklichen Friſt von dreißig Tagen, von dem Tage der Eröffnung des Ergebniſſes derſelben an gerechnet, dem Bezirks-Polizei-Amt die Anzeige, daß ſie mit der Werths-Ermittlung nicht zufrieden ſeyen, ſo wird ſie rechtskräftig.

Die Betheiligten ſind hierüber bei Eröffnung des Ergebniſſes derſelben gehörig zu belehren.

Art. 39.

Auf die Anmeldung eines Betheiligten, daß er mit der Werths-Ermittlung nicht zufrieden ſey, findet eine neue Werths-Ermittlung ſtatt. Zu dieſem Behufe hat das Bezirks-Polizeiamt eine Verſtärkung der Werths-Ermittlungs-Commiſſion in der Art einzuleiten, daß die Pflichtigen und die Finanzſtelle je ein weiteres Mitglied, der Berechtigte aber zwei weitere Mitglieder zu derſelben erwählen.

Hiebei dient das im Art. 37 bezeichnete Verfahren zur Richtſchnur.

Art. 40.

Gegen den Ausſpruch der verſtärkten Werths-Ermittlungs-Commiſſion findet keine weitere Berufung ſtatt.

Art. 41.

Iſt die erſte Werths-Ermittlungs-Commiſſion konſtituirt, ſo können die Pflichtigen von der Ablöſung nicht mehr zurücktreten.

Art. 42.

Dieſe Commiſſion wird zur Vollziehung ihres Auftrags mit einer näheren Anleitung verſehen. Bei Werths-Ermittlungsfragen bildet der Durchſchnitt der Anſchläge der einzelnen Mitglieder den Ausſpruch der Commiſſion; andere Beſchlüſſe werden durch abſolute Stimmenmehrheit gefaßt. Die Ergebniſſe der Werths-Ermittlung werden in eine Akte aufgenommen, von welcher jeder Partei eine Ausfertigung zuzuſtellen iſt.

Art. 43.

Die durch die Werths-Ermittlung veranlaßten Koſten ſind von den Frohnpflichtigen zu beſtreiten, jedoch, was die Anrechnung für die Commiſſions-Mitglieder der

Berechtigten betrifft, nur bis zu dem Betrage, der einem im Umkreise von drei Stunden wohnenden Ortsvorsteher zu bezahlen wäre.

Den Mehrbetrag haben die Berechtigten zu übernehmen. Sind die letzteren und die Pflichtigen über die Ablösungs-Bestimmungen einverstanden, die Finanzverwaltung verlangt aber noch eine Werths-Ermittlung, so hat dieselbe auch die Kosten allein zu tragen.

Die Kosten der zweiten Werths-Ermittlung trägt in jedem Fall derjenige, der sie verlangt.

Art. 44.

Ueber die Ablösung oder Bemessung der Frohnen ist auf Kosten der Pflichtigen eine Urkunde aufzunehmen, welche, wenn eine Gemeinde über Ablösung persönlicher Frohnen eine Uebereinkunft geschlossen hat, der Kreisregierung vorzulegen ist. Von jeder Ablösung oder Bemessung ist der zuständigen Gerichtsbehörde, Behufs der Vormerkung in den betreffenden Büchern, Anzeige zu machen.

Die dießfallsigen Handlungen des Gerichts geschehen unentgeldlich und abgabenfrei.

Art. 45.

Zum Rechtsbestande der Vergleiche, welche der Berechtigte über die Ablösung der Frohnen eingeht, und bei allen Verhandlungen, welche auf das Ablösungsgeschäft Bezug haben, ist der Consens der Fideikommiß- oder Lehens-Agnaten und des Lehensherrn zwar nicht erforderlich, aber die Besitzer der zur Ablösung kommenden fideikommissarischen Rechte oder einzelner Bestandtheile von Privatlehen im Gegensatz von Staatslehen, in Ansehung welcher Wir Uns die weitere oberlehensherrliche Anordnung vorbehalten, sind verpflichtet, durch die Nachweisung der anderweitigen Anlegung der für jene erhaltenen Surrogate im Interesse des Lehens oder Fideikommisses gegen ihre Agnaten und Lehensherrn das Herkommen, so wie die vorhandenen hausgesetzlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten und zu erfüllen.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Hinsichtlich dieser Vollziehung fügen Wir noch an, daß es, wie Wir auch Unsern getreuen Ständen bereits eröffnet haben, bei der in den ergangenen Dekla-

rationen der staatsrechtlichen Verhältnisse standesherrlicher Häuser ertheilten Zusicherung, die Frage von der Anwendbarkeit des in den Edikten vom 18. November 1817 ausgesprochenen Grundsatzes der gezwungenen Ablösbarkeit auf die den Standesherren zustehenden gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Falllehen betreffend, sein Verbleiben habe, und demnach zur Zeit, und bis eine Entscheidung der Bundesversammlung über jene Frage erfolgt, das gegenwärtige Gesetz auf die gedachten standesherrlichen Häuser nur mit ihrer Zustimmung angewendet werden könne.

Gegeben, Stuttgart den 28. Oktober 1836.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath v. Schlayer.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

C) Gesetz,

in Betreff der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung und näherer Entwicklung Unseres organischen Edikts Nr. II. vom 18. November 1817, in Betreff der Aufhebung der Leibeigenschaft und der deßhalb den berechtigten Gutsherrschaften zu gewährenden Entschädigung, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Hauptgrundsatz für die Entschädigung.

Art. 1.

Die in dem II. Edikte vom 18. November 1817 den Gutsherrschaften vorbehaltene Entschädigung für die ihnen durch die Aufhebung der Personal- und Lokal-Leibeigenschaft entzogenen Nutzungen wird unter den nachstehenden Bestimmungen aus Staatsmitteln geleistet.

II. Gegenstand der Entschädigung.

Art. 2.

Die Entschädigung kann gefordert werden für alle am 1. Januar 1818 bestandene, auf der Person, ohne Rücksicht auf Güterbesitz, haftende leibeigenschaftliche Leistungen, so weit sie nicht seither unentgeldlich aufgehoben oder verzichtet worden sind.

Daher dürfen alle etwa als leibeigenschaftlich angesehene Leistungen, sofern sie seitdem fortentrichtet worden, nicht unter die unentgeldlich aufgehobenen oder verzichteten gezählt werden.

III. Ausscheidung der Entschädigungs-Objekte.

Art. 3.

Bei der Ausmittlung des Gegenstandes der Entschädigung sind im Zweifel als Ausflüsse der Leibeigenschaft anzusehen:

1) diejenigen Leistungen, welche schon durch ihre Benennung auf das obenerwähnte Verhältniß hindeuten,
   (II. Edikt vom 18. November 1817. I. 3. a.)
2) diejenigen, welche im Falle der Verheirathung zu entrichten sind,
   (II. Edikt I. 3. b.)
3) die bei dem Absterben zu entrichtenden Abgaben an Hauptrecht oder Besthaupt, an kleinem oder großem Fall, an Sterbfall, Mortuarium, Heerdrecht oder Gürtelgewand ꝛc., wenn der Verstorbene Lokal- oder Personal-Leibeigener war.
   (II. Edikt I. 3. c.)

Bei allen übrigen Leistungen, namentlich den im II. Edikte vom 18. November 1817 III. §. 15 aufgeführten, wird nicht für die Leibeigenschaft vermuthet.

IV. Berechnung der Entschädigungssumme.

A. Im Allgemeinen.

Art. 4.

Die Summe der Entschädigung ist nach Maßgabe des Ertrags, welchen die aufgehobenen Leibeigenschaftsgefälle und Dienste den Berechtigten im Durchschnitt gewährt haben, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften festzusetzen.

B. Im Besonderen.

1) Ausmittlung des jährlichen Durchschnitts-Ertrags der aufgehobenen Leibeigenschafts-Gefälle.

a) Durch Ertragsnachweisung.

Art. 5.

Zu Ausmittlung des jährlichen Durchschnitts-Ertrags ist aus den Rechnungsakten des Berechtigten zu erheben:

a) bei der Personal-Leibeigenschaft:

aa) wie hoch die angefallenen ständigen und unständigen Gefälle und Leistungen mit Ausschluß der Manumissionsgelder, und zwar die in Art. 3 unter Ziff. 1 und 2 genannten, so wie die leibeigenschaftlichen Naturalfrohnen und Frohngelder in jedem der dem Jahre 1818 zunächst vorangegangenen zwölf Jahre, und die in Art. 3 unter Ziff. 3 (Satz 1) aufgezählten, in jedem der dem Jahre 1818 unmittelbar vorangegangenen fünfundzwanzig Jahre sich belaufen, und

bb) wie groß die Zahl der selbstständig ansäßigen Leibeigenen in jedem dieser Jahre gewesen sey.

Der auf den einzelnen Leibeigenen binnen dieses Zeitraums fallende jährliche Durchschnittsertrag ist als die Grundlage der Entschädigungssumme anzusehen, welche nach Verhältniß der Zahl der am 1. Januar 1818 vorhandenen selbstständig ansäßigen Leibeigenen auszumitteln ist.

Art. 6.

b) Bei der Lokal-Leibeigenschaft wird aus den gedachten Urkunden der Ertrag von den in Art. 3, Ziff 1 und 2, genannten Gefällen und Leistungen im Ganzen, mit Einschluß der Manumissionsgelder, so weit solche nicht bei Auswanderungen aus dem Staatsgebiet entrichtet wurden, so wie von den leibeigenschaftlichen Naturalfrohnen

und Frohngeldern, binnen der oben erwähnten zwölfjährigen Periode, und der Ertrag aus den im Art. 3, Ziff. 3 (Satz 1) aufgezählten Gefällen und Leistungen binnen eines Zeitraums von fünfundzwanzig Jahren (Art. 5) in jedem Gefällorte erhoben.

Art. 7.

Auf gleiche Weise sind, bei der einen wie bei der andern Art der Leibeigenschaft, die von den Leibherren den Leibeigenen in Geld und Naturalien gereichten Gegenleistungen zu berechnen.

Art. 8.

Dasselbe findet statt hinsichtlich der den Beamten des Leibherrn entrichteten, rein aus der Leibeigenschaft fließenden Leistungen oder von diesen getragenen Gegenleistungen. Hingegen sind Sporteln, Taxen, Schreibgebühren und ähnliche Abgaben, welche aus Anlaß leibeigenschaftlicher Leistungen zu entrichten gewesen, aus der Ertragsnachweisung wegzulassen.

Art. 9.

So weit im Laufe des vorbemerkten Zeitraums Leistungen oder Gegenleistungen bleibend vermindert worden sind, ist die Ertragsnachweisung auf die seit der eingetretenen Minderung verflossenen Jahre zu beschränken. Wo dieser Zeitraum nicht wenigstens zehn Jahre beträgt, tritt Schätzung ein (Art. 11).

Ertragsberechnung zu Geld.

Art. 10.

Leistungen und Gegenleistungen, welche nicht in Geld bestanden, sind nach folgendem Maßstab zu Geld zu berechnen:

a) bei Leibhahnen, Leibhennen u. s. w. ist das observanzmäßige Geld-Surrogat,
b) bei Mortuarien (Sterbfällen), Art. 3, welche in besonderen Gegenständen gereicht wurden, ist der aus den Rechnungs- und Theilungs-Akten zu erhebende Schätzungswerth,
c) bei sonstigen Naturalgefällen sind die in dem Gesetze vom 27. Oktober d. J. über die Ablösung der Beeden festgesetzten Preise, und
d) bei Frohndiensten und häuslichen Diensten die in dem Gesetze vom 28. Oktober d. J. über die Frohnablösungen ertheilten Bestimmungen zu Grund zu legen.

b) Durch Schätzung.

Art. 11.

In Ermanglung glaubwürdiger Rechnungs-Akten, oder anderer zuverläßiger Werths-Erhebungsmittel, so wie im Falle des Art. 9, ist, wenn die Parteien sich nicht vergleichen, der Durchschnitt des jährlichen Rohertrags, während der im Art. 5 bestimmten zwölf, beziehungsweise fünfundzwanzig Jahre, unter Zugrundlegung der in den oben angezogenen Gesetzen (Art. 10) festgesetzten Naturalienpreise durch drei verpflichtete Schätzer zu bestimmen, welche auf ausdrückliches Verlangen einer Partei selbst einen körperlichen Eid ablegen müssen. Zu dieser Schätzungs-Commission ernennt der Gutsherr den einen, das Cameralamt des Bezirks den andern, und, wenn nicht diese beiden sich über die Wahl eines dritten Schätzers vereinigen, das Bezirks-Polizeiamt den dritten Schätzer. Fallen die Schätzungen dieser Sachverständigen verschieden aus, so ist der Ertrag nach dem Durchschnitte der Schätzungssummen in Berechnung zu nehmen.

Art. 12.

Erklären die Betheiligten ausdrücklich ihre Zufriedenheit mit der Schätzung, oder machen sie nicht innerhalb der unerstrecklichen Frist von dreißig Tagen, von dem Tage der Eröffnung des Schätzungs-Ergebnisses an gerechnet, dem Bezirks-Polizeiamte die Anzeige, daß sie mit der Schätzung nicht zufrieden seyen, so wird diese rechtskräftig.

Die Betheiligten sind hierüber bei Eröffnung des Ergebnisses der Schätzung gehörig zu belehren.

Art. 13.

Auf die Anmeldung eines Betheiligten, daß er mit der Schätzung nicht zufrieden sey, findet eine neue Schätzung statt. Zu diesem Zwecke hat das Bezirks-Polizeiamt eine Verstärkung der Schätzungs-Commission in der Art einzuleiten, daß der Berechtigte und das Cameralamt je einen weitern Schätzer erwählen, worauf durch die aus fünf Mitgliedern bestehende Commission die neue Schätzung vorgenommen wird.

Art. 14.

Zu der Ernennung der Mitglieder der neuen Schätzungs-Commission hat das Bezirks-Polizeiamt eine Frist von dreißig Tagen den Betheiligten anzuberaumen.

Verſäumt derjenige Theil, welcher ſich für beſchwert erachtet, die Friſt, ſo wird dieß für einen Verzicht auf eine neue Schätzung angeſehen, und die ſchon vorliegende wird rechtskräftig.

Verſäumt aber der andere Theil die genannte Friſt, ſo geht ſein Ernennungsrecht auf das Bezirks-Polizeiamt über.

Art. 15.

Gegen den Ausſpruch der verſtärkten Schätzungs-Commiſſion findet keine weitere Berufung ſtatt.

Art. 16.

Die Koſten der erſten Schätzung werden von der Staatskaſſe getragen. Die Koſten der zweiten Schätzung trägt derjenige, der ſie verlangt.

Abzüge vom Rohertrag.

Art. 17.

Von dem in Geld berechneten Geſamtertrage der Leiſtungen ſind in Abzug zu bringen:

a) der gleichfalls zu Geld berechnete Geſamtbelauf der Gegenleiſtungen, und

b) für Nachläſſe wegen Uneinbringlichkeit und für den Verwaltungsaufwand acht Procent des Rohertrags,

wonächſt der jährliche reine Durchſchnittsertrag zu berechnen iſt.

2) Capitaliſirung des jährlichen Durchſchnittsertrags.

Art. 18.

Der jährliche Reinertrag der Leiſtungen (Art. 5—16) iſt zwanzigfach zu Capital zu erheben, welcher Capitalbetrag die dem Berechtigten zu gewährende Entſchädigungs-Summe bildet.

V. Leiſtung der Entſchädigung.

1) Zeitpunkt derſelben.

Art. 19.

Das Entſchädigungs-Capital wird mit dem 1. Juli 1836 auf die Staatskaſſe übernommen, und, wenn daſſelbe nicht ſogleich abgelöst wird, von dieſem Tage an, unter Vorbehalt gegenſeitiger vierteljähriger Aufkündigung, nach dem für die Staatsſchuld geſetzlich beſtehenden Zinsfuße verzinst.

2) Entſchädigung für früher entgangene Nutzungen.

Art. 20.

Für die den Berechtigten vom 1. Januar 1818 bis zum 1. Juli 1836 entgangenen Nutzungen bleibt denſelben der Anſpruch gegen die vormaligen Leibeigenen vorbehalten.

3) Eintritt des Staats in bereits abgeſchloſſene Entſchädigungs-Verträge.

Art. 21.

In denjenigen Fällen, in welchen zufolge der Verordnung vom 13. September 1818 eine Uebereinkunft zwiſchen dem Gutsherrn und den vormaligen Leibpflichtigen, wegen Entſchädigung des erſteren, vor dem 1. Januar 1833 getroffen worden, tritt die Staatskaſſe vom 1. Juli 1836 an in die Entſchädigungs-Verbindlichkeit der Pflichtigen ein, ohne Unterſchied, ob dieſe bereits erfüllt worden, oder noch zu erfüllen iſt, inſoweit darunter nicht die den Berechtigten vom 1. Januar 1818 bis zum 1. Juli 1836 entgangenen leibeigenſchaftlichen Nutzungen begriffen ſind (Art. 20).

Umfaßt eine ſolche Uebereinkunft auch andere Gefälle, ſo findet die Entſchädigung für die perſönlichen Leibeigenſchafts-Gebühren nach Maßgabe des gegenwärtigen Geſetzes ſtatt.

VI. Vollziehungs-Behörden und Verfahren.

1) Anmeldungen von Seiten der Berechtigten und Verpflichteten.

Art. 22.

Innerhalb neunzig Tagen nach der Verkündigung dieſes Geſetzes haben alle diejenigen, welchen zufolge deſſelben Anſprüche auf Entſchädigung zuſtehen, deßgleichen diejenigen, welche von der Verbindlichkeit zur Entſchädigung für leibeigenſchaftliche Leiſtungen oder von bisherigen Leiſtungen leibeigenſchaftlicher Natur befreit zu werden begehren, bei den Bezirks-Polizeiämtern, in deren Bezirken die Leibpflichtigen wohnen, ihre Forderungen anzumelden.

Für das ſtandesherrliche Bezirks-Polizeiamt tritt bei dieſen Anmeldungen, wie überhaupt bei der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes, in Fällen, wo daſſelbe zugleich als Rentamt betheiligt iſt, das betreffende K. Oberamt ein.

2) Verhandlung über die angemeldeten Forderungen.

Art. 23.

Nach Ablauf jener (neunzigtägigen) Friſt hat das Bezirks-Polizeiamt die Betheiligten, mit Einſchluß des Cameralamts, auf einen Termin vorzuladen, und an dem-

ſelben über ihre Anſprüche eine Liquidations-Verhandlung vorzunehmen, ſofort auch nöthigenfalls die Werths-Ermittlung (Art. 11—16) anzuordnen.

3) Erkennende Behörde.

Art. 24.

Sollte bei dieſer Verhandlung eine gütliche Uebereinkunft der ſämtlichen Betheiligten nicht zu Stande kommen, ſo ſind von dem Bezirks-Polizeiamte die Akten mit den Anträgen der Kreisregierung vorzulegen, welche über den Anſpruch auf Entſchädigung und deren Betrag, nöthigenfalls nach vorgängiger weiteren Inſtruirung und Ergänzung, zu erkennen hat.

4) Rekurs.

Art. 25.

Gegen die Entſcheidung der Kreisregierung ſteht jedem Betheiligten der Rekurs an eine aus fünf Mitgliedern beſtehende Central-Commiſſion offen, welche aus drei ein Richteramt bekleidenden Collegial-Mitgliedern des Departements der Juſtiz, und zwei Collegial-Mitgliedern aus den Departements des Innern und der Finanzen gebildet wird.

Art. 26.

Ein zweiter und letzter Rekurs findet an den K. Geheimen Rath, jedoch nur in dem Falle ſtatt, wenn durch das Erkenntniß der Central-Commiſſion die Entſcheidung der erſten Inſtanz ganz oder theilweiſe abgeändert wurde. In einem ſolchen Falle ſind in dem K. Geheimen Rath die Vorſtände des K. Ober-Tribunals, oder, bei ihrer Verhinderung, die geſetzlichen Stellvertreter derſelben beizuziehen.

Art. 27.

Jedes rechtskräftige Erkenntniß iſt für beide Theile verbindlich. Nur im Falle einer Nichtigkeit iſt ein weiteres Verfahren zugelaſſen. Ueber den Koſtenpunkt an ſich findet kein Rekurs ſtatt.

Art. 28.

Die von der Eröffnung des Erkenntniſſes an laufende Friſt zur Uebergabe der Beſchwerde-Ausführung iſt für jede Inſtanz auf dreißig Tage beſtimmt.

Der Rekurrent hat ſeine Beſchwerde bei dem Bezirks-Polizeiamte, welches ihm die Entſcheidung eröffnet, ſchriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Von der genannten Stelle ist dieselbe ohne Verzug an die Central-Commission, beziehungsweise an den K. Geheimen Rath, einzusenden.

Die Versäumniß der Rekursfrist, so wie die Umgehung der die Entscheidung eröffnenden Behörde, zieht den Verlust des Rekursrechts nach sich, worüber die Betheiligten bei der Eröffnung des Bescheids ausdrücklich zu belehren sind.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zuläßig.

5) Frist für Geltendmachung von Rechten und Einreden aus der Leibeigenschaft und ihrer Aufhebung.

Art. 29.

Sowohl den Berechtigten, als den Pflichtigen steht binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Jahren, von der Verkündigung dieses Gesetzes an gerechnet, das Recht zu, in Absicht auf Leistungen, welche nach ihrer Meinung unter die oben angegebenen Bestimmungen (Art. 3) fallen sollten, den Bezirks-Polizeiämtern Anzeige zu machen, und den Beweis für die Anwendbarkeit des Gesetzes auf dieselben zu führen.

Art. 30.

Wer jene Frist von drei Jahren (Art. 29) versäumt hat, kann später aus dem Grunde der Leibeigenschaft weder als Berechtigter eine auf der Person ruhende Abgabe fordern, noch als Verpflichteter eine Abgabe unter der Einrede ihrer leibeigenschaftlichen Natur verweigern.

Gegen die Versäumniß dieser Frist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Art. 31.

Nach dem Erscheinen dieses Gesetzes sind in allen anhängigen Rechtssachen, deren Objekte sich unter dasselbe subsumiren lassen, von den kompetenten Gerichtsstellen Verhandlungen anzuberaumen, und bei denselben die durch dieses Gesetz erleichterte gütliche Beilegung zu versuchen.

Gelingt dieses, so soll der Ansatz von Gerichtssporteln wegfallen; findet aber eine Auseinandersetzung auf diesem Wege nicht statt, und der Streit muß durch richterlichen Spruch erledigt werden, so wird die Zeit, während welcher jenes Hinderniß des Entschädigungsgeschäfts vorwaltete, bei der erwähnten Frist von drei Jahren (Art. 29)

nicht in Berechnung genommen, dagegen den Berechtigten ihre Rechte wegen der inzwischen aufgelaufenen Rückstände ausdrücklich vorbehalten.

6) Verurkundung.

Art. 32.

Ueber jedes Entschädigungsgeschäft ist eine Urkunde aufzunehmen, und der zuständigen Behörde, Behufs der Vormerkung in den betreffenden Büchern, davon Anzeige zu machen. Die dießfallsigen Handlungen des Gerichts geschehen unentgeldlich und abgabenfrei.

7) Wahrung des Lehens- und Fideikommiß-Verbandes.

Art. 33.

Zum Rechtsbestande derjenigen Handlungen, welche der Berechtigte bei dem Entschädigungsgeschäfte vornimmt, und bei allen Verhandlungen, welche auf dasselbe Bezug haben, ist der Consens der Fideikommiß- oder Lehens-Agnaten und des Lehensherrn zwar nicht erforderlich, aber die Besitzer der zur Ablösung kommenden fideikommissarischen Rechte oder einzelner Bestandtheile von Privatlehen im Gegensatz von Staatslehen, in Ansehung welcher Wir Uns die weitere oberlehensherrliche Anordnung vorbehalten, sind verpflichtet, durch die Nachweisung der anderweitigen Anlegung der für jene erhaltenen Surrogate im Interesse des Lehens oder Fideikommisses gegen ihre Agnaten und Lehensherren das Herkommen, so wie die vorhandenen hausgesetzlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten und zu erfüllen.

8) Betretung des Rechtswegs.

Art. 34.

Die Betretung des ordentlichen Rechtswegs findet dann statt, wenn das Recht selbst auf die zur Entschädigung bestimmte leibeigenschaftliche Leistung, ferner wenn die Gültigkeit und der Umfang der erfolgten Aufhebung desselben oder des ausgesprochenen Verzichts, oder wenn die Eigenschaft der Leistung, ob sie nämlich Ausfluß der Personal- oder Lokal-Leibeigenschaft sey, streitig ist, so wie wenn es sich von der Entschädigung für die entbehrten Nutzungen vor dem 1. Juli 1836 (Art. 20) handelt.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Hinſichtlich der Vollziehung fügen Wir noch an, daß, wie Wir auch Unſern getreuen Ständen bereits eröffnet haben, das gegenwärtige Geſetz, vermöge der in den ergangenen Deklarationen der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſtandesherrlicher Häuſer in Abſicht auf die Entſchädigung für Gefälle der Leibeigenſchaft ertheilten Zuſicherungen, auf die betreffenden ſtandesherrlichen Häuſer nur mit ihrer Zuſtimmung angewendet werden kann.

Gegeben, Stuttgart den 29. Oktober 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath v. Schlayer.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Einleitung der Vollziehung der Geſetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836, wegen der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, wegen Ablöſung der Frohnen, und wegen Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die aufgehobenen leibeigenſchaftlichen Leiſtungen.

In Betreff der Vollziehung der Geſetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836, wegen der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, wegen Ablöſung der Frohnen und wegen Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die aufgehobenen leibeigenſchaftlichen Leiſtungen, wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 29. d. M. vorläufig, unter dem Vorbehalt weiterer Inſtruktions-Beſtimmungen, Folgendes verfügt:

1) Die Ortsvorsteher haben die genannten Gesetze in ihren Gemeinden sogleich nach dem Empfang dieser Verfügung der zu diesem Zwecke besonders zu versammelnden gesamten Einwohnerschaft bekannt zu machen.

Außerdem liegt den Ortsvorstehern ob:

a) die zu Frohnen von der in Art. 1 des Gesetzes über Frohn-Ablösung bezeichneten Art verpflichteten Einwohner der Gemeinde auf den Inhalt der Art. 18 und 19 dieses Gesetzes,

b) die vormals gegen eine andere Gutsherrschaft, als den Staat, die K. Hof-Domänenkammer oder eine Körperschaft in Leibeigenschafts-Verband gestandenen, und hievon durch das zweite Edikt vom 18. November 1817 frei gewordenen Gemeinde-Einwohner auf den Art. 22 des Gesetzes über die Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die aufgehobenen leibeigenschaftlichen Leistungen, und

c) die sämtlichen vormals leibpflichtigen Einwohner ohne Unterschied der Gutsherrschaft, welcher sie angehörten, auf den Inhalt der Art. 29, 30 und 31 des ebenerwähnten Gesetzes

besonders aufmerksam zu machen.

Ueber die Vornahme dieser Handlungen haben die Ortsvorsteher Protokolle aufzunehmen und an die ihnen vorgesetzten Oberämter einzusenden.

2) Die Oberämter haben den Vollzug der zu Ziffer 1 enthaltenen Vorschrift zu überwachen, und die über denselben aufzunehmenden Protokolle zu sammeln und aufzubewahren. Insbesondere werden dieselben hiebei diejenigen Ortsvorsteher, in deren Gemeinden sich vormals Leibpflichtige von der unter Ziffer 1, Buchstabe b. bezeichneten Categorie befinden, hierauf aus den in den Jahren 1824—26 gesammelten Notizen über die aufgehobenen leibeigenschaftlichen Gefälle der entschädigungsberechtigten Gutsherrschaften aufmerksam machen.

Auf den Grund derselben Notizen haben die Oberämter an die betheiligten Gutsherrschaften, beziehungsweise deren Rentbeamtungen, besondere Aufforderungen zu der in Artikel 22 des Gesetzes über die Leibeigenschaft vorge-

ſehenen Anmeldung, unter gleichzeitiger Hinweiſung auf die Art. 29, 30 und 31 deſſelben Geſetzes, zu erlaſſen.

3) Aus den über die ſämtlichen Abgaben, auf welche die drei in Frage ſtehenden Geſetze ſich beziehen, ſchon früher, theils durch die K. Oberämter, theils durch die Cameralbeamtungen bearbeiteten Zuſammenſtellungen ſind den betreffenden Gemeinderäthen Auszüge desjenigen, was auf ihre Gemeinden oder einzelne Einwohner derſelben ſich bezieht, abgetheilt nach den verſchiedenen Gattungen von Abgaben, durch die K. Oberämter, welchen die Cameralämter hiebei mit den von ihnen geſammelten Notizen unterſtützend an die Hand zu gehen angewieſen ſind, mitzutheilen.

Die Gemeinderäthe haben die Richtigkeit und Vollſtändigkeit dieſer Auszüge ſorgfältig zu prüfen, und je nach dem Ergebniß ſie zu berichtigen oder Fehlendes nachzutragen.

4) Zur Beſchlußnahme über die Ablöſung perſönlicher Frohnen oder Frohn-Surrogate haben die Gemeindebehörden die in Art. 20 des Frohnablöſungsgeſetzes vorgeſehene Abſtimmung der Frohnpflichtigen zu veranſtalten. Es iſt hiebei die Geſamtzahl der in der Gemeinde vorhandenen Pflichtigen beſtimmt zu ermitteln, und dafür zu ſorgen, daß ſo viel möglich ſämtliche Pflichtige, mindeſtens aber zwei Drittheile derſelben, ihre Stimmen abgeben. Die Pflichtigen ſind vor der Abſtimmung über die Beſtimmungen, unter welchen das Geſetz die Ablöſung geſtattet, und über den Verluſt des Beitrags der Staatskaſſe zum Ablöſungs-Capital, welcher die Folge der über drei Jahre vom Tag der Verkündigung des Geſetzes an verzögerten Anmeldung der Ablöſung ſeyn würde, gehörig zu belehren.

5) Ruhen auf Grundſtücken oder Gebäuden in der Gemeinde dingliche Frohnpflichten, welche nach der Beſtimmung des Art. 21 des Geſetzes nur von einer Geſamtheit von Verpflichteten (nicht von jedem Grundbeſitzer einzeln für ſich) abgelöst werden können, ſo liegt es ebenfalls der Gemeindebehörde ob, zu einem Beſchluß der Pflichtigen über die Ablöſung die Veranſtaltung zu treffen. Hiebei iſt zuvörderſt der Geſamtbetrag der abzulöſenden Frohnleiſtung und der Beitrag jedes einzelnen Pflichtigen zu dieſer Leiſtung zu ermitteln. Nach-

dem sofort die Pflichtigen über die Frage, ob abgelöst werden soll, vor der Gemeindebehörde ihre Stimmen abgegeben haben, so sind, wenn letztere sich theilten, die Beiträge der bejahenden und der verneinenden Stimmgeber zu der abzulösenden Gesamtleistung zusammen zu rechnen, um ermessen zu können, ob die Beiträge derjenigen, welche für die Ablösung stimmten, zwei Drittheile der Gesamtleistung ausmachen, und somit die Ablösung als beschlossen anzusehen sey.

Fällt der Beschluß für die Ablösung aus, so sind die Pflichtigen zu veranlasser, eine oder mehrere Personen aus ihrer Mitte zu ermächtigen, ihr Interesse bei den Ablösungs-Verhandlungen zu vertreten, namentlich eintretenden Falls im Namen der Gesamtheit über die Bestellung eines Schiedsgerichts (Gesetz Art. 35) sich zu erklären, zur Bestellung einer Schätzungs-Commission (Gesetz Art. 37—39) mitzuwirken, zu den vorgeschlagenen oder durch Schätzung oder Erkenntniß festgesetzten Bedingungen der Ablösung ihre Zustimmung zu geben, oder aber den Rekurs an eine verstärkte Schätzungs-Commission oder an die höhere Staatsbehörde zu nehmen (Gesetz Art. 35, 36). Diese Vollmacht kann auch dem Gemeinderaths-Collegium ertheilt werden.

Sind es der Pflichtigen nur wenige, so daß ihre unmittelbare Theilnahme an den Ablösungs-Verhandlungen keine bedeutende Belästigung verursacht, so kann die Bestellung von Bevollmächtigten ganz unterbleiben.

6) Auf gleiche Weise, und unter den gleichen Bestimmungen, wie über die Ablösung dinglicher Frohnpflichten, sind von den Gemeindebehörden Abstimmungen und Beschlußnahmen der Pflichtigen über die Ablösung der in dem Gesetz über Beeden und ähnliche ältere Abgaben Art. 5, Ziffer 1 und 2, aufgezählten Abgaben einzuleiten.

Eine besondere Bestellung von Bevollmächtigten hat bei der Ablösung dieser Abgabe-Gattungen zu unterbleiben, da nach Art. 5 des Gesetzes, wenn für die Ablösung entschieden ist, in der Verhandlung über dieselben die Pflichtigen, wie dieß auch bei persönlichen Frohnpflichten der Fall ist, von der Gemeindebehörde vertreten werden.

7) Die Stimmen über die Ablösung werden in den unter Ziffer 4—6 aufgeführten Fällen von dem Ortsvorsteher, unter Beiziehung des Rathsschreibers und zweier verpflichteten Urkundspersonen, gesammelt. Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Zahl der Abstimmungs-Berechtigten, die einzelnen Stimmen und in den zu Ziffer 5 und 6 verhandelten Fällen den Gesamtbetrag der abzulösenden Leistung und den hieran jedem einzelnen Stimmgeber obliegenden Antheil enthält.

Findet eine Vollmachtbestellung statt, so wird diese gleichfalls mit den Stimmen, durch welche die Bevollmächtigten ernannt worden sind, in das Protokoll eingetragen. Der Stimmgeber beurkundet seine Stimme durch Unterschrift im Protokoll oder auch bei der Ernennung von Bevollmächtigten auf einem zu überreichenden Stimmzettel. Das Protokoll selbst wird von dem Ortsvorsteher, dem Rathsschreiber und den beiden Urkundspersonen durch ihre Unterschriften beglaubigt.

8) Ist die Ablösung beschlossen, so wird das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll unverweilt dem K. Oberamt übersendet, womit die Anmeldung der Ablösung als geschehen zu betrachten, und der Gemeindebehörde hierüber eine Bescheinigung von dem Oberamt zuzufertigen ist. Die Verhandlung über die Ablösung leitet sofort das Oberamt entweder selbst ein, oder gibt, wenn sie in der Zuständigkeit eines standesherrlichen Bezirksamts liegt (Frohngesetz Art. 31), diesem hiezu durch Mittheilung des Protokolls Veranlassung.

9) Auch wenn der Beschluß der Pflichtigen gegen die Ablösung ausfallen sollte, ist hievon, so wie von den Anständen, welche einen entgegengesetzten Beschluß verhindert haben mögen, dem vorgesetzten Oberamt Nachricht zu geben.

10) Von selbst versteht sich's übrigens, daß ein solcher verneinender Beschluß die Pflichtigen nicht hindert, zu jeder Zeit später dennoch auf die Ablösung zurückzukommen, und die Gemeindebehörde ist verpflichtet, eine erneuerte Abstimmungs-Verhandlung vorzunehmen, so wie sie deßhalb von mindestens dem fünften Theil der Pflichtigen angegangen wird, oder sonst Grund zu der

Vermuthung erhält, daß eine neue Abstimmung ein verändertes Ergebniß liefern werde.

11) Ein dinglich Frohnpflichtiger, bei welchem die in Art. 21 des Frohngesetzes vorgesehenen Fälle nicht eintreten, der sonach seine Frohnpflicht einzeln abzulösen berechtigt ist, kann die Ablösung entweder bei der Gemeindebehörde des Grundstücks, auf welchem die Frohnpflicht ruht, oder dem derselben vorgesetzten Bezirks-Polizeiamt mündlich zu Protokoll oder in einer schriftlichen Eingabe anmelden. Ueber die geschehene Anmeldung ist ihm eine Bescheinigung zuzustellen. Dieselbe wird, wenn sie vor der Gemeindebehörde geschah, von dieser unverweilt an das vorgesetzte K. Oberamt übermacht, welches, wenn nach Maßgabe des Art. 31 des Frohngesetzes ein standesherrliches Bezirksamt für die Ablösungs-Verhandlung zuständig ist, die empfangene Anmeldung an das letztere überweist.

12) Von vier zu vier Monaten haben die Oberämter aus allen Gemeinden ihrer Bezirke, in welchen den gesammelten Notizen oder dem sonstigen Wissen der Oberämter zufolge die in den Gesetzen über Frohnen und Beeden für ablösbar erklärten Abgaben vorkommen, und aus denen die Ablösung dieser Abgaben oder einzelner derselben noch nicht angemeldet ist, Bericht über den Stand der Sache und die etwa vorliegenden Anstände einzuziehen und zur Beseitigung der letztern geeignet einzuwirken.

Das Ergebniß dieser Berichtseinziehung hat jedes Oberamt der ihm vorgesetzten Kreisregierung vorzulegen, welch letztere über den Fortgang des Ablösungsgeschäfts von vier zu vier Monaten Bericht an das Ministerium erstatten wird.

13) Zur Aufstellung der im Art. 14 des Beedgesetzes vorgeschriebenen amtlichen Verzeichnisse der in diesem Gesetz für aufgehoben oder ablösbar erklärten Abgaben wird die Einleitung durch die oben zu Ziffer 3 vorgeschriebene Maßregel getroffen. Weitere Vorschriften hierüber werden den Behörden demnächst zukommen.

14) In Betreff der nach Art. 22 des Geſetzes über die Leibeigenſchaft innerhalb neunzig Tagen nach der Verkündigung des Geſetzes an die Bezirks-Polizeiämter zu bringenden Anmeldungen wird den betreffenden Ortsvorſtehern und Gemeinderäthen zur Pflicht gemacht, ſich die Wahrung der Intereſſen der vormals in der Leibeigenſchaft von entſchädigungsberechtigten Gutsherrſchaften geſtandenen Leibeigenen ihrer Gemeinden angelegen ſeyn zu laſſen, ſonach binnen der bemerkten Friſt die in ihren Gemeindebezirken beſtandenen und durch das zweite Edikt vom 18. November 1817 aufgehobenen leibeigenſchaftlichen Leiſtungen, für welche der vormalige Bezugsberechtigte Entſchädigung anzuſprechen hat, nach den Rubriken

a) jährliche Abgaben,

b) Abgaben bei der Verheirathung,

c) Abgaben bei Sterbfällen,

d) Frohnen, welche aus der Perſonal- oder Lokal-Leibeigenſchaft ſtammen,

vollſtändig zu verzeichnen und dem zuſtändigen Bezirks-Polizeiamt zu übermachen, auch hiebei anzugeben, ob in der Gemeinde Lokal-Leibeigenſchaft geherrſcht habe (ſo daß jeder Einwohner der Gemeinde derſelben verfallen war), oder aber nur einzelne Familien in perſönlicher, von einem beſtimmten Gutsbeſitz unabhängiger Leibeigenſchaft geſtanden ſeyen, und letzteren Falls dieſe Familien beſonders aufzuführen.

Die Uebermachung dieſer Verzeichniſſe an das Bezirksamt gilt als die vorgeſchriebene Anmeldung von Seiten der vormals Leibpflichtigen. Uebrigens ſteht auch jedem einzelnen der letzteren frei, ſein Intereſſe durch beſondere Anmeldung bei dem Bezirksamt zu wahren.

Ueber den Stand dieſer Sache hat jedes Bezirks-Polizeiamt nach Ablauf von vier Monaten an die ihm vorgeſetzte Kreisregierung Bericht zu erſtatten, welch letztere ſofort das Ergebniß hierüber von dem ganzen Kreiſe dem Miniſterium vorlegen wird.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich nun die Kreisregierungen, Bezirks-Polizeiämter und die Gemeindebehörden genau zu achten.

Die Bezirks-Polizeiämter haben insbesondere die gehörige Vollziehung dessen, was den Gemeindebehörden aufgetragen ist, wahrzunehmen, und dieselben in Anstandsfällen mit der nöthigen Belehrung zu versehen.

Stuttgart den 30. Oktober 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Gesetze über Beeden und ähnliche ältere Abgaben, und über Ablösung der Frohnen auf standesherrliche Besitzungen.

Unter Beziehung auf die dem Schluß der unter dem heutigen Tage verkündigten Gesetze, in Betreff

1) der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, und

2) der Ablösung der Frohnen

beigefügten Clauseln wird hiedurch zur Belehrung der Pflichtigen und der Staatsbehörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

I. daß von denjenigen Standesherren, denen in den Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer Häuser die in jenen Clauseln erwähnte Zusicherung ertheilt worden ist, nachfolgende durch eine in dem Sitzungsprotokoll der Kammer der Standesherren vom 13. Juli d. J. niedergelegte Erklärung Ihre Zustimmung zur Anwendung der obgedachten Gesetze auf Sie und Ihre Standesherrschaften abgegeben haben, nämlich

1) der Fürst zu Hohenlohe-Kirchberg,
2) der Fürst zu Hohenlohe-Langenburg,
3) der Fürst zu Waldburg-Zeil-Trauchburg,
4) der Fürst zu Waldburg-Zeil-Wurzach,
5) der Fürst zu Waldburg-Wolfegg-Waldsee,

6) der Graf von Königsegg-Aulendorf, und
7) der Graf von Quadt-Isny, und

II. daß bei nachstehenden standesherrlichen Häusern in den K. Deklarationen ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse die in den obenbemerkten Clauseln erwähnte Zusicherung nicht enthalten ist, und daher auf dieselben diese Clauseln keine Anwendung finden, nämlich bei

1) dem fürstlichen Haus Solms-Braunfels,
2) dem gräflichen Haus Pückler-Limpurg,
3) dem gräflichen Haus Waldek-Pyrmont, und
4) dem gräflichen Haus Ysenburg-Meerholz.

Stuttgart den 27/8. Oktober 1836.

Schlayer.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung in Betreff der neuesten Ablösungsgesetze.

Um die Vollziehung der unter dem 27/8. Oktober d. J. ergangenen Gefäll-Ablösungs-Gesetze vorzubereiten, werden den Staats-Finanzbehörden vorläufig folgende Weisungen ertheilt:

1) Die K. Cameralämter haben zum Behuf der, nach Punkt 3 der Verfügung des K. Ministerium des Innern vom 30. d. M., den K. Oberämtern zu machenden Mittheilung über die der Staats-Finanzverwaltung zustehenden Beeden und ähnlichen älteren Abgaben, welche nach dem Gesetz vom 27. Oktober d. J. theils der unentgeldlichen Aufhebung, theils der Ablösung nach milderen Maßstäben unterliegen, mit Benützung der in Folge Ministerial-Dekrets vom 10. December 1828 schon früher aufgenommenen Notizen, vorerst nach dem

dermaligen Stand der Abgaben und der nun eintretenden geſetzlichen Unterſcheidung ungeſäumt neue Verzeichniſſe der fraglichen Abgaben, nach Gemeinden abgeſondert, herzuſtellen, wozu ihnen Formulare durch die Kreis-Finanz-Kammern zukommen werden.

Die Kreis-Finanzkammern, an welche von den Cameralämtern die neu aufgenommenen Verzeichniſſe binnen dreißig Tagen vom Empfang der Formulare an unfehlbar einzuſenden ſind, haben dieſelben ſogleich zu prüfen, und mit einer überſichtlichen Darſtellung dem Finanz-Miniſterium vorzulegen, welches ſie ſofort zum weiteren Gebrauch zurückgehen laſſen wird.

2) In Anſehung der den K. Cameralämtern zuſtehenden Frohnen und Frohn-Surrogate ſind zur Mittheilung an die K. Oberämter diejenigen Verzeichniſſe zu benützen, welche hierüber ſchon früher in Folge des Finanz-Miniſterial-Dekrets vom 4. November 1831 aufgenommen worden ſind, ohne vorläufig eine nähere Unterſcheidung zwiſchen dinglichen und perſönlichen Frohnen eintreten zu laſſen, zu welchem Zweck den Behörden ſpäter die durch das K. Steuer-Collegium erhobenen Notizen über die im Steuer-Cataſter enthaltenen dinglichen Frohnen werden mitgetheilt werden.

Die vorgedachten im Jahr 1831—32 aufgenommenen Frohnverzeichniſſe ſind jedoch vor der Mittheilung an die K. Oberämter durch die Cameralämter nach dem dermaligen Stand durch Vormerkung derjenigen Veränderungen richtig zu ſtellen, welche ſich ſeit Aufnahme der Verzeichniſſe in den Frohn-Verhältniſſen ergeben haben.

3) Da es hin und wieder der Fall iſt, daß auch K. Cameralämter gegen Corporationen oder Privat-Grundherrſchaften zu Leiſtungen oder Abgaben verpflichtet ſind, welche nach den erwähnten Geſetzen nunmehr der Aufhebung oder Ablöſung unterliegen; ſo hat jedes Cameralamt entweder ein Verzeichniß über ſolche Paſſiv-Verbindlichkeiten oder eine Anzeige, daß bei ſeiner Verwaltung dergleichen nicht beſtehen, binnen vierzehn Tagen an die ihm vorgeſetzte Kreis-Finanzkammer einzuſenden, welche ſofort das Ergebniß dieſer Berichte dem Finanz-Miniſterium vorlegen wird.

Uebrigens bleiben die näheren Vorschriften wegen des Vollzugs der Aufhebung oder Ablösung der durch die neuesten Gesetze betroffenen Rechte und Gefälle, so wie die Anweisung über die Mitwirkung der Staats-Finanzbehörden bei der den Privat-Berechtigten von Staatswegen gesetzlich zu leistenden Entschädigung, auf die noch zu erwartende Haupt-Instruktion wegen Vollziehung jener Gesetze ausgesetzt.

Stuttgart den 31. Oktober 1836.

Herdegen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

HJ
49
.W9
R25

Württemberg

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 6. Juli 1839.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Finanzgesetz für die drei Jahre 1839—42. (Mit einer Beilage). — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, das Resultat der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in den Monaten Mai und Juni 1839 betreffend. — Bekanntmachung, die Bestellung von fünfzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Verwandlung eines Erfindungs- in ein Einführungs-Patent.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Finanzgesetz für die drei Jahre 1839—1842.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Feststellung des Staatshaushaltes für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1839 bis 30. Juni 1842 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf ist nach dem beigefügten Haupt-Finanz-Etat festgesetzt:

für das Finanzjahr $18\frac{39}{40}$ auf	9,668,545 fl.	30 kr.
$18\frac{40}{41}$ —	9,567,259 fl.	17 kr.
$18\frac{41}{42}$ —	9,759,742 fl.	22 kr.
Zusammen für die drei Finanzjahre auf .	28,995,547 fl.	9 kr.

Art. 2.

Zu Deckung dieses Aufwandes sind bestimmt:

1) der Ertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die gedachte dreijährige Periode angenommen ist, zu . . . . — 15,707,623 fl. 27 kr.
2) die in dem Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche nach den bisher bestehenden gesetzlichen Normen erhoben werden, und für die dreijährige Periode betragen sollen:
   a) an directen Abgaben . . . . . 6,570,000 fl.
   b) an indirecten Abgaben . . . . . 8,725,881 fl.
   — 15,295,881 fl.

Art. 3.

An Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer, welche unter den direkten Abgaben begriffen ist, werden gegen bisher jährlich 400,000 fl. (ein Sechstel des seitherigen Betrags) weniger umgelegt.

Art. 4.

Bei den indirekten Abgaben treten folgende Minderungen ein:

a) Von der Accise wird vom 1. Oktober 1839 an die Abgabe vom Schlachtvieh und Fleisch (Acciſegesetz vom 18. Juli 1824, §. 8) ganz erlassen, und die Abgabe von Güter- und dergleichen Veräußerungen (Acciſegesetz vom 18. Juli 1824, §. 11) von 1 Procent auf ½ Procent des Kaufpreises vermindert.

b) Die Abgabe von Hunden wird vom 1. Juli 1839 an durchgängig auf die Hälfte des bisherigen Betrags der verschiedenen Classen (Gesetz vom 18. Juli 1824) herabgesetzt.

c) Von den Wirthschafts-Abgaben wird die Ausschank-Abgabe vom Wein, Obstmost und Essig (Wirthschafts-Abgabengesetz vom 9. Juli 1827, Art. 8, 20 und 42) von bisherigen 13⅓ Procent mit dem 1. Oktober 1839 auf 10 Procent des Ausschank-Erlöses, also um ein Viertheil des bisherigen Betrags, herabgesetzt, die Fabrikations-Abgabe vom Essig aber, welcher aus andern Stoffen als aus Malz bereitet wird (zweiter Absatz des Art 41 jenes Gesetzes), mit demselben Zeitpunkte ganz erlassen.

d) Von den Sporteln wird die, in dem zum Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 gehörigen Tarif, bestimmte, Abgabe für „Vieh-Urkunden, von 3 kr. für jede" nicht mehr eingezogen. (Verordnung vom 5. Juni 1839.)

Art. 5.

Von dem (auf den 30. Juni 1838 nach dem wirklichen Werth zu 5,416,138 fl. 38 kr. berechneten) Vermögen der Restverwaltung erhalten 1,670,000 fl. die Bestimmung, zunächst, als Anlehen an den Gefäll-Ablösungsfonds, diesem zu Deckung der Vorschüsse zu dienen, welche er nach den Ablösungsgesetzen vom 27. und 28. Oktober 1836 den Berechtigten auf zielerweisen Wiederersatz von den Pflichtigen zu machen hat.

Von diesem nach Eingang von den Pflichtigen, samt vierprocentigen Zinsen vom 1. Juli 1839 an, zu erstattenden Anlehenskapital werden als Ausstattung

a) der Schulmeister-Pensionskasse . . . . . 930,000 fl.

b) der Wittwen-Pensionsanstalt der Civil-Staatsdiener . . . . . 740,000 fl.

überwiesen.

Art. 6.

Außerdem werden aus den Mitteln der Restverwaltung zur Verwendung überwiesen:

1) dem Justiz-Departement:

für die mit dem Vollzug der neuen Strafgesetzgebung erforderlichen Einrichtungen und Erweiterungen der höheren Straf-Anstalten . . . 200,000 fl.

2) Dem Departement des Innern:		
a) für Straßen-Correctionen	500,000 fl.	
b) zu Anschaffung von Pferden für die Beschäl-Anstalt	15,000 fl.	
c) für Ergänzung der Mobiliar-Ausstattung der Irren-Heilanstalt Winnenthal	8,000 fl.	
		521,000 fl.
3) Dem Departement des Kriegswesens:		
a) für Kasernenbauten	500,000 fl.	
b) zu einem neuen Militärspital in Ulm . . .	80,000 fl.	
c) zu Errichtung eines Nebengebäudes für die Militär-Strafanstalt	9,000 fl.	
		589,000 fl.
4) Dem Finanz-Departement, in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds, zu größeren Neubauten:		
a) für die Landes-Universität in Tübingen, zu Herstellung eines neuen Universitätshauses und besonderer Unterrichts-Locale für Chemie und Botanik	180,000 fl.	
b) für Bau-Einrichtungen bei der Schullehrer-Bildungsanstalt in Eßlingen	30,000 fl.	
c) für Erweiterung und Verbesserung der dem Staate zugehörigen Heilbäder und Brunnen-Anstalten in Wildbad, Teinach und Boll . .	284,000 fl.	
d) zu Vollführung des Gebäudes für die Kunstschule und Kunstsammlungen in Stuttgart .	170,000 fl.	
e) zu Herstellung eines neuen Münzgebäudes und verbesserter Prägungs-Einrichtungen	60,000 fl.	
		724,000 fl.
Zusammen .		2,034,000 fl.

Art. 7.

Für nachgenannte vorübergehende Ausgaben, nämlich

a) des Justiz-Departements:

zu Ergänzung des Mobiliars für die Oberamtsgerichte . . .	3,500 fl.

b) des Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens:

für die Neckarschifffahrt, zur Herstellung der Schleuße bei Besigheim	18,000 fl.
für die Bibliothek und das Naturalien-Cabinet	5,000 fl.
für Gymnasien, zu Anschaffung von Mobilien	1,600 fl.
Beiträge zu Schulhausbauten	12,000 fl.
für die landwirthschaftliche Anstalt in Hohenheim, zu Bauten	3,200 fl.
für die Waisenhäuser, zu den Kosten der ersten Einrichtung der Anstalten für Schulamts-Zöglinge	3,900 fl.
zu Gleichstellung der Besoldungs-Termine für die Geistlichen und Lehrer, mit den Terminen des Etatsjahrs	116,951 fl.

c) des Departements des Kriegswesens:

zu verschiedenen Verbesserungen in den Kasernen	30,000 fl.
zu Anschaffung von Kistchen für die Soldaten	7,400 fl.

d) des Departements der Finanzen:

zu Vermehrung des Hochbaufonds	144,000 fl.
Kosten der Revision des Gebäude-Catasters, vorbehältlich des etwa erforderlichen Mehraufwands	45,000 fl.
werden an dem Gesamtbetrage von	388,551 fl.

aus den Mitteln der Restverwaltung 300,000 fl. bestritten, die weiteren 88,551 fl. aber aus den, als Betriebs- und Vorraths-Capital, dem Finanz-Ministerium von dem Restvermögen überlassenen 1,412,138 fl. 38 kr. unter der Bedingung entnommen, daß jenes Capital, neben welchem die Finanzverwaltung auch der für außerordentliche Verwendungen (Art. 6) nicht sogleich erforderlichen Mittel sich bedienen kann, von dem nächsten Einnahme-Ueberschusse wieder ergänzt werde.

Art. 8.

Die in der jüngsten Finanzperiode eingeleiteten Ablösungen von Gefäll-Entschädigungs-Renten, welche auf dem Steuerbezuge der Staatskasse haften, sind auf Rechnung des von dem Verwaltungsjahr $18\frac{38}{39}$ zu erwartenden Ueberschusses zu erledigen, und der Grundstocks-Verwaltung die hierauf geleisteten Vorschüsse zu erstatten. Weitere Ablösungen der genannten Art, wenn sich hiezu in der Etatsperiode von $18\frac{39}{42}$ unter annehmlichen Bedingungen Gelegenheit findet, sind aus entbehrlichen Steuermitteln zu bewirken.

Art. 9.

Endlich wird von dem zu erwartenden Ueberschusse des ebengedachten Verwaltungsjahrs $18\frac{38}{39}$ Eine Million Gulden zu einer außerordentlichen Staatsschulden-Tilgung bestimmt. Der hierdurch sich ergebende Zinsgewinn von jährlichen 40,000 fl. ist in dem Etat an dem Zinsenbedarf der Staatsschuld in Abzug gebracht.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 1. Juli 1839.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

(Beilage zum Finanz-Gesetz.)

Haupt-Finanz-Etat

für die drei Jahre vom 1. Juli 1839 bis 30. Juni 1842.

I. Staatsbedarf.	$18\frac{39}{40}$.		$18\frac{40}{41}$.		$18\frac{41}{42}$.		Summe der drei Jahre $18\frac{39}{42}$.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Civilliste	850,000	—	850,000	—	850,000	—	2,550,000	—	850,000	—
2) Apanagen und Wittthum	234,096	22	244,785	55	267,444	10	746,326	27	248,775	29
dazu Unterhaltung der Apanage-Schlösser und Gärten	7,028	23	6,928	23	6,976	26	20,933	12	6,977	44
Summe 2)	241,124	45	251,714	18	274,420	36	767,259	39	255,753	13
3) Staatsschuld:										
a) Zinse	946,447	14	913,254	4	899,533	11	2,759,234	29	919,744	$49\frac{2}{3}$
b) Tilgungsfonds . . .	329,829	10	343,022	20	356,743	13	1,029,594	43	343,198	$14\frac{1}{3}$
Summe 3)	1,276,276	24	1,256,276	24	1,256,276	24	3,788,829	12	1,262,943	4
4) Renten:										
a) immerwährende . . .	47,844	23	47,844	23	47,844	23	143,533	9	47,844	23
b) lehenfällige (Kammerlehenszinse)	5,163	36	5,163	36	5,163	36	15,490	48	5,163	36
c) lebenslängliche . . .	17,324	25	17,324	25	17,324	25	51,975	15	17,324	25
Summe 4)	70,332	24	70,332	24	70,332	24	210,997	12	70,332	24
5) Entschädigungen:										
a) auf dem Steuerbezuge haftend:										
für Kammersteuer- } Berech-	13,994	52	13,994	52	13,994	52	41,984	36	13,994	52
„ Umgelds- } tigun-	37,182	41	37,182	41	37,182	41	111,548	3	37,182	41
„ Weggelds- } gen.	2,698	25	2,698	25	2,698	25	8,095	15	2,698	25
„ Landgefährts- }	125	—	125	—	125	—	375	—	125	—
b) für Theile der Kronausstattung	3,611	35	3,611	35	3,611	35	10,834	45	3,611	35
Summe 5)	57,612	33	57,612	33	57,612	33	172,837	39	57,612	33

I. Staatsbedarf.	$18\frac{39}{40}$.		$18\frac{40}{41}$.		$18\frac{41}{42}$.		Summe der drei Jahre $18\frac{39}{42}$.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6) Pensionen.										
A) Civil-Pensionen:										
a) vorübergehende . . .	202,000	—	184,000	—	166,000	—	552,000	—	184,000	—
b) ständige	173,000	—	173,000	—	173,000	—	519,000	—	173,000	—
c) Beitrag für ältere Wittwenkassen	3,073	—	3,073	—	3,073	—	9,219	—	3,073	—
A)	378,073	—	360,073	—	342,073	—	1,080,219	—	360,073	—
B) Pensionen für Kirchen- und Schuldiener:										
a) Pensionen für evangelische Geistliche . . .	9,000	—	12,000	—	15,000	—	36,000	—	12,000	—
b) Zuschüsse für die Geistlichen-Wittwenkasse . .	8,000	—	8,000	—	8,000	—	24,000	—	8,000	—
c) für Lehrer an Gymnasien, lateinischen und Realschulen und deren Hinterbliebene, provisorisch.	12,000	—	14,000	—	16,000	—	42,000	—	14,000	—
B)	29,000	—	34,000	—	39,000	—	102,000	—	34,000	—
C) Militär-Pensionen . .	132,372	—	132,372	—	132,372	—	397,116	—	132,372	—
Summe 6)	539,445	—	526,445	—	513,445	—	1,579,335	—	526,445	—
7) Quiescenz-Gehalte .	27,384	10	26,384	10	25,384	10	79,152	30	26,384	10
8) Gratialien:										
a) jährliche Unterstützungen	75,000	—	75,000	—	75,000	—	225,000	—	75,000	—
b) einmalige Unterstützungen	12,000	—	12,000	—	12,000	—	36,000	—	12,000	—
Summe 8)	87,000	—	87,000	—	87,000	—	261,000	—	87,000	—

I. Staatsbedarf.	$18\frac{39}{40}$.		$18\frac{40}{41}$.		$18\frac{41}{42}$.		Summe der drei Jahre $18\frac{39}{42}$.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9) Staats-Sekretariat .	29,039	6	29,039	6	29,039	6	87,117	18	29,039	6
10) Geheimer Rath . . .	42,953	42	42,953	42	42,953	42	128,861	6	42,953	42
11) Departement der Justiz	781,173	33	781,173	33	780,943	33	2,343,290	39	781,096	53
12) Departement der auswärtigen Angelegenheiten	198,704	21	200,854	21	196,554	21	596,113	3	198,704	21
für den Lehenrath . .	3,428	—	3,428	—	3,428	—	10,284	—	3,428	—
für Archive	10,976	30	10,976	30	10,976	30	32,929	30	10,976	30
Summe 12)	213,108	51	215,258	51	210,958	51	639,326	33	213,108	51
13) Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens . .	2,518,846	33	2,491,770	47	2,502,807	34	7,513,424	54	2,504,474	58
14) Departement des Kriegswesens . . .	1,978,347	26	1,927,347	26	1,929,347	26	5,835,042	18	1,945,014	6
Militär-Ordenspensionen	34,864	—	34,864	—	34,864	—	104,592	—	34,864	—
Militär-Sträflingsanstalt	12,500	—	12,500	—	12,500	—	37,500	—	12,500	—
Summe 14)	2,025,711	26	1,974,711	26	1,976,711	26	5,977,134	18	1,992,378	6
15) Departement der Finanzen	803,037	3	801,037	3	844,037	3	2,448,111	9	816,037	3
16) Landständische Sustentationskasse	40,500	—	40,550	—	172,820	—	253,870	—	84,623	20
17) Reservefonds	65,000	—	65,000	—	65,000	—	195,000	—	65,000	—
Summe des Staatsbedarfs .	9,668,545	30	9,567,259	17	9,759,742	22	28,995,547	9	9,665,182	23

II. Ertrag des Kammerguts.	1839 bis					
	Rohe Einnahmen.		Elementar=			
			Verwaltungs= Kosten.		Uebrige Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Ertrag der Domänen:						
A) Bei den Kameralämtern	2,601,157	15	338,008	6	156,109	—
B) Bei den Forstverwaltungen:						
a) aus den Forsten und dem Floßrechte	2,338,834	28	380,500	48	634,000	—
b) aus Jagden	24,375	—	60	—	315	—
c) aus Holzgärten	347,244	32	14,881	26	320,363	6
C) Von den Berg= und Hüttenwerken . .	1,492,600	—	77,500	—	1,227,100	—
D) Von den Salinen	1,672,000	—	33,000	—	809,000	—
2) Regalien:						
Postregal	70,000	—	— —	—	— —	—
3) Verschiedene Einnahmen:						
bei der Staatskasse unmittelbar . . .	9,634	—	— —	—	— —	—
Summe II.	8,555,845	15	843,750	20	3,146,887	6
Dieselbe reicht also zu der Summe des Staats-Bedarfs nicht zu um	— —	—	— —	—	— —	—

1840. Aufwand. Zusammen.		Reiner Ertrag.		$18\frac{40}{41}$.		$18\frac{41}{42}$.		Summe der drei Jahre $18\frac{39}{42}$.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
494,117	6	2,107,040	9	2,107,040	9	2,107,040	9	6,321,120	27	2,107,040	9
1,014,300	48	1,324,533	40	1,324,533	40	1,324,533	40	3,973,601	—	1,324,533	40
375	—	24,000	—	24,000	—	24,000	—	72,000	—	24,000	—
335,244	32	12,000	—	12,000	—	12,000	—	36,000	—	12,000	—
1,304,600	—	188,000	—	181,000	—	181,000	—	550,000	—	183,333	20
842,000	—	830,000	—	840,000	—	846,000	—	2,516,000	—	838,666	40
— —	—	70,000	—	70,000	—	70,000	—	210,000	—	70,000	—
— —	—	9,634	—	9,634	—	9,634	—	28,902	—	9,634	—
5,990,637	26	4,565,207	49	4,568,207	49	4,574,207	49	13,707,623	27	4,569,207	49
— —	—	5,103,337	41	4,999,054	28	5,185,534	33	15,287,923	42	5,095,974	34

III. Deckungsmittel.	1839 bis					
	Rohe Einnahmen.		Elementar= Verwaltungs= Kosten.		Elementar= Uebrige Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A) Direkte Steuern, und zwar:						
a) vom Grundeigenthum						
b) von Gefällen	Werden durch die Oberamtspflegen ohne Aufwand für die Staatskasse erhoben und abgeliefert.					
c) von Gebäuden						
d) von Gewerben						
e) von Kapitalien	156,400	—	10,100	—	1,300	—
f) von Besoldungen und Pensionen . .	45,340	—	40	—	300	—
Summe A)	— —	—	— —	—	— —	—
B) Indirekte Steuern:						
a) Zoll	1,548,170	—	64,825	—	66,870	—
b) Accise	196,270	—	15,000	—	5,020	—
c) Auflage auf Hunde	20,850	—	1,150	—	5,700	—
d) Wirthschafts-Abgaben	1,164,742	—	149,440	—	15,800	—
e) Sporteln	354,500	—	1,700	—	400	—
Summe B)	3,284,532	—	232,115	—	93,790	—
Summe der Deckungsmittel durch Steuern .	— —	—	— —	—	— —	—
Es wird sich daher ergeben	— —	—	— —	—	— —	—

1840. Aufwand. Zusammen.		Reiner Ertrag.		$18\frac{40}{41}$.		$18\frac{41}{42}$.		Summe der drei Jahre $18\frac{39}{42}$.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		1,416,666	40	1,416,666	40	1,416,666	40	4,250,000	—	1,416,666	40
		333,333	20	333,333	20	333,333	20	1,000,000	—	333,333	20
		250,000	—	250,000	—	250,000	—	750,000	—	250,000	—
11,400	—	145,000	—	145,000	—	145,000	—	435,000	—	145,000	—
540	—	45,000	—	45,000	—	45,000	—	135,000	—	45,000	—
— —	—	2,190,000	—	2,190,000	—	2,190,000	—	6,570,000	—	2,190,000	—
131,695	—	1,416,475	—	1,416,475	—	1,416,475	—	4,249,425	—	1,416,475	—
20,020	—	476,250	—	134,250	—	134,250	—	444,750	—	148,250	—
6,850	—	14,000	—	14,000	—	14,000	—	42,000	—	14,000	—
165,240	—	999,502	—	966,502	—	966,502	—	2,932,506	—	977,502	—
2,100	—	352,400	—	352,400	—	352,400	—	1,057,200	—	352,400	—
325,905	—	2,958,627	—	2,883,627	—	2,883,627	—	8,725,881	—	2,908,627	—
— —	—	5,148,627	—	5,073,627	—	5,073,627	—	15,295,881	—	5,098,627	—
— —	—	45,289 Ueberschuß.	19	74,575 Ueberschuß.	32	111,907 & Deficit.	33	7,957 Ueberschuß.	18	2,652 Ueberschuß.	26

B) Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Entſchließung vom 30. v. M. iſt der bisherige proviſoriſche Vorſteher der chemiſch-techniſchen Werkſtätten an dem land- und forſtwirthſchaftlichen Inſtitut in Hohenheim, Siemens aus Hannover, zum Profeſſor der Technologie und Inſpektor der gedachten Werkſtätten an der genannten Anſtalt definitiv ernannt worden.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. dem Regiſtrator der Kammer der Abgeordneten, Schönleber, in Anerkennung ſeiner ausgezeichneten Dienſtleiſtungen, den Titel eines Archivraths gnädigſt verliehen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung, das Reſultat der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in den Monaten Mai und Juni 1839 betreffend.

In Folge der kürzlich vorgenommenen erſten höheren Dienſt-Prüfung im Juſtiz-Departement ſind nachſtehende fünfzehn, in alphabetiſcher Ordnung aufgeführten Candidaten für befähigt erklärt worden, die practiſche Laufbahn als Referendäre zweiter Claſſe anzutreten:

1) Johann Georg Ankele, von Reutlingen.
2) Carl Cleß, von Ravensburg.
3) Herrmann Guſtav Willibald Feuerlein, von Wolfſchlugen, Oberamts Nürtingen.
4) Carl Chriſtian Wilhelm Frank, von Oehringen.
5) Friedrich Heyd, von Groß-Ingersheim, Oberamts Beſigheim,
6) Herrmann Koch, von Gerabronn.
7) Franz Friedrich Alexander Mederle, von Ehingen.

8) Carl Mittnacht, von Stuttgart.
9) Gottlob Mörz, von Leonberg.
10) Freiherr Carl v. Ow, von Wachendorf, Oberamts Horb.
11) Christian Schnurrer, von Vaihingen.
12) Gottlieb Ferdinand Adolph Schoder, von Stuttgart.
13) August Sigel, von Tuttlingen.
14) Friedrich Stein, von Knittlingen, Oberamts Maulbronn.
15) Joseph Carl August Traub, von Ravensburg.

Stuttgart den 28. Juni 1839.

Schwab.

b) Bekanntmachung, die Bestellung von fünfzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend.

Diejenigen fünfzehn Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Bekanntmachung die erste Dienst-Prüfung genügend erstanden haben, sind ihrem Ansuchen gemäß zu Referendären zweiter Classe bestellt und für die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahrs den K. Gerichtshöfen folgendermaßen zugetheilt worden:

I. dem K. Gerichtshofe in Eßlingen:
Cleß,
Heyd,
Schnurrer,
Schoder;

II. dem K. Gerichtshofe in Tübingen:
Mederle,
Mörz,
Freiherr v. Ow,
Sigel;

III. dem K. Gerichtshofe in Ellwangen:
Frank,
Koch,
Stein;

IV. Dem K. Gerichtshofe in Ulm:

Ankele,
Feuerlein,
Mittnacht,
Traub.

Die vorbenannten Referendäre haben sich nun bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienstleistung anzumelden, und von den Letzteren wird die gewöhnliche Anzeige über die stattgehabte Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 28. Juni 1839. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Verwandlung eines Erfindungs- in ein Einführungs-Patent.

Da das dem Schlossermeister Johannes Herrenberger zu Ulm unter dem 21. November 1838 ertheilte Erfindungs-Patent auf die von ihm dargelegte Zusammensetzung eines tragbaren holzersparenden Brat- und Back-Ofens (Reg. Bl. S. 634) in dieser Eigenschaft vermöge der seitdem über die Fabrikation des gleichen Ofens im Auslande erhaltenen Nachweise außer Wirkung gesetzt worden ist, wogegen dasselbe als Einführungs-Patent mit Gültigkeitsdauer bis zum 22. Januar 1841, als dem Endtermin des für dieselbe Fabrikation im Auslande bestehenden Patentschutzes, fortbesteht; so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 27. Juni 1839. Schlayer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

HJ
49
.W9
R25

12049

Württemberg

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 4. Juli 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Finanz-Gesetz für die drei Jahre 1842—1845. (Mit einer Beilage.)
Dienst-Erledigungen.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Finanz-Gesetz für die drei Jahre 1842—1845.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Feststellung des Staatshaushaltes für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1842 bis 30. Juni 1845 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf ist nach dem beigefügten Haupt-Finanz-Etat festgesetzt:

für das Finanzjahr $18\frac{42}{43}$ auf	10,536,783 fl. 16 kr.
$18\frac{43}{44}$ —	10,381,777 fl. 20 kr.
$18\frac{44}{45}$ —	10,476,005 fl. 45 kr.
Zusammen für die drei Finanzjahre auf .	31,394,566 fl. 21 kr.

Art. 2.

Zu Deckung dieses Aufwandes sind bestimmt:

1) der Ertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die gedachte dreijährige Periode angenommen ist, zu . . . . . 14,967,672 fl. 24 kr.
2) die in dem Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche nach den bisher beste-

henden, beziehungsweise nach den neu verabschiedeten gesetzlichen Normen erhoben werden, und für die dreijährige Periode betragen sollen:

a) an directen Abgaben . . . . . 6,645,000 fl.
b) an indirecten Abgaben . . . . . 10,113,870 fl.
16,758,870 fl.

Art. 3.

In Ansehung der bisherigen Steuersätze tritt eine Aenderung bei der Abgabe von Hunden ein, welche vom 1. Juli 1842 an auf das Doppelte des bisherigen Betrags, also wieder auf die Sätze des Gesetzes vom 18. Juli 1824, unter Einschaltung eines Satzes von 6 fl. bei der ersten Classe und mit gleichzeitiger Vermehrung des Antheils der Orts-Armenkassen von dem vierten auf den halben Theil des reinen Ertrags der Abgabe, nach dem hierüber demnächst neu erscheinenden Gesetze erhöht wird.

Auch sind die Notariatsporteln nach dem dießfalls besonders zu verkündenden Gesetze einzuziehen.

Art. 4.

Von dem (auf den 30. Juni 1841 nach dem wirklichen Werth zu 3,571,273 fl. 25 kr. angeschlagenen) Vermögen der Restverwaltung werden zu Ergänzung des Gefäll-Ablösungs-Fonds 580,000 fl. bestimmt, um damit, und mit den früher schon demselben Zweck gewidmeten 1,650,000 fl., die zu Erleichterung der Gefällpflichtigen dienenden Zuschüsse des Staats zu den Entschädigungen zu bestreiten, welche den Berechtigten für die nach den Gesetzen vom 27., 28. und 29. Oktober 1836 aufgehobenen und abgelösten Gefälle gebühren.

Art. 5.

Außerdem werden für außerordentliche Ausgaben aus den Mitteln der Rest-Verwaltung zur Verwendung überwiesen:

1) Dem Justiz-Departement:
a) für die in Folge des neuen Strafgesetzbuchs erforderlichen Einrichtungen und Erweiterungen der höheren Strafanstalten zu den im Jahr 1839 bereits verabschiedeten 200,000 fl. weitere . . . . . 300,000 fl.
b) zu Erhöhung des Betriebsfonds der Arbeitshaus-Verwaltung . . . . . 10,000 fl.
310,000 fl.

2) Dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens:

a) für die, nach dem Polizei-Strafgesetz herzustellenden Beschäftigungs-Anstalten, Einrichtungskosten	27,000 fl.	
b) für die Mobiliar-Ergänzung der Irren-Anstalt in Zwiefalten	5,000 fl.	
c) für die Beschäl-Anstalt, zu Anschaffung von englischen Halbblut-Hengsten	20,000 fl.	
d) für den Neubau von Brücken	120,000 fl.	
e) für die Verbesserung der Landstraßen . .	500,000 fl.	
f) für außerordentliche Schifffahrtsbauten . .	193,300 fl.	
g) zur Mobiliar-Ausstattung des Universitätshauses in Tübingen	12,000 fl.	
h) für das Naturalien-Kabinet in Stuttgart .	1,080 fl.	
i) für die Kunstsammlungen, namentlich auch zu Anschaffung von Gemälden	45,000 fl.	
k) für das land- und forstwirthschaftliche Institut in Hohenheim	4,650 fl.	
l) für die Schullehrer-Seminare	4,650 fl.	
		932,680 fl.

3) Dem Departement des Kriegswesens:

a) für neue Kasernenbauten	87,500 fl.	—
b) für Kasernirung	30,000 fl.	—
c) für Waffen	27,435 fl.	—
d) für große Montirung	18,390 fl.	39 kr.
		163,325 fl. 39 kr.

4) Dem Finanz-Departement, in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds:

a) zu neuen bezirksgerichtlichen Gefängnissen	66,000 fl.	
b) für die bauliche Herstellung der nach dem Polizeistrafgesetz erforderlichen Beschäftigungs-Anstalten	48,000 fl.	

c) zu baulicher Verbesserung der Irren-Pflegeanstalt in Zwiefalten . . . . . 17,000 fl.

131,000 fl.

5) Der landständischen Sustentationskasse, zu Ausführung des beschlossenen Jubiläums-Denkmals vorläufig . . . . . 50,000 fl.

Zusammen — 1,587,005 fl. 39 kr.

Art. 6.

Der neben den gedachten Verwendungen (Art. 4 und 5) von dem Restvermögen noch übrige Betrag (von 1,404,267 fl. 46 kr.) bildet das dem Finanz-Ministerium zukommende, längst zu 1,400,000 fl. verabschiedete, Betriebs- und Vorraths-Capital, vorbehältlich der aus künftig sich ergebenden Mitteln zu verabschiedenden Erhöhung desselben, so bald solche als erforderlich erscheinen wird.

Art. 7.

Wenn sich zu Ablösung von Gefäll-Entschädigungsrenten, welche auf dem Steuerbezug der Staatskasse haften (Etatsrubrik Ziffer 5 a), unter annehmlichen Bedingungen Gelegenheit findet, so ist jene auch in der neuen Etatsperiode wie bisher aus entbehrlichen Steuermitteln zu bewirken.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 30. Juni 1842.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Herdegen.

Auf Befehl des Königs,
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

(Beilage zum Finanz-Gesetz.)

Haupt-Finanz-Etat

für die drei Jahre vom 1. Juli 1842 bis 30. Juni 1845.

I. Staatsbedarf.	1842—1843.		1843—1844.		1844—1845.		Summe der drei Jahre 1842—1845.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Civilliste	850,000	—	850,000	—	850,000	—	2,550,000	—	850,000	—
2) Apanagen und Withume	270,840	54	276,423	42	276,423	42	823,688	18	274,562	46
Dazu: Unterhaltung der Apanageschlösser . . .	8,136	17	8,033	17	8,033	17	24,202	51	8,067	57
Summe 2)	278,977	11	284,456	59	284,456	59	847,891	9	282,630	23
3) Staatsschuld:										
a) Zinse	884,075	33	869,203	10	853,735	53	2,607,014	36	869,004	52
b) Tilgungsfonds . .	371,809	42	386,682	5	402,149	22	1,160,641	9	386,880	23
Summe 3)	1,255,885	15	1,255,885	15	1,255,885	15	3,767,655	45	1,255,885	15
4) Renten:										
a) immerwährende . .	47,468	23	47,468	23	47,468	23	142,405	9	47,468	23
b) lehenfällige (Kammerlehenzinse) . . .	5,163	36	5,163	36	5,163	36	15,490	48	5,163	36
c) lebenslängliche . .	17,324	25	17,324	25	17,324	25	51,973	15	17,324	25
Summe 4)	69,956	24	69,956	24	69, 956	24	209,869	12	69,956	24
5) Entschädigungen:										
a) auf dem Steuerbezuge haftend										
für Kammersteuer-	13,994	52	13,994	52	13,994	52	41,984	36	13,994	52
„ Umgelds-	35,818	48	35,818	48	35,818	48	107,456	24	35,818	48
„ Weggelds-	2,698	25	2,698	25	2,698	25	8,095	15	2,698	25
„ Landgefährts-	125	—	125	—	125	—	375	—	125	—
b) für Theile der Kronausstattung . . .	3,669	21	3,669	21	3,669	21	11,008	3	3,669	21
Summe 5)	56,306	26	56,306	26	56,306	26	168,919	18	56,306	26

Berechtigungen.

I. Staatsbedarf.	1842—1843.		1843—1844.		1844—1845.		Summe der drei Jahre 1842—1845.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6) Pensionen:										
A. Civil-Pensionen:										
a) vorübergehende .	162,000	—	144,000	—	126,000	—	432,000	—	144,000	—
b) ständige . . .	192,000	—	192,000	—	192,000	—	576,000	—	192,000	—
c) Beiträge an ältere Wittwenkassen .	2,604	—	2,585	—	2,585	—	7,774	—	2,591	20
Summe A.	356,604	—	338,585	—	320,585	—	1,015,774	—	338,591	20
B. Pensionen für Kirchen- und Schuldiener:										
a) Pensionen evangelischer Geistlichen .	13,000	—	16,000	—	19,000	—	48,000	—	16,000	—
b) Zuschüsse an die Geistlichen-Wittwenkasse . . .	9,400	—	10,100	—	10,800	—	30,300	—	10,100	—
c) Für Lehrer an Gymnasien, lateinischen und Realschulen und deren Hinterbliebene	12,000	—	14,000	—	16,000	—	42,000	—	14,000	—
Summe B.	34,400	—	40,100	—	45,800	—	120,300	—	40,100	—
C. Militär-Pensionen .	142,848	21	142,848	21	142,848	21	428,545	3	142,848	21
Summe 6)	533,852	21	521,533	21	509,233	21	1,564,619	3	521,539	41
7) Quiescenz-Gehalte	18,186	24	17,000	—	16,000	—	51,186	24	17,062	8
8) Gratialien:										
a) jährliche Unterstützungen . . .	80,000	—	80 000	—	80,000	—	240,000	—	80,000	—
b) einmalige . . .	12,000	—	12,000	—	12,000	—	36,000	—	12,000	—
Summe 8)	92,000	—	92,000	—	92,000	—	276,000	—	92,000	—

I. Staatsbedarf.	1842—1843.		1843—1844.		1844—1845.		Summe der drei Jahre 1842—1845.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9) Staats-Sekretariat	29,239	6	29,239	6	29,239	6	87,717	18	29,239	6
10) Geheimer Rath .	42,037	54	42,037	54	42,037	54	126,113	42	42,037	54
11) Departement der Justiz	842,297	51	842,297	51	842,297	51	2,526,893	33	842,297	51
12) Departement der auswärtigen Angelegenheiten . .	391,037	41	393,187	41	388,887	41	1,173,113	3	391,037	41
für den Lehenrath .	3,428	—	3,428	—	3,428	—	10,284	—	3,428	—
für Archive . . .	9,072	—	9,072	—	9,072	—	27,216	—	9,072	—
Summe 12)	403,537	41	405,687	41	401,387	41	1,210,613	3	403,537	41
13) Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens	2,665,084	32	2,659,229	12	2,671,187	37	7,995,501	21	2,665,167	7
14) Departement des Kriegswesens .	2,308,217	50	2,236,817	50	2,210,117	50	6,755,153	30	2,251,717	50
Militär-Ordenspensionen	34,864	—	34,864	—	34,864	—	104,592	—	34,864	—
Militär-Strafanstalt	15,400	—	15,400	—	15,400	—	46,200	—	15,400	—
Summe 14)	2,358,481	50	2,287,081	50	2,260,381	50	6,905,945	30	2,301,981	50
15) Departement der Finanzen . . .	850,080	21	853,255	21	847,455	21	2,550,791	3	850,263	41
16) Landständische Sustentationskasse .	115,860	—	40,810	—	173,180	—	329,850	—	109,950	—
17) Reservefonds . .	75,000	—	75,000	—	75,000	—	225,000	—	75,000	—
Summe des Staatsbedarfs .	10,536,783	16	10,381,777	20	10,476,005	45	31,394,566	21	10,464,855	27

II. Ertrag des Kammerguts.	Rohe Einnahmen.		1842 bis Elementar= Verwaltungs= Kosten.		Uebrige Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Ertrag der Domänen:						
A. Bei den Cameralämtern	2,726,893	51	364,038	55	187,580	48
B. Bei den Forstverwaltungen:						
a) aus den Forsten und dem Floßrechte .	2,813,000	—	416,000	—	717,000	—
b) aus Jagden	20,300	—	248	30	51	30
c) aus Holzgärten	312,471	26	9,089	6	298,382	20
C. Von den Berg= und Hüttenwerken . . .	1,773,713	—	91,000	—	1,450,713	—
D. Von den Salinen	1,544,829	—	59,000	—	735,829	—
2) Regalien:						
Postregal	70,000	—	— —	—	— —	—
3) Verschiedene Einnahmen:						
bei der Staatskasse unmittelbar	6,950	—	— —	—	— —	—
Summe II.	9,268,157	17	919,376	31	3,389,556	38
Der Ertrag des Kammerguts reicht also zur Summe des Staatsbedarfs nicht zu um . . .	— —	—	— —	—	— —	—

1843. Aufwand. Zusammen.		Reiner Ertrag.		1843—1844.		1844—1845.		Summe der drei Jahre 1842—1845.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
551,619	43	2,175,274	8	2,175,274	8	2,175,274	8	6,525,822	24	2,175,274	8
1,133,000	—	1,680,000	—	1,680,000	—	1,680,000	—	5,040,000	—	1,680,000	—
300	—	20,000	—	20,000	—	20,000	—	60,000	—	20,000	—
307,471	26	5,000	—	5,000	—	5,000	—	15,000	—	5,000	—
1,541,713	—	232,000	—	232,000	—	232,000	—	696,000	—	232,000	—
774,829	—	770,000	—	820,000	—	810,000	—	2,400,000	—	800,000	—
— —	—	70,000	—	70,000	—	70,000	—	210,000	—	70,000	—
— —	—	6,950	—	6,950	—	6,950	—	20,850	—	6,950	—
4,308,935	9	4,959,224	8	5,009,224	8	4,999,224	8	14,967,672	24	4,989,224	8
— —	—	5,577,559	8	5,372,353	12	5,476,781	37	16,426,893	57	5,475,631	19

III. Deckungsmittel.	1842 bis					
	Rohe Einnahmen.		Elementar= Verwaltungs= Kosten.		Elementar= Uebrige Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Directe Steuern,						
und zwar:						
a) vom Grundeigenthum						
b) von Gefällen	Werden durch die Oberamtspflegen ohne Aufwand					
c) von Gebäuden	für die Staatskasse erhoben und abgeliefert.					
d) von Gewerben						
e) von Capitalien	174,700	—	8,000	—	1,700	—
f) von Besoldungen und Pensionen . .	50,400	—	90	—	310	—
Summe A.	— —	—	— —	—	— —	—
B. Indirecte Steuern:						
a) Zoll	2,000,000	—	69,725	—	126,775	—
b) Accise	193,910	—	14,000	—	1,540	—
c) Auflage auf die Hunde	51,200	—	4,000	—	24,780	—
d) Wirthschafts=Abgaben	1,206,300	—	166,300	—	18,000	—
e) Sporteln	347,100	—	1,700	—	400	—
Summe B.	3,798,510	—	255,725	—	171,495	—
Summe der Deckungsmittel durch Steuern . .	— —	—	— —	—	— —	—
Es werden sich daher als Ueberschuß ergeben .	— —	—	— —	—	— —	—

1843.				1843—1844.		1844—1845.		Summe der drei Jahre 1842—1845.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
Aufwand. Zusammen.		Reiner Ertrag.									
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		1,416,666	40	1,416,666	40	1,416,666	40	4,250,000	—	1,416,666	40
		333,333	20	333,333	20	333,333	20	1,000,000	—	333,333	20
		250,000	—	250,000	—	250,000	—	750,000	—	250,000	—
9,700	—	165,000	—	165,000	—	165,000	—	495,000	—	165,000	—
400	—	50,000	—	50,000	—	50,000	—	150,000	—	50,000	—
— —	—	2,215,000	—	2,215,000	—	2,215,000	—	6,645,000	—	2,215,000	—
196,500	—	1,803,500	—	1,803,500	—	1,803,500	—	5,410,500	—	1,803,500	—
15,540	—	178,370	—	178,370	—	178,370	—	535,110	—	178,370	—
28,780	—	22,420	—	22,420	—	22,420	—	67,260	—	22,420	—
184,300	—	1,022,000	—	1,022,000	—	1,022,000	—	3,066,000	—	1,022,000	—
2,100	—	345,000	—	345,000	—	345,000	—	1,035,000	—	345,000	—
427,220	—	3,371,290	—	3,371,290	—	3,371,290	—	10,113,870	—	3,371,290	—
— —	—	5,586,290	—	5,586,290	—	5,586,290	—	16,758,870	—	5,586,290	—
— —	—	8,730	52	213,736	48	109,508	23	331,976	3	110,658	41

Dienst-Erledigungen.

1) Die erledigte Pfarrei Deizisau, Dekanats Eßlingen, zählt 1020 Kirchengenossen und ist mit einem zu 992 fl. berechneten Einkommen verbunden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die katholische Pfarrei Bochingen, Oberamts und Dekanats Oberndorf, welche 820 Pfarrgenossen fast sämtlich im Pfarrdorf begreift, und von eigenen Gütern, Zehenten, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 800 fl. gewährt, welches sich noch, je nach der Erledigung eines anhängigen Rechtsstreits wegen Kleinzehentbezugs, um beiläufig 50 fl. erhöhen kann, wird besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem K. katholischen Kirchenrath zu melden.

3) Die Bewerber um die Lehrstelle an der neu errichteten Realschule in Wildberg, Oberamts Nagold, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden. Der Reallehrer hat einschließlich des Unterrichts in der sonntäglichen Handwerkerschule wöchentlich 30 Lehrstunden zu geben und genießt einen jährlichen Gehalt von 600 fl. nebst Amtswohnung.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

HJ
49
.W9
R25

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Mittwoch den 20. August 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Finanz-Gesetz für die drei Jahre 1845—1848. (Mit einer Beilage.)

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Finanz-Gesetz für die drei Jahre 1845—1848.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Feststellung des Staatshaushaltes für die Finanzperiode vom 1. Juli 1845 bis 30. Juni 1848 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf ist nach dem beigefügten Haupt-Finanz-Etat festgesetzt:

		Ordentlicher Dienst:	Außerordentlicher Dienst:
für das Finanzjahr	1845—1846 . .	10,478,640 fl. 45 kr.	6,180,000 fl.
	1846—1847 . .	10,640,428 fl. 55 kr.	5,150,000 fl.
	1847—1848 . .	11,014,561 fl. 31 kr.	6,270,000 fl.
		32,133,631 fl. 11 kr.	17,600,000 fl.

Zusammen für die drei Finanzjahre 49,733,631 fl. 11 kr.

Art. 2.

Der Aufwand für den ordentlichen Dienst wird gedeckt:

1) durch den Ertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die gedachte dreijährige Periode angenommen ist zu . . . . . 14,602,703 fl.

2) durch die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche, mit der im Art. 4 erwähnten Ausnahme, ganz nach den bisherigen Normen forterhoben werden, und für die dreijährige Periode angeschlagen sind:

a) die directen Abgaben . . . . . 6,717,000 fl.

b) die indirecten . . . . . 11,289,720 fl.

18,006,720 fl.

Art. 3.

Die Deckung des Aufwandes für den außerordentlichen Dienst (Bau der Staats-Eisenbahnen) geschieht:

1) durch einen Beitrag aus dem Vermögen der Restverwaltung (vergl. Art. 5, Punkt 4, d.) . . . . . 1,600,000 fl.

2) mittelst eines durch besondere Verabschiedung ertheilten, allmählig nach dem eintretenden Bedarf zu benützenden Credits auf die Staatsschulden-Zahlungs-Casse, welcher, mit Einrechnung der schon durch das Gesetz vom 18. April 1843, Art. 5 verabschiedeten Anleihe von 3,200,000 fl., bestimmt ist auf . . . . . 16,000,000 fl.

Art. 4.

Die Sportel von Wirthschafts-Accorden (Gesetz vom 23. Juni 1828, Reg.Blatt S. 499) ist vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an aufgehoben.

Art. 5.

Ueber das auf den 30. Juni 1844 nach dem wahren Werthe zu 5,758,859 fl. 40 kr. berechnete Vermögen der Restverwaltung wird in nachstehender Weise verfügt:

1) Der Staatscasse bleiben als Betriebs- und Vorraths-Capital, vorbehältlich einer künftigen höheren Festsetzung, ... 1,836,645 fl. 40 kr.

2) Der Staatsschulden-Zahlungs-Casse werden die ihr als Betriebsfonds bereits vorgeschossenen 150,000 fl. als solcher definitiv zugewiesen . . . . 150,000 fl.

3) Dem sogenannten Gefäll-Ablösungs-Fonds, der zu Erleichterung der Aufhebung und Ablösung der in den Gesetzen vom 27., 28. und 29. Oktober 1836 genannten Gefälle bestimmt ist, werden als weitere Ergänzung zugewiesen . 350,000 fl.

4) Zu Bestreitung außerordentlicher Staats-Ausgaben werden bestimmt:

a) Dem Justiz-Departement:

zu Bauten bei den höheren Strafanstalten über die im Finanzgesetze vom 1. Juli 1839, Art. 6 und in demjenigen vom 30. Juni 1842, Art. 5 ausgesetzten Summen weitere . . . . . 182,000 fl.

b) Dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens:

für Canzlei-Erfordernisse der Oberämter	5,000 fl.	
— die Irrenanstalten	15,000 fl.	
— die Pferdezucht und den Ankauf nordischer Stuten zum Zwecke des Wiederverkaufs im Lande . . .	37,000 fl.	
— die Straßenbauten	700,000 fl.	
— Brückenbauten	95,000 fl.	
— die Neckarschifffahrt	100,000 fl.	
— die Universität	32,000 fl.	
— die Kunstschule	10,000 fl.	
einstweilige Unterstützung aus der Staatscasse zu Aufbesserung der Schullehrer-Gehalte, von 1845—48 . .	90,000 fl.	
		1,084,000 fl.

c) Dem Departement des Kriegswesens:

zu baulichen und Mobiliar-Einrichtungen für die neuorganisirte Offiziers-Bildungs-Anstalt	4,500 fl.	
für Kasernirung	66,900 fl.	
— das Arsenal	15,000 fl.	
— Waffen	22,814 fl.	
		109,214 fl.

d) Dem Departement der Finanzen:

Ergänzung früherer Verwilligungen (Finanzgesetz vom 1. Juli 1839, Art. 6)

zu Gebäuden für die Universität Tübingen weitere . .	65,000 fl.
zu Erweiterung und Verbesserung, auch Ausstattung der Badeanstalten in Wildbad (neben den auf den Grundstock übernommenen 60,000 fl.) weitere	60,000 fl.
für ein neues Münzgebäude nebst Zugehörde weitere .	65,000 fl.

Sodann

zu dem Bau der Staats-Eisenbahnen (vergl. Art. 3)	1,600,000 fl.	
zu neuen bezirksgerichtlichen Gefängnissen . . .	60,000 fl.	
zu Erweiterung des Gebäudes des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens .	47,000 fl.	
Beitrag zu den Kosten eines neuen Palais für Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen (neben den auf den Grundstock übernommenen 300,000 fl.)	100,000 fl.	
		1,997,000 fl.
e) Der landständischen Sustentations-Casse: für das Jubiläums-Denkmal zu den, durch das Finanz-Gesetz vom 30. Juni 1842, Art. 5 vorläufig angewiesenen 50,000 fl. weitere		50,000 fl.
Zusammen		5,758,859 fl. 40 kr.

Art. 6.

Gefäll-Entschädigungs-Renten, die auf dem Steuerbezuge haften (Etatsrubrik Ziffer 5, a.) sind, bei annehmlichen Bedingungen, fortwährend mittelst entbehrlicher Steuer-Ueberschüsse abzulösen.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Meran den 15. August 1845.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Gärttner.

Auf Befehl des Königs,
der Legationsrath:
Maueler.

(Beilage zum Finanz-Gesetz.)

Haupt-Finanz-Etat

für die drei Jahre vom 1. Juli 1845 bis 30. Juni 1848.

A. Ordentlicher Dienst.	1845 bis 1846.		1846 bis 1847.		1847 bis 1848.		Summe der drei Jahre 1845 bis 1848.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Staatsbedarf.										
1) Civilliste.	850,000	—	850,000	—	850,000	—	2,550,000	—	850,000	—
2) Apanagen und Witthume	272,478	50	272,478	50	278,374	43	823,332	23		
Dazu: Unterhaltung der Apanage-Schlösser . . .	8,554	32	7,454	32	7,504	32	23,513	36		
Summe 2)	281,033	22	279,933	22	285,879	15	846,845	59	282,282	—
3) Staatsschuld:										
a) Zinse	888,563	13	1,065,960	25	1,218,028	15	3,172,551	53		
b) Tilgungsfonds . .	207,850	—	292,319	45	330,682	43	830,852	28		
Summe 3)	1,096,413	13	1,358,280	10	1,548,710	58	4,003,404	21	1,334,468	7
4) Renten:										
a) immerwährende . .	53,868	23	53,868	23	53,868	23	161,605	9		
b) lehenfällige (Kammerlehenzinse)	4,333	36	4,333	36	4,333	36	13,000	48		
c) lebenslängliche . .	18,824	25	18,824	25	18,824	25	56,473	15		
Summe 4)	77,026	24	77,026	24	77,026	24	231,079	12	77,026	24
5) Entschädigungen:										
a) auf dem Steuerbezuge haftend:										
für Kammersteuer-	13,994	52	13,994	52	13,994	52	41,984	36		
„ Umgelds- (Berechtigungen)	35,494	8	35,494	8	35,494	8	106,482	24		
„ Weggelds- (Berechtigungen)	2,722	25	2,722	25	2,722	25	8,167	15		
„ Landgefährts- (Berechtigungen)	125	—	125	—	125	—	375	—		
b) für Theile der Kronausstattung . . .	3,885	37	3,885	37	3,885	37	11,656	51		
Summe 5)	56,222	2	56,222	2	56,222	2	168,666	6	56,222	2

A. Ordentlicher Dienst.	1845 bis 1846.		1846 bis 1847.		1847 bis 1848.		Summe der drei Jahre 1845 bis 1848.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Staatsbedarf.										
6) Pensionen:										
A. Civil-Pensionen:										
a) vorübergehende . .	129,000	—	112,800	—	96,600	—	338,400	—		
b) ständige	239,000	—	239,000	—	239,000	—	717,000	—		
c) Beiträge an ältere Wittwenkassen . . .	1,609	15	1,359	15	1,109	15	4,077	45		
Summe A.	369,609	15	353,159	15	336,709	15	1,059,477	45	353,159	15
B. Pensionen für Kirchen- und Schuldiener:										
a) Pensionen evangelischer Geistlichen . .	24,000	—	27,000	—	30,000	—	81,000	—		
b) Zuschuß an die Geistlichen-Wittwenkasse .	10,800	—	10,800	—	10,800	—	32,400	—		
c) Zuschuß an die Lehrer-Pensionskasse . . .	2,530	—	4,330	—	6,130	—	12,990	—		
d) Zuschuß an die Lehrer-Wittwen-Pensionskasse	2,036	—	2,900	—	3,764	—	8,700	—		
Summe B.	39,366	—	45,030	—	50,694	—	135,090	—	45,030	—
C. Militär-Pensionen . .	154,306	16	154,306	16	154,306	16	462,918	48	154,306	16
Summe 6)	563,281	31	552,495	31	541,709	31	1,657,486	33	552,495	31
7) Quiescenz-Gehalte .	13,000	—	12,000	—	11,000	—	36,000	—	12,000	—
8) Gratialien:										
a) jährliche Unterstützungen	84,000	—	84,000	—	84,000	—	252,000	—		
b) einmalige	12,000	—	12,000	—	12,000	—	36,000	—		
Summe 8)	96,000	—	96,000	—	96,000	—	288,000	—	96,000	—

A. Ordentlicher Dienst.	1845 bis 1846.		1846 bis 1847.		1847 bis 1848.		Summe der drei Jahre 1845 bis 1848.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Staatsbedarf.										
9) Staats-Sekretariat	27,889	6	27,889	6	27,889	6	83,667	18	27,889	6
10) Geheimer Rath . .	42,637	54	42,637	54	42,637	54	127,913	42	42,637	54
11) Departement der Justiz	864,322	51	866,152	51	865,572	51	2,596,048	33	865,349	31
12) Departement der auswärtigen Angelegenheiten . . .	291,045	38	293,195	38	288,895	38	873,136	54	291,045	38
für den Lehenrath .	3,428	—	3,428	—	3,428	—	10,284	—	3,428	—
für Archive . . .	9,572	—	9,572	—	9,572	—	28,716	—	9,572	—
Summe 12)	304,045	38	306,195	38	301,895	38	912,136	54	304,045	38
13) Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens	2,871,515	40	2,861,140	53	2,866,792	48	8,599,449	21	2,866,483	7
14) Departement des Kriegswesens . .	2,288,290	43	2,204,292	43	2,261,292	43	6,753,876	9	2,251,292	3
Militär-Ordenspensionen	34,864	—	34,864	—	34,864	—	104,592	—	34,864	—
Militär-Strafanstalt.	13,400	—	13,400	—	13,400	—	40,200	—	13,400	—
Summe 14)	2,336,554	43	2,252,556	43	2,309,556	43	6,898,668	9	2,299,556	3
15) Departement der Finanzen	881,088	21	884,238	21	883,738	21	2,649,065	3	883,021	41
16) Landständische Sustentationskasse. .	42,610	—	42,660	—	174,930	—	260,200	—	86,733	20
17) Reservefonds. . .	75,000	—	75,000	—	75,000	—	225,000	—	75,000	—
Summe des Staatsbedarfs . .	10,478,640	45	10,640,428	55	11,014,561	31	32,133,631	11	10,711,210	24

A. Ordentlicher Dienst.	Rohe Einnahmen.		1845 bis Elementar- Verwaltungs-Kosten.		Uebrige Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Ertrag des Kammerguts.						
1) Ertrag der Domänen:						
A. Bei den Cameralämtern	2,668,458	53	318,594	31	147,353	22
B. Bei den Forstverwaltungen:						
a) aus den Forsten und dem Floßrechte .	3,043,953	1	433,782	43	970,570	18
b) aus Jagden	21,581	59	— —	—	581	59
c) aus Holzgärten	368,502	55	11,974	36	350,728	19
C. Von den Berg- und Hüttenwerken . . .	1,460,879	52	90,021	11	1,295,858	41
D. Von den Salinen.	1,644,767	43	39,698	24	753,069	19
2) Regalien:						
Postregal	70,000	—	— —	—	— —	—
3) Verschiedene Einnahmen:						
bei der Staatskasse unmittelbar	15,790	—	— —	—	— —	—
Summe II.	9,293,934	23	894,071	25	3,518,161	58
Der Ertrag des Kammerguts reicht also zur Summe des Staatsbedarfs nicht zu um	— —	—	— —	—	— —	—

1846. Aufwand. Zusammen.		Rein-Ertrag.		1846 bis 1847.		1847 bis 1848.		Summe der drei Jahre 1845 bis 1848.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
465,947	53	2,202,511	—	2,202,511	—	2,202,511	—	6,607,533	—	2,202,511	—
1,404,353	1	1,639,600	—	1,639,600	—	1,639,600	—	4,918,800	—	1,639,600	—
581	59	21,000	—	21,000	—	21,000	—	63,000	—	21,000	—
362,702	55	5,800	—	5,800	—	5,800	—	17,400	—	5,800	—
1,385,879	52	75,000	—	75,000	—	75,000	—	225,000	—	75,000	—
792,767	43	852,000	—	834,000	—	832,000	—	2,518,000	—	839,333	20
— —	—	70,000	—	70,000	—	70,000	—	210,000	—	70,000	—
— —	—	15,790	—	13,790	—	13,390	—	42,970	—	14,323	20
4,412,233	23	4,881,701	—	4,861,701	—	4,859,301	—	14,602,703	—	4,867,567	40
— —	—	5,596,939	45	5,778,727	55	6,155,260	31	17,530,928	11	5,843,642	44

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

A. Ordentlicher Dienst.	Rohe Einnahmen.		Verwaltungs-Kosten.		Elementar- 1845 bis Uebrige Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
III. Deckungsmittel.						
A. Directe Steuern,						
und zwar:						
a) vom Grundeigenthum						
b) von Gefällen	Werden von den Oberamtspflegen ohne Aufwand					
c) von Gebäuden	für die Staatskasse erhoben und abgeliefert.					
d) von Gewerben						
e) von Kapitalien	195,300	—	8,200	—	2,100	—
f) von Besoldungen und Pensionen	54,500	—	100	—	400	—
Summe A.	— —	—	— —	—	— —	—
B. Indirecte Steuern:						
a) Zoll	2,200,000	—	72,215	—	140,620	—
b) Accise	205,400	—	15,700	—	1,140	—
c) Auflage auf die Hunde	52,700	—	4,100	—	24,700	—
d) Wirthschafts-Abgaben	1,449,215	—	172,550	—	53,350	—
e) Sporteln	342,400	—	2,100	—	— —	—
Summe B.	4,249,715	—	266,665	—	219,810	—
Summe der Deckungsmittel durch Steuern .	— —	—	— —	—	— —	—
Es werden sich daher ergeben bei der Abtheilung A. Ordentlicher Dienst	— —	—	— —	—	— —	—

1846. Aufwand. Zusammen.		Rein-Ertrag.		1846 bis 1847.		1847 bis 1848.		Summe der drei Jahre 1845 bis 1848.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		1,416,666	40	1,416,666	40	1,416,666	40	4,250,000	—	1,416,666	40
		333,333	20	333,333	20	333,333	20	1,000,000	—	333,333	20
		250,000	—	250,000	—	250,000	—	750,000	—	250,000	—
10,300	—	185,000	—	185,000	—	185,000	—	555,000	—	185,000	—
500	—	54,000	—	54,000	—	54,000	—	162,000	—	54,000	—
— —	—	2,239,000	—	2,239,000	—	2,239,000	—	6,717,000	—	2,239,000	—
212,835	—	1,987,165	—	1,987,165	—	1,987,165	—	5,961,495	—	1,987,165	—
16,840	—	188,560	—	188,560	—	188,560	—	565,680	—	188,560	—
28,800	—	23,900	—	23,900	—	23,900	—	71,700	—	23,900	—
225,900	—	1,223,315	—	1,223,315	—	1,223,315	—	3,669,945	—	1,223,315	—
2,100	—	340,300	—	340,300	—	340,300	—	1,020,900	—	340,300	—
486,475	—	3,763,240	—	3,763,240	—	3,763,240	—	11,289,720	—	3,763,240	—
— —	—	6,002,240	—	6,002,240	—	6,002,240	—	18,006,720	—	6,002,240	—
— —	—	405,300 Ueberschuß.	15	223,512 Ueberschuß.	5	153,020 Deficit.	31	475,791 Ueberschuß.	49	158,597 Ueberschuß.	16

B. Außerordentlicher Dienst.	1845 bis 1846.		1846 bis 1847.		1847 bis 1848.		Summe der drei Jahre 1845 bis 1848.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bau der Staats-Eisenbahnen.										
I. Bedarf:										
($18^{45}/_{46}$ mit Einrechnung dessen, was für die Linie von Ludwigsburg bis Eßlingen bereits aufgewendet ist.)										
über Abzug der muthmaßlichen reinen Einnahmen vom Betrieb	6,180,000	—	5,150,000	—	6,270,000	—	17,600,000	—	5,866,666	40
II. Deckungsmittel:										
1) Zuschuß der Restverwaltung	1,600,000	—	— —	—	— —	—	1,600,000	—	— —	—
2) Ein durch besondere Verabschiedung bestimmter, einschließlich der schon durch das Gesetz vom 18. April 1843, Art. 5 verabschiedeten Anleihe von 3,200,000 fl. auf 16,000,000 fl. festgesetzter Credit auf die Staatsschulden-Zahlungs-Casse, von welchem zur allmäligen Verwendung angenommen sind	4,580,000	—	5,150,000	—	6,270,000	—	16,000,000	—	— —	—
Zusammen	6,180,000	—	5,150,000	—	6,270,000	—	17,600,000	—	5,866,666	40

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

HJ
49
.W9
R25

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF MICHIGAN

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 25. September 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine. — Gesetz, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Haltung von Sicherheits- und Gewerbshunden. — Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Abgabe von Hunden vom 8. September 1852.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Bezüglich der von der Verwaltung der Staatsschulden-Zahlungskasse ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine werden durch öffentliche Bekanntmachung gekündigt.

Die näheren Vorschriften hierüber werden im Wege der Verordnung erlassen.

Art. 2.

Die Erhebung des Betrags der Hauptforderung geſchieht von dem öffentlich verkündigten Tag der Rückzahlung an bei der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe oder bei den etwa ſonſt zu dieſem Zwecke namhaft gemachten Caſſen oder Banquiers (vergl. Art. 18).

Art. 3.

Wenn der Schuldſchein über eine heimzuzahlende Hauptforderung (Art. 2) der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe oder einem der in Art. 2 genannten Agenten nicht binnen fünf Jahren, von dem verkündigten Tag der Rückzahlung an gerechnet, vorgelegt wird, ſo erliſcht die Hauptforderung; es iſt jedoch innerhalb der dreißig Tage, die den letzten ſechs Monaten dieſer Friſt vorangehen, ein öffentlicher Aufruf an die unbekannten Beſitzer der nicht zur Einlöſung gebrachten Schuldſcheine zu erlaſſen, in welchem ſie an den hievor beſtimmten Rechtsnachtheil erinnert werden.

Ohne die vorgängige Erlaſſung dieſes Aufrufs tritt der Ablauf der Verjährung nicht ein.

Erfolgt der Aufruf erſt nach Verfluß der erwähnten Friſt, ſo endigt die Verjährungsfriſt erſt mit ſechs Monaten von dem Tage an, an welchem derſelbe erlaſſen wurde.

Art. 4.

Wer der Staatsſchulden-Verwaltungsbehörde durch die Vorlegung eines zwar vollſtändig erkennbaren, aber beſchädigten und dadurch zum Umlauf untauglich gewordenen, auf den Inhaber lautenden Staatsſchuldſcheins den Beweis ſeines Beſitzes liefert, kann die Aushändigung einer neuen Urkunde gegen den Erſatz der Koſten der Ausfetigung derſelben verlangen.

Art. 5.

Iſt einem Gläubiger ein auf den Inhaber lautender Staatsſchuldſchein zu Grunde gegangen oder ſonſt abhanden gekommen, ſo muß er, um ſeine Rechte zu wahren, dem zuſtändigen Gericht (Art. 25) hievon Anzeige machen und ſeine Angabe ſo viel möglich beſcheinigen. Auch ſteht ihm zu, von dieſer Anrufung des Gerichts diejenigen öffentlichen Kaſſen oder Banquiers, bei welchen die abhanden gekommene Urkunde in der Zwiſchenzeit zur Einlöſung kommen könnte, gleichzeitig zu benachrichtigen.

Durch eine ſolche Benachrichtigung wird der betreffende Kaſſenbeamte oder Banquier verpflichtet, ſobald die Urkunde eingelöst werden wollte, die ihm bezeichnete Gerichtsſtelle um Weiſung in der Sache anzugehen, und bis zu deren Einlauf die Einlöſung der Urkunde im Anſtand zu laſſen.

dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Art. 3, A. 1), so wie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen; ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, so weit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

III. Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulirten Notare, Commissionäre, Mackler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögens-Verwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, so wie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehülfen und Diener;

b) die Quiescenzgehalte der Civil- und Militär-Staatsdiener, so wie die Pensionen oder Ruhegehalte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehalte und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen.

Unständige Gratialien und Geschenke gehören nicht hieher.

Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteurung unter Ziff. III.

Art. 2.

Steuerpflichtigkeit.

In Ansehung der in Art. 1 bezeichneten Einkünfte sind alle Landesangehörigen steuerpflichtig, jedoch werden

a) diejenigen, welche ihren Wohnſitz außerhalb des Königreichs haben, nur in Anſehung ihrer in Württemberg erwachſenden Einkünfte,

b) diejenigen dagegen, welche zwar in dem Königreich wohnen, aber noch ein anderwärtiges Domicil haben, blos mit Ausnahme der in dem Lande des letztern ihnen anfallenden Einkünfte

beſteuert.

Ausländer ſind in Anſehung ihres in Württemberg erwachſenden Einkommens

a) wenn ſie am Anfange des Steuerjahres bereits ſechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt —

b) andernfalls aber blos dann zu beſteuern, wenn in dem Heimathlande derſelben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

Art. 3.

Ausnahme von der Beſteurung.

Frei von der Einkommensſteuer bleiben:

A. bezüglich der Abtheilung II. des Art. 1.

a) die Einkünfte des Staats, der ganz oder theilweiſe auf Koſten des Staats zu unterhaltenden Anſtalten, namentlich der Landesuniverſität, der Zucht-, Waiſen- und Irrenhäuſer;

b) die Aktiven der Schulfonds, ohne Unterſchied der Gattung und Stufe der Unterrichts-Anſtalten;

c) die Aktivzinſe und Renten der unter öffentlicher Verwaltung ſtehenden Wittwen- und Waiſenkaſſen; desgleichen die Paſſivrenten, welche andere, auf Gegenſeitigkeit gegründete Anſtalten dieſer Art ausbezahlen;

d) ebenſo die Leiſtungen ſolcher Erſparniß-Geſellſchaften, welche ſich der Controle ihrer Rechnungen durch die Staatsbehörden unterziehen und nicht auf den Gewinn Dritter berechnet ſind, ſondern nur die gemeinſame Anlage der Erſparniſſe der Einleger bezwecken;

e) die Aktiv- und Paſſivkapitalzinſe der allgemeinen Sparkaſſe in Stuttgart und anderer unter öffentlicher Verwaltung ſtehender Sparkaſſen;

f) die Aktivkapitalzinſe der Kaſſe des Wohlthätigkeitsvereins und der unter öffentlicher Verwaltung ſtehenden Hülfskaſſen;

Art. 15.

In allen Unterſuchungsſachen wegen Uebertretung dieſes Geſetzes und der in deſſen Folge öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorſchriften kommen die allgemeinen Beſtimmungen über Strafcompetenz der Verwaltungsbehörden und über das Verfahren derſelben in Strafſachen zur Anwendung, ſofern nicht das gegenwärtige Geſetz eigene Beſtimmungen enthält.

Art. 16.

Uebergangsbeſtimmungen.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. Juli 1852 in Wirkung.

Mit demſelben Tage treten alle ſeitherigen, in gegenwärtigem Geſetze nicht ausdrücklich beſtätigten geſetzlichen Beſtimmungen, Verordnungen und Verfügungen über die Kapital-Renten-, Beſoldungs- und Apanagenſteuer, namentlich auch die Beſtimmungen des Cataſtergeſetzes vom 15. Juli 1821, §. 22, Abſ. 3 und §. 24 (Reg.Blatt S. 465 und 466), die Beiziehung der dort bezeichneten Renten ꝛc. zur Gefällſteuer betreffend, außer Wirkung.

Auf Uebertretungen, welche ſchon früher verübt, aber noch nicht abgeurtheilt worden ſind, iſt das gegenwärtige Geſetz, ſoweit es mildere Beſtimmungen enthält, anzuwenden.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 19. September 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Haltung von Sicherheits- und Gewerbshunden.

Der Art. 3 des Gesetzes vom 8. d. M. über die Hundeabgaben hat das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Haltung von Sicherheits- und Gewerbehunden von der Zustimmung des Gemeinderaths und dem Erkenntnisse der Regierungsbehörden abhängig gemacht, und der Regierung nur die Ermächtigung vorbehalten, im Wege der Verordnung Fälle zu bezeichnen, in welchen diese Nothwendigkeit anzunehmen ist oder nicht.

In Erwägung der Unsicherheit allgemeiner Kategoricen für eine nach concreten Verhältnissen zu bemessende Frage wird in Gemäsheit Höchster Entschließung vom 16. d. M. in dieser Beziehung Folgendes verfügt.

§. 1.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes (1. Oktober d. J.) treten die Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 28. August 1842, betreffend das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Haltung von Hunden um der Sicherheit oder des Gewerbes willen, als verbindende Normen für die mit diesem Erkenntnisse betrauten Behörden außer Wirkung, und haben die Behörden ihren Ausspruch über die Nothwendigkeit der Haltung eines solchen Hundes nach den concreten Verhältnissen des Falls zu geben.

§. 2.

Die Gemeinderäthe haben in ihrer nach Art. 3 des Gesetzes abzugebenden Erklärung die Gründe, aus welchen sie nach gewissenhafter Prüfung der Verhältnisse und ihrem pflichtmäßigen Ermessen, so wie nach den concreten Verhältnissen des Falls die Haltung eines Hundes in der niedersten Abgabenclasse für ein Bedürfniß halten, vollständig aufzuführen und das etwaige Vorbringen des Hundebesitzers für seinen Anspruch genau zu würdigen.

§. 3.

Die Oberämter haben bis zum 1. Juli 1853 die Gründe, aus welchen sie die Ansprüche auf einen Sicherheitshund in der niedersten Abgabenclasse für gerechtfertigt erkannt haben

g) die Aktiven der in Gemäsheit der Geſetze vom 14. April 1848, Art. 4 (Reg.Blatt S. 168) und vom 17. Juni 1849, Art. 21 (Reg.Blatt S. 191) errichteten Gefäll- und Zehent-Ablöſungskaſſen;

h) die einen Jahresertrag von 100 fl. nicht überſteigenden Zinſe und Renten der bei einer Wittwen- und Waiſenanſtalt (Art. 3, A. c.) nicht betheiligten Wittwen, Waiſen und gebrechlichen Perſonen, welche im Ganzen nicht mehr als 100 fl. Einkommen beziehen;

i) Einkünfte von den in Art. I. II. genannten Arten, welche aus dem Auslande fließen, ſind, wenn dieſelben in dem auswärtigen Staate bereits einer Steuer unterliegen, nach darüber geführtem Beweiſe in Württemberg ganz oder theilweiſe frei zu laſſen, je nachdem der auswärtige Steueranſatz den dieſſeitigen erreicht oder nicht.

k) Kreditvereine, welche unter Controle der Staatsbehörden ſtehen und blos den Zweck haben, Kapitalſchulden der Geſellſchafts-Mitglieder gemeinſchaftlich aufzunehmen, und nicht auf den Gewinn Dritter berechnet ſind, können, ſoferne ſie dieſer Beſtimmung treu bleiben, nach dem Ermeſſen der Centralſteuerbehörde, mit den bei den Geſellſchaftsmitgliedern (den Zinſen- oder Rentenſchuldnern) ſtehenden Kapitalien frei von der Steuer behandelt werden, wogegen ſie mit den Zinſen aus ihren ausnahmsweiſe etwa anderweitig angelegten Kapitalien oder erworbenen verzinslichen Forderungen, ſo wie ihre Gläubiger mit den dem Kreditvereine geliehenen Kapitalien der Beſteurung unterliegen.

B. Bezüglich der Abtheilung III. des Artikels 1 bleiben frei:

a) die Löhnung und übrige Verpflegung der Soldaten und Unteroffiziere, ſo wie der Landjäger und der militäriſchen Forſtſchutzwächter;

b) das Dienſt- und Berufs-Einkommen, welches bei einer Perſon im Ganzen den jährlichen Betrag von 200 fl. nicht überſteigt.

Art. 4.

Betrag der Steuer.

Die Steuer, welche von dem nach den Beſtimmungen des folgenden Art. 5 zu ermittelnden ſteuerbaren Jahresertrage zu entrichten iſt, wird für jede Etatsperiode durch das Finanzgeſetz, und zwar von

I. den Apanagen und übrigen hausgeſetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königlichen Hauſes,

II. dem Einkommen aus Kapitalien und Renten,

III. dem Dienſt- und Berufs-Einkommen je beſonders feſtgeſetzt.

Art. 5.

Beſtimmung der Steuerbarkeit.

Als ſteuerbarer Betrag iſt anzuſehen:

I. bei den hausgeſetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königlichen Hauſes der volle Jahresbetrag;

II. bei den Kapitalien und Renten (Art. 1, Abth. II. a. und b.) der volle Jahresertrag nach dem Beſtande vom 1. Juli jeden Jahrs, ohne Abzug von Paſſivzinſen oder Schulden. Bei den unverzinslichen Zielern oder Zeitrenten wird von dem Nennwerth der darunter begriffene Zwiſchenzins, welcher im Zweifelsfall zu 4 Procent jährlich zu berechnen iſt, abgezogen und von dem hienach ſich ergebenden wahren Kapitalwerth ſodann der zu verſteuernde Zinsbetrag nach demſelben Zinsfuße berechnet.

Von den Lotterieanlehensloosen ſind als Zins 4 Procent des urſprünglichen Nennwerths der letzteren zu berechnen.

III. Bei dem Dienſt- und Berufs-Einkommen (Art. 1, Abth. III. a. und b.) von einem jährlichen Geſammteinkommens-Betrag:

bis 500 fl. einſchließlich	Ein Zehentheil,
von dem Mehrbetrag von 500 fl. bis 1000 fl. . .	Zwei Zehentheile,
desgleichen von 1000 fl. bis 1500 fl.	Vier Zehentheile,
desgleichen von 1500 fl. bis 2000 fl.	Acht Zehentheile,
von dem weiteren Einkommen	der ganze Betrag.

Art. 6.

Fortſetzung.

So weit das Einkommen nicht in Geld, ſondern in ſonſtigen Nutzungen, als: Naturalien, Gütergenuß, Wohnung, Koſt ꝛc. beſteht, wird deren Geldwerth, ſofern nicht dieſes

Hat der Gläubiger den Verluſt der Urkunde beſcheinigt, ſo kann er vor deren Kraftloserklärung, gegen Leiſtung genügender Sicherheit für den Fall ſeiner ſpäter eintretenden Erſatzverbindlichkeit, von der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe die Ausſtellung eines neuen Schuldſcheins auf ſeine Koſten, oder wenn der vermißte Schuldſchein gekündigt war, die Auszahlung des Betrags zur Verfallzeit verlangen.

Art. 6.

Findet das Gericht die Angabe des Anrufenden durch die beigebrachten Belege nicht wenigſtens glaublich gemacht, oder vermag letzterer die Unterſcheidungsmerkmale der verlorenen Urkunde nicht genügend anzugeben, ſo iſt er mit dem Geſuche, ihm ſein Recht auf die Forderung zu wahren, abzuweiſen.

Dabei ſtehet ihm aber frei, ſolches jederzeit auf den Grund beſſerer Belege zu erneuern.

Art. 7.

Gegen einen abweiſenden Beſcheid im Falle des Art. 6 ſteht dem Anrufenden eine einfache Beſchwerde bei der dem erkennenden Gerichte (Art. 25) nächſtvorgeſetzten Gerichtsſtelle zu, welche innerhalb der unerſtrecklichen Friſt von dreißig Tagen bei Verluſt des Beſchwerderechts auszuführen iſt.

Art. 8.

Werden die Belege des Anrufenden von dem Gerichte für genügend erkannt, ſo hat dieſes der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe unverweilt die Auflage zu machen, dem etwaigen Ueberbringer der betreffenden Urkunde bis zu Austrag der Sache keine Zahlung zu leiſten.

Zugleich hat daſſelbe die Kaſſe zu veranlaſſen, die verfügte Zahlungsſperre auf Koſten des Anrufenden ſogleich öffentlich bekannt zu machen, ſolche auch zur Kenntniß der im Art. 2 genannten Agenten zu bringen.

Art. 9.

Der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe liegt, wenn es ſich von einem nicht gekündigten Schuldſcheine handelt, ferner ob, deſſen etwaigen Inhaber aufzufordern, ſolchen binnen fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, unter welchem die Kaſſe den Aufruf erläßt, bei Verluſt ſeines Rechts aus der Urkunde, der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe oder einem der genannten Agenten vorzulegen.

Ueberdieß ſind Schuldſcheine der bezeichneten Art in das nächſte zu veröffentlichende

Verzeichniß gekündigter Scheine (Art. 1), getrennt von dieſen und unter Hinweiſung auf das beſondere bei denſelben obwaltende Verhältniß, aufzunehmen.

Art. 10.

Die Benachrichtigung der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe durch den Anrufenden (Art. 5) oder durch das Gericht (Art. 8) hat die Wirkung, daß gegen den Anrufenden die Verjährungsfriſt des Art. 3 nicht läuft.

Art. 11.

Wenn, nachdem einer Anrufung ſtattgegeben worden, die Friſt des Art. 9, Abſ. 1, beziehungsweiſe des Art. 3 abgelaufen iſt und innerhalb derſelben ein Inhaber der betreffenden Urkunde ſich nicht gemeldet hat, ſo iſt dieſe durch gerichtliches Erkenntniß für kraftlos zu erklären. Die Staatsſchulden-Zahlungskaſſe hat ſodann dem Anrufenden den Betrag des Schuldſcheins auszubezahlen, oder, wenn es ſich von einem nicht gekündigten Schuldſcheine handelt, ſtatt deſſen einen neuen in gleichem Nennwerth auszuhändigen.

Die gerichtliche Kraftloserklärung iſt ſofort auf Koſten des Anrufenden öffentlich bekannt zu machen und in dem nächſten Verzeichniß gekündigter Scheine (Art. 1) anzuführen.

Art. 12.

Wird dagegen ein Schuldſchein, wegen deſſen die in Art. 8, Abſ. 2 vorgeſchriebene öffentliche Bekanntmachung ergangen iſt, innerhalb der vorerwähnten Friſten zur Staatsſchulden-Zahlungskaſſe gebracht, ſo hat dieſe die Urkunde gegen einſtweilige Beſcheinigung in Verwahrung zu nehmen, hievon das Gericht (Art. 25) unverzüglich zu benachrichtigen und den Inhaber von der ergangenen gerichtlichen Verfügung in Kenntniß zu ſetzen.

Dieſelbe Befugniß und Verpflichtung haben zutreffenden Falls die am Schluſſe des Art. 2 genannten Kaſſen und Banquiers, wobei übrigens die Benachrichtigung des Gerichtes immer durch Vermittlung der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe zu erfolgen hat.

Art. 13.

Das Gericht hat ſofort dem Anrufenden, unter Androhung des hiernach beſtimmten Rechtsnachtheils für den Verſäumnißfall, eine Friſt von dreißig Tagen anzuberaumen, binnen welcher dieſer ſeine Klage gegen den letzten Inhaber des Schuldſcheins bei eben dieſem Gerichte zu erheben gehalten iſt.

Läßt der Anrufende dieſe Friſt, welche unerſtrecklich iſt, fruchtlos verſtreichen, ſo wird die Kaſſe gerichtlich ermächtigt, dem letzten Inhaber der in Verwahrung genommenen Ur-

kunde entweder dieſe zur freien Verfügung zurückzugeben, oder deren Betrag, wenn ſolcher fällig iſt, auszubezahlen.

Art. 14.

Auf den Inhaber lautende Schuldſcheine können mittelſt der Eigenthumsklage nur von demjenigen zurückgefordert werden, der ſolche in böſem Glauben an ſich gebracht hat.

Art. 15.

Geht der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe ein Schuldſchein verloren, ſo kann ſie, ſelbſt ohne gerichtliche Ermächtigung (Art. 8), dem ſich meldenden Inhaber deſſelben die Zahlung verweigern, und ihm die Betretung des Rechtswegs überlaſſen.

Die Klage des Inhabers wird durch die Einrede entkräftet, daß er den Schuldſchein in böſem Glauben erworben habe.

Will die Kaſſe die Stellung des Inhabers eines nicht gekündigten Schuldſcheines, beziehungsweiſe die Kraftloserklärung der Urkunde, herbeiführen, ſo hat ſie das Verfahren der Art. 5—11 einzuleiten.

Art. 16.

Den Beſitzern von Staatsſchuldſcheinen, welche auf den Inhaber lauten, ſteht das Recht zu, jederzeit auf ſolchen Scheinen durch die Staatsſchulden-Zahlungskaſſe ſowohl die geſchehene Einſchreibung auf ihren Namen vormerken, als auch eine ſolche Vormerkung wieder zurücknehmen zu laſſen, letzteres jedoch nur in ſo lange, als der eingeſchriebene Schein nicht gekündigt worden iſt.

Art. 17.

So lange ein Staatsſchuldſchein, welcher auf den Inhaber lautet, auf Namen eingeſchrieben und die dießfällige Vormerkung auf dem Scheine nicht zurückgenommen iſt (vergl. Art. 16), findet das gegenwärtige Geſetz auf denſelben keine Anwendung, namentlich unterliegt er, wenn er dem Eigenthümer abhanden kommt, gleich den ſonſtigen auf Namen geſtellten Staatsſchuldſcheinen, dem gewöhnlichen Amortiſations-Verfahren.

Art. 18.

Diejenigen zu einem aufgekündigten Staatsſchuldſchein gehörigen Zins-Abſchnitte, welche erſt nach dem für die Rückzahlung der Hauptſchuld beſtimmten Tage (Art. 2) fällig werden, ſind von den Einlöſungskaſſen in ſo lange zurückzuweiſen, bis der Staatsſchuldſchein zur Ablöſung vorgelegt worden, oder die hiefür (Art. 3) beſtimmte Verjährungsfriſt abgelaufen iſt.

Insoweit bei der Ablösung eines Staatsschuldscheins jene Zinsabschnitte nicht mit ausgeliefert werden, werden deren Beträge an der Hauptforderung abgezogen, alsdann aber diese Zinsabschnitte dem später sich meldenden Inhaber, auch vor ihrem Verfalltage, ausbezahlt.

Art. 19.

Ein Zinsabschnitt, welcher nicht binnen drei Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, zur Einlösung gebracht wird, tritt außer Kraft.

Bei den in Art. 18 bezeichneten Zinsabschnitten beginnt diese Frist mit dem Ablaufe der für den betreffenden Staatsschuldschein festgesetzten Verjährungsfrist.

Art. 20.

In Beziehung auf vernichtete oder verloren gegangene Zinsabschnitte gelten die Vorschriften der Art. 5—8, 12—15.

Die Benachrichtigung der Staatsschulden-Zahlungskasse durch den Anrufenden oder durch das Gericht (vergl. Art. 5) hat die Wirkung, daß gegen den Anrufenden die Verjährungsfrist des Art. 19 nicht läuft.

Art. 21.

Eine gerichtliche Kraftloserklärung verlorener Zinsabschnitte findet nicht Statt.

Hat binnen der Verjährungsfrist (Art. 19) kein Inhaber sich gemeldet, so kann der Anrufende, der sein Recht bescheinigt hat (Art. 8), den Betrag des verjährten Zinsabschnitts von der Kasse ausbezahlt verlangen.

Art. 22.

Die Verjährungsfristen der Art. 3 und 19 laufen auch gegen minderjährige und die ihnen gleichgestellten Personen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt.

Art. 23.

Die mit einem Staatsschuldscheine ausgegebene Zinsleiste (Talon) wird für jeden Inhaber kraftlos, sobald das Recht aus dem Hauptschuldschein auf irgend eine Weise erloschen ist.

Art. 24.

Ist dem Inhaber des Hauptschuldscheins die Zinsleiste zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen, so hat er hievon, unter Vorlegung des ersteren, der Staatsschulden-Zahlungskasse Anzeige zu machen. Diese erläßt hierauf eine öffentliche Aufforderung an den etwaigen Inhaber der Zinsleiste, dieselbe binnen der Frist von neunzig Tagen, von dem Ver-

Geſetz, und bezüglich der Dienſtwohnungen das Geſetz vom 16. Juli 1849 (Reg.Blatt S. 332) beſondere Vorſchriften enthält, nach örtlichen Preiſen beſtimmt.

Der Wohnungsgenuß der Oberamtsgerichts-Aktuare, Oberamts-Aktuare, Cameralamts-Buchhalter, Forſtamts-Aſſiſtenten, Regiments- ꝛc. Adjutanten (Geſetz vom 16. Juli 1849, Art. 2, Schlußſatz) iſt mit 25 fl. in Berechnung zu nehmen.

Für die Naturalien ſind folgende Preiſe anzuſetzen:

Kernen	9 fl. 36 kr.	für 1 Scheffel.
Waizen, Erbſen, Linſen, Welſchkorn	8 fl. —	do.
Mühlfrucht	7 fl. 12 kr.	do.
Roggen, Ackerbohnen	6 fl. 24 kr.	do.
Gerſte, gemiſchtes Korn	5 fl. 36 kr.	do.
Wicken	4 fl. 48 kr.	do.
Dinkel	4 fl. —	do.
Einkorn und Ehmer	3 fl. 12 kr.	do.
Haber	2 fl. 40 kr.	do.
1 Wanne Heu	8 fl. 48 kr.	
1 Fuder Stroh	8 fl. —	
1 Eimer Wein	20 fl. —	

Von dem Werth der Naturalien dürfen die etwa damit verbundenen Bezugskoſten in Abzug gebracht werden.

Desgleichen bleibt bei den in Art. 1, III. a. bezeichneten Steuerpflichtigen außer Berechnung: der mit Verſehung des Dienſtes oder Erfüllung des Berufs unmittelbar verbundene Aufwand oder die dafür gewährte Entſchädigung, wie namentlich der Kanzleiaufwand aller Art, die Auslagen beziehungsweiſe Entſchädigungen für Gehülfen, für die amtliche Bedienung, die Diäten und Reiſekoſten für Amts- und Berufsreiſen, die in Naturalien oder Geld gereichten Pferdsrationen, wofern die Dienſtpferde wirklich gehalten werden; ferner bei Aerzten der Aufwand für Equipage, die des Berufs halber gehalten wird, für Inſtrumente u. ſ. w., bei Künſtlern die Koſten für Materialanſchaffung, bei Literaten der unumgängliche Aufwand für wiſſenſchaftliche Bedürfniſſe aller Art.

Art. 7.

Aufſtellung der Steuerverzeichniſſe.

Die Aufnahme des ſteuerbaren Einkommens geſchieht nach den von der Centralſteuerbehörde zu ertheilenden näheren Vorſchriften auf die von derſelben alljährlich am Anfange des Steuerjahrs zu erlaſſende öffentliche Aufforderung.

Jeder Steuerpflichtige oder deſſen geſetzlicher Stellvertreter, — für den im Auslande ſich aufhaltenden der aufzuſtellende Bevollmächtigte — hat nach ergangener Aufforderung entweder ſchriftlich oder mündlich ſeine Erklärung abzugeben:

a) ob er im Beſitze ſteuerbarer Kapitalien und Renten (Art. 1, Abth. II.) ſich befindet und wie hoch ſich nach dem Beſtande vom 1. Juli der für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Jahr entſcheidet, der Jahresertrag beläuft?

d) Wie hoch ſich ſein Dienſt- oder Berufseinkommen ſowohl in feſten als veränderlichen Bezügen (Art 1, Abth. III.) beläuft? Das feſte, ſtändige Einkommen iſt nach dem Stande am 1. Juli, das veränderliche wechſelnde nach dem Ergebniſſe des der Fatirung unmittelbar vorhergegangenen Etatsjahres anzugeben. Der hienach fatirte Einkommensbetrag iſt für den Steueranſatz des neuen Jahrs maaßgebend.

e) was er ſonſt zur Erläuterung ſeiner Faſſion beizufügen für nothwendig hält.

Die Erklärung (Faſſion) muß in der durch die jährliche Aufforderung beſtimmten Friſt bei der in der Aufforderung zu bezeichnenden Behörde geſchehen.

Die geſetzlichen Vertreter, beziehungsweiſe die Bevollmächtigten der Steuerpflichtigen ſind für die Richtigkeit ihrer Faſſionen und für Entrichtung der Steuer verantwortlich.

Art. 8.

In Anſtandsfällen ſind die Steuerbehörden befugt, von den Steuer-, beziehungsweiſe Faſſionspflichtigen, den Ortsbehörden, Dienſtherren u. ſ. w. Auskunft und Aeuſſerung zu verlangen, von den Rechnungen der unter öffentlicher Aufſicht ſtehenden Verwaltungen und Pflegſchaften, von den Unterpfands- und Theilungsacten Einſicht zu nehmen.

Ueber die hiedurch nicht gehobenen Anſtände hat die Centralſteuerbehörde nach vorangegangener Vernehmung der betreffenden Steuer- beziehungsweiſe Faſſionspflichtigen und nach Beſchaffenheit des Falls auch von Sachverſtändigen zu entſcheiden, beziehungsweiſe den Betrag der Beſteurung unterliegenden Einkommens feſtzuſtellen.

oder nicht, in umfaſſendem Berichte der ihnen vorgeſetzten Kreisregierung anzuzeigen und ſich über etwaige Fälle, für welche ſie die Erlaſſung einer Verordnung für zweckmäßig erachten, auszuſprechen. Die Kreisregierungen haben dieſe Berichte mit gutächtlicher Aeußerung bis zum 1. Auguſt 1853 dem Miniſterium vorzulegen.

Stuttgart den 16. September 1852.

Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſteriums.

Verfügung, betreffend den Vollzug des Geſetzes über die Abgabe von Hunden vom 8. September 1852.

Zu Vollziehung des Geſetzes, betreffend die Hundeabgabe vom 8. d. M. (Reg.-Bl. S. 187 ff.) werden in Rückſicht darauf, daß die Haupt-Aufnahme der Hunde auf den 1. Juli 1852 bereits ſtattgefunden hat, mit höchſter Genehmigung für das Etatsjahr $18\frac{52}{53}$ folgende Weiſungen ertheilt:

§. 1.

Die Oberämter haben ſogleich die Einleitung zu treffen, daß in allen Gemeinden ein öffentlicher Aufruf erlaſſen wird, wodurch diejenigen, welche am 1. Oktober d. J. einen noch nicht angezeigten Hund beſitzen, aufgefordert werden, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe dem Ortsvorſteher binnen 8 Tagen die vorgeſchriebene Anzeige zu machen.

Desgleichen ſind diejenigen, welche einen Hund noch vor dem 1. Oktober 1852 wegſchaffen, ohne einen andern hiefür einzuſtellen, aufzufordern, ihre Anſprüche auf Befreiung von den durch das neue Geſetz eingetretenen Abgabe-Erhöhungen binnen 8 Tagen bei dem Ortsvorſtand geltend zu machen und gehörig zu begründen.

§. 2.

Nach Ablauf der anberaumten Friſten haben die Ortsvorſteher die ihnen zugekommenen Anzeigen mit ihren etwaigen Bemerkungen dem Oberamt zu übergeben, welches ſolche zu prüfen und hiernach das Hundeſteuer-Regiſter nach dem Beſitzſtand vom 1. Oktober 1852 richtig zu ſtellen, auch ſofort die Abgaben-Anſätze hinſichtlich der an dieſem Tag vorhandenen Hunden nach den Normen des Art. 2 des Geſetzes vom 8. September 1852 einer durch-

greifenden Reviſion zu unterwerfen hat, wogegen es bezüglich der noch vor dem 1. Oktober weggeſchafften Hunde (§. 1, Abſ. 2) bei den auf Grund der Aufnahme pro 1. Juli 1852 gemachten Anſätzen nach dem bisherigen Geſetz verbleibt.

§. 3.

Die nach dem neuen Geſetz beſtimmten Steuerbeträge ſind, ſoweit nicht die Pflichtigen die Bezahlung in Einer Summe vorziehen, von den Cameralämtern in Quartalraten zum Einzug zu bringen; was für das Verwaltungsjahr $18\frac{52}{53}$ nach dem bisherigen Geſetz bereits erhoben worden iſt, wird an den nach dem neuen Geſetz berechneten Schuldigkeiten abgeſchrieben (Geſetz Art. 11).

§. 4.

Von den Geldſtrafen, welche nach dem Geſetz vom 8. September 1852 erkannt werden, ſind keine Anbringgebühren mehr auszubezahlen, da dieſe Strafen in die zum Vortheil des niedern Dienſtperſonals bei der Steuerverwaltung zu errichtende Unterſtützungs-Caſſe fließen. (Geſetz Art. 8).

§. 5.

Da die Hauptaufnahme der Hunde für das Verwaltungsjahr $18\frac{52}{53}$ noch in der bisherigen Weiſe durch die Ortsvorſteher ſtattgefunden hat, ſo haben auch die weiteren Anzeigen bis zum Schluſſe des laufenden Etatsjahrs bei dem Ortsvorſtand zu geſchehen.

§. 6.

Wegen Vollziehung des neuen Geſetzes für die Zeit vom 1. Juli 1853 an wird weitere Inſtruktion vorbehalten.

Stuttgart den 19. September 1852.

Knapp.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Art. 9.

Die Steuer von Kapitalien und Renten, ſo wie die von dem Dienſt- und Berufseinkommen wird je in halbjährigen Raten, und zwar auf den 1. Oktober und 1. April erhoben.

Hört jedoch der Bezugstitel zu einem Einkommen der letzteren Art (Art. 1, III.) ſchon in der erſten Hälfte des Steuerjahrs auf, ſo iſt auf dießfällige Nachweiſung nur die auf die Zeit des Einkommensbezugs treffende Rate der Steuer zu entrichten.

Art. 10.

Kein Beſitzer eines Kapitals iſt berechtigt, von dem Schuldner ſich die Kapitalſteuer vergüten zu laſſen. Dem Schuldner bleibt überlaſſen, auf Zurückforderung der vergüteten Steuer zu klagen, oder dieſelbe künftig von ſeiner Zinſen- und Kapitalſchuldigkeit in Abzug zu bringen. Auch werden frühere Verträge, durch welche dem Schuldner die Uebernahme der Kapitalſteuer zur Bedingung gemacht wurde, außer Wirkung geſetzt.

Art. 11.

Strafbeſtimmungen.

Wenn ein nach dem gegenwärtigen Geſetze der Beſteurung unterliegendes Einkommen ganz oder theilweiſe verſchwiegen wird, ſo iſt wegen Steuergefährdung als Strafe der zehnfache Betrag der verkürzten Steuer verwirkt und daneben die letztere nachzuholen.

Ebenſo beträgt die Strafe der Uebertretung der in Art. 10 enthaltenen Vorſchrift das Zehnfache der zurückvergüteten Steuer.

Die Steuergefährdung iſt im Falle unvollſtändiger oder unrichtiger Faſſion mit Ablage der ſchriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmsbehörde, bei gänzlicher Unterlaſſung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahrs vollendet.

Die Steuernachholung und Strafe finden auch dann ſtatt, wenn die Thatſache, durch welche ſie begründet werden, erſt nach dem Tode des Schuldigen bekannt wird.

Art. 12.

Wenn im Falle einer der im erſten Abſatze von Art. 11 aufgeführten Uebertretungen der Angeſchuldigte nachweist, daß er eine Steuergefährdung nicht habe verüben können oder wollen, ſo iſt von der Centralſteuerbehörde neben der Nachholung der etwa angefallenen Abgabe anſtatt der nach Art. 11 verwirkten Strafe eine Controleſtrafe bis 30 fl. zu erkennen.

Einer Strafe bis zu dem gleichen Betrage unterliegt die Uebertretung anderer Vorschriften dieses Gesetzes und der in Folge desselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften. (Controlevergehen.)

Art. 13.

Verjährung.

Die Verfolgung der Uebertretungen dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren.

Von Jahr zu Jahr wiederkehrende Unrichtigkeiten oder Unterlassungen der Steuerfassionen einer Person bilden eine fortgesetzte Steuergefährdung, ohne Unterschied der Zeitentfernung, auf welche sie sich zurück erstrecken.

In drei Jahren verjährt auch das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Rückforderung zuviel bezahlter Abgaben.

Die Verjährung der Uebertretungen lauft von dem Augenblicke der beendigten That und wird unterbrochen, sobald der Angeschuldigte von der zuständigen Behörde zur Vernehmung über die wegen der vorgefallenen Verfehlung gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe mündlich oder schriftlich, oder durch öffentliche Aufforderung vorgeladen wird, oder vor Ablauf der Verjährungszeit ein neues Vergehen gegen dieses Gesetz sich zu Schulden kommen läßt.

Die Verjährung der Nachforderung zurückgebliebener Abgaben lauft von dem Tage an, an welchem sie nach dem Gesetze zahlungsfällig sind, und wird durch urkundliche Anforderung der Zahlung von Seite der Steuerverwaltung unterbrochen.

Die Verjährung der Zurückforderung zuviel bezahlter Abgaben lauft von dem Tage der geleisteten Zahlung und wird durch das Anbringen der Rückforderung bei dem Bezirkssteueramt oder einer diesem vorgesetzten Behörde unterbrochen.

Art. 14.

Die wegen Uebertretungen dieses Gesetzes und der in dessen Folge öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften erkannten Geldstrafen fließen, soweit es als nothwendig oder zweckmäßig erscheint, in die für die niederen Diener bei der Steuerverwaltung zu errichtende Unterstützungskasse, welche zu Prämien für dieselben und zu ihrer Unterstützung im Falle unverschuldeter Dienstentlassung, so wie zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen bestimmt ist.

falltage des letzten mit dieſer Zinsleiſte ausgegebenen Zinsabſchnittes, oder wenn der Aufruf erſt nach dieſem Verfalltage erfolgt, vom Tage der Aufforderung an gerechnet, bei Verluſt ſeines Rechts aus der Urkunde der Kaſſe vorzulegen.

Nach fruchtloſem Ablaufe dieſer Friſt hat die Staatsſchulden-Zahlungskaſſe dem Anrufenden ſofort eine neue Zinsleiſte auszufolgen.

Meldet ſich dagegen binnen der anberaumten Friſt ein Inhaber der Zinsleiſte, ſo iſt gemäß den Beſtimmungen der Art. 12—14 zu verfahren.

Art. 25.

Das für die Fälle der Art. 5, 12, 20 und 24 zuſtändige Gericht iſt das K. Stadtgericht in Stuttgart.

Art. 26.

Vorübergehende Beſtimmung.

Bei den auf den Inhaber lautenden Staatsſchuldſcheinen, welche bis jetzt gekündigt worden ſind, und bei den ſchon verfallenen, aber noch nicht eingelösten Zinsabſchnitten laufen die in den Art. 3 und 19 bezeichneten Verjährungsfriſten erſt von dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes.

Unſere Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 16. September 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Juſtiz-Departements:
Pleſſen.
Der Chef des Finanz-Departements:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Geheime Cabinets-Director:
Maucler.

B) Geſetz,

betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufs-Einkommen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Abſicht, die Beſteurung der Kapitalien und Renten, ſo wie des Dienſt- und Berufs-Einkommens in angemeſſenem Verhältniſſe zu regeln, und die in verſchiedenen Geſetzen zerſtreuten Normen hierüber zuſammenzufaſſen und zu vervollſtändigen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Gegenſtand der Steuer.

Der Beſteurung unter den nachfolgenden Beſtimmungen unterliegen:

I. die auf dem K. Kammergute haftenden im K. Hausgeſetze begründeten Bezüge der Mitglieder des K. Hauſes, als: Apanagen, Suſtentationen, Nadelgelder, Wittume;

II. das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Art. 3, A. 1) angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;

b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1 des Kataſtergeſetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällſteuer unterliegenden Grundgefälle, und der dieſen gleichzuachtenden reichsſchlußmäßigen Renten, übrigens ohne Unterſchied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder beſtimmte Gefälle fundirt ſind oder nicht, ob ſie von der Staatskaſſe, von Körperſchaften oder Privaten gereicht werden, aus

HJ
49
.W9
R25

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 29. September 1852.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Liegenschafts-Accise. — Gesetz, betreffend eine Aenderung in Erhebung der Malzsteuer. — Finanz-Gesetz für die drei Jahre 1. Juli 1852—1855.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbsteuer auf das Etatsjahr 1852—1853.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Liegenschafts-Accise.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf die Liegenschafts-Accise verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Accise von allen dem gerichtlichen Erkenntnisse unterliegenden Verträgen über liegende Güter, Gebäude, Grundgefälle, ewige Renten und Realgerechtigkeiten wird auf ein Procent des Kaufpreises, oder des Werthes der denselben vertretenden Gegenleistung festgesetzt.

Findet jedoch bei denselben liegenden Gütern oder Gebäuden, es seyen größere oder kleinere Gesammtbestände, oder nur einzelne Stücke, binnen drei Jahren, vom Tage des gerichtlichen Erkenntnisses über den betreffenden letzten Vertrag an gerechnet, eine Wiederveräußerung Statt, durch welche — der letzten Erwerbung gegenüber — eine Vermehrung der Eigenthümer eintritt; so sind von solchen Wiederveräußerungen fünf Procent Accise zu bezahlen.

Art. 2.

Ausgenommen von der höheren Accise, Art. 1 Absatz 2 sind:

1) Verkäufe im Wege gerichtlicher Hülfsvollstreckung, wozu auch der Fall gehört, wenn dem Schuldner von der zuständigen Executionsbehörde ein Termin zum Selbstverkauf verwilligt und der Verkauf innerhalb dieses Termins vorgenommen worden ist;
2) Die Wiederveräußerung solcher Pfandobjekte, zu deren Erwerbung der Pfandgläubiger wegen erweislicher Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners genöthigt war;
3) Verkäufe aus Verlassenschaftsmassen.

Art. 3.

Der Ersatz der höheren Accise darf dem Erwerber unter keinerlei Form anbedungen werden; eine dießfällige Vertragsbestimmung ist nichtig.

Die Uebertretung des vorstehenden Verbotes wird mit der Strafe des dreifachen Betrages der höheren Accise geahndet.

Art. 4.

Frei von der Accise sind:

1) Eigenthums-Veränderungen, welche zum Behuf von Güterzusammenlegungen für den Zweck einer Markungs- oder Gewände-Regulirung, oder zum Behuf von Feldwegregulirungen oder von Wässerungsanlagen vorgenommen werden;
2) Tauschverträge, wodurch die Vereinigung eines Grundstücks des einen Contrahenten mit einem Grundstück des andern bewirkt wird, soweit die Tauschobjekte in Grundstücken bestehen.
3) Hinsichtlich der amtlichen Handlungen zum Behufe der Vollziehung der Gefällablösungsgesetze behält es bei den wegen deren Abgabenbefreiung gesetzlich bestehenden Bestimmungen sein Verbleiben.

1853. Aufwand. Zusammen.		Reinertrag.		1853—54.		1854—55.		Summe der drei Jahre 1852—55.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		2,600,000	—	2,600,000	—	2,600,000	—	7,800,000	—	2,600,000	—
15,880	—	800,000	—	800,000	—	800,000	—	2,400,000	—	800,000	—
—	—	3,400,000	—	3,400,000	—	3,400,000	—	10,200,000	—	3,400,000	—
181,545	—	2,026,455	—	2,026,455	—	2,026,455	—	6,079,365	—	2,026,455	—
15,770	—	320,000	—	320,000	—	320,000	—	960,000	—	320,000	—
30,400	—	40,000	—	40,000	—	40,000	—	120,000	—	40,000	—
223,710	—	1,530,000	—	1,530,000	—	1,530,000	—	4,590,000	—	1,530,000	—
2,500	—	326,000	—	326,000	—	326,000	—	978,000	—	326,000	—
—	—	4,242,455	—	4,242,455	—	4,242,455	—	12,727,365	—	4,242,455	—
—	—	7,642,455	—	7,642,455	—	7,642,455	—	22,927,365	—	7,642,455	—
—	—	—	—	—	—	—	—	5,434	9	1,811	23

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Steuer-Collegium.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Etats-Jahr 1852—53.

In Gemäsheit des Finanz-Gesetzes vom 20. September 1852 sollen für das Etatsjahr 1852—53 an Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer —:· 2,600,000 fl. erhoben werden.

Hieran haben beizutragen:

$\frac{17}{24}$.	das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich	
	a) das Grundeigenthum	1,826,414 fl.
	b) die Gefälle	15,253 fl.
	—:·	1,841,667 fl.
$\frac{4}{24}$.	die Gebäude	433,333 fl.
$\frac{3}{24}$.	die Gewerbe	325,000 fl.
	—:·	2,600,000 fl.

Mit Berücksichtigung der das Landes-Cataster betreffenden Veränderungen, namentlich der durch die Zehntablösung herbeigeführten Erhöhungen des Grund-Catasters und Verminderung des Gefäll-Catasters, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich

a)	das Grundkataster nach dem Reinertrage auf	17,852,742 fl. 15 kr.
	und	
	das Gefällkataster auf	149,097 fl. 26 kr.
	—:·	18,001,839 fl. 41 kr.
	demnach die Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag . .	10 fl. 13 kr. $4\frac{19}{20}$ hlr.
b)	das Gebäudekataster nach dem Kapitalwerth auf	191,069,353 fl. —
	und	
	die Staatssteuer je auf 100 fl. Kapitalwerth	13 kr. $3\frac{3}{20}$ hlr.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwaldkreis.					
Balingen	24,428	4	5,780	5,130	35,342
Calw	17,979	38	6,385	4,770	29,172
Freudenstadt . . .	20,235	29	5,339	4,069	29,672
Herrenberg . . .	31,191	13	6,191	2,530	39,925
Horb	22,319	45	6,264	3,093	31,721
Nagold	19,169	148	6,280	4,176	29,773
Neuenbürg . . .	12,546	246	4,191	2,940	19,923
Nürtingen	24,570	1	5,757	3,606	33,934
Oberndorf	18,895	13	4,679	3,150	26,737
Reutlingen . . .	27,547	384	9,981	11,314	49,226
Rottenburg . . .	31,218	107	7,730	3,760	42,815
Rottweil	30,129	—	6,047	4,600	40,776
Spaichingen . . .	17,380	29	2,773	2,479	22,661
Sulz	21,603	44	3,697	2,517	27,861
Tuttlingen	23,104	79	4,197	3,733	31,113
Tübingen	25,209	13	9,466	6,099	40,787
Urach	24,085	34	5,264	5,207	34,590
	391,607	1,227	100,021	73,173	566,028

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
III. Jaxtkreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Aalen	17,915	23	4,862	4,338	27,138
Crailsheim . . .	22,253	89	3,858	3,728	29,928
Ellwangen . . .	31,281	46	5,429	4,724	41,480
Gaildorf	23,844	—	3,228	2,506	29,578
Gerabronn . . .	48,724	197	5,474	4,033	58,428
Gmünd	21,620	8	4,479	6,510	32,617
Hall	39,635	4,233	6,006	5,456	55,330
Heidenheim . . .	30,356	17	7,372	6,421	44,166
Künzelsau . . .	35,112	210	5,450	4,506	45,278
Mergentheim . . .	41,297	176	5,656	4,276	51,405
Neresheim . . .	27,647	22	3,804	3,722	35,195
Oehringen . . .	48,924	368	6,790	4,550	60,632
Schorndorf . . .	20,278	6	5,401	2,874	28,559
Welzheim	18,945	179	3,409	2,068	24,601
— :	427,831	5,574	71,218	59,712	564,335

c) die Katasteransätze für die Gewerbesteuer betragen . . . . . 405,215 fl. 8 kr.

Zur Umlage der Summe von 325,000 fl. kommen daher auf 100 fl. Katasteranschlag . . . . . 80 fl. 12 kr. $1\frac{1}{20}$ hlr.

Nachdem hienach die Jahressteuer pro 1852—53 unter die Oberamtsbezirke auf die aus der Beilage ersichtliche Weise vertheilt worden ist; so werden die K. Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. unter Zugrundlegung des Landes-Catasters vorzunehmen, und dafür zu sorgen, daß die Unterabtheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Catasterzweigen, je abgesondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Caster vollzogen werde.

In Beziehung auf die instruktionsgemäße Fortführung der Gebäude- und Gewerbesteuerrollen, die rechtzeitige Vornahme des Steuersatzes, die richtige Fortführung der Oberamts-Uebersichten, übereinstimmend mit den Kanzlei-Exemplaren, so wie die Benützungsart des Steuerkatasters zu der Umlage der Amts-Körperschafts-Anlagen, endlich hinsichtlich der rechtzeitigen Unterabtheilung, der sorgfältigen Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern, werden die K. Oberämter auf die ihnen hierüber schon früher ertheilten Weisungen, insbesondere in der Verfügung des Steuer-Collegiums vom 30. Juni 1848 (Reg.Blatt S. 301) verwiesen.

Stuttgart den 21. September 1852.

Hefele.

Genehmigt von dem Finanz-Ministerium den 21. September 1852.

Knapp.

Vertheilung

der direkten Staatssteuer auf die Oberämter des Königreichs, die K. Hofdomänenkammer und die Staatskasse-Renten für das Etatsjahrs 1852—53.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckarkreis.					
Backnang	23,647	8	5,627	4,694	33,976
Besigheim	24,742	200	7,266	4,477	36,685
Böblingen	25,913	187	6,765	4,596	37,461
Brackenheim . . .	26,630	198	5,689	2,739	35,256
Cannstadt . . .	20,877	72	7,496	5,221	33,666
Eßlingen	24,973	50	6,223	7,556	38,802
Heilbronn	28,236	181	11,537	11,918	51,872
Leonberg	36,119	164	8,677	3,837	48,797
Ludwigsburg . . .	32,456	169	10,537	6,047	49,209
Marbach	33,808	313	6,234	3,767	44,122
Maulbronn . . .	22,902	113	5,556	2,591	31,162
Neckarsulm . . .	34,785	46	6,931	4,436	46,198
Stuttgart, Stadt .	5,972	244	37,232	32,166	75,614
Stuttgart, Amt . .	26,165	54	6,642	3,533	36,394
Vaihingen . . .	24,283	275	5,879	3,290	33,727
Waiblingen . . .	25,742	39	6,046	3,596	35,423
Weinsberg . . .	24,422	206	4,896	2,635	32,159
—:	441,672	2,519	149,233	107,099	700,523

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 18. September 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements.
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Geſetz,

betreffend eine Aenderung in Erhebung der Malzſteuer.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Vorbehältlich weiterer Reviſion der geſetzlichen Beſtimmungen über die Malzſteuer verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände:

Einziger Artikel.

Der hinſichtlich der Beſteurung bisher beſtandene Unterſchied zwiſchen eingeſprengtem und trockenem Malz (Art. 22, Abſ. 1 und 2 des Geſetzes über die Wirthſchafts-Abgaben vom 9. Juli 1827, Reg. Blatt S. 280) iſt aufgehoben.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 20. September 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Geheime Cabinets-Director:
Maucler.

C) Finanz-Gesetz

für die drei Jahre 1. Juli 1852—1855.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Feststellung des Staatshaushalts für die Finanzperiode vom 1. Juli $18\frac{52}{55}$ verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf für den ordentlichen Dienst ist nach dem beigefügten Hauptfinanz-Etat festgesetzt:

für das Finanzjahr 1852—1853 auf	12,446,214 fl.	6 kr.
1853—1854 —	11,935,403 fl.	37 kr.
1854—1855 —	12,148,631 fl.	34 kr.
zusammen für drei Finanzjahre auf —:.	36,530,249 fl.	17 kr.

Art. 2.

Zu Deckung dieses Aufwandes sind bestimmt:

1) der Reinertrag des Kammerguts, einschließlich der Staatseisenbahnen, welcher nach dem Voranschlag der gedachten dreijährigen Periode angenommen ist zu	13,216,913 fl.	47 kr.
2) die in dem Etat namentlich aufgeführten Steuern, welche sich für dieselben Jahre zusammen berechnen an		
a) direkten Abgaben auf . . . . . 10,200,000 fl.		
b) indirekten Abgaben . . . . . 12,727,365 fl.		
	22,927,365 fl.	—
3) verfügbares Restvermögen	380,536 fl.	21 kr.
zusammen —:.	36,524,815 fl.	8 kr.

Es ergiebt sich somit ein Deficit für die ganze Finanzperiode von . 5,434 fl. 9 kr.

Art. 3.

Sowohl die direkten, als die indirekten Abgaben werden nach der letzten Finanz-Verabschiedung fortbezogen unter folgenden Veränderungen:

1) die Steuer von Grundeigenthum und Gefällen, so wie von Gebäuden und Gewerben wird statt bisheriger 2,000,000 fl. auf 2,600,000 fl. festgesetzt.

2) die statt der bisherigen Capitalien-, Besoldungs-, Pensions- und Apanagensteuer künftig als Steuer von Capital- und Renteinkommen und von Dienst- und Berufseinkommen zu bezahlenden Abgaben sind nach den Normen des besonders verabschiedeten Gesetzes vom 19. September 1852 zu beziehen, und betragen von dem steuerbaren Jahresertrage
   a) bei den Apanagen und übrigen hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königl. Hauses Acht Procent;
   b) bei dem Capital- und Renteneinkommen Fünf Procent;
   c) bei dem Dienst- und Berufseinkommen Acht Procent.

3) Bei der Accise von Güterverkäufen und den denselben gleichgestellten Rechtsgeschäften (Gesetz vom 18. Juli 1824, §. 11) wird der ursprüngliche Betrag von Ein Procent als Regel wieder hergestellt; im Uebrigen aber geschieht die Erhebung nach Maasgabe des dießfälligen besonderen Gesetzes vom 18. September 1852.

4) Von den Wirthschaftsabgaben wird
   a) die Branntweinsteuer nach dem, vermöge Gesetzes vom 19. September 1852 neu eingeführten Besteuerungssystem erhoben, sodann
   b) die Malzsteuer auf 24 kr. pr. Simri eingesprengten wie trockenen Malzes erhöht.

   Der Bezug dieser Abgabe erfolgt im Uebrigen vorläufig noch nach den Normen des Gesetzes vom 9. Juli 1827.

5) Die Hundeauflage ist nach den in dem besonderen Gesetz vom 8. September 1852 bestimmten Sätzen zu beziehen.

Die Veränderungen unter Ziffer 1 und 2 treten mit dem 1. Juli 1852, die unter 4 a und 5 mit dem in den betreffenden Gesetzen bestimmten Tage in Wirkung.

Art. 4.

Die den Centralstellen für Landwirthschaft und Gewerbe für Beförderung derselben be-

willigten Summen können, ſo lange ein anderer Beſchluß bei einer künftigen ſtändiſchen Verwilligung nicht gefaßt wird, von einer Etatsperiode auf die andere übertragen werden.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 20. September 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Geheime Cabinets-Direktor:
Mauel er.

I. Staatsbedarf.	1852—53.		1853—54.		1854—55.		Summe der drei Jahre 1852—55.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9) Geheimer Rath . . .	25,334	54	25,334	54	25,334	54	76,004	42	25,334	54
10) Departement der Justiz	1,017,990	27	1,009,990	27	1,009,990	27	3,037,971	21	1,012,657	7
11) Departement der auswärtigen Angelegenheiten .	264,272	29	196,872	29	196,872	29	658,017	27	219,339	9
12) Departement des Innern	2,029,917	8	1,706,547	49	1,655,550	36	5,392,015	33	1,797,338	31
13) Departement des Kirchen- und Schulwesens . .	1,529,498	12	1,533,738	12	1,537,380	12	4,600,616	36	1,533,538	52
14) Departement des Kriegswesens	2,218,839	33	2,289,139	33	2,257,539	33	6,765,518	39	2,255,172	53
dazu:										
Militärordens-Pensionen	35,014	—	35,014	—	35,014	—	105,042	—	35,014	—
Militärstrafanstalt . . .	14,000	—	14,000	—	14,000	—	42,000	—	14,000	—
Vorübergehender Aufwand										
a) für Bundeszwecke .	1,720	—	1,720	—	1,720	—	5,160	—	1,720	—
b) für außerordentliche Bauten	3,600	—	—	—	—	—	3,600	—	1,200	—
Summe 14.	2,273,173	33	2,339,873	33	2,308,273	33	6,921,320	39	2,307,106	53
15) Departement der Finanzen	775,755	—	723,731	—	705,853	—	2,205,339	—	735,113	—
16) Landständische Sustentationskasse	138,565	25	45,398	15	141,065	25	325,029	5	108,343	2
17) Entschädigungen an Privatberechtigte für aufgehobene Bannrechte . .	45,400	—	16,400	—	15,500	—	77,300	—	25,766	40
18) Allgemeiner Reservefonds	50,000	—	50,000	—	50,000	—	150,000	—	50,000	—
Summe des Staatsbedarfs .	12,446,214	6	11,935,403	37	12,148,631	34	36,530,249	17	12,176,749	46

II. Ertrag des Kammerguts.	1852 bis Elementar-					
	Roheinnahme.		Verwaltungskosten.		Uebrige Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ertrag der Domänen:						
1) bei den Cameralämtern	1,592,940	19	271,125	44	135,181	4
2) bei den Forstverwaltungen:						
a) aus Forsten, Flößrechten und Jagden . .	2,408,923	33	436,266	33	972,657	—
b) aus Holzgärten	185,936	46	26,471	44	134,465	2
3) von den Berg- und Hüttenwerken	1,356,222	55	74,759	14	1,081,463	41
4) von den Salinen	1,430,279	55	32,340	39	462,939	16
B. Ertrag der Verkehrsanstalten:						
1) Eisenbahnen	1,616,205	—	41,355	—	724,850	—
2) Posten	871,985	—	41,185	—	728,800	—
3) Telegraphen	—	—	—	—	—	—
C. Verschiedene Einnahmen:						
bei der Staatskasse unmittelbar	40,846	—	—	—	—	—
Der Ertrag des Kammerguts mit	9,503,339	28	923,503	54	4,240,356	3
reicht also zur Summe des Staatsbedarfs nicht zu um	—	—	—	—	—	—
davon:						
disponibles Restvermögen von 1852—55 . . .	—	—	—	—	—	—
bleiben durch Steuern zu decken	—	—	—	—	—	—

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Donaukreis.					
Biberach	47,215	12	8,526	7,362	63,115
Blaubeuren . . .	26,824	45	4,555	3,442	34,866
Ehingen	43,716	5	6,912	3,932	54,565
Geislingen . . .	23,673	149	5,112	4,902	33,836
Göppingen . . .	32,316	46	7,809	7,853	48,024
Kirchheim	29,436	52	6,813	5,064	41,365
Laupheim	29,689	—	5,792	3,871	39,352
Leutkirch	34,483	29	5,908	3,661	44,081
Münsingen . . .	24,682	25	4,220	3,174	32,101
Ravensburg . . .	41,502	123	9,963	5,799	57,387
Riedlingen . . .	42,581	16	8,790	4,093	55,480
Saulgau	42,797	29	6,673	4,476	53,975
Tettnang	28,503	7	5,045	2,925	36,480
Ulm	38,182	101	13,267	16,511	68,061
Waldsee	41,324	83	7,466	3,714	52,587
Wangen	30,357	125	4,734	4,026	39,242
— :·	557,280	847	111,585	84,805	754,517
V. K. Hofdomänenkammer	8,024	1,361	1,276	211	10,872
VI. Staatskafferenten	—	3,725	—	—	3,725
Zusammen — :·	1,826,414	15,253	433,333	325,000	2,600,000

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

1853. Aufwand. Zusammen.		Reinertrag.		1853—54.		1854—55.		Summe der drei Jahre 1852—55.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
406,306	48	1,186,633	31	1,161,866	24	1,126,365	52	3,474,865	47	1,158,288	36
1,408,923	33	1,000,000	—	1,000,000	—	1,000,000	—	3,000,000	—	1,000,000	—
160,936	46	25,000	—	25,000	—	25,000	—	75,000	—	25,000	—
1,156,222	55	200,000	—	200,000	—	200,000	—	600,000	—	200,000	—
495,279	55	935,000	—	920,000	—	905,000	—	2,760,000	—	920,000	—
766,205	—	850,000	—	900,000	—	1,100,000	—	2,850,000	—	950,000	—
769,985	—	102,000	—	115,000	—	120,000	—	337,000	—	112,333	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	40,846	—	39,752	—	39,450	—	120,048	—	40,016	—
5,163,859	57	4,339,479	31	4,361,618	24	4,515,815	52	13,216,913	47	4,405,637	56
—	—	8,106,734	35	7,573,785	13	7,632,815	42	23,313,335	30	7,771,111	50
—	—	—	—	—	—	—	—	380,536	21	126,845	27
—	—	—	—	—	—	—	—	22,932,799	9	7,644,266	23

III. Deckungsmittel.	1852 bis					
	Roheinnahme.		Elementar=			
			Verwaltungs= kosten.		Uebrige Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Directe Steuern:						
a) vom Grundeigenthum	Werden von den Oberamtspflegen ohne Aufwand für die Staatskasse erhoben und abgliefert.					
b) von Gefällen						
c) von Gebäuden						
d) von Gewerben						
e) von Apanagen=, Kapital= und Renten=, Dienst= und Berufs=Einkommen	815,890	—	6,030	—	9,850	—
Zusammen A.	—	—	—	—	—	—
B. Indirecte Steuern:						
a) Zoll	2,208,000	—	72,765	—	108,780	—
b) Accise	335,770	—	14,520	—	1,250	—
c) Auflage auf die Hunde	70,400	—	3,600	—	26,800	—
d) Wirthschafts=Abgaben	1,753,710	—	192,750	—	30,960	—
e) Sporteln	328,500	—	2,500	—	—	—
Zusammen B.	—	—	—	—	—	—
Summe der Deckungsmittel durch Steuern .	—	—	—	—	—	—
Mithin Deficit	—	—	—	—	—	—

(Beilage zum Finanz-Gesetz.)

Haupt-Finanz-Etat

für die drei Jahre vom 1. Juli 1852 bis 30. Juni 1855.

I. Staatsbedarf.	1852—53.		1853—54.		1854—55.		Summe der drei Jahre 1852—55.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Civilliste	857,160	—	857,160	—	857,160	—	2,571,480	—	857,160	—
2) Apanagen und Wittume . dazu:	248,529	51	248,529	51	248,529	51	745,589	33	248,529	51
Unterhaltung der Apanage-Schlösser	7,001	22	7,001	22	7,016	22	21,019	6	7,006	22
Summe 2.	255,531	13	255,531	13	255,546	13	766,608	39	255,536	13
3) Staatsschuld:										
a) Zinse	1,820,822	48	1,820,132	48	2,026,011	48	5,666,967	24	1,888,989	8
b) Tilgungsfonds . . .	409,400	—	411,300	—	430,700	—	1,251,400	—	417,133	20
c) Provision für Coupons-Einlösung	4,000	—	4,000	—	4000	—	12,000	—	4,000	—
Summe 3.	2,234,222	48	2,235,432	48	2,460,711	48	6,930,367	24	2,310,122	28
4) Renten:										
a) immerwährende . . .	52,457	16	52,457	16	52,457	16	157,371	48	52,457	16
b) lehenfällige (Kammerlehenzinse)	3,441	59	3,441	59	3,441	59	10,325	57	3,441	59
c) lebenslängliche . . .	15,424	25	15,424	25	15,424	25	46,273	15	15,424	25
Summe 4.	71,323	40	71,323	40	71,323	40	213,971	—	71,323	40
5) Entschädigungen:										
a) auf dem Steuerbezuge haftend:										
für Kammersteuer-	13,994	52	13,994	52	13,994	52	41,984	36	13,994	52
» Umgelds- (Berech-	35,393	44	35,393	44	35,393	44	106,181	12	35,393	44
» Weggelds- tigungen	2,299	25	2,299	25	2,299	25	6,898	15	2,299	25
» Landgefährts-)	125	—	125	—	125	—	375	—	125	—
b) für Theile der Kronausstattung	3,744	16	3,744	16	3,744	16	11,232	48	3,744	16
Summe 5.	55,557	17	55,557	17	55,557	17	166,671	51	55,557	17

I. Staatsbedarf.	1852—53.		1853—54.		1854—55.		Summe der drei Jahre 1852—55.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6) Pensionen:										
A. Civil-Pensionen:										
a) vorübergehende . .	88,200	—	78,200	—	68,200	—	234,600	—	78,200	—
b) ständige	338,000	—	338,000	—	338,000	—	1,014,000	—	338,000	—
c) Beiträge an ältere Wittwen-Kassen . .	712	—	712	—	712	—	2,136	—	712	—
Summe A.	426,912	—	416,912	—	406,912	—	1,250,736	—	416,912	—
B. Pensionen für Kirchen- und Schuldiener:										
a) Pensionen evangelischer Geistlichen	22,000	—	23,000	—	24,000	—	69,000	—	23,000	—
b) Zuschuß an die geistliche Wittwenkasse .	10,800	—	10,800	—	10,800	—	32,400	—	10,800	—
c) Zuschuß an die Lehrer-Pensionskasse . . .	8,000	—	8,000	—	8,000	—	24,000	—	8,000	—
Summe B.	40,800	—	41,800	—	42,800	—	125,400	—	41,800	—
C. Militär-Pensionen . .	211,800	—	211,800	—	211,800	—	635,400	—	211,800	—
Summe 6.	679,512	—	670,512	—	661,512	—	2,011,536	—	670,512	—
7) Quiescenz-Gehalte . .	38,000	—	37,000	—	36,000	—	111,000	—	37,000	—
8) Gratialien:										
a) jährliche Unterstützungen	92,000	—	92,000	—	92,000	—	276,000	—	92,000	—
b) einmalige	13,000	—	13,000	—	13,000	—	39,000	—	13,000	—
Summe 8.	105,000	—	105,000	—	105,000	—	315,000	—	105,000	—

HJ
49
.W9
R25

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

PARSONS LIBRARY University of

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 21. Juni 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Besteurung des Einkommens von Apanagen, Capitalien und Renten, so wie des Dienst- und Berufs-Einkommens für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme Schwangerer in die klinische Anstalt zu Tübingen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Besteurung des Einkommens von Apanagen, Capitalien und Renten, so wie des Dienst- und Berufs-Einkommens für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Betreff der Besteurung der in dem Gesetze vom 19. September 1852 als Objekte der Staatssteuer genannten Einkommensquellen für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Zu den für die Zwecke der Amtskörperſchaften und Gemeinden umzulegenden direkten Steuern hat auch das Einkommen an Apanagen und übrigen hausgeſetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königlichen Hauſes, ſowie das Capital-, Renten-, Dienſt- und Berufs-Einkommen beizutragen.

Dieſer Beitrag beſteht in einem Theile des nach den Normen des Geſetzes vom 19. September 1852 für die Staatsbeſteurung ermittelten ſteuerbaren Jahresertrages und darf vom 1. Juli 1852 an Ein Procent jenes Jahresertrages nicht überſteigen.

Art. 2.

Die Beſteurung der im Art. 1 genannten Quellen für Zwecke der Amtskörperſchaften und Gemeinden iſt nur unter der Vorausſetzung geſtattet, daß für dieſelben Zwecke gleichzeitig eine Umlage auf das übrige ſteuerbare Vermögen (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Gefäll-Cataſter) Statt findet.

Uebrigens dürfen jene Quellen für die Zwecke der Amtskörperſchaften und Gemeinden nur in demſelben Verhältniſſe beſteuert werden, in welchem eben dieſe Steuerquellen vom Staate in derſelben Gemeinde, beziehungsweiſe demſelben Oberamtsbezirke, gegenüber der Staatsſteuer aus den anderen Steuerquellen (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Gefäll-Cataſter) in dem gleichen Rechnungsjahre in Anſpruch genommen werden.

Art. 3.

Die Steuer iſt in denjenigen Oberamtsbezirken und Gemeinden zu entrichten, in welchen der Steuerpflichtige ſeinen Wohnſitz zu Anfang des Steuerjahrs hat. Hat Jemand in zwei oder mehreren inländiſchen Gemeinden oder Oberamtsbezirken ſeinen Wohnſitz, ſo theilen ſich dieſe Gemeinden beziehungsweiſe Amtskörperſchaften zu gleichen Theilen in das Beſteurungsrecht.

Wohnt der Steuerpflichtige abwechſelnd im In- und Auslande, ſo hat die inländiſche Gemeinde- und Amtskörperſchaft das Beſteurungsrecht nur zur Hälfte.

Art. 4.

Den Ertrag der Steuer hat bis zu einem Drittheil die Amtskörperſchaft anzuſprechen; das Uebrige gehört der Gemeinde. Wenn und ſoweit die Amtskörperſchaft jenes Drittheil

nicht in Anſpruch nimmt, fällt ſolches gleichfalls der betreffenden Gemeinde zu. Bei der Gemeinde Stuttgart findet eine Theilung des Ertrags überhaupt nicht Statt.

Art. 5.

In Beziehung auf die Steuerbefreiung, auf die Erhebung der Steuer, Beſtrafung der Steuergefährdungen und Verjährung derſelben kommen für die Amtskörperſchafts- und Gemeindebeſteurung der Apanagen, des Capital-, Renten-, Dienſt- und Berufs-Einkommens dieſelben Grundſätze in Anwendung, welche für die Staatsbeſteurung beſtehen.

Zur Unterſuchung und Abrügung der Gefährdung der Körperſchaftsſteuern der bezeichneten Art ſind die Behörden, welchen die Unterſuchung und Abrügung der Gefährdung der Staatsſteuer obliegt, zuſtändig.

Die wegen Gefährdung der Körperſchaftsſteuern (vergl. Art. 11 des Geſetzes vom 19. September 1852) erkannten Geldſtrafen mit Ausnahme der Controleſtrafen (vergl. Art. 12 des angeführten Geſetzes), fallen in die betreffenden Amts- und Gemeindekaſſen.

Art. 6.

Das vorſtehende Geſetz tritt an die Stelle der Art. 26 bis 29 des Geſetzes vom 6. Juli 1849 und des Geſetzes vom 29. Juli 1849.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Baden den 15. Juni 1853.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Linden.
Der Finanz-Miniſter:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Staatsrath Mauler.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements der Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Der Ministerien der Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme Schwangerer in die klinische Anstalt zu Tübingen.

Durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1848 (Reg.Blatt S. 122) sind die Bezirksämter angewiesen worden, dafür zu sorgen, daß die Schwangeren bei ihrer persönlichen Meldung um Aufnahme in die klinische Anstalt zu Tübingen neben den übrigen erforderlichen Zeugnissen mit Heimathscheinen versehen seien.

Man sieht sich veranlaßt, die Befolgung dieser Vorschrift den Oberämtern, sowie den Gemeindebehörden wiederholt mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, daß der Heimathschein nicht in dieselbe Urkunde mit den übrigen Zeugnissen, insbesondere mit dem Armuths-Zeugniß, aufgenommen werden darf, sondern stets abgesondert auszustellen ist.

Stuttgart den 13. Juni 1853.

Linden. Wächter.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

HJ
49
.W9
R25

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 1. Juli 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschafts-Veräußerungen und insbesondere bei der Zerstücklung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche. — Gesetz, betreffend die Aufhebung der Anbringgebühren von Uebertretungen gegen die Steuergesetze.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Beseitigung der bei Liegenschafts-Veräußerungen und insbesondere bei der Zerstücklung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Beseitigung der bei Liegenschafts-Veräußerungen und insbesondere bei der Zerstücklung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Alle Kauf- und Tauschverträge, welche Gebäude oder Grundstücke zum Gegenstand haben, sind nichtig, wenn sie nicht schriftlich abgefaßt und von den Contrahenten oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sind.

Dieß gilt auch von allen auf einen solchen Vertrag sich beziehenden Nebenberedungen.

Art. 2.

Die Kaufs- oder Tauschvertrags-Urkunde muß jedenfalls

a) die Namen der Contrahenten,

b) die bestimmte Bezeichnung der Vertrags-Gegenstände,

c) den Betrag des Kaufschillings, beziehungsweise bei Tauschverträgen des etwaigen Aufgeldes,

d) den Ort und Tag des Vertrags-Abschlusses

enthalten.

Sind mehrere Personen auf einer Seite bei dem Vertrage betheiligt, so genügt es nicht an dem unbestimmten Beisatze: „und Genossen" „Compagnie" und dergleichen.

Art. 3.

Nur diejenigen, welche in der Vertrags-Urkunde als Contrahenten genannt sind, können als solche in die öffentlichen Bücher eingetragen werden. Die nachträgliche Nennung weiterer Theilhaber oder eines anderen, als des in der Vertrags-Urkunde genannten Contrahenten ist nicht zu beachten.

Art. 4.

Wenn Gebäude oder Grundstücke, welche hinsichtlich des Erkenntnisses über ihre Veräußerung der gemeinderäthlichen Zuständigkeit unterliegen, versteigert werden, so muß die Ausstreichs-Verhandlung unter Leitung des betreffenden Bezirksnotars, Ortsvorstehers oder Rathschreibers und unter Beiziehung eines Mitglieds des betreffenden Gemeinderaths, auf dem Rathhause, oder, wenn ein solches am Orte des Verkaufs nicht vorhanden ist, in dem für die Vornahme obrigkeitlicher Verhandlungen sonst bestimmten Locale vor sich gehen. Sie darf nur zur Tageszeit und nicht an Sonn- oder Festtagen stattfinden.

Die Zusicherung von Geld oder Geldeswerth an diejenigen, welche sich bei der Auf-

streichsverhandlung betheiligen, iſt verboten, ebenſo die Verabreichung von Speiſen und Getränken in dem Verſteigerungslocale und in den benachbarten Gelaſſen unmittelbar vor und während der Aufſtreichsverhandlung.

Wird eine dieſer Vorſchriften übertreten, ſo iſt der Käufer an den Vertrag in ſo lange nicht gebunden, als nicht der letztere gerichtlich beſtätigt worden iſt.

Art. 5.

Bei allen Verkäufen von Liegenſchaften iſt eine Uebereinkunft dahin:

a) daß der Verkäufer für einen beſtimmten Erlös aus dem Kaufsgegenſtand Garantie leiſte, oder

b) daß ſich der Verkäufer gefallen laſſen müſſe, auf die bei dem Wiederverkauf zu bedingenden Kaufſchillingszieler für die ganze Kaufſchillingsforderung oder für einen Theil derſelben verwieſen zu werden, oder

c) daß der Verkäufer eines oder mehrere Stücke von den Verkaufsgegenſtänden um einen beſtimmten Preis wieder an Zahlungsſtatt zurücknehmen müſſe, wenn ſie nicht verkauft werden können,

unſtatthaft und unverbindlich.

Art. 6.

Wenn ein oder mehrere Grundſtücke im Flächengehalte von wenigſtens zehen Morgen aus Einer Hand verkauft werden, ſo gelten neben den Beſtimmungen der voranſtehenden Art. 1—5 die in den nachfolgenden Art. 7—10 enthaltenen beſonderen Vorſchriften.

Eine Ausnahme findet blos ſtatt, wenn der Verkauf im Executionswege erfolgt, in welchem Falle es bei den Beſtimmungen des Executionsgeſetzes ſein Bewenden hat.

Art. 7.

Die nach Art. 1 und 2 auszufertigende Vertragsurkunde muß von dem betreffenden Bezirksnotar, Ortsvorſteher oder Rathsſchreiber, und im Verſteigerungsfalle von dem beigezogenen Gemeinderathsmitgliede (Art. 4) unter der Beurkundung mit unterzeichnet werden, daß beide Theile den Inhalt derſelben auf Vorleſen als richtig anerkannt haben.

Von der auf ſolche Art beglaubigten Urkunde iſt jedem der contrahirenden Theile ein Exemplar, ſey es in der Original-Ausfertigung, ſey es in beglaubigter Abſchrift, auszufolgen und eine das Datum des Empfangs bezeichnende Beſcheinigung für dieſe Ausfolge zu den Acten der für die Erkennung über die Veräußerung zuſtändigen Behörde zu bringen.

Art. 8.

Die geſetzliche Dauer der Reuzeit kann durch Verzicht nur bis auf drei Tage, von dem Empfang der nach Art. 7 auszufolgenden Urkunde an gerechnet, beſchränkt werden. Jeder weiter gehende Verzicht auf die Reuzeit iſt, Verkäufe von Grundſtücken im Wege der Verſteigerung ausgenommen, ſoweit er weiter geht, unzuläßig und als nicht beigefügt anzuſehen.

Alle Nebenberedungen, wodurch die Ausübung des dreitägigen Reurechtes beſeitigt oder erſchwert werden ſoll, insbeſondere alle Verpflichtungen, welche ein Contrahent für den Fall, daß er von ſeinem dreitägigen Reurechte Gebrauch machen würde, beſonders übernommen hat, ſind ungültig.

Die Ausübung des Reurechts innerhalb der erſten drei Tage zieht auch nicht den Verluſt des Haftgeldes, beziehungsweiſe die doppelte Erſtattung deſſelben nach ſich.

Art. 9.

Das gemeinderäthliche Erkenntniß darf, die Fälle, wo bei Liegenſchafts-Verſteigerungen auf die geſetzliche Reuzeit nach ihrer vollen Dauer verzichtet worden iſt, ausgenommen, nur, wenn die in Art. 7 vorgeſchriebenen Förmlichkeiten vollſtändig beobachtet ſind, und nicht früher erfolgen, als nachdem ſich der Gemeinderath durch Einſicht der Beſcheinigung der Contrahenten für die Ausfolge der Urkunde (Art. 7) davon überzeugt hat, daß von dem Empfang dieſer Urkunde an drei Tage abgelaufen ſind.

Iſt dieſer Vorſchrift nicht Genüge geſchehen, ſo ſteht jedem Contrahenten auch nach erfolgtem gerichtlichen Erkenntniß das Recht zu, innerhalb drei Tagen von der ihm hierüber geſchehenen Eröffnung an von dem Vertrage zurückzutreten.

Art. 10.

Außer den geſetzlichen Abgaben und tarifmäßigen Gebühren dürfen den anderen Contrahenten unter keinerlei Namen und Vorwand Nebenkoſten, wie z. B. Trinkgeld, Kreuzergeld, Schmußgeld, Proviſion, Zehrungsaufwand und dergleichen anbedungen werden.

Sind derlei Zahlungen dennoch geleiſtet worden, ſo kann das Gegebene von dem Empfänger zurückgefordert werden.

Art. 11.

Wer ein oder mehrere Grundſtücke, im Flächengehalte von wenigſtens zehen Morgen, aus Einer Hand durch einen Kauf- oder Tauſchvertrag erwirbt, darf, ehe er dieſe Liegen-

schaft nicht wenigstens drei Jahre in Besitz gehabt hat, entweder dieselbe nur im Ganzen oder nicht mehr als den vierten Theil davon verkaufen.

Ausnahmen hievon finden statt:

1) bei denjenigen Grundstücken, welche Jemand als Gläubiger oder als dessen Bürge im Gant oder im Wege der gerichtlichen Execution lediglich in der Absicht erworben hat, um hiedurch zu möglichst vollständiger Befriedigung einer nicht erst nach der Anzeige der Ueberschuldung durch den Schuldner oder den Gemeinderath, oder nach der Anordnung der Vermögensuntersuchung oder während des Executions-Verfahrens an sich gebrachten Forderung zu gelangen;
2) wenn der Wieder-Verkauf von der Executions-Behörde angeordnet wurde;
3) bei Abtretung von Grundeigenthum für Staats- oder Körperschaftszwecke;
4) bei Stückveräußerungen Behufs der Theilung eines Gutes zwischen Miterben, so wie bei Abtretung einzelner Grundstücke Seitens der Eltern an ihre Kinder;
5) mit besonderer Genehmigung der Kreisregierung, welche die Erlaubniß dann nicht verweigern wird, wenn der stückweise Wiederverkauf nach der Persönlichkeit und den Verhältnissen des Eigenthümers nicht als eine Handelsspeculation sich darstellt, oder wenn er nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als vortheilhaft erscheint.

Art. 12.

Verbotene Stückverkäufe sind ungültig und dürfen in die öffentlichen Bücher nicht eingetragen werden.

Diesem Verbot unterliegt auch, wenn Jemand ein solches Gut, blos als Scheinbevollmächtigter des früheren Eigenthümers, in der Wirklichkeit aber für eigene Rechnung, stückweise verkauft, oder wenn dasselbe von Einem, oder von Mehreren nach Verabredung untereinander, durch abgesonderte Verträge in Abschnitten von weniger als zehen Morgen verkauft wird.

Art. 13.

Im Falle der Nichtbeachtung der in Art. 4, 5, 7, 10 und 11 enthaltende Bestimmungen tritt, neben den privatrechtlichen Folgen der Uebertretung, für diejenigen Betheiligten, welchen hiebei eine Versäumniß zur Last fällt, Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden und nach Umständen zugleich Gefängnißstrafe bis zu vierzehen Tagen ein.

Wer die verbotene stückweise Veräußerung von Gutscomplexen gewerbsmäßig betreibt, desgleichen wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgend einer andern Weise gewerbsmäßig Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten und mit Geldbuße bis zu 500 fl. bestraft werden.

Zur Erkennung der vorstehenden Strafen sind die Polizeibehörden zuständig.

Die Geldstrafen fallen in die Armenkasse der Gemeinde der gelegenen Sache.

Art. 14.

Die Oberämter sind verpflichtet, in allen hievor bezeichneten Uebertretungsfällen von Amtswegen einzuschreiten.

Art. 15.

Die amtlichen Personen, welche in einer oder der anderen Richtung gegen die gegebenen Vorschriften sich verfehlt haben, trifft, wenn nicht die Uebertretung unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fällt, Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Art. 16.

Das vorstehende Gesetz tritt zehen Tage von dem Datum des gegenwärtigen Regierungsblattes an gerechnet in Wirksamkeit, so daß die Bestimmungen desselben auf alle nach diesem Zeitpunkte zum Abschluß kommenden Verträge anzuwenden sind.

Gegeben, Baden den 23. Juni 1853.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Plessen.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Staatsrath Maucler.

B) Geſetz,

betreffend die Aufhebung der Andringgebühren von Uebertretungen gegen die Steuergeſetze.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf die Verwendung der wegen Verfehlungen gegen die Steuergeſetze erkannten Geld- und Confiscationsſtrafen verordnen und verfügen Wir zu Herbeiführung einer Uebereinſtimmung in der Geſetzgebung, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Beſtimmung in Art. 8. des Hundeabgabengeſetzes vom 18. September 1852, in Art. 14 des Geſetzes vom 19. deſſelben Monats, betreffend die Steuer von Capital-, Renten-, Dienſt- und Berufs-Einkommen, und in Art. 35 des Geſetzes über die Branntweinabgabe vom gleichen Tage, wonach

> die wegen Uebertretungen dieſer Geſetze und der in deren Folge öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorſchriften erkannten Geld- und Confiscationsſtrafen, ſo weit es als zweckmäßig oder nothwendig erſcheint, in die für die niederen Diener bei der Steuerverwaltung zu errichtende Unterſtützungskaſſe fließen, welche zu Prämien für dieſe Diener und zu Unterſtützung derſelben im Falle der unverſchuldeten Dienſtentlaſſung, ſowie ihrer Wittwen und Waiſen beſtimmt iſt,

findet auch auf diejenigen Strafen Anwendung, welche auf den Grund anderer Steuergeſetze erkannt werden.

Art. 2.

Die fernere Zuſcheidung eines Antheils an den wegen Uebertretungen gegen die Steuergeſetze erkannten Geld- und Confiscationsſtrafen (Andringgebühren) (vergl. Art. 21 des Acciſegeſetzes vom 18. Juli 1824, Art. 47 des Wirthſchafts-Abgabengeſetzes vom 9. Juli 1827, Art. 49 des Sportelgeſetzes vom 23. Juni 1828 und Art. 40 des Zollſtrafgeſetzes

vom 15. Mai 1838) ist allgemein, auch für die nicht im Dienste der Steuerverwaltung stehenden Anbringer, aufgehoben.

Jedoch können diesen Anbringern in hiezu geeigneten Fällen aus der Unterstützungskasse angemessene Prämien verwilligt werden.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Baden den 23. Juni 1853.

Wilhelm.

Für den Finanz-Minister:
Director Sigel.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Staatsrath Mauler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

HJ
49
.W9
R25

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 3. Oktober 1853.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend verschiedene Erleichterungen im Vollzug des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 19. September 1852.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend verschiedene Erleichterungen im Vollzug des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 19. September 1852.

Aus Anlaß der von beiden ständischen Kammern an die K. Staatsregierung gebrachten Bitten um Erleichterungen in Vollziehung des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Abgabe vom Branntwein, werden in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Geheimen-

Rathes erfolgten höchſten Entſchließung vom 26. September 1853 folgende, vom 1. Oktober 1853 an in Wirkſamkeit tretende Beſtimmungen ertheilt.

§. 1.

Die Vorſchrift des §. 2, Abſ. 1 und §. 6, Ziff. 4 der Hauptinſtruktion vom 27. September 1852, wornach alle zur Aufnahme von Branntweinmaterial beſtimmten Gefäſſe ordnungsmäßig geeicht ſeyn ſollen, wird zu Gunſten der Beſitzer kleinerer Brennereien dahin gemildert, daß der Rauminhalt ſolcher Gefäſſe, welche nur in obſt- und weinreichen Jahren mit Obſt- und Weintreſtern gefüllt, und ſomit nur ausnahmsweiſe als Brennereigeräthe benützt werden, mit Genehmigung des Bezirksſteueramts anſtatt des Eichens durch den Zoll-, beziehungsweiſe Viſirſtab (vergl. §. 16, Ziff. 3, Abſ. 2 der Inſtruktion) ermittelt werden darf.

Zu dieſem Zweck ſind die Geräthe, bevor ſie mit Branntweinmaterial angefüllt werden, bei dem Ortsſteuerbeamten anzumelden, welcher dieſelben ſofort mit dem Zollſtabe nach Tiefe, Ober- und Unterweite abzumeſſen und die gefundenen Dimenſionen in einem Verzeichniß zu notiren hat.

Der Rauminhalt ſelbſt iſt dagegen durch den Bezirksſteuerbeamten (Umgelds-Commiſſär) zu ermitteln, welcher ſolchen, ſobald ihn ſonſtige Dienſtgeſchäfte in den betreffenden Ort führen, auf Grund der ortsſteueramtlichen Abmeſſung, von den angemeldeten Standen nöthigenfalls unter Benützung des Viſirſtabs zu berechnen, die Standen gehörig zu bezeichnen und den Erfund von dem Brennereibeſitzer in einer den Eichſchein vertretenden Urkunde anerkennen zu laſſen hat.

Verweigert der Brennereibeſitzer dieſe Anerkennung, ſo iſt das betreffende Gefäß durch die ordentliche Eichbehörde auf Koſten des Steuerpflichtigen eichen zu laſſen.

§. 2.

In den Beſtimmungen des §. 8 der Hauptinſtruktion, betreffend Veränderungen im Inventarium, Gebrauch und Aufbewahrung der Geräthe, treten nachſtehende Erleichterungen ein:

Zu Ziff. 1. Den Beſitzern von kleinen Brennereien wird geſtattet, die Anzeige über

Cameralamt
Bezirksſteueramt
Ortsſteueramt

Nummer des Inventariums. Nummer des Anmeldungs-Regiſters.

Firations-Vertrag

mit

Nach der abgelaufenen Brennfriſt mit dem anderen Exemplar ausgewechſelt,
den ten 185
Der Ortsſteuerbeamte.

Bedingungen.

1) Die Firationsperiode umfaßt die Zeit vom
bis
2) Während derſelben dürfen nur die hierin bemerkten Blaſen benützt werden, und bleiben diejenigen, auf welche der Firationsvertrag nicht lautet, unter ſteueramtlichem Verſchluß.
3) Eine Veränderung in der Benützung und Beſchaffenheit der Deſtillirgeräthe während dieſer Zeit iſt unzuläßig.
4) Es dürfen keine andere als die hienach bemerkten Materialien verwendet werden. Der etwa übrig bleibende Materialvorrath wird bei ſeiner ferneren Verwendung zu Branntwein aufs Neue zur Verſteurung gezogen.
5) Dem Steuerpflichtigen iſt nicht geſtattet, während der Firationsperiode vom Vertrage abzugehen, dagegen kann die Steuerbehörde den Vertrag in Folge jeder Verletzung der Bedingungen ohne Weiteres aufheben.
6) Bei Abweichung von den Firationsbedingungen zur Verkürzung der Steuer tritt die Strafe der Steuerverkürzung ein. (Geſetz Art. 22.)
7) Die berechnete Steuer im Betrag von —:. iſt beim nächſten Einzug an das K. Cameralamt zu entrichten.
8) Nach Ablauf der Firationsperiode muß dieſes Exemplar von dem Brennereibeſitzer binnen drei Tagen an das Ortsſteueramt zurückgeliefert und gegen das bei demſelben zurückgebliebene zweite Exemplar umgetauſcht werden.

Wohnort und Name des Brenners.	Material.		Blasen.		A. Material-Verarbeitung.					
	Gattung und Aufbewahrungsort.	Quantum. Maas.	Nr.	Eichgehalt. Maas.	Füllung der Blasen zum Abtrieb. Maas.	Zahl der Abtriebe.	Zeitersforderniß zu einem Abtrieb. Stund.	Zeitersforderniß zu sämtlichen Abtrieben. Stund.	Luttergewinn Durchschnitt von 1 Abtrieb. Maas.	Luttergewinn von sämtlichen Abtrieben. Maas.

geprüft und genehmigt

den 185

Das Bezirksteueramt

B. Lutter-Verarbeitung.				Tage à 21 Stunden.	Des Brennens				Steuer-Firum.		Revisionsbefund und sonstige Bemerkungen.
Zahl der Blasenfüllungen.	Zeiterforderniß				Anfang.		Ende.				
	zu 1 Destillation. Stund.	zu sämtl. Destillationen Stund.	Gesammtzeiterforderniß zu den Material- und Lutter-Arbeiten. Stund.		Tag.	Stund.	Tag.	Stund.	fl.	kr.	

geprüft und richtig gestellt
unter Vorbehalt höherer Genehmigung
den 185
Das Ortssteueramt

Vorstehenden Vertrag erkennt an
den 185
Der Brennereibesitzer

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Fertigt der Brenner das Duplikat selbst, so passiren für das Unikat ad a—c je nur ⅓ der festgesetzten Gebühren.

§. 7.

Von der in §. 28, Ziff. 4 der Hauptinstruction enthaltenen Bestimmung, wornach nur das Bezirksteueramt zu einer Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist in außerordentlichen Fällen ermächtigt ist, wird zur Erleichterung der Steuerpflichtigen folgende Ausnahme gestattet:

Wenn nach der Entfernung einer Brennerei von dem Sitze des Bezirksteueramts die Genehmigung des letztern zu einer Ausnahme von dem erlaubten Brenntage voraussichtlich nicht rechtzeitig ertheilt werden könnte, so ist die zu Begründung einer solchen Ausnahme erforderliche Anzeige bei dem Ortssteueramt entweder mündlich oder schriftlich zu machen, welches alsdann befugt ist, die Brennfrist mittelst schriftlicher, dem in der Brennerei aufgehängten Exemplar des Betriebsplanes beizuheftender Ausfertigung so weit nöthig zu verlängern, was jedoch nie über den fünften Tag hinaus geschehen darf, und wovon nach geschehener Vormerkung in dem bei dem Ortssteuerbeamten befindlichen Exemplar des Betriebsplans jedesmal sogleich dem Bezirksteueramt Anzeige zu machen ist.

Eine solche Verlängerung ist übrigens über den vierten Tag hinaus nach Gesetz Art. 9, Ziff. 3 (zweiter Absatz) nur in den äußersten Fällen erwiesener unverschuldeter Hindernisse zulässig, zu welchen das vorgebliche Nichtreifwerden der Maische innerhalb der ordentlichen Gährfrist nicht gezählt werden kann, da bei einem geregelten Betriebe und bei nicht allzumangelhaften Einrichtungen eine 3 bis 4tägige Gährfrist erfahrungsmäßig bei allen mehligen Stoffen hinreicht, die Maische zur Reife zu bringen.

§. 8.

Die in §. 29, Ziff. 4 (zweiter Absatz) der Hauptinstruktion den Ortssteuerbeamten bezüglich der Verlängerung der täglichen Brennzeit ausnahmsweise eingeräumte Befugniß wird dahin erweitert, daß denselben gestattet wird, in allen Fällen, wo ein Bedürfniß hiezu nachgewiesen wird, die Brennzeit bis Abends 10 Uhr zu verlängern, sofern es sich nicht um eine Brennerei handelt, auf welche die Bestimmungen der Ziff. 5 des §. 29 der Hauptinstruktion Anwendung finden.

§. 9.

Zu §. 34, Ziff. 4, Abſ. 1 der Hauptinſtruktion, betreffend die Fixation der Branntweinſteuer von nicht mehligen Stoffen, werden folgende Beſtimmungen ertheilt:

1) Den Bezirks- und Ortsſteuerbeamten wird aufgegeben, die Steuerpflichtigen bei jeder Gelegenheit über die näheren Modalitäten der Steuerfixation und über die in dem Abſchluß eines Fixations-Vertrags liegende weſentliche Erleichterung bezüglich der Controle mündlich zu belehren.

2) Die Ausfertigung der Fixations-Verträge hat nach dem beiliegenden Formular zu geſchehen.

3) Die Bezirksſteuerämter ſind ermächtigt, die mit den Brennern abgeſchloſſenen Fixations-Verträge noch vor der Prüfung und Genehmigung durch das Steuercollegium in Wirkſamkeit treten zu laſſen, unbeſchadet jedoch nachträglicher Berichtigung derjenigen Anſtände, welche ſich in Folge dieſer Prüfung ergeben.

4) Wo ein Bedürfniß hiezu vorliegt, können nach dem Ermeſſen der Steuer-Verwaltung neben den Umgelds-Commiſſären auch tüchtige Ortsſteuerbeamte und andere geeignete Perſonen zur Abſchließung von Fixations-Verträgen, vorbehältlich der Prüfung und Genehmigung des Bezirksſteueramts, beziehungsweiſe des Steuercollegiums, verwendet werden.

§. 10.

Zu §. 37, Ziff. 5 der Hauptinſtruktion, betreffend die Sicherheits-Maaßregeln hinſichtlich der Brennereigeräthe, wird beſtimmt:

In Bezirken, in welchen die Zahl der Branntwein-Brennereien eine häufige Viſitation von Seite der Steueraufſeher zuläßt, kann die Anlegung des Blaſenverſchluſſes, welche nach Ablauf der für den ſteuerfreien Gebrauch geſtatteten Friſt zu erfolgen hat (vergl. Hauptinſtruktion §. 41, Ziff. 3) unterbleiben, und es genügt alsdann die Verſiegelung des Blaſenhelms und der Kühlröhre, vorausgeſetzt, daß das Bezirksſteueramt nicht beſondere Gründe hat, dieſe Erleichterung zu verſagen.

§. 11.

Von der der Steuerverwaltung nach Art. 3 des Geſetzes zuſtehenden Ermächtigung, einzelnen Brennern die Fabrikationsabgabe über den betreffenden Kalendermonat hinaus anzuborgen, iſt im Hinblick darauf, daß bei der Wirthſchaftsabgaben-Verwaltung der Einzug in Quartalterminen die Regel bildet, dahin Gebrauch zu machen, daß auch die Branntwein-Fabrikations-Abgabe von denjenigen Brennern, bei welchen die Steuerverwaltung keinen Anſtand findet, in Quartalraten und zwar in Verbindung mit dem Wirthſchaftsabgaben-Einzug erhoben wird, ſoweit nicht ausnahmsweiſe eine längere Anborgung gegen ſpezielle Sicherheitsleiſtung ſtattfindet. (Hauptinſtruktion §§. 4 und 51.)

Die bei dem Quartaleinzug mit ihrer Schuldigkeit im Rückſtand bleibenden Brenner ſind von dem Cameralamt ſogleich nach Beendigung des Einzugs dem Umgelds-Commiſſariate zu Beſorgung des Weiteren (zu vergl. den 2 Abſ. des §. 51 der Hauptinſtruktion) zu bezeichnen.

Stuttgart den 29. September 1853.

Knapp.

Veränderungen mit den Betriebsräumen und Geräthen auch mündlich mindeſtens 24 Stunden vor deren Eintritt bei dem Ortsſteuerbeamten zu machen, welcher in Gegenwart des Brennereibeſitzers die Aenderung in dem betreffenden Verzeichniß (Formular Lit. E.) vorzumerken und ſolche daſelbſt mit dem Brennereibeſitzer zu beurkunden hat.

Zu Ziff. 6, Abſ. 1. Iſt in einer kleineren Brennerei nicht Raum genug zur Aufſtellung der Maiſchbütten, ſo können dieſelben mit Erlaubniß des Ortsſteueramtes und nach geſchehener Vormerkung in der Beſchreibung der Betriebsräume in einem anderen, dem Steuerperſonal zugänglichen Lokal aufgeſtellt werden.

§. 3.

Auf Grund gemachter Erfahrungen wird in Abänderung der Hauptinſtruktion §. 9, Ziff. 1 Lit. b. und Ziff. 2 Lit. b. beſtimmt, daß bei Beurtheilung der Leiſtungsfähigkeit der Brennapparate in der Regel und ſoferne nicht die eigenthümliche Einrichtung eines Deſtillir-Apparates ein anderes Verhältniß begründet, anzunehmen iſt:

es erfordere jede Füllung einer Blaſe mit Bierabgängen (Hauptinſtruktion Ziff. 1 b) ¾tel des geſammten Rauminhaltes einer Blaſe; und es ſeien zu einem einmaligen Abtrieb von größeren Blaſen auf Kern- und Steinobſt (Hauptinſtruktion Ziff. 2 b) bei mangelhafter Kühleinrichtung 5 bis 6 Stunden erforderlich.

Zugleich wird die Erläuterung beigefügt, daß die Beſtimmungen des §. 9 der Hauptinſtruktion unter Ziff. 1, 2 und 3 nach dem zweiten Abſatz der Ziff. 4 nicht als abſolut bindende Normen, ſondern nur als Anhaltspunkte zu betrachten ſind, von welchen beim Vorhandenſeyn zureichender Gründe mit Genehmigung des Bezirksſteueramts (Umgelds-Commiſſariats) auch abgewichen werden darf.

§. 4.

Den Beſitzern kleinerer landwirthſchaftlichen Brennereien kann, wenn bei denſelben die Einhaltung der geſetzlichen Regel, wornach der Betriebsplan je den vollen Kalendermonat, beziehungsweiſe den Reſt eines ſolchen, zu umfaſſen hat (Geſetz Art. 6, Ziff. 3, und Hauptinſtruktion §. 10, Ziff. 6) nach der Art ihres Betriebs erheblichen Schwierigkeiten unterlie-

gen sollte, durch das Bezirksſteueramt ausnahmsweiſe erlaubt werden, Betriebsplane auch auf kürzere Zeit, als auf einen Kalendermonat, einzureichen.

Es müſſen jedoch die Betriebsplane mindeſtens einen Zeitraum von 14 Tagen mit oder ohne Unterbrechung des Betriebs umfaſſen.

§. 5.

Die Einreichung eines beſonderen Verzeichniſſes über den Branntweinmaterial-Vorrath (Hauptinſtruktion §. 15, Ziff. 2) kann in dem Fall unterbleiben, wenn ein Brenner ſeinen Geſammtvorrath in Einem Monat und in einer Anzahl ununterbrochen auf einander folgender Tage nach Einem Betriebsplan abbrennen will. In einem ſolchen Fall vertritt der Betriebsplan zugleich die Stelle des Verzeichniſſes und hat alsdann die Beurkundung des Reviſionserfundes (vergl. Spalte 5 des Formulars zum Verzeichniß Lit. J.) unter dem Eintrag in den Spalten 1, 2, 3 des Betriebsplanes (Formular Lit. G.) zu geſchehen.

§. 6.

Den Brennereibeſitzern wird freigeſtellt, die ihnen nach den §§. 6, 10 und 15 der Hauptinſtruktion obliegenden ſchriftlichen Ausfertigungen entweder ſelbſt zu beſorgen, oder ſolche durch den Ortsſteuerbeamten beſorgen zu laſſen, welcher in letzterem Falle die von der Steuerverwaltung feſtgeſetzten Gebühren von dem Brenner zu beziehen hat.

Dieſe Gebühren betragen nach dem in der Nr. 13 des Amtsblatts des Steuercollegiums von 1853 bekannt gemachten Regulativ:

a) für Anfertigung eines Betriebsplans bis zu 15 Poſten (Einträgen über die ganze Querlinie der Betriebserklärung) . . . . . 9 kr.
bei mehr Einträgen für je 15 Poſten weitere . . . . . 9 kr.

b) für Anfertigung der Nachweiſung über die Betriebsräume ꝛc. bis zu 15 Poſten oder Einträgen (die Querlinie entlang) pr. Stück . . . . . 6 kr.
bei mehr Einträgen je auf 15 Poſten weitere . . . . . 6 kr.

c) für Anfertigung eines Material-Vorrathsverzeichniſſes, pr. Stück, wie für die Nachweiſung der Betriebsräume (b).

HJ
49
.W9
.R25

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 9. November 1858.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Finanz-Gesetz für die drei Jahre 1. Juli 1858—1861.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1858—1859.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Finanz-Gesetz
für die drei Jahre 1. Juli 1858—1861.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Feststellung des Staatshaushalts für die Finanzperiode vom 1. Juli 1858 bis 30. Juni 1861 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf ist für den ordentlichen Dienst nach dem beigefügten Hauptfinanz-Etat festgesetzt:

für das Finanzjahr 1858—1859 auf	13,462,428 fl. 39 kr.
1859—1860 —	13,780,117 fl. 23 kr.
1860—1861 —	14,026,568 fl. 45 kr.
zusammen für die 3 Finanzjahre auf — : ·	41,269,114 fl. 47 kr.

Art. 2.

Zu Deckung dieses Aufwands sind bestimmt:

1) der Reinertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die gedachte dreijährige Periode angenommen ist zu . . . . . — : · 17,433,615 fl. 45 kr.

2) die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche sich für dieselben Jahre zusammen berechnen an

a) direkten Abgaben auf	10,974,000 fl. —	
b) indirekten Abgaben auf . . .	12,901,911 fl. 54 kr.	
		23,875,911 fl. 54 kr.
	zusammen — : ·	41,309,527 fl. 39 kr.

Es ergibt sich somit ein Ueberschuß für die ganze Finanzperiode von . . . . . 40,412 fl. 52 kr.

Art. 3.

1) Die direkten Steuern aus Grundeigenthum und Gefällen, aus Gebäuden und aus Gewerben werden, unter Beibehaltung des seitherigen Vertheilungsmaßstabs, auf jährliche 3,000,000 fl. festgesetzt.

2) Die Steuer
   von den Apanagen und übrigen hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königlichen Hauses,
   von dem Einkommen aus Capitalien und Renten, und
   von dem Dienst- und Berufs-Einkommen
   wird auf vier Procente des steuerbaren Jahres-Ertrags herabgesetzt.

3) Die Accise von allen dem gerichtlichen Erkenntnisse unterliegenden Verträgen über liegende Güter und über Gebäude wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. September 1852 erhoben, jedoch auch in den im letzten Absatze des Artikels

dieses Gesetzes erwähnten Fällen nur mit 1 Procent, und es treten daher für so lange, als nicht etwa für solche Fälle wieder eine höhere Accise festgesetzt wird, die Bestimmungen in Art. 1, Abs. 2, Art. 2 und 3 des gedachten Gesetzes außer Wirkung.

4) Im Uebrigen werden die indirekten Abgaben in den durch die letzte Finanzverabschiedung bestimmten Beträgen forterhoben. Auch bleibt die Bestimmung des Satzes lit. i. im Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Besteuerung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens, für die Etatsperiode von 1858—1861 in Wirksamkeit, und ebenso wird die in Artikel 2, Ziffer 3 des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Abgabe von Branntwein, dem Finanz-Ministerium eingeräumte Befugniß hinsichtlich der Feststellung des Steuersatzes und der Controle-Einrichtung für die Branntwein-Fabrikation aus Stoffen, welche in den Ziffern 1 und 2 jenes Artikels nicht genannt sind, auf die Finanzperiode 1858—61 erstreckt.

Art. 4.

Aus dem Vermögen der Restverwaltung werden zunächst folgende Ersatzleistungen bestritten:

1) an die Grundstocksverwaltung für die Verluste an — von dem Reservefonds abgetretenen Anlehensforderungen . . . . . 9,255 fl. 37 kr.

2) an die Staatsschuldenzahlungskasse für den aus den Geldern des Kriegsbereitschafts-Anlehens von 1855 gemachten Vorschuß zu einem Kasernenbau in Ludwigsburg . . . . . 40,000 fl. —

Sodann werden aus dem Vermögen der Restverwaltung zu außerordentlichen Staatsausgaben bestimmt:

1) dem Justizdepartement:

zu Ausführung von zwei kürzeren Anbauten an die unvollendeten Flügelseiten des Zuchthauses in Stuttgart . . . . . 30,000 fl. —

2) dem Departement des Innern:

zu Ausführung von Straßenbauten . . . . . 600,000 fl. —

3) dem Departement des Kirchen- und Schulwesens:

zur Ergänzung der Entschädigungen der vor dem 18. April 1848 angestellten evangelischen und katholischen Kirchendiener für den noch nicht vergüteten Theil ihrer Ablösungsverluste in der Zeit bis zum 1. Juli 1855. 98,000 fl. —

4) dem Departement des Kriegswesens:

zu Erwerbung und Herrichtung eines für alle Garnisonen gemeinschaftlichen Schieß- und Lagerplatzes für die Infanterie . . . . 36,000 fl. —

zu Anschaffung einschläfriger eiserner Bettstellen in die neu zu erbauende Ulmer Infanteriekaserne . . . . . 30,000 fl. —

zu Erbauung einer Infanteriekaserne und eines Pferdestalls in der Garnison Ulm . . . . . 467,762 fl. 22 kr.

zur Einführung des schwarzen Lederwerks statt des weißen bei der Infanterie —:· 34,000 fl. —

5) dem Departement der Finanzen:

zu Herstellung eines zweiten Schienengeleises auf den Eisenbahnstrecken zwischen Bietigheim — Stuttgart, Cannstatt — Plochingen und Geislingen — Ulm —:· 1,638,000 fl. —

Entschädigung des fürstlichen Hauses Oettingen-Wallerstein, in Folge der Finanzausgleichung mit demselben, vorbehältlich der ständischen Zustimmung zu der noch nicht an die Ständeversammlung gelangten Vorlage in Betreff der dießfälligen mit dem genannten fürstlichen Hause abgeschlossenen Uebereinkunft —:· 196,000 fl. —

mit Zinsen zu 4½% vom 1. Juli 1856 an;

Entschädigung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, nach der Finanzausgleichung bezüglich seiner standesherrlichen Besitzungen in der vormals reichsunmittelbaren Grafschaft Limpurg, über bereits bezahlte 36,500 fl. noch . . . . . 48,500 fl. —

mit Zinsen zu 4½% vom 1. Juli 1857 an.

Endlich dem Finanzdepartement, in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds,

zu Errichtung eines neuen Gebärhauses in Verbindung mit der Landeshebammenschule in Stuttgart . . . . . 75,000 fl. —

zu Errichtung eines Neubaus für die polytechnische Schule 350,000 fl. —

Art. 5.

Das Betriebs- und Vorraths-Kapital der Staatshauptkasse wird gebildet aus dem Vermögen der Restverwaltung, wie solches auf den 1. Juli 1858 nach Abzug der in Art. 4 vorgesehenen außerordentlichen Staatsausgaben sich berechnen wird.

Art. 6.

Die Summen, welche für Zwecke der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins und für die unter besonderer Staatsaufsicht stehenden Gemeinden verwilligt sind, können ebenso, wie nach Art. 4 des Finanzgesetzes vom 20. September 1852 (Reg.Blatt S. 247) die den Centralstellen für Landwirthschaft und Gewerbe für Beförderung derselben bewilligten Summen, so lange ein anderer Beschluß bei einer künftigen ständischen Verwilligung nicht gefaßt wird, von einer Etatsperiode auf die andere übertragen werden.

Unser Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 5. November 1858.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Beilage zum Finanzgesetz.

Haupt-Finanz-Etat

für die drei Jahre vom 1. Juli 1858 bis 30. Juni 1861.

I. Staatsbedarf.	1858—59.		1859—60.		1860—61.		Summe der drei Jahre 1858—61.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1) Civilliste	880,900	—	880,900	—	880,900	—	2,642,700	—	880,900	—
2) Apanagen und Wittume. dazu:	228,083	41	228,083	41	228,083	41	684,251	3	228,083	41
Unterhaltung der Apanage-Schlösser	5,997	3	5,997	3	5,997	3	17,991	9	5,997	3
Summe 2.	234,080	44	234,080	44	234,080	44	702,242	12	234,080	44
3) Staatsschuld:										
a) Zinse	2,260,108	18	2,486,914	18	2,709,063	48	7,456,086	24	2,485,362	8
b) Tilgungsfonds . . .	542,400	—	592,000	—	661,000	—	1,795,400	—	598,466	40
c) Provision für Coupons-Einlösung	4,000	—	4,000	—	4,000	—	12,000	—	4,000	—
Summe 3.	2,806,508	18	3,082,914	18	3,374,063	48	9,263,486	24	3,087,828	48
4) Renten:										
a) immerwährende . . .	52,857	16	52,857	16	52,857	16	158,571	48	52,857	16
b) lehenfällige (Kammer-lehenzinse)	2,081	59	2,081	59	2,081	59	6,245	57	2,081	59
c) lebenslängliche . . .	6,324	25	6,324	25	6,324	25	18,973	15	6,324	25
Summe 4.	61,263	40	61,263	40	61,263	40	183,791	—	61,263	40
5) Entschädigungen:										
a) auf dem Steuerbezuge haftend:										
für Kammersteuer-	11,960	52	11,960	52	11,960	52	35,882	36	11,960	52
» Umgelds- (Berech-	30,731	17	30,731	17	30,731	17	92,193	51	30,731	17
» Weggelds- tigungen	1,812	17	1,812	17	1,812	17	5,436	51	1,812	17
» Landgefährts-	125	—	125	—	125	—	375	—	125	—
b) für Theile der Kronausstattung	4,063	27	4,063	27	4,063	27	12,190	21	4,063	27
Summe 5.	48,692	53	48,692	53	48,692	53	146,078	39	48,692	53

I. Staatsbedarf.	1858—59.		1859—60.		1860—61.		Summe der drei Jahre 1858—61.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6) Pensionen:										
A. Civil-Pensionen:										
a) vorübergehende . .	68,500	—	64,500	—	60,500	—	193,500	—	64,500	—
b) ständige	315,000	—	315,000	—	315,000	—	945,000	—	315,000	—
c) Beiträge an ältere Wittwen-Kassen . .	450	—	450	—	450	—	1,350	—	450	—
Summe A.	383,950	—	379,950	—	375,950	—	1,139,850	—	379,950	—
B. Pensionen für Kirchen- und Schuldiener:										
a) Pensionen evangelischer Geistlicher	28,000	—	28,000	—	28,000	—	84,000	—	28,000	—
b) Zuschuß an die geistliche Wittwenkasse .	10,800	—	10,800	—	10,800	—	32,400	—	10,800	—
c) Zuschuß an die Lehrer-Pensionskasse . . .	19,000	—	19,000	—	19,000	—	57,000	—	19,000	—
d) Zuschuß an die Volksschullehrer-Pensionskasse	15,000	—	15,000	—	15,000	—	45,000	—	15,000	—
e) Zuschuß an die Schulmeisters-Wittwenkasse .	3,300	—	3,300	—	3,300	—	9,900	—	3,300	—
Summe B	76,100	—	76,100	—	76,100	—	228,300	—	76,100	—
C. Militär-Pensionen . .	219,200	—	219,200	—	219,200	—	657,600	—	219,200	—
Summe 6.	679,250	—	675,250	—	671,250	—	2,025,750	—	675,250	—
7) Quiescenz-Gehalte . .	18,200	—	17,200	—	16,200	—	51,600	—	17,200	—
8) Gratialien:										
a) jährliche Unterstützungen	79,000	—	79,000	—	79,000	—	237,000	—	79,000	—
b) einmalige	15,000	—	15,000	—	15,000	—	45,000	—	15,000	—
Summe 8.	94,000	—	94,000	—	94,000	—	282,000	—	94,000	—

I. Staatsbedarf.	1858—59.		1859—60.		1860—61.		Summe der drei Jahre 1858—61.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Geheimer Rath . . .	40,083	—	40,083	—	40,083	—	120,249	—	40,083	—
Departement der Justiz	1,062,420	—	1,062,420	—	1,062,420	—	3,187,260	—	1,062,420	—
Departement der auswärtigen Angelegenheiten .	176,512	37	176,712	37	176,912	37	530,137	51	176,712	37
Departement des Innern	1,684,694	2	1,651,378	28	1,637,897	32	4,973,970	2	1,657,990	1
Departement des Kirchen- und Schulwesens . .	1,727,480	7	1,727,835	7	1,730,135	7	5,185,450	21	1,728,483	27
Departement des Kriegswesens	2,958,499	18	3,064,999	18	2,995,799	18	9,019,297	54	3,006,432	38
Departement der Finanzen	745,108	—	749,028	—	745,068	—	2,239,204	—	746,401	20
Landständische Sustentationskasse	168,636	—	138,059	18	185,202	6	491,897	24	163,965	48
Entschädigungen an Privatberechtigte für aufgehobene Bannrechte . .	6,100	—	5,300	—	2,600	—	14,000	—	4,666	40
Reservefonds	70,000	—	70,000	—	70,000	—	210,000	—	70,000	—
mme des Staatsbedarfs .	13,462,428	39	13,780,117	23	14,026,568	45	41,269,114	47	13,756,371	36

II. Ertrag des Kammerguts.	1858 bis							
	Roheinnahme.		Elementar-Aufwand.					
			Verwaltungskosten.		Uebrige Ausgaben.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ertrag der Domänen:								
1) bei den Cameralämtern . .	1,381,972	13	194,748	32	260,277	24	455,025	56
2) bei den Forstverwaltungen:								
a) aus Forsten, Floßrechten und Jagden	3,402,524	36	531,078	24	1,017,798	5	1,548,876	29
b) aus Holzgärten	254,841	—	25,641	—	193,600	—	219,241	—
3) von den Berg- und Hüttenwerken	2,426,930	52	90,864	27	1,979,766	25	2,070,630	52
4) von den Salinen.	1,378,108	46	32,992	13	458,449	53	491,442	6
5) von der Bleich- und Appretur-Anstalt in Weissenau . . .	89,322	—	8,137	—	65,985	—	74,122	—
B. Ertrag der Verkehrsanstalten:								
1) Eisenbahnen	3,957,000	—	63,175	40	2,403,310	10	2,466,485	50
2) Posten	1,312,190	—	57,040	50	1,123,810	—	1,180,850	50
3) Telegraphen	48,000	—	28,800	—	10,600	—	39,400	—
4) Bodensee-Dampfschifffahrt . .	153,740	—	7,059	40	145,341	50	152,401	30
5) Neckardampfschifffahrt . . .	500	—	—	—	—	—	—	—
C. Ertrag der Münze	—	—	—	—	—	—	—	—
D. Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse unmittelbar .	173,610	—	—	—	—	—	—	—
Der Ertrag des Kammerguts mit	14,578,739	27	1,039,537	46	7,658,938	47	8,698,476	33
reicht also zur Summe des Staatsbedarfs nicht zu um	—	—	—	—	—	—	—	—
welche durch Steuern zu decken sind.								

1859. Reinertrag.		1859—60.		1860—61.		Summe der drei Jahre 1858—61.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
926,946	17	888,435	33	832,584	4	2,647,965	54	882,655	18
1,853,648	7	1,853,648	7	1,853,648	7	5,560,944	21	1,853,648	7
35,600	—	35,600	—	35,600	—	106,800	—	35,600	—
356,300	—	358,200	—	356,800	—	1,071,300	—	357,100	—
886,666	40	816,666	40	816,666	40	2,520,000	—	840,000	—
15,200	—	17,000	—	17,000	—	49,200	—	16,400	—
1,490,514	10	1,594,014	10	1,594,014	10	4,678,542	30	1,559,514	10
131,339	10	136,889	10	141,889	10	410,117	30	136,705	50
8,600	—	9,600	—	9,600	—	27,800	—	9,266	40
1,338	30	23,888	30	23,388	30	48,615	30	16,205	10
500	—	500	—	500	—	1,500	—	500	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
173,610	—	103,610	—	33,610	—	310,830	—	103,610	—
5,880,262	54	5,838,052	10	5,715,300	41	17,433,615	45	5,811,205	15
7,582,165	45	7,942,065	13	8,311,268	4	23,835,499	2	7,945,166	21

III. Deckungsmittel.	Roheinnahme.		Elementar- Verwaltungskosten.		Elementar- Uebrige Ausgaben.		1858 bis
	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	
A. Direkte Steuern:							
a) vom Grundeigenthum							
b) von Gefällen	3,000,000	—	Die Steuern lit. a-d. werden von den ohne Aufwand für die Staatskasse erho-				
c) von Gebäuden							
d) von Gewerben							
e) von Apanagen-, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen	688,500	—	6,000	—	24,500	—	
Zusammen A.	3,688,500	—	6,000	—	24,500	—	
B. Indirekte Steuern:							
a) Zoll	2,402,000	—	89,672	42	45,200	—	
b) Accise	388,358	—	22,000	—	9,050	—	
c) Auflage auf die Hunde	83,102	—	5,400	—	39,100	—	
d) Wirthschafts-Abgaben	1,590,900	—	247,180	—	55,520	—	
e) Sporteln	352,000	—	1,500	—	500	—	
Zusammen B.	4,816,360	—	365,752	42	149,370	—	
Summe der Deckungsmittel durch Steuern .	—	—	—	—	—	—	
Es ergeben sich daher .	—	—	—	—	—	—	

1859. Aufwand. Zusammen.		Reinertrag.		1859—60.		1860—61.		Summe der drei Jahre 1858—61.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberamtspflegen ben u. abgeliefert.		3,000,000	—	3,000,000	—	3,000,000	—	9,000,000	—	3,000,000	—
30,500	—	658,000	—	658,000	—	658,000	—	1,974,000	—	658,000	—
30,500	—	3,658,000	—	3,658,000	—	3,658,000	—	10,974,000	—	3,658,000	—
134,872	42	2,267,127	18	2,267,127	18	2,267,127	18	6,801,381	54	2,267,127	18
31,050	—	357,308	—	357,308	—	357,308	—	1,071,924	—	357,308	—
44,500	—	38,602	—	38,602	—	38,602	—	115,806	—	38,602	—
302,700	—	1,288,200	—	1,287,600	—	1,287,000	—	3,862,800	—	1,287,600	—
2,000	—	350,000	—	350,000	—	350,000	—	1,050,000	—	350,000	—
515,122	42	4,301,237	18	4,300,637	18	4,300,037	18	12,901,911	54	4,300,637	18
—	—	7,959,237	18	7,958,637	18	7,958,037	18	23,875,911	54	7,958,637	18
—	—	377,071 Ueberschuß.	33	16,572 Ueberschuß.	5	353,230 Deficit.	46	40,412 Ueberschuß.	52	13,470 Ueberschuß.	57

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des K. Steuer-Collegiums.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für das Etatsjahr 1858—59.

In Folge des Finanz-Gesetzes vom 5. d. M. sind für das Etatsjahr 1858—59 an Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer . . . . . —:· 3,000,000 fl. umzulegen und zu erheben.

Hieran haben beizutragen:

$\frac{17}{24}$. das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich

a) das Grundeigenthum	2,113,866 fl.
b) die Gefälle	11,134 fl.
—:·	2,125,000 fl.
$\frac{4}{24}$. die Gebäude	500,000 fl.
$\frac{3}{24}$. die Gewerbe	375,000 fl.
—:·	3,000,000 fl.

Mit Berücksichtigung der das Landeskataster betreffenden Veränderungen, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich

a) das Grundkataster nach dem Reinertrage auf	18,016,054 fl. 26 kr.
und das Gefällkataster auf	94,896 fl. 10 kr.
—:·	18,110,950 fl. 36 kr.
demnach für beide die Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag zu	11 fl. 43 kr. 5 $\frac{9}{10}$ hlr.
b) das Gebäudekataster nach Kapitalwerthen auf . . . . und die Staatssteuer je auf 1000 fl. Kapitalwerth zu . . .	196,837,264 fl. — 2 fl. 32 kr. 2 $\frac{9}{10}$ hlr.

c) die Katasteransätze für die Gewerbesteuer betragen . . . 384,868 fl. 31 kr.
Zur Umlage der Steuersumme von 375,000 fl. kommen daher auf 100 fl.
Katasteransatz . . . . . 97 fl. 26 kr. $\frac{18}{20}$ hlr.

Nachdem hienach die Jahressteuer pro 1858—59 unter die Oberamtsbezirke auf die aus der Beilage ersichtliche Weise vertheilt worden ist; so werden die Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. unter Zugrundlegung des Landeskatasters vorzunehmen, und dafür zu sorgen, daß die Unterauftheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Katasterzweigen, je abgesondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Kataster vollzogen wird.

In Beziehung auf die instruktionsgemäße Fortführung der Gebäude- und Gewerbesteuerrollen, die rechtzeitige Vornahme des Steuersatzes, die richtige Fortführung der Oberamts-Uebersichten, übereinstimmend mit den Kanzlei-Exemplaren, so wie auf die Benützungsart des Steuerkatasters zu der Umlage der Amtskörperschafts-Anlagen, endlich hinsichtlich der rechtzeitigen Unterauftheilung, der sorgfältigen Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern, werden die Oberämter auf die ihnen hierüber schon früher ertheilten Weisungen, insbesondere auf die Verfügung des Steuer-Collegiums vom 30. Juni 1848 (Reg.-Blatt S. 301) verwiesen.

Stuttgart den 5. November 1858.

Für den Vorstand:
Autenrieth.

Genehmigt von dem Finanz-Ministerium den 5. November 1858.

Knapp.

Vertheilung
der
direkten Staatssteuer
auf die Oberämter des Königreichs, die K. Hofdomänenkammer, und die Staatskasse-Renten für das Etaatsjahr 1858—59.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
I. Neckarkreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Backnang	27,631	18	6,360	5,137	39,146
Besigheim	29,580	60	8,378	4,704	42,728
Böblingen	29,822	87	7,640	5,810	43,359
Brackenheim . . .	30,762	115	6,540	2,934	40,351
Cannstadt . . .	24,322	58	8,566	5,398	38,344
Eßlingen	28,484	10	7,238	9,196	44,928
Heilbronn	32,440	141	13,765	17,103	63,449
Leonberg	41,965	49	9,913	4,429	56,356
Ludwigsburg . . .	38,601	14	12,038	6,427	57,080
Marbach	40,521	105	7,176	3,893	51,695
Maulbronn . . .	28,088	—	6,278	2,920	37,286
Neckarsulm . . .	39,553	—	7,992	5,393	52,938
Stuttgart, Stadt .	7,304	4	44,793	39,706	91,807
Stuttgart, Amt . .	30,283	51	7,499	2,950	40,783
Vaihingen . . .	28,864	54	6,770	3,755	39,443
Waiblingen . . .	30,661	—	6,859	3,780	41,300
Weinsberg . . .	28,587	8	5,545	2,952	37,092
—:	517,468	780	173,350	126,487	818,085

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwald-kreis.					
Balingen	28,166	—	6,555	5,614	40,335
Calw	20,531	69	7,212	5,554	33,366
Freudenstadt . . .	23,449	34	5,941	4,707	34,131
Herrenberg . . .	35,775	—	7,010	2,714	45,499
Horb	25,577	81	7,032	2,807	35,497
Nagold	22,353	46	7,152	4,840	34,391
Neuenbürg . . .	14,843	260	4,756	3,782	23,641
Nürtingen	28,225	—	6,515	4,133	38,873
Oberndorf	21,672	4	5,216	3,304	30,196
Reutlingen . . .	31,666	416	11,579	13,063	56,724
Rottenburg . . .	35,982	14	8,989	4,463	49,448
Rottweil	34,551	—	6,837	4,451	45,839
Spaichingen . . .	20,001	—	3,140	2,391	25,532
Sulz	24,843	1	4,151	2,393	31,388
Tuttlingen	26,588	12	4,771	4,181	35,552
Tübingen	29,026	39	10,755	6,086	45,906
Urach	27,685	—	6,132	6,285	40,102
— :	450,933	976	113,743	80,768	646,420

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
III. Jartkreis.					
Aalen	20,687	1	5,295	4,207	30,190
Crailsheim . . .	26,054	68	4,350	4,186	34,658
Ellwangen . . .	36,303	15	6,177	5,467	47,962
Gaildorf	27,163	—	3,629	2,499	33,291
Gerabronn . . .	55,986	1	6,217	4,749	66,953
Gmünd	24,825	—	5,157	7,005	36,987
Hall	45,618	4,801	6,799	5,518	62,736
Heidenheim . . .	34,950	—	8,617	7,493	51,060
Künzelsau . . .	40,895	—	6,266	4,841	52,002
Mergentheim . . .	47,562	—	6,646	5,028	59,236
Neresheim . . .	31,922	23	4,692	3,595	40,232
Oehringen . . .	56,169	—	7,786	4,791	68,746
Schorndorf . . .	23,585	—	6,066	3,160	32,811
Welzheim	21,885	190	3,812	2,210	28,097
— :·	493,604	5,099	81,509	64,749	644,961

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Donaukreis.					
Biberach	54,263	12	10,039	8,942	73,256
Blaubeuren . . .	30,710	3	5,236	4,066	40,015
Ehingen	50,165	—	8,033	4,796	62,994
Geislingen . . .	27,488	28	5,993	6,478	39,987
Göppingen . . .	37,174	19	9,003	9,987	56,183
Kirchheim	33,998	1	7,730	5,814	47,543
Laupheim	34,085	—	6,909	4,448	45,442
Leutkirch	39,619	—	6,838	4,443	50,900
Münsingen . . .	28,429	8	4,917	3,783	37,137
Ravensburg . . .	48,618	44	11,595	6,539	66,796
Riedlingen . . .	48,879	—	10,160	4,555	63,594
Saulgau	49,275	—	7,928	5,216	62,419
Tettnang	33,310	—	5,961	3,997	43,268
Ulm	43,805	—	15,510	20,594	79,909
Waldsee	47,639	72	8,825	4,345	60,881
Wangen	34,982	1	5,354	4,792	45,129
— :-	642,439	188	130,031	102,795	875,453
V. K. Hofdomänen-kammer	9,422	—	1,367	201	10,990
VI. Staatskafferenten	—	4,091	—	—	4,091
Zusammen —:-	2,113,866	11,134	500,000	375,000	3,000,000

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

HJ
749
.W9
R25

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 7. Januar 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Finanzgesetz für die drei Jahre $18^{61}/_{64}$.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Finanzgesetz

für die drei Jahre $18^{61}/_{64}$.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Feststellung des Staatshaushalts für die Finanzperiode 1. Juli $18^{61}/_{64}$ verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel 1.

Der Staatsbedarf ist für den ordentlichen Dienst nach dem beigefügten Hauptfinanz-Etat festgesetzt:

für das Finanzjahr	$18^{61}/_{62}$ auf	—:·	15,223,721 fl. 24 kr.
" "	$18^{62}/_{63}$ "	—:·	15,719,233 fl. 27 kr.
" "	$18^{63}/_{64}$ "	—:·	16,239,688 fl. 29 kr.
	Zusammen für die drei Finanzjahre auf	—:·	47,182,643 fl. 20 kr.

Artikel 2.

Zu Deckung dieses Aufwandes sind bestimmt:

1) der Reinertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die gedachte dreijährige Periode angenommen ist zu . . . . —:· 20,414,404 fl. 24 kr.

2) die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche sich für dieselben Jahre zusammen berechnen an

a) directen Abgaben auf . . . . —:· 10,995,000 fl.

b) indirecten Abgaben auf . . . —:· 13,515,105 fl.

24,510,105 fl. —

3) verfügbares Restvermögen . . . . . —:· 2,258,133 fl. 56 kr.

Zusammen —:· 47,182,643 fl. 20 kr.

Artikel 3.

Die directen Steuern aus Grundeigenthum und Gefällen, aus Gebäuden und aus Gewerben, werden unter Beibehaltung des bisherigen Vertheilungsmaßstabs auf jährliche —:· 3,000,000 fl. festgesetzt; im Uebrigen werden sowohl die directen, als die indirecten Abgaben in den durch die letzte Finanz-Verabschiedung bestimmten Steuersätzen, jedoch mit Rücksicht auf die Aenderungen forterhoben, welche in Folge des Gesetzes vom 20. August 1861 in den Normen des Einkommensteuergesetzes vom 19. September 1852 mit dem 1. Juli 1861 eintreten.

Die in Art. 2, Ziffer 3 des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Abgabe vom Branntwein, dem Finanz-Ministerium eingeräumte Befugniß hinsichtlich der Feststellung des Steuersatzes und der Controle-Einrichtung für die Branntweinfabrikation aus Stoffen, welche in den Ziffern 1 und 2 jenes Artikels nicht genannt sind, wird auch auf die Finanzperiode $18^{61}/_{64}$ erstreckt.

Artikel 4.

Aus dem Vermögen der Restverwaltung wird zunächst die Ersatzleistung an die Grundstocksverwaltung für den Verlust der früher von der Restverwaltung an die Grundstocksverwaltung überwiesenen Neckardampfschiffahrtsactien mit . . . —:· 7,500 fl. bestritten.

Sodann werden aus dem Vermögen der Restverwaltung zu außerordentlichen Staatsausgaben bestimmt:

1) dem Departement des Innern:

zu Ausführung von Straßenbauten . . . . . —:· 800,000 fl.

zu Anschaffung des Mobiliars für das neue Gebärhaus und die Hebammenschule in Stuttgart . . . . . —:· 16,000 fl.

2) dem Departement des Kirchen- und Schulwesens:

zu Aufbesserung der Gehalte der evangelischen und katholischen Geistlichen für die drei Etatsjahre $18^{58}/_{61}$ zusammen . . . . . —:· 290,400 fl.

zu Anschaffung des Mobiliars für die polytechnische Schule in Stuttgart —:· 50,000 fl.

Beitrag an die Stadtgemeinde Tübingen zu Erwerbung eines Gymnasialgebäudes . . . . . —:· 10,000 fl.

zu Anschaffung und Einrichtung von Turnlokalen für die Turnanstalt in Stuttgart und für die bedeutenderen Unterrichtsanstalten des Landes —:· 30,000 fl.

zu Erwerbung einer im Privatbesitz befindlichen Petrefactensammlung für das Naturalienkabinet in Stuttgart . . . . . —:· 3000 fl.

zu Ersatzleistung der aus kirchlichen Mitteln, dem sogenannten Hilfsfonds, vorgeschossenen Gehaltszulagen für das bischöfliche Kanzleipersonal in den Jahren $18^{59}/_{61}$ . . . . . —:· 1000 fl.

3) dem Finanzdepartement:

zu Herstellung einer Hafenmauer statt des Pfahldamms auf der westlichen Seite des Hafens zu Friedrichshafen . . . . . —:· 60,000 fl.

zu Herstellung eines zweiten Schienengeleises von Bietigheim bis Mühlacker und von Plochingen bis Geislingen . . . . . —:· 903,300 fl.

zu Erweiterung des Stuttgarter Eisenbahnhofes . . . . —:· 1,750,000 fl.

zu weiterer Ausbildung des Telegraphennetzes . . . . —:· 100,000 fl.

sodann in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds:

zu Deckung des Mehraufwands für die Erbauung des neuen Gebärhauses und der Landeshebammenschule in Stuttgart . . . . . —:· 63,000 fl.

zu Deckung des Mehraufwands für die Erbauung einer neuen polytechnischen Schule in Stuttgart . . . . . —:· 31,000 fl.

zu Herstellung von etwa zehn neuen evangelischen Pfarrhäusern —:· 100,000 fl.

zu Herstellung eines Flügelanbau's an das dermalige Naturalienkabinetsgebäude, einschließlich der Kosten für Mobiliaranschaffung . . —:· 130,000 fl.

zu Erneuerung und Erweiterung des zu den ständischen Gebäuden gehörenden, vormals Dannenhauer'schen Hauses, einschließlich der Kosten für Mobiliaranschaffung . . . . . —:· 100,000 fl.

Artikel 5.

Von dem nicht zur Verwendung gekommenen und daher noch verfügbaren Rest des Anlehens für außerordentliche Militärbedürfnisse vom Jahr 1859 mit —:· 1,325,590 fl. 57 kr. werden zu Bestreitung des im Etat des Kriegsdepartements am Schluß berechneten außerordentlichen Arsenalbedarfs für die Jahre $18^{61}/_{64}$ —:· 439,383 fl. 19 kr. bestimmt, wogegen die weiteren —:· 886,207 fl. 38 kr. dem Eisenbahnbaufonds für die nach dem Gesetz vom 17. November 1858 zu erbauenden Bahnstrecken überwiesen werden.

Artikel 6.

Das Betriebs- und Vorraths-Capital der Staatshauptkasse wird gebildet aus dem Vermögen der Restverwaltung, wie solches auf den 1. Juli 1861 nach Abzug des in Art. 2 vorgesehenen Beitrags zum laufenden Dienst und der in Art. 4 vorgesehenen außerordentlichen Staatsausgaben sich berechnen wird.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 4. Januar 1862.

Wilhelm.

Der Chef des Finanzdepartements:
Sigel.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Haupt-Finanz-Etat

für die drei Jahre

vom 1. Juli 1861 bis 30. Juni 1864.

I. Staatsbedarf.	1861–62.		1862–63.		1863–64.		Summe der drei Jahre 1861–64.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Civilliste	882,400	—	882,400	—	882,400	—	2,647,200	—	882,400	—
2) Apanagen und Wittume, dazu:	235,074	28	235,074	28	235,074	28	705,223	24	235,074	28
Unterhaltung der Apanage-Schlösser	9,717	45	9,717	45	9,717	45	29,153	15	9,717	45
Summe 2.	244,792	13	244,792	13	244,792	13	734,376	39	244,792	13
3) Staatsschuld:										
a) Zinsen	2,803,265	18	3,378,709	18	3,673,085	48	9,855,060	24	3,285,020	8
b) Tilgungsfonds . . .	720,400	—	836,700	—	930,600	—	2,487,700	—	829,233	20
c) Provision für Coupons-Einlösung	4,000	—	4,000	—	4,000	—	12,000	—	4,000	—
Summe 3.	3,527,665	18	4,219,409	18	4,607,685	48	12,354,760	24	4,118,253	28
4) Renten:										
a) immerwährende . . .	52,857	16	52,857	16	52,857	16	158,571	48	52,857	16
b) lehenfällige (Kammer-lehenzinse)	2,081	59	2,081	59	2,081	59	6,245	57	2,081	59
c) lebenslängliche . . .	6,324	25	6,324	25	6,324	25	18,973	15	6,324	25
Summe 4.	61,263	40	61,263	40	61,263	40	183,791	—	61,263	40
5) Entschädigungen:										
a) auf dem Steuerbezuge haftend:										
für Kammersteuer-	11,960	52	11,960	52	11,960	52	35,882	36	11,960	52
» Umgelds- (Berech-	30,297	17	30,297	17	30,297	17	90,891	51	30,297	17
» Weggelds- tigungen	1,812	17	1,812	17	1,812	17	5,436	51	1,812	17
» Landgefährts-	125	—	125	—	125	—	375	—	125	—
b) für Theile der Kronausstattung	4,087	54	4,087	54	4,087	54	12,263	42	4,087	54
Summe 5.	48,283	20	48,283	20	48,283	20	144,850	—	48,283	20

I. Staatsbedarf.	1861—62.		1862—63.		1863—64.		Summe der drei Jahre 1861—64.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6) Pensionen:										
A. Civil-Pensionen:										
a) vorübergehende . .	60,000	—	56,000	—	52,000	—	168,000	—	56,000	—
b) ständige	280,000	—	275,000	—	275,000	—	830,000	—	276,666	40
Summe A.	340,000	—	331,000	—	327,000	—	998,000	—	332,666	40
B. Pensionen für Kirchen- und Schuldiener:										
a) Pensionen evangelischer Geistlicher	32,000	—	36,000	—	36,000	—	104,000	—	34,666	40
b) Zuschuß an die Geistlichen-Wittwenkasse .	10,800	—	10,800	—	10,800	—	32,400	—	10,800	—
c) Zuschuß an die Lehrer-Pensionskasse . . .	19,500	—	19,500	—	19,500	—	58,500	—	19,500	—
d) Zuschuß an die Lehrer-Wittwenpensionskasse .	500	—	500	—	500	—	1,500	—	500	—
e) Zuschuß an die Volksschullehrer-Pensionskasse	35,000	—	35,000	—	35,000	—	105,000	—	35,000	—
f) Zuschuß an die Schulmeister-Wittwenkasse .	3,300	—	3,300	—	3,300	—	9,900	—	3,300	—
Summe B.	101,100	—	105,100	—	105,100	—	311,300	—	103,766	40
C. Militär-Pensionen . .	237,000	—	237,000	—	237,000	—	711,000	—	237,000	—
Summe 6.	678,100	—	673,100	—	669,100	—	2 020,300	—	673,433	20
7) Quiescenz-Gehalte . .	15,000	—	15,000	—	15,000	—	45,000	—	15,000	—
8) Gratialien:										
a) jährliche Unterstützungen	80,000	—	80,000	—	80,000	—	240,000	—	80,000	—
b) einmalige	15,000	—	15,000	—	15,000	—	45,000	—	15,000	—
Summe 8.	95,000	—	95,000	—	95,000	—	285,000	—	95,000	—

I. Staatsbedarf.	1861—62.		1862—63.		1863—64.		Summe der drei Jahre 1861—64.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
9) Geheimer Rath . . .	42,483	—	42,483	—	42,483	—	127,449	—	42,483	—
10) Departement der Justiz	1,068,684	40	1,068,684	40	1,068,684	40	3,206,054	—	1,068,684	40
11) Departement der auswärtigen Angelegenheiten .	213,865	58	206,328	40	226,426	26	646,621	4	215,540	22
12) Departement des Innern	1,752,958	11	1,737,741	53	1,730,423	1	5,221,123	5	1,740,374	21
13) Departement des Kirchen- und Schulwesens . .	1,947,018	52	1,950,728	52	1,952,828	52	5,850,576	36	1,950,192	12
14) Departement des Kriegswesens	3,586,249	11	3,419,985	11	3,540,997	11	10,547,231	33	3,515,743	51
15) Departement der Finanzen	811,270	30	811,650	30	814,700	30	2,437,621	30	812,540	30
16) Landständische Sustentationskasse	178,686	31	172,382	10	169,619	48	520,688	29	173,562	50
17) Reservefonds	70,000	—	70,000	—	70,000	—	210,000	—	70,000	—
Summe des Staatsbedarfs .	15,223,721	24	15,719,233	27	16,239,688	29	47,182,643	20	15,727,547	47

1861 bis

II. Ertrag des Kammerguts	Roheinnahme.		Elementar-Aufwand. Verwaltungskosten.		Uebrige Ausgaben.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ertrag der Domänen:								
1) bei den Cameralämtern . .	1,264,284	53	189,102	19	280,110	57	469,213	16
2) bei den Forstverwaltungen:								
a) aus Forsten, Floßrechten und Jagden	4,347,856	18	569,204	55	1,395,651	23	1,964,856	18
b) aus Holzgärten	367,300	—	28,000	—	311,000	—	339,000	—
3) von den Berg- und Hüttenwerken	2,925,527	18	87,131	45	2,478,895	33	2,566,027	18
4) von den Salinen.	1,514,940	27	25,360	—	589,580	27	614,940	27
5) von der Bleich- und Appretur-Anstalt in Weissenau . . .	83,645	—	7,137	—	72,508	—	79,645	—
B. Ertrag der Verkehrsanstalten:								
1) Eisenbahnen	5,617,763	—	60,100	—	3,666,653	—	3,726,753	—
2) Posten	1,681,100	—	74,600	—	1,370,500	—	1,445,100	—
3) Telegraphen	65,000	—	40,500	—	24,500	—	65,000	—
4) Bodensee-Dampfschifffahrt . .	184,635	—	7,550	—	152,920	—	160,470	—
5) Neckardampfschifffahrt . . .	20,200	—	1,565	—	15,885	—	17,450	—
C. Ertrag der Münze	—	—	—	—	—	—	—	—
D. Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse unmittelbar .	120,000	—	—	—	—	—	—	—
Der Ertrag des Kammerguts mit	18,192,251	56	1,090,250	59	10,358,204	20	11,448,455	19
reicht also zur Summe des Staatsbedarfs nicht zu um	—	—	—	—	—	—	—	—

1862. Reinertrag.		1862—63.		1863—64.		Summe der drei Jahre 1861—64.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
795,071	37	748,293	19	701,884	28	2,245,249	24	748,416	28
2,383,000	—	2,383,000	—	2,383,000	—	7,149,000	—	2,383,000	—
28,300	—	28,300	—	28,300	—	84,900	—	28,300	—
359,500	—	359,500	—	359,500	—	1,078,500	—	359,500	—
900,000	—	900,000	—	900,000	—	2,700,000	—	900,000	—
4,000	—	14,000	—	14,000	—	32,000	—	10,666	40
1,891,010	—	2,025,000	—	2,045,000	—	5,961,010	—	1,987,003	20
236,000	—	241,000	—	246,000	—	723,000	—	241,000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24,165	—	24,165	—	24,165	—	72,495	—	24,165	—
2,750	—	2,750	—	2,750	—	8,250	—	2,750	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
120,000	—	120,000	—	120,000	—	360,000	—	120,000	—
6,743,796	37	6,846,008	19	6,824,599	28	20,414,404	24	6,804,801	28
8,479,924	47	8,873,225	8	9,415,089	1	26,768,238	56	8,922,746	19

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

III. Deckungsmittel.	Roheinnahme.		1861 bis Elementar- Verwaltungskosten.		Uebrige Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.
A. Direkte Steuern:						
a) vom Grundeigenthum						
b) von Gefällen						
c) von Gebäuden	3,000,000	—	Die Steuern lit. a–d. werden von den ohne Aufwand für die Staatskasse erho-			
d) von Gewerben						
e) von Apanagen-, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen	700,000	—	25,000	—	10,000	—
Zusammen A.	3,700,000	—	25,000	—	10,000	—
B. Indirekte Steuern:						
a) Zoll	2,411,200	—	68,000	—	73,200	—
b) Accise	408,204	—	21,900	—	5,550	—
c) Auflage auf die Hunde	91,001	—	7,130	—	42,100	—
d) Wirthschafts-Abgaben	1,760,550	—	258,970	—	74,070	—
e) Sporteln	387,000	—	1,500	—	500	—
Zusammen B.	5,057,955	—	357,500	—	195,420	—
Summe der Deckungsmittel durch Steuern	8,757,955	—	382,500	—	205,420	—
Hiezu kommen als weitere Deckungsmittel die Zuschüsse aus der Restverwaltung mit	—	—	—	—	—	—
Die Deckungsmittel betragen somit im Ganzen	—	—	—	—	—	—
und ergibt sich hienach in den 3 Jahren $18^{61}/_{64}$ weder ein Ueberschuß noch ein Deficit.						

1862. Aufwand. Zusammen.		Reinertrag.		1862–63.		1863–64.		Summe der drei Jahre 1861–64.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberamtspflegen ben u. abgeliefert.		3,000,000	—	3,000,000	—	3,000,000	—	9,000,000	—	3,000,000	—
35,000	—	665,000	—	665,000	—	665,000	—	1,995,000	—	665,000	—
35,000	—	3,665,000	—	3,665,000	—	3,665,000	—	10,995,000	—	3,665,000	—
141,200	—	2,270,000	—	2,270,000	—	2,270,000	—	6,810,000	—	2,270,000	—
27,450	—	380,754	—	380,754	—	380,754	—	1,142,262	—	380,754	—
49,230	—	41,771	—	41,771	—	41,771	—	125,313	—	41,771	—
333,040	—	1,427,510	—	1,427,510	—	1,427,510	—	4,282,530	—	1,427,510	—
2,000	—	385,000	—	385,000	—	385,000	—	1,155,000	—	385,000	—
552,920	—	4,505,035	—	4,505,035	—	4,505,035	—	13,515,105	—	4,505,035	—
587,920	—	8,170,035	—	8,170,035	—	8,170,035	—	24,510,105	—	8,170,035	—
—	—	309,889	47	703,190	8	1,245,054	1	2,258,133	56	752,711	19
—	—	8,479,924	47	8,873,225	8	9,415,089	1	26,768,238	56	8,922,746	19

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

HJ
49
.W9
R25

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 15. Januar 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend den Bau weiterer Eisenbahnen in der Finanzperiode $18^{61}/_{64}$ und die Vermehrung der Betriebsmittel der bestehenden Eisenbahnen.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des Heilbronner Wohnungsvereins. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Nikolauspflege in Stuttgart.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend den Bau weiterer Eisenbahnen in der Finanzperiode $18^{61}/_{64}$ und die Vermehrung der Betriebsmittel der bestehenden Eisenbahnen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Von den durch das Gesetz A. vom 17. November 1858 zur Ausführung bestimmten Eisenbahnlinien sollen während der Finanzperiode vom 1. Juli $18^{61}/_{64}$ auf Rechnung des Staats gebaut werden:

a) die Bahnſtrecke von Waſſeralfingen bis zur Landesgrenze bei Nördlingen;
b) die Bahnſtrecke von Aalen bis Heidenheim.

Art. 2.

Außerdem ſollen die Vorarbeiten
a) für die Fortſetzung der oberen Neckarbahn von Rottenburg thalaufwärts bis gegen Horb,
b) für den Bau einer Bahn von Heilbronn an die badiſche Grenze gegen Neckarelz,
c) für die Fortſetzung der Nordoſtbahn von Hall nach Crailsheim

vorgenommen werden, und ſoll der Bau der beiden unter a und b genannten Strecken womöglich noch in der Etatsperiode $18^{61}/_{64}$ zur Ausführung kommen; auch ſollen größere Kunſtbauten, ſoweit ſie ſich durch die ſpecielleren Vorarbeiten an der Linie c zum Zweck raſcherer Ausführung dieſer Linie in der Etatsperiode $18^{64}/_{67}$ als erforderlich und thunlich ergeben, in Angriff genommen werden.

Art. 3.

An dem Aufwand, welcher für die in Art. 1 und 2 bezeichneten Bauten und Vorarbeiten zu ungefähr 17 Millionen Gulden angeſchlagen iſt, werden
a) die Kaufſchillinge für die Bauplätze der erforderlichen Gebäude und für die Grundflächen der Bahnhöfe und Stationen von der Grundſtocksverwaltung beſtritten,
b) der Reſt aber durch Staatsanlehen gedeckt, welche nach Bedarf unter möglichſt billigen Bedingungen aufzunehmen ſind.

Art. 4.

Ferner ſind unter den Beſtimmungen des Art. 3 durch Staatsanlehen aufzubringen:

a) der Mehrbedarf für die Herſtellung der durch das Geſetz B. vom 17. November 1858 angeordneten Bahnſtrecken von Cannſtatt nach Waſſeralfingen, von Reutlingen nach Rottenburg und von Heilbronn nach Hall, über die in jenem Geſetze vorläufig zu ungefähr 16,800,000 fl. angeſchlagene Summe mit . .	3,200,000 fl.	—
und weiteren	590,000 fl.	—
b) zur Vermehrung des Wagenparks für die im Betrieb befindlichen Staatseiſenbahnen	910,000 fl.	—
Zuſammen —:	4,700,000 fl.	—

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes, bezüglich der Anlehensaufnahme unter verfaſſungsmäßiger Mitwirkung der ſtändiſchen Staatsſchulden-Verwaltungsbehörde beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 10. Januar 1862.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Sigel.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des Heilbronner Wohnungsvereins.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. dem Heilbronner Wohnungsverein, in welchen ſich die im Jahre 1856 zu Heilbronn gegründete Geſellſchaft zum Bau von Arbeiterwohnungen umgewandelt hat, auf den Grund der von demſelben vorgelegten Statuten und unter Vorbehalt der erworbenen Rechte Dritter die landesherrliche Genehmigung ertheilt haben, ſo wird dieſes unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß das Vermögen des Vereins ſich auf 42,000 fl. beläuft und in Aktien à 500 Gulden zerfällt, deren Inhaber für die Verbindlichkeiten der Geſellſchaft nur bis zum Betrage ihrer Aktien haften.

Stuttgart den 2. Januar 1862.

Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an die Nikolauspflege in Stuttgart.

Nachdem durch höchſte Entſchließung vom 8. d. M. der unter dem Namen „Nikolauspflege“ in Stuttgart beſtehenden Erziehungs-Anſtalt für blinde Kinder auf den Grund der vorgelegten Statuten die rechtliche Perſönlichkeit gnädigſt verliehen worden iſt, ſo wird dieſes hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. Januar 1862.

Linden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

HJ
49
.W9
R25

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 22. Februar 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die neue Gewerbeordnung. — Gesetz, betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Kinder-Rettungsanstalt Wilhelmshilfe zu Göppingen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Neue Gewerbeordnung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von dem selbstständigen Gewerbebetriebe.

Art. 1.

Gegenstand der Gewerbeordnung.

Das gegenwärtige Gesetz umfaßt alle diejenigen Gewerbe, welche der Gewerbesteuer unterliegen.

Art. 2.

Freiheit des Gewerbebetriebs.

Die selbstständige Ausübung der im Art. 1 bezeichneten Gewerbe ist, insoweit nicht bei einzelnen dieser Gewerbe das gegenwärtige Gesetz (Art. 11, 14 und 16) eine Ausnahme festsetzt, weder von einer gewerbepolizeilichen Ermächtigung, noch von einem vorgängigen Nachweise der persönlichen Befähigung, noch von dem Geschlechte des Gewerbetreibenden abhängig; dagegen ist dieselbe, insoweit der Gewerbebetrieb nicht zu der Zeit, in welcher das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt (Art. 67), bereits begonnen war, durch die Volljährigkeit oder erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit bedingt.

Ausnahmen von letzterer Vorschrift sind bei Arbeiten, welche um den Lohn oder als Nebenbeschäftigung oder ausschließlich durch Frauenspersonen verrichtet werden, sowie beim Hausirhandel im Wege der Verordnung zu gestatten.

Art. 3.

Fortsetzung.

In dem Rechte des Gewerbebetriebs liegt die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte gleichzeitig, an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Ortes zu betreiben, von einem Gewerbe zum andern beliebig überzugehen, ein Geschäft auf den Bereich anderer Gewerbe auszudehnen, und Hülfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl zu beschäftigen.

Art. 4.

Anzeige des Gewerbebetriebs.

Wer ein oder mehrere Gewerbe (Art. 1) auf eigene Rechnung betreiben will, hat hievon dem ersten Vorsteher der Gemeinde oder Gemeinden, in deren Bezirk er dasselbe auszuüben beabsichtigt, Anzeige zu machen und, neben der Volljährigkeit, sofern es sich von einem der in Art. 11, 14 und 16 gedachten Gewerbe handelt, die Erfüllung der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgezeichneten Bedingungen des Gewerbebetriebs nachzuweisen.

Ueber die vorschriftmäßig geschehene Anzeige hat der Ortsvorsteher eine Bescheinigung auszustellen, nach deren Empfang mit der Ausübung des Gewerbes begonnen werden darf.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird, unter Nachholung der verfallenen Gewerbesteuer, neben der etwa durch den unbefugten Betrieb des Gewerbes verwirkten Strafe (Art. 15) durch Geldbuße bis zu dreißig Gulden, bei Rückfällen bis zu Einhundert Gulden bestraft.

Art. 5.

Wahl des Niederlaſſungsortes.

In der Wahl des Niederlaſſungsortes für den Gewerbebetrieb iſt der Staatsbürger lediglich an die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen über Wohn- und Aufenthaltsrecht gebunden.

Art. 6.

Niederlaſſung von Ausländern.

Angehörige fremder Staaten, in welchen dem Württemberger die Niederlaſſung für den Gewerbebetrieb im Weſentlichen nach den in dieſem Geſetze aufgeſtellten Grundſätzen geſtattet iſt, ſind, nachdem ſie ſich über den Beſitz eines Heimathrechts in ihrem Staate ausgewieſen haben und auf die Dauer dieſes Ausweiſes bei der Zulaſſung zu dem Betriebe eines Gewerbes und bei der Wahl eines Niederlaſſungsortes gleich den Inländern zu behandeln.

In Betreff des Betriebs eines ſtehenden Gewerbes durch auswärtige Aktien- oder Aktien-Commanditgeſellſchaften und juriſtiſche Perſonen bleibt jedoch bis zu Erlaſſung beſonderer Geſetze hierüber das beſtehende Recht in Anwendung.

Art. 7.

Polizeiliche Aufſicht auf die Gewerbe.

In den Einrichtungen und dem Betriebe eines Gewerbes iſt der Unternehmer den für daſſelbe beſtehenden polizeilichen Vorſchriften unterworfen, namentlich:

a) in Betreff der Feuerpolizei;
b) in ſolchen Fällen, welche nach den allgemeinen oder beſonderen Verhältniſſen für die Nachbarn oder für das Publikum überhaupt erhebliche Benachtheiligungen oder Beläſtigungen herbeiführen können;
c) in Betreff geſundheitsſchädlicher Einrichtungen in den Werkſtätten;
d) in Betreff der Anlegung und Veränderung von Waſſerwerken;
e) in Betreff der Aufſicht über die Bereitung der unentbehrlichen Lebens- und der Arzneimittel und den Verkehr mit denſelben;
f) in Betreff der Aufſicht über Maaß und Gewicht;
g) in Betreff der Obrigkeitlichen Taxen für Brod, Fleiſch und Arzneimittel, wie für Platzgefährte und Gepäckträger;
h) in Betreff der Beaufſichtigung des Trödelhandels.

Art. 8.

Fortsetzung.

Aufsicht auf trügliche oder gemeinschädliche Bereitungen.

Das Verbot trüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen und die Anstalten zu deren Verhinderung sind Gegenstände der Verordnung. Zu den letzteren gehören namentlich: die Untersuchung der Werkstätten und Magazine, aus denen entweder erwiesenermaßen schädliche Fabrikate hervorgegangen sind, oder gegen die ein von der zuständigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Wesen vorliegt, und die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche sich betrüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen schuldig machen.

Art. 9.

Polizeiliche Nöthigung zur Arbeit und zum Verkauf.

In Nothfällen und aus Gründen des öffentlichen Wohls ist die Polizeibehörde befugt, den Gewerbetreibenden zur Arbeit und zum Verkaufe seiner Waaren anzuhalten und den Preis dafür vorbehältlich des ordentlichen Rechtswegs vorläufig zu bestimmen.

Desgleichen steht bei Forderungen an Reisende die Ermäßigung übertriebener Anrechnungen eines Gewerbetreibenden, unter Vorbehalt des Rechtswegs, zur vorläufigen polizeilichen Entscheidung.

Art. 10.

Freiheit des Absatzes, der Arbeit und des Handels.

Jeder Gewerbetreibende ist, soweit nicht die in den Art. 11, 14 und 16 bestimmten Ausnahmen entgegenstehen, sowohl zum Absatze seiner eigenen als zum Handel mit fremden Erzeugnissen und Waaren berechtigt, auch sonstigen gewerbepolizeilichen Beschränkungen nicht unterworfen. Namentlich ist er weder mit seinem Absatze noch mit seiner Arbeit auf den Ort seiner Niederlassung beschränkt.

Art. 11.

Gewerbe, welche von Concession abhängig sind.

Dem polizeilichen Erkenntnisse der Regierungsbehörde (Concessionirung) unterliegen:

1) die Errichtung von Apotheken,
2) die Errichtung von Schifffahrtsgewerben,
3) die Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, eines Buch- oder Kunsthändlers, eines Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und eines Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern.

Die Conceſſionirung der unter Ziffer 3 angeführten Gewerbe wird in der Regel nicht verſagt werden, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, im Genuß der bürgerlichen Ehren- und Dienſtrechte iſt.

Art. 12.

Verjährung der Gewerbeconceſſionen.

Die Conceſſion zu einem der in dem Art. 11 bezeichneten Gewerbe, ſowie die dinglichen Berechtigungen zu dieſen Gewerben erlöſchen durch fünfjährigen Nichtgebrauch. Eine Verlängerung dieſer Verjährungsfriſt kann, wenn ſolche vor deren Ablauf nachgeſucht wird, auf weitere zehn Jahre durch die zuſtändige Regierungsbehörde geſtattet werden.

Bei dinglichen Berechtigungen iſt eine ſolche Verlängerung nicht zu erſchweren, wofern nicht beſonders dringende Gründe dagegen vorliegen.

Art. 13.

Getreidemühlen.

Die Anlegung und Erweiterung von Getreidemühlen für Mahlgäſte iſt durch eine vorgängige gewerbepolizeiliche Ermächtigung nicht bedingt.

Zum Zwecke der etwa erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen hat derjenige, welcher eine Getreidemühle für Mahlgäſte anlegen, eine ſolche Mühle erweitern oder eine zum Mahlen von Getreide dienende Mühle zum Mahlen für Mahlgäſte benützen will, hievon zuvor dem Oberamte Anzeige zu erſtatten.

Getreidemühlen, bezüglich welcher dieſe Anzeige gemacht worden iſt, ſind als öffentliche Mühlen im Sinne des Art. 5 des Malzſteuergeſetzes vom 8. April 1856 (Reg.-Blatt S. 83) zu betrachten.

Die geſetzlichen Beſchränkungen in Abſicht auf den Betrag des zuläſſigen Mahllohns (Milters) ſind aufgehoben.

Art. 14.

Gewerbe, welche von Prüfungen abhängig ſind.

Von einer Prüfung der perſönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder des von ihm dem Geſchäftsbetrieb vorgeſetzten Werkführers ſind abhängig Apotheker und ſolche Laboranten, welche denſelben gleich zu achten ſind. Der Regierung bleibt vorbehalten, Ausnahmen von dieſer Beſtimmung eintreten zu laſſen.

Art. 15.

Bestrafung des unberechtigten Gewerbebetriebs.

Auf die unberechtigte Ausübung der in den Artikeln 11 und 14 bezeichneten Gewerbe und gewerblichen Verrichtungen, sowie auf die Unterlassung der im Art. 13 vorgeschriebenen Anzeige finden die Vorschriften des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 ihre Anwendung.

Art. 16.

Verschiedene speciell bezeichnete Gewerbe.

Rücksichtlich der Brauereien und Branntweinbrennereien, der Wirthschaftsgewerbe, des Kaminfegergewerbes, sowie derjenigen Gewerbe, deren Ausübung unbedingt verboten oder der Privatindustrie ganz oder theilweise entzogen ist, wird auf die bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen verwiesen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem gewerblichen Hülfspersonal.

Erstes Kapitel.

Von den Lehrlingen.

Art. 17.

Begriff des Lehrlingsverhältnisses.

Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes wird betrachtet, wer in minderjährigem Alter bei einem Gewerbetreibenden zur Erlernung eines Gewerbes in Verwendung tritt.

Hiebei begründet es keinen Unterschied, ob die Erlernung des Gewerbes gegen Bezahlung eines Lehrgelds oder gegen unentgeltliche Hülfeleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn bezahlt wird.

Art. 18.

Recht Lehrlinge anzunehmen.

Die Befugniß, Lehrlinge anzunehmen, steht, insofern nicht bei den Apothekern dießfalls besondere Vorschriften maßgebend sind, Jedem zu.

Art. 19.

Allgemeine Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings.

Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen seyn zu

1) wenn einer derſelben an einer Krankheit leidet, die ſchon ein Vierteljahr gedauert hat, oder nach dem ärztlichen Urtheil über ein Vierteljahr dauern wird;
2) wenn der Lehrherr nach dem Stande ſeiner Gewerbe- oder perſönlichen und häuslichen Verhältniſſe verhindert iſt, den Lehrling in dem zu erlernenden Gewerbe zu beſchäftigen oder ihm gehörigen Unterricht darin zu gewähren;
3) wenn der Lehrherr in eine andere Gemeinde überſiedelt.

Wird der Lehrvertrag durch eine ſolche Aufſagung oder durch den Tod des Lehrherrn oder des Lehrlings oder durch die von dem Lehrherrn aus einem rechtsgenügenden Grunde (Art. 25) verfügte Verabſchiedung des Lehrlings vor dem Ablaufe der Lehrzeit aufgelöst, oder iſt bei einer auf andere Art herbeigeführten vorzeitigen Auflöſung die angebliche Verſchuldung des einen oder anderen Theils (Art. 22, 23) nicht vollſtändig erwieſen, ſo wird das Lehrgeld nur inſoweit entrichtet, als es zur Zeit der Auflöſung des Lehrvertrags verfallen iſt (Art. 20).

Die Wittwe des Lehrherrn, wenn ſie auch das Gewerbe des Ehemanns fortſetzt, iſt weder zu einem Anſpruch auf Fortſetzung des mit dem verſtorbenen Ehemann geſchloſſenen Lehrvertrags berechtigt, noch zur Fortſetzung deſſelben wider ihren Willen verpflichtet.

Art. 28.

Beſondere Beſtimmungen.

a) Für den Fall einer ſtatt des Lehrgeldes bedungenen Verlängerung der Lehrzeit.

Wird ſtatt des Lehrgeldes ein Zuſatz zu der eigentlichen Lehrzeit bedungen, ſo muß in dem Lehrvertrage ſowohl die Dauer dieſes Zuſatzes, als die Lehrgeldsſumme, an deren Stelle der Zuſatz tritt, genau bezeichnet werden.

Für dieſen Fall treten ſofort folgende Beſtimmungen ein:

1) Durch Bezahlung der ausgedrückten Lehrgeldsſumme wird der Lehrling von der Verbindlichkeit, den bedungenen Lehrzeitszuſatz zu leiſten, befreit.
2) Wenn der Lehrling ohne gegründete Urſache aus der Lehre tritt, ſo wird die dem Lehrherrn nach dem Art. 22 zu leiſtende Entſchädigung unter Zugrundlegung der ausgedrückten Lehrgeldsſumme berechnet.
3) Stirbt der Lehrherr vor beendigter Lehrzeit mit Hinterlaſſung einer Wittwe, welche das Gewerbe fortſetzt, und dem Lehrling die Vollendung der Lehrzeit in ihrer Werkſtätte anbietet, ſo hat der letztere, wenn er dieſes Anerbieten nicht annimmt,

der Wittwe für die bereits abgelaufene Lehrzeit den nach der Regel des Art. 20 verfallenen Theil der ausgedrückten Lehrgeldsſumme zu vergüten.

Sollte in einem der vorgenannten Fälle, der Vorſchrift ungeachtet, das durch die verlängerte Lehrzeit zu vertretende Lehrgeld in dem Lehrvertrag nicht ausgedrückt ſeyn, ſo iſt deſſen Betrag durch das Ermeſſen der zur Entſcheidung von Streitigkeiten über die Verhältniſſe zwiſchen Lehrherren und Lehrlingen zuſtändigen Behörde (Art. 64) feſtzuſtellen.

4) Wird die Lehrzeit aus irgend einem andern Grunde abgebrochen, ſo kann der Lehrherr wegen des ihm entgehenden Lehrgelds-Surrogats keinen Erſatz in Anſpruch nehmen.

Art. 29.

b) Für den Fall, daß der Lehrling einen Lohn vom Lehrherrn bezieht.

Wenn ausnahmsweiſe der Lehrling vom Lehrherrn einen Lohn bezieht, ſo hat

1) der Lehrling, der ohne gegründete Urſache aus der Lehre tritt (Art. 22), dem Lehrherrn, und umgekehrt

2) der Lehrherr, der den Lehrling ohne deſſen Verſchulden zum Austritt nöthigt (Art. 23 und 25), dem letzteren nach Befinden der Umſtände eine Entſchädigung zu leiſten, welche den Betrag eines halben Jahrlohns nicht überſteigen darf;

3) die Beſtimmungen der Art. 24 und 27 finden auch hier ihre Anwendung.

Unter dem Lohn, den der Lehrling vom Lehrherrn bezieht, wird in den vorauſtehenden Fällen das Koſtgeld, welches etwa der letztere ſeinem Lehrlinge ſtatt der Naturalverpflegung bezahlt, nicht begriffen.

Zweites Kapitel.

Von den Gehülfen.

Art. 30.

Ueber das Rechtsverhältniß zwiſchen Gewerbetreibenden und ihren Gehülfen.

Gehülfe iſt, wer einem Gewerbetreibenden ſeine Dienſte für gewerbliche Zwecke vermiethet.

Die gegenſeitigen Verhältniſſe des Gewerbetreibenden und Gehülfen richten ſich nach dem von ihnen geſchloſſenen Vertrag (Gehülfenvertrag).

Art. 31.

Probezeit.

Der Gehülfenvertrag wird erſt nach dem Ablauf einer Probezeit von acht Tagen verbindend.

Im Laufe dieſer Probezeit iſt jeder Theil dem andern täglich aufzuſagen berechtigt.

Art. 32.

Auflöſung des Gehülfenvertrags.

Außer dem Falle des gegenſeitigen Einverſtändniſſes wird der Gehülfenvertrag aufgelöst:

1) durch die zu gehöriger Zeit (Art. 33) von Seiten eines der Contrahenten erfolgte Aufkündigung;
2) durch augenblickliche Aufſagung in den Fällen, wo das Geſetz dieſelbe geſtattet (Art. 35, 36).

Bei Auflöſung des Vertrages hat der Gehülfe das Recht, von dem Gewerbetreibenden ein wahrheitsgetreues Zeugniß zu verlangen.

Art. 33.

Fortſetzung.

Die Friſt für die Aufkündigung des Gehülfenvertrages beſtimmt ſich nach dem Gebrauche der einzelnen Gewerbe.

Art. 34.

Fortſetzung.

Der Gehülfe, welcher ſtückweiſe bezahlt wird oder einen Vorſchuß an ſeinem Arbeitslohn empfangen hat, kann der in gehöriger Friſt geſchehenen Aufkündigung ungeachtet nicht eher austreten, als bis er die übernommene Arbeit vollendet, oder den empfangenen Vorſchuß abverdient oder erſetzt hat.

Art. 35.

Fortſetzung.

Zur gleichbaldigen Aufſagung des Vertrags iſt der Gewerbetreibende berechtigt:

1) wenn der Gehülfe gegen ihn oder ſeine Hausgenoſſen einer groben Ehrenkränkung oder in Hinſicht auf das Gewerbe einer üblen Nachrede ſich ſchuldig macht;
2) wenn er den Anweiſungen, die er als Gehülfe von dem Gewerbetreibenden erhält, eine beharrliche Unfolgſamkeit entgegenſetzt, oder wenn er gegen deſſen Willen einen

ganzen Arbeitstag hindurch ſich der Arbeit entzieht, oder zu wiederholten Malen in den geſetzlichen Arbeitsſtunden (vergl. Art. 39) feiert;

3) wenn er die Hausordnung wiederholt ſtört oder die Sicherheit des Hauſes durch Unvorſichtigkeit gefährdet;
4) wenn er eine Veruntreuung oder ſonſt ein den guten Ruf in ähnlicher Weiſe nachtheiliges Vergehen ſich zu Schulden kommen läßt;
5) wenn der Gehülfe einer die Geſchäftsintereſſen des Gewerbetreibenden gefährdenden Verletzung der Verſchwiegenheit ſich ſchuldig macht;
6) wenn er mit einer anſteckenden Krankheit behaftet iſt;
7) wenn unverſchuldete Ereigniſſe den Gewerbetreibenden außer Stand ſetzen, dem Gehülfen Arbeit zu geben.

Art. 36.

Fortſetzung.

Der Gehülfe kann den Vertrag vor Ablauf der Aufkündigungsfriſt aufſagen: wenn der Gewerbetreibende weſentliche Vertragsbeſtimmungen oder Pflichten gegen ihn unerfüllt läßt. Insbeſondere

1) wenn derſelbe gegen ihn einer ſtrafbaren Handlung oder einer groben Unſittlichkeit ſich ſchuldig macht;
2) wenn er ihm die Belohnung ohne Grund ſchmälert oder ſie nicht zur gehörigen Zeit entrichtet, oder bei Stückarbeit nicht gehörig für ſeine Beſchäftigung ſorgt.

Art. 37.

Fortſetzung.

Der Gewerbeinhaber, der einen Gehülfen ohne geſetzlichen Grund vor Ablauf der Aufkündigungsfriſt entläßt, hat ihm den Lohn und die Verpflegung, welche der Gehülfe während der Aufkündigungsfriſt zu genießen gehabt hätte, vor dem Austritte zu vergüten.

Art. 38.

Fortſetzung.

Der Gehülfe, der unberechtigter Weiſe aus der Arbeit tritt, wird durch die geſetzlichen Zwangsmittel, namentlich auch durch Zurückbehaltung ſeines Wanderbuchs zur Erfüllung ſeiner Verpflichtung oder, inſoferne dieſe nicht zu erreichen ſtände, zum Erſatze des dem Gewerbeinhaber durch die Nichterfüllung verurſachten Schadens angehalten.

Art. 39.

Arbeitszeit.

Sonn- und Festtage, sowie die kirchlichen Feiertage ausgenommen, kann der Gehülfe, mag er dem Stück oder der Arbeitszeit nach belohnt werden, gegen den Willen des Gewerbeinhabers sich der Arbeit nicht entziehen.

Die Tagesstunden, während welcher der Gehülfe zu arbeiten verbunden ist, bestimmen sich nach der örtlichen Gewohnheit oder dem besonderen Gebrauch des betreffenden Gewerbes.

Drittes Kapitel.

Fabrikarbeiter.

Art. 40.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei Gewerbeunternehmungen, welche in geschlossenen Etablissements unter Verwendung von mehr als 20 Arbeitern mit Hülfe elementarer Betriebskräfte oder nach dem Principe der Arbeitstheilung betrieben werden, finden die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel 41 bis 45 Anwendung.

Art. 41.

Werkstätteordnung.

In jeder Fabrik müssen für alle Arbeiter gültige Dienstordnungen bestehen, welche den Arbeitern bekannt zu machen sind und die wesentlichen Bestimmungen über das gegenseitige Rechtsverhältniß des Unternehmers und der von ihm verwendeten Arbeiter (sowohl Lehrlinge als Gehülfen irgend welcher Art) und über die für die Werkstätte vorgeschriebene häusliche Ordnung zu enthalten haben.

Diese Bestimmungen sind für das Verhältniß des Arbeitgebers zu seinen Arbeitern insoweit maßgebend, als sie nicht durch besondere schriftliche Uebereinkunft abgeändert werden.

Wo dieselben keine Vorschrift enthalten, kommen die Art. 19—39 dieses Gesetzes zur analogen Anwendung.

Außerdem finden die Bestimmungen der Art. 46 bis 49 auch hier Anwendung.

Von jeder Dienstordnung ist ein Duplikat dem Ortsvorsteher und Oberamte zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Art. 42.

Sorge für die Gesundheit der Arbeiter.

Bei den Einrichtungen der Werkstätten, dem Betriebe des Gewerbes in denselben, sowie bei der Verwendung oder Ausscheidung gesundheitsschädlicher Stoffe ist Vorkehrung zu treffen, daß Störungen der Gesundheit der Arbeiter und Verletzungen derselben möglichst vermieden werden.

Art. 43.

Lohnzahlung.

Zu Zahlungen an Arbeiter für Lohn oder gelieferte Arbeit dürfen Geld- und andere Münzen, Papiergeld, Banknoten nicht über dem im allgemeinen Verkehr geltenden Werthe, ungangbare oder verbotene Münzen und Werthzeichen oder Waaren überhaupt nicht verwendet werden.

Die Uebertretung unterliegt einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen oder einer Geldstrafe bis zu 50 fl, und bei Rückfällen bis zu vier Wochen oder 300 fl.

Die Hingabe von Viktualien an Zahlungsstatt für Lohn oder gelieferte Arbeit unterliegt der gleichen Strafe, wenn dieselbe nicht erweislich auf das Verlangen des Arbeiters erfolgt ist.

Die Abgabe von Kost durch die Fabrikherren ist unter der vorstehenden Bestimmung nicht begriffen.

Arbeiter, welche in einer vorstehend verbotenen Weise bezahlt worden sind, können die Bezahlung des zu wenig Erhaltenen binnen drei Monaten nachverlangen.

Art. 44.

Arbeit von Kindern.

Die Verwendung von Schulkindern und jungen Leuten unter achtzehn Jahren in Fabriken darf nur in einer Weise stattfinden, bei welcher dieselben an dem geordneten Besuche des Gottesdienstes und der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht gehindert und wobei für ihre Gesundheit, ihre körperliche Entwicklung und ihre religiöse und sittliche Erziehung und Ausbildung keine Nachtheile zu besorgen sind.

Art. 45.

Krankenunterstützung.

Die Unternehmer von Fabriken können durch die zuständige Kreisregierung verpflichtet werden, für die Unterstützung ihrer Arbeiter in Fällen der Erkrankung, insoweit hiefür

nicht durch örtliche Einrichtungen (Art. 49) oder durch von denselben aus freien Stücken getroffene Einrichtungen genügend gesorgt ist, regelmäßige periodische Beiträge von ihren Arbeitern zu erheben und solche nach einem unter Genehmigung der Kreisregierung festzustellenden Statute zu jenen Zwecken zu verwenden.

Viertes Kapitel.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 46.

Unerlaubte Verabredungen der Gewerbeinhaber.

Gewerbeinhaber, welche ihre Arbeitsgehülfen zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu nöthigen suchen, daß sie sich verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen zu entlassen oder zurückzuweisen, sollen, falls die Ausführung der Verabredung begonnen worden ist, mit Arreststrafe bis zu vier Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 300 fl. bestraft werden.

Art. 47.

Unerlaubte Verabredungen der Gewerbegehülfen.

Gewerbegehülfen, welche die Gewerbeinhaber zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu nöthigen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, sollen, falls die Ausführung der Verabredung begonnen worden ist, mit Arreststrafe bis zu vier Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 30 fl. bestraft werden.

Art. 48.

Fortsetzung.

Derselben Strafbestimmung unterliegt die Verabredung, daß an gesetzlichen Arbeitstagen oder in gesetzlichen Arbeitsstunden oder bei gewissen Gewerbetreibenden von keinem Gehülfen Arbeit verrichtet werde, wofern die Ausführung der Verabredung bereits begonnen hat.

Art. 49.

Krankenversicherung der Gehülfen.

Die in einer Gemeinde in Arbeit stehenden, aber daselbst nicht im Familienverbande lebenden Gewerbegehülfen können mit Genehmigung der Kreisregierung durch Beschlüsse des Gemeinderaths und Bürgerausschusses verpflichtet werden, für den Zweck ihrer Ver-

pflegung in örtlichen Krankenanſtalten in Fällen von Erkrankung oder Körperverletzung regelmäßige periodiſche Beiträge zu entrichten.

Dieſe Verpflichtung kann auch auf Lehrlinge ausgedehnt werden.

Die Gewerbeinhaber ſind verpflichtet, die feſtgeſetzten Beiträge für die bei ihnen in Arbeit ſtehenden Gehülfen und Lehrlinge zu bezahlen; ſie ſind dagegen berechtigt, deren Betrag von denſelben wieder einzuziehen.

Dritter Abſchnitt.

Vom Hauſirhandel.

Art. 50.

Polizeiliche Genehmigung.

Der Hauſirhandel oder das Feilbieten von Fabrikaten und Waaren auf den Straßen und in den Häuſern, die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, ſowie das Aufkaufen von Waaren im Umherziehen iſt einer gewerbepolizeilichen Beſchränkung nicht unterworfen.

Aus Gründen der Sicherheits- und der Sittenpolizei kann der Hauſirhandel außerhalb des Niederlaſſungsorts, ſowie der Betrieb der demſelben gleich zu achtenden Wandergewerbe von einer beſonderen ſtaatspolizeilichen Erlaubniß, der Hauſirhandel innerhalb des Niederlaſſungsorts von ortspolizeilicher Ermächtigung abhängig gemacht werden.

Zum Hauſirhandel mit Druckſchriften und Bildern iſt auch im letzteren Falle ſtaatspolizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Art. 51.

Fortſetzung.

Wo den Hauſirern der Eintritt in die Häuſer von deren Bewohnern durch Anſchläge unterſagt iſt, wird die Uebertretung dieſes Verbots mit den im Art. 1 des Polizeiſtrafgeſetzes beſtimmten Strafen gerügt.

Art. 52.

Fortſetzung.

Derjenige, welcher außerhalb ſeines Niederlaſſungsorts eines der im Art. 50 aufgeführten Gewerbe betreiben will, bedarf hiezu eines von dem Oberamte ſeiner Heimathgemeinde auszuſtellenden perſönlichen Ausweiſes. Perſonen von gutem Prädikat, von welchen ein Mißbrauch dieſes Ausweiſes insbeſondere zum Bettel nicht zu befürchten iſt, und deren

Heimathrecht keinem Zweifel unterliegt, wird die Ausſtellung dieſes Ausweiſes und wird die im Abſ. 2 des Art. 50 vorgeſehene ortspolizeiliche Ermächtigung für den Hauſirhandel innerhalb des Niederlaſſungsortes nicht verſagt werden.

Art. 53.

Hauſirhandel mit Druckſchriften.

Der Hauſirhandel mit Druckſchriften und Bildern iſt geſtattet, jedoch nur nach Maßgabe eines von dem zuſtändigen Oberamte genehmigten Verzeichniſſes, das der Hauſirer auf ſeiner Wanderung zu ſeinem Ausweiſe bei ſich zu führen hat.

Das Oberamt, welches über dieſes Verzeichniß zu erkennen hat, iſt berechtigt und verpflichtet, abergläubiſche, ſittenverderbliche oder ſonſt anſtößige und die von den geſetzlich zuſtändigen Behörden mit vorläufigem Beſchlage belegten oder gerichtlich verbotenen Schriften und Bilder von dieſer Genehmigung auszuſchließen, vorbehältlich des Rekurſes an die vorgeſetzten Behörden.

Art. 54.

Hauſirhandel mit Arzneimitteln u. dergl.

Der Hauſirhandel mit einfachen oder zuſammengeſetzten Arzneimitteln für Menſchen und Thiere, mit Giften oder Geheimmitteln und mit Branntwein iſt nicht geſtattet.

Art. 55.

Strafbeſtimmungen.

Verfehlungen gegen die Art. 52, 53 und 54 werden nach Maßgabe des Art. 1 des Polizeiſtrafgeſetzes vom 2. Oktober 1839 beſtraft.

Demjenigen, welcher mit Arzneimitteln, Giften oder Geheimmitteln hauſirt, iſt außerdem ſein ganzer Vorrath an ſolchen Waaren wegzunehmen und, inſoweit deren Verwerthung nicht ohne Gefahr geſtattet werden kann, von Polizei wegen zu vernichten.

Schriften und Bilder, welche ein Hauſirer ohne oberamtliche Genehmigung mit ſich führt, unterliegen der Confiskation, neben angemeſſener Beſtrafung des Schuldigen.

In Fällen wiederholter Verletzung der vorſtehenden geſetzlichen Vorſchriften über den Betrieb der im Art. 50 aufgeführten Gewerbe können demjenigen, welcher ſich derſelben ſchuldig macht, anſtatt der verwirkten Geld- oder Freiheitsſtrafe die erforderlichen perſönlichen Ausweiſe verweigert beziehungsweiſe entzogen werden.

Art. 56.

Ausnahmen.

Die Art. 50, 52, 54 und 55 finden keine Anwendung auf Schaustellungen und andere Darstellungen für Auge und Ohr, auf den Verkauf von Salz und Schießpulver, auf die Bestimmungen in Betreff des Verkehrs innerhalb des Zollgrenzbezirkes, auf das Gesetz vom 4. Sept. 1855, betreffend den Schutz des Waldeigenthums, sowie auf die Vorschriften der Wirthschaftsgesetze.

Art. 57.

Freiheit des Marktverkehrs.

Der Meß- und Marktverkehr ist für Inländer und Ausländer frei.

Vierter Abschnitt.

Von Aufhebung der Zünfte und deren Vermögen.

Art. 58.

Aufhebung der Zünfte.

Die Zünfte sind aufgehoben.

Art. 59.

Bestimmungen über deren Vermögen.

Das Vermögen der Zünfte ist zu gewerblichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden und es haben hierüber die betreffenden bisherigen Zunftgenossen durch Stimmenmehrheit zu beschließen. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung des Oberamts, und wenn eine Zunft über mehrere Oberamtsbezirke sich erstreckte, der Kreisregierung.

Hiebei ist vor Allem für die Tilgung der Schulden Vorkehrung zu treffen, zu welchem Zwecke äußerstenfalls auf die bisherigen Mitglieder der betreffenden Zunft eine Umlage nach Verhältniß der Gewerbesteuer gemacht werden kann.

Art. 60.

Fortsetzung.

Die den Zünften zugehörigen gewerblichen Anstalten werden auf einen hierüber nach Art. 59 gefaßten Beschluß der bisherigen Zunftgenossen denselben überlassen, wenn die Uebernehmer genügende Sicherheit dafür geben, daß die Benützung der Anstalt fernerhin allen denjenigen, welche derselben zu Ausübung ihres Gewerbes bedürfen, ermöglicht ist.

Ueber die Einhaltung dieſer Bedingung entſcheiden die in Artikel 59 genannten Behörden.

Art. 61.

Fortſetzung.

Kommt ein entſprechender Beſchluß der bisherigen Zunftgenoſſen nicht zu Stande, ſo fällt das Zunftvermögen als ein für allgemeine gewerbliche Zwecke zu verwendender Stiftungsfonds den betreffenden Amtskorporationen, oder ſofern daſſelbe ausſchließlich dem Zunftverein einer einzelnen Gemeinde zugehört, dieſer Gemeinde zu.

Art. 62.

Fortſetzung.

Die unter dem Zunftvermögen begriffenen Inventarſtücke, welche nicht Zugehörungen beſtimmter gewerblicher Anſtalten ſind, werden den bisherigen Zunftgenoſſen zur freien Verfügung nach Stimmenmehrheit überlaſſen.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Verfahren in Gewerbeangelegenheiten.

Art. 63.

Zuſtändigkeit in Strafſachen.

Dem Ortsvorſteher oder Gemeinderathe kommt inſoweit, als die verwirkte Strafe die geſetzliche Strafbefugniß derſelben nicht überſteigt, das Erkenntniß zu über Verfehlungen gegen die Beſtimmungen dieſes Geſetzes, insbeſondere gegen den Art. 39.

In denjenigen Fällen, in welchen deren Strafmaß überſchritten wird, ſowie in den Fällen der Art. 15, 43, 46, 47, 48, 53, 54 iſt das Oberamt, beziehungsweiſe die Kreisregierung, zuſtändig.

Art. 64.

Streitigkeiten über Arbeiterverhältniſſe.

In allen Streitigkeiten zwiſchen Gewerbeinhabern und ihren Arbeitern (mit Einſchluß der Lehrlinge) und dieſen unter ſich, welche ſich auf das Lehrlings- und Arbeiterverhältniß und die hieraus ſich ergebenden Rechte und Pflichten beziehen, ſind die Gerichte zuſtändig, auch wenn eine Vorſchrift dieſes Geſetzes Anwendung findet.

Art. 65.

Fortsetzung.

Alle Gegenstände, welche sich auf eine Bestimmung dieses Gesetzes beziehen, und welche der Art. 64 nicht den Gerichten zuweist, sind von den Verwaltungsbehörden (Orts-, beziehungsweise Staatsbehörden) in den bestehenden Instanzenfolgen zu entscheiden.

Art. 66.

Rekursrecht.

Auf das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden findet bei Streitigkeiten, welche unter den Absatz 1 des Art. 1 des Gesetzes vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungs-Justizsachen (Reg.Bl. S. 291) fallen, die Art. 2—17 dieses Gesetzes, bei andern Gegenständen die Art. 7—10 Anwendung.

Schlußbestimmungen.

Art. 67.

Aufhebung der Gewerbeordnung vom 5. August 1836.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1862 in Wirksamkeit.

Von dem gleichen Tage an treten die Gewerbeordnung vom 5. August 1836, mit Ausnahme der Bestimmungen des 7. Abschnittes derselben „von Erfindungen und Patenten," Art. 141—160, soweit die letzteren nicht durch das Gesetz vom 29. Juni 1842 (Reg.Bl. S. 349) abgeändert sind, der Art. 18 des Gesetzes vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungs-Justizsachen, soweit derselbe sich auf die Art. 162 und 163 des Gewerbegesetzes vom 5. August 1836 bezieht, sowie alle weiteren, durch das gegenwärtige Gesetz abgeänderten, oder mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verfügungen außer Wirkung.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 12. Februar 1862.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Geſetz,

betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Jeder, welcher Erzeugniſſe der Natur oder des Gewerbfleißes als Producent oder Handelsmann in den Verkehr bringt, iſt befugt, zum Zwecke der Wahrung ſeiner Intereſſen die Erzeugniſſe ſelbſt oder deren Verpackung durch beſtimmte Bezeichnungen (vergl. Abſ. 2 dieſes Artikels) mit der Wirkung kennbar zu machen, daß die Nachahmung und der Gebrauch dieſer Bezeichnungen jedem Dritten verboten bleibt.

Es müſſen jedoch ſolche Bezeichnungen von der Art ſeyn, daß ſie von anderen gehörig unterſchieden werden können und daß genau zu erſehen iſt, wem ſie angehören; ſie müſſen deßhalb jedenfalls den Ort der Erzeugung oder den Wohnort des Erzeugers, beziehungsweiſe Handelsmannes, ſowie den Namen oder die Firma deſſelben enthalten.

Art. 2.

Wer Waaren mit einer durch ihn ſelbſt oder durch Dritte nachgemachten Bezeichnung von der im Art. 1 bemerkten Beſchaffenheit, oder wer Waaren, bei welchen eine ächte für fremde Waaren beſtimmte Bezeichnung von jener Beſchaffenheit angewendet iſt, in der Abſicht, durch ſolche Waarenzeichen unmittelbar ſelbſt oder durch Vermittlung Dritter zu täuſchen, ausbietet, feil hält oder an Andere abgiebt, wird auf Klage des Erzeugers oder Handelsmanns, deſſen Waarenzeichen mißbraucht worden iſt, im erſten Uebertretungsfalle mit Geldbuße bis zu fünfhundert Gulden, nach Umſtänden in Verbindung mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, bei Rückfällen neben der Geldbuße mit Gefängniß bis zu vier Monaten beſtraft.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Erzeugungs-Ort mit geringen Abänderungen

wiedergegeben ſind, welche nur durch Anwendung beſonderer Aufmerkſamkeit wahrgenommen werden können.

Iſt die Waare abgeſetzt und hiebei an dem Abnehmer ein Betrug verübt worden, der nicht blos privatrechtliche Anſprüche begründet, ſondern auch, von Amts wegen oder auf Klage des Betrogenen, einer Strafe unterliegt (Art. 351 ff. des Strafgeſetzbuchs vom 1. März 1839), ſo kommen bei Bemeſſung der letztern und der nach Abſ. 1 dieſes Artikels verwirkten Strafe die Art. 115 ff. des Strafgeſetzbuchs und der Art. 17 des Geſetzes vom 13. Auguſt 1849 zur Anwendung.

Außerdem iſt der Erzeuger oder Handelsmann, deſſen Waarenzeichen mißbraucht worden iſt, berechtigt, im Falle einer hiedurch erlittenen Erwerbsbeeinträchtigung Erſatz von dem Schuldigen zu verlangen, wobei über Daſein und Größe des Schadens nöthigenfalls das richterliche Ermeſſen zu entſcheiden hat.

Art. 3.

Ausländiſchen Erzeugern und Handelsleuten ſteht gegenüber von In- und Ausländern eine Straf- und Entſchädigungs-Klage bei den württembergiſchen Gerichten nur dann zu, wenn für den Staat, welchem ſie angehören, die Gegenſeitigkeit vertragsmäßig feſtgeſtellt iſt.

Art. 4.

Ob und in wiefern die Nachahmung und der Mißbrauch anderer als der im Art. 1 genannten Waarenzeichen Beſtrafung, ſei es von Amts wegen oder auf Klage des getäuſchten Abnehmers der Waare, und privatrechtliche Haftung gegenüber dem letztern nach ſich ziehe, iſt ausſchließlich nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen über Betrug (Art. 351 ff. des Strafgeſetzbuchs) zu beurtheilen.

Dem Erzeuger oder Handelsmann, deſſen Waarenzeichen mißbraucht worden iſt, ſteht in ſolchen Fällen weder eine Klage auf Beſtrafung, noch ein Anſpruch auf Entſchädigung zu.

Art. 5.

Durch das gegenwärtige Geſetz iſt der Art. 6 der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. Auguſt 1836, ſoweit er noch Anwendung gefunden hat, aufgehoben, und werden die Art. 3, Ziff. 1, Art. 4 und 358 des Strafgeſetzbuches in ihrer Anwendbarkeit beſchränkt.

Art. 6.

Zur Unterſuchung und Beſtrafung des im Art. 2, Abſ. 1 bezeichneten Vergehens ſind die Bezirksgerichte zuſtändig.

Unſere Miniſter der Juſtiz und des Innern ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 12. Februar 1862.

Wilhelm.

Der Juſtiz-Miniſter:
Wächter-Spittler.
Der Miniſter des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Kinderrettungsanſtalt: Wilhelmshilfe zu Göppingen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 7. dieſes Monats der Kinderrettungsanſtalt: Wilhelmshilfe in Göppingen auf den Grund der vorgelegten Statuten, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, die juriſtiſche Perſönlichkeit gnädigſt verliehen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 10. Februar 1862. Linden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

laſſen und ihm die hiezu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienſtleiſtungen nicht zu entziehen. Er hat ihn zur Ordnung und zur Arbeitſamkeit anzuhalten, zum Beſuche des Gottesdienſtes an Sonn- und Feſttagen, ſowie zu dem Beſuche der gewerblichen Abend- und der Sonntagsſchule oder der an deren Stelle etwa beſtehenden ſonſtigen gewerblichen Bildungsanſtalten aufzufordern und ihm die hiezu erforderliche Zeit zu gewähren; auch iſt er verpflichtet, dem Lehrling nach beendigter Lehrzeit auf Verlangen ein wahrheitsgetreues Zeugniß auszuſtellen.

Der Lehrling dagegen iſt dem Lehrherrn Treue, Gehorſam und Verſchwiegenheit ſchuldig und verpflichtet, ihn durch ſeine Arbeit nach Kräften zu unterſtützen.

Art. 20.

Probezeit. Dauer der Lehrzeit. Belohnung des Lehrherrn.

Der Lehrvertrag, welcher das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Lehrherrn und dem Lehrling beſtimmt, wird, wenn in demſelben eine Probezeit bedungen iſt, durch den Ablauf derſelben, bei dem Mangel einer Verabredung hierüber mit dem Ablaufe von vier Wochen nach dem Antritte der Lehre für beide Theile verbindend.

Ueber die Dauer der Lehrzeit und die Belohnung des Lehrherrn entſcheidet im Zweifelsfalle der bei dem betreffenden Gewerbe gemeinhin ſtattfindende Gebrauch.

Hinſichtlich der Berechnung des Lehrgelds für einzelne Lehrjahre wird angenommen, daß von dem feſtgeſetzten Lehrgelde drei Sechstheile für das erſte Drittheil, zwei für das zweite und Ein Sechstheil für das letzte Drittheil der Lehrzeit bedungen ſeien.

Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

Art. 21.

Unterbrechung der Lehrzeit.

Wenn der Lehrling ohne Erlaubniß des Lehrherrn abweſend oder binnen Jahresfriſt über drei Monate lang durch Krankheit an der Arbeit gehindert iſt, ſo iſt der Lehrherr berechtigt, dieſe Unterbrechung an der zu erſtehenden Lehrzeit in Abzug zu bringen.

Art. 22.

Auflöſung des Lehrverhältniſſes vor beendigter Lehrzeit.

Der Lehrling, welcher vor beendigter Lehrzeit ohne gegründete Urſache und ohne Bewilligung des Lehrherrn aus der Lehre tritt, hat dem Lehrherrn außer dem auf die bereits abgelaufene Lehrzeit berechneten Lehrgeld (Art. 20) noch eine beſondere Entſchädigung,

welche jedoch den Betrag eines Drittheils der Gesammtsumme des Lehrgelds nicht übersteigt, zu leisten.

Art. 23.

Fortsetzung.

Wenn der Lehrherr durch unterbliebene Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, durch Mißhandlungen, Vernachlässigung des Unterrichts oder auf andere Weise dem Lehrling gegründete Ursache zum Austritte gibt, so kann nicht allein der Lehrling von der so eben (Art. 22) erwähnten Nachzahlung entbunden, sondern auch der Lehrherr nach dem Grade seiner Verschuldung angehalten werden, dem Lehrling das verfallene Lehrgeld (Art. 20) ganz oder zum Theil nachzulassen oder zurückzubezahlen.

Ein Verzicht auf dieses Recht des Lehrlings durch Vertrag ist unzulässig.

Die nachzulassende oder zurückzuzahlende Summe soll den dritten Theil des ganzen Lehrgeldes nicht übersteigen.

Art. 24.

Fortsetzung.

Will der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder Berufe übergehen, so kann er nach vorheriger vierwöchiger Aufkündigung gegen Bezahlung des verfallenen Lehrgelds (Art. 20) austreten.

Art. 25.

Fortsetzung.

Wird der Lehrling ohne seine Zustimmung von dem Lehrherrn vor beendigter Lehrzeit entlassen, ohne solches erweislichermaßen durch körperliche oder geistige Unfähigkeit, durch Trägheit oder üble Aufführung, durch unterbliebene Erfüllung seiner Zusagen u. s. w. verschuldet zu haben, so findet die Bestimmung des Art. 23, Abs. 1 und 3 ihre Anwendung.

Art. 26.

Fortsetzung.

Um die in den vorgehenden Artikeln 22, 23 und 25 festgesetzten Entschädigungsansprüche geltend machen zu können, muß der Lehrherr, beziehungsweise der Lehrling von dem geschehenen Austritte oder der erfolgten Entlassung spätestens binnen acht Tagen dem Ortsvorsteher des Lehrherrn Anzeige machen.

Art. 27.

Fortsetzung.

Außerdem sind zu augenblicklicher Auffagung des Lehrvertrags sowohl der Lehrherr als der Gewerbelehrling berechtigt:

HJ
49
.W9
R25

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

JARDONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 5. April 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrts-Rechte.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung zwischen der K. württembergischen und der K. K. österreichischen Regierung über die Aufhebung der gesandtschaftlichen Visirung der Pässe. — Verfügung, betreffend die Befreiung der Steinkohlen vom Eingangszolle im Falle ihrer Abfertigung bei einem württembergischen Zollamte. — Verfügung, betreffend die Extrapost- und Estafetten-Taxe pro $18^{61}/_{62}$.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz

über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrts-Rechte.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Anlegung und Unterhaltung der Feldwege.

I. Anlegung und Verbesserung von Feldwegen.

Art. 1.

Wenn in einer Ortsmarkung oder in einem Theil derselben die Grundstücke in der Art im Gemenge liegen, daß ein Theil derselben ständiger Zufahrten entbehrt und deß-

halb die Eigenthümer an der freien Bewirthſchaftung gehindert ſind, und zur Beſeitigung dieſes Mißſtandes die Anlegung neuer oder die Abänderung beſtehender Feldwege als erforderlich erſcheint, ſo kommen, falls eine derartige Maaßregel ausgeführt werden will, ohne daß ſämmtliche Betheiligte ihr zugeſtimmt hätten, hiefür die nachſtehenden in Art. 2 bis 29, Abſ. 1 und 2 enthaltenen Beſtimmungen zur Anwendung.

Art. 2.

Als betheiligt bei einem derartigen Unternehmen ſind diejenigen Grundſtücke zu betrachten, bei welchen die Eigenthümer entweder wegen Mangels einer ſtändigen Zufahrt, oder wegen der anderen Gütern zuſtehenden Ueberfahrtsrechte an der freien und vollſtändigen Benützung gehindert ſind, ſofern der Plan des Unternehmens ſo angelegt iſt, daß durch deſſen Ausführung das gedachte Hinderniß beſeitigt wird.

Art. 3.

Von der Theilnahme an dem Unternehmen darf kein Eigenthümer, deſſen Grundſtück hiedurch die im Art. 2 bezeichnete Verbeſſerung erlangen kann, gegen ſeinen Willen ausgeſchloſſen werden, wenn nicht dieſer Theilnahme Gründe der Unzweckmäßigkeit oder der unverhältnißmäßigen Koſtenerhöhung entgegenſtehen.

Art. 4.

In jeder Gemeinde mit parcellirter Markung hat die Gemeindebehörde — in zuſammengeſetzten Gemeinden der betreffende Theilgemeinderath — mit Hülfe eines verpflichteten Sachverſtändigen Unterſuchung und Erhebung vorzunehmen, ob und inwieweit ein Syſtem der Feldweg-Verbeſſerung ausgeführt werden kann, und das Ergebniß dem K. Oberamte mit etwaigem Antrage vorzulegen.

Es kann aber der Antrag auf Feldweg-Verbeſſerung auch von jedem Eigenthümer eines der betheiligten Grundſtücke geſtellt werden, der dem Oberamte die erforderlichen Vorarbeiten (Art. 5) in befriedigender Weiſe zu liefern und bezüglich der Bezahlung der ihn weiter treffenden Koſten, falls ſein Antrag nicht zur Ausführung gelangt (Art. 27, zweiter Abſatz), die erforderliche Sicherheit zu leiſten vermag.

Hiebei ſind jedoch die von der Gemeinde eingeleiteten Vorarbeiten (Abſ. 1) den Grundbeſitzern zur Verfügung zu ſtellen.

Vereinzelte Wegregulirungen haben ſich, ſoweit immer möglich, an den etwaigen allgemeinen, für die Gemeinde gefertigten und für zweckmäßig erkannten Plan anzuſchließen.

entſchieden und können ſich die Parteien über die Entſchädigungsſumme nicht vereinigen, ſo wird dieſe vorläufig durch die gedachte Collegialſtelle feſtgeſetzt. Es iſt jedoch darauf hinzuwirken, daß die Entſcheidung über die Größe der Entſchädigung einem Schiedsgerichte übertragen werde.

Art. 21.

Soweit eine andere Vereinbarung nicht getroffen iſt, tritt der zum Erſatz angewieſene Grund und Boden dritten Betheiligten gegenüber in dieſelben Rechtsverhältniſſe ein, in welchen die abgetretenen Grundſtücke ſtanden.

Die durch die Wegherſtellung entbehrlich werdenden Dienſtbarkeiten erlöſchen ohne Entſchädigung für den ſeitherigen Berechtigten.

Für die Anſprüche, welche zwiſchen Pächtern und Verpächtern aus der Wegherſtellung entſtehen, ſind zunächſt die in den betreffenden Pachtverträgen für einen ſolchen Fall enthaltenen Beſtimmungen maaßgebend. Inſoweit ſolche Beſtimmungen nicht vorhanden oder die vorhandenen unzureichend ſind, und ſofern die Betheiligten ſich nicht auf andere Weiſe gütlich vereinigen, wird beſtimmt, daß der Verpächter ſämmtliche Koſten der Wegherſtellung und der in Folge derſelben nothwendig werdenden Einrichtungen zu tragen, der Pächter aber von dem auf den Zeitpunkt der Vollendung der Wegherſtellung folgenden nächſten Pachtjahre an dem Verpächter den Betrag der gezahlten Koſten mit vier Procent zu verzinſen hat, wogegen er den gleichen Zins aus der dem Verpächter zukommenden Geldausgleichung anſprechen kann.

Art. 22.

Streitigkeiten, welche über die Art der Ausführung der Wegherſtellung entſtehen, ſind, wenn der der Commiſſion obliegende Verſuch gütlicher Beilegung nicht gelingt, durch das Oberamt in erſter Inſtanz zu entſcheiden.

Im Uebrigen kommen, ſoweit dieſes Geſetz keine beſonderen Beſtimmungen enthält, in Betreff der Zuſtändigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden die beſtehenden Rechtsgrundſätze zur Anwendung.

Art. 23.

Die zweite Inſtanz für Feldwegherſtellungen bildet eine dem Miniſterium des Innern untergeordnete Collegialſtelle, welche mit wenigſtens fünf theils juriſtiſch, theils techniſch gebildeten Mitgliedern beſetzt iſt (Centralſtelle für Landescultürſachen).

Die Mitglieder werden von Uns ernannt.

Außer den Entſcheidungen in zweiter Inſtanz, und abgeſehen von den Fällen, wo nach ausdrücklicher Beſtimmung dieſes Geſetzes die Collegialſtelle ſchon in erſter Inſtanz zu entſcheiden hat, hat dieſelbe auch die Aufſicht über den Geſchäftsbetrieb der Commiſſionen und über die hierher einſchlagenden Geſchäfte der Oberämter zu führen, etwaige Mängel im Verfahren abzuſtellen und insbeſondere auf den möglichſt raſchen Gang der Feldweghergeſtellungen hinzuwirken.

Art. 24.

Von allen Entſcheidungen des Oberamts kann an die Collegialſtelle, von dieſer an den Geheimen-Rath recurrirt werden.

Jedoch iſt in Fällen, wo der Gegenſtand des Streits ſeiner Natur nach überhaupt ſchätzbar iſt und ſeinem Werthe nach nicht über Einhundert Gulden ohne Einrechnung der Koſten des Verfahrens beträgt, die Ausübung des Recursrechtes jeder Partei nur Einmal geſtattet.

Art. 25.

Der Recurs iſt binnen dreißig Tagen, von der Eröffnung der Entſcheidung an gerechnet, auszuführen. Eine beſondere Recursbelehrung findet nicht ſtatt.

Nach Ablauf der dreißig Tage können auch weder Nichtigkeitsklagen, noch Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand angebracht werden.

Art. 26.

Die Koſten des Unternehmens, zu welchen auch die von den Antragſtellern vorgeſchoſſenen Auslagen für Vorarbeiten gehören, wenn und ſoweit letztere bei der Ausführung benützt werden können, ſind in Ermanglung einer Verſtändigung über eine andere Repartitionsweiſe von den Eigenthümern der betheiligten Grundſtücke nach dem Verhältniſſe des Grundſteuerfußes ihrer Antheile zu dem Grundſteuerfuße des zu dem Unternehmen gezogenen Feldes zu tragen, wenn und ſoweit ſie nicht von der Gemeinde oder in Folge beſonderer Rechtstitel von Dritten getragen werden.

Eine Uebernahme der Koſten auf die Gemeinde kann jedenfalls nur unter Beobachtung der Vorſchriften des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 beſchloſſen werden.

Art. 27.

Jeder Eigenthümer hat diejenigen Koſten allein zu tragen, welche zur Geltendmachung ſeines beſonderen Rechtes oder in Folge ſeines beſonderen Wunſches aufgewendet worden, oder hieraus erwachſen ſind, ſoweit nicht die Behörde einen Dritten in die Bezahlung dieſer

Koſten verurtheilt haben wird. Namentlich ſind die durch unbegründete Beſchwerden verurſachten Koſten von den Beſchwerdeführern zu tragen.

Die Koſten für ein nach dem Geſetze beantragtes, aber nicht zur Ausführung gelangtes Unternehmen ſind von denjenigen zu tragen, welche ſich für daſſelbe erklärt haben.

Art. 28.

Der Einzug und die Ausbezahlung der gemeinſamen Koſten geſchieht unter Aufſicht und Leitung der Commiſſion durch den beſtellten Rechnungsführer.

Sämmtliche Koſten ſind vor ihrer Ausbezahlung durch die Commiſſion und, in ſoweit es ſich um die Diäten der Mitglieder derſelben handelt, durch das Oberamt feſtzuſtellen und nach beendigtem Verfahren durch die Commiſſion der Vorſchrift des Geſetzes gemäß zu vertheilen.

Was die im Laufe des Geſchäfts zu machenden Zahlungen betrifft, ſo hat die Commiſſion nach Vernehmung der Vertreter der Grundeigenthümer zu beſchließen, auf welchem Wege (vorläufige Umlage, Anleihe ꝛc.) die Mittel hiezu beizuſchaffen ſeien.

Art. 29.

Ein gerichtliches Erkenntniß über die vorkommenden Beſitzveränderungen und Auflegungen von Dienſtbarkeiten findet nicht ſtatt.

Die Koſten der Ergänzung der öffentlichen Bücher in Folge der Wegherſtellung (Art. 17, Punkt 8) werden von den betreffenden Gemeinden, beziehungsweiſe Markungs-Inhabern getragen.

Dieſe Beſtimmungen finden auch auf Feldwegherſtellungen, welche mit freier Einwilligung der Betheiligten zu Stande gekommen ſind, Anwendung.

Art. 30.

Wollen die Eigenthümer von Grundſtücken, welche unter Zuſtimmung der betheiligten Dritten über eine Feldwegherſtellung grundſätzlich ſich geeinigt haben, die nähere Ausführung dieſes Unternehmens durch die Behörden vollzogen wiſſen, ſo können ſie bei dem Oberamte auf die Beſtellung einer Commiſſion im Sinne des Art. 13 antragen, und es finden ſodann die oben von Art. 17 an gegebenen Beſtimmungen, ſoweit ſie ſich hieher eignen, auch auf Fälle dieſer Art Anwendung.

II. Unterhaltung bestehender und Abschaffung überflüssiger Feldwege.

Art. 31.

Die Unterhaltung der Feldwege liegt, soweit es sich nicht von öffentlichen Wegen (vergl. §. 1 der Wegordnung vom 23. Oktober 1808, beziehungsweise §. 1 der Ministerial-Verfügung vom 19. Juni 1828) handelt und soweit nicht durch Herkommen oder privatrechtliche Titel etwas Anderes begründet ist, den Eigenthümern derjenigen Gütern ob, für welche die Wege benützt werden.

Jedoch ist den Gemeindebehörden, in Theilgemeinden den Theilgemeindebehörden, überlassen, die Kosten der Unterhaltung solcher Wege unter gänzlicher oder theilweiser Entbindung der Grundeigenthümer von der Beitragspflicht und unter Beobachtung der Vorschriften des Verwaltungs-Edicts vom 1. März 1822 auf die Gemeindekasse, beziehungsweise Theilgemeindekasse, zu übernehmen.

In denjenigen Gemeinden, in welchen der Grundsatz gilt, daß die Unterhaltung der Feldwege von der Gemeinde besorgt wird, bleibt es sowohl in Betreff der bestehenden als der neu anzulegenden Wege, so ferne diese der ganzen Markungsgenossenschaft oder wenigstens den Besitzern Eines Gewandes dienen, bei diesem Grundsatze.

Art. 32.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die auf den Markungen ihrer Gemeinden befindlichen Feldwege mit den zu ihrer Verbindung dienenden Brücken und Stegen, sowie den erforderlichen Dohlen, Abzugsgräben, Sicherheitsschranken ꝛc. in einem geordneten, dem jeweiligen Bedürfnisse der Güterbesitzer entsprechenden Zustande erhalten werden.

Art. 33.

Wenn einzelne Personen die Feldwege in ganz ungewöhnlicher Weise, namentlich für andere Zwecke als die des Anbaues und der Ernte oder der hergebrachten Abfuhr des Holzes aus den Waldungen, benützen, so kann denselben hiefür vom Gemeinderath eine besondere Vergütung auferlegt werden.

Art. 34.

Wird ein Grundstück, zu welchm ein Feldweg schon bisher bestand, oder in Folge dieses Gesetzes angelegt wird, später vertheilt, so hat die Gemeindebehörde dafür zu sorgen, daß für jeden Theilhaber sein Antheil vom Wege aus zugänglich ist, ohne daß er fremden Grund und Boden benützen muß.

Art. 5.

Mit dem Antrage sind dem Oberamte die zu seiner Beurtheilung erforderlichen Notizen vorzulegen, namentlich eine von einem verpflichteten Sachverständigen vorgenommene Situationszeichnung der zu verbessernden Grundfläche, welche eine Darstellung der beabsichtigten Einrichtung enthält, ferner eine kurze Beschreibung der letzteren und der dazu erforderlichen Rechtsabtretungen, ein von einem Sachverständigen gefertigter Voranschlag der wahrscheinlichen Kosten, ein Verzeichniß der Eigenthümer der in das Unternehmen zu ziehenden Grundstücke mit der Bezeichnung des Maaßes und des Steuercapitals der letzteren, sowie derjenigen Eigenthümer, welche sich etwa schon für die Ausführung des Unternehmens erklärt haben.

Art. 6.

Die Vornahme der Vorarbeiten für eine Weganlage darf von keinem Grundeigenthümer gehindert oder erschwert werden.

Wenn und soweit jedoch einem Eigenthümer Schaden zugefügt oder er in Benützung seines Eigenthums gehindert wird, ist ihm von dem Unternehmer voller Ersatz zu leisten.

Art. 7.

Das Oberamt hat den Antrag, erforderlichenfalls unter Beihülfe von Sachverständigen, einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und, falls sich hiebei kein Anstand ergibt, solchen zur Kenntniß der Eigenthümer derjenigen Grundstücke, welche bei dem Unternehmen als betheiligt zu betrachten sind (Art. 2), zu bringen, auch zur Verhandlung mit denselben und, auch wenn dieses Unternehmen von der Gemeinde (vergl. Art. 26), sei es ganz oder theilweise für ihre Rechnung, sei es für Rechnung der Grundeigenthümer, ausgeführt werden soll, zur Abstimmung über den Plan einen Termin festzusetzen.

Zwischen der Bekanntmachung des Antrags und der Abstimmung muß sich ein Zeitraum von wenigstens vier Wochen befinden, während dessen die gesammelten Notizen sammt dem Urtheil der Sachverständigen zu Jedermanns Einsicht an Ort und Stelle offen zu legen sind.

Zu der Verhandlung und Abstimmung sind jene Eigenthümer speciell, soweit dieß nicht thunlich durch Edictal-Aufforderung, einzuladen, und zwar unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Ausbleibenden rücksichtlich des Planes und ihrer Theilnahme an demselben als der Mehrheit der Erschienenen zustimmend angesehen werden, falls nicht vor oder noch bei der Verhandlung widersprechende Erklärungen von ihnen schriftlich einlaufen.

Gegen Pflegbefohlene und Landesabwesende kommt der obengenannte Rechtsnachtheil nicht zur Anwendung, vielmehr werden dieselben, wenn ihre, übrigens unter Androhung von Ordnungsstrafen vorzuladenden Vertreter nicht erscheinen, bei Berechnung der Mehrheit den Verneinenden zugezählt.

Andere Betheiligte können gegen den Eintritt des verwirkten Präjudizes binnen dreißig Tagen von der Abstimmung an Einsprache erheben, wenn sie darthun, daß sie durch ein unabwendbares Hinderniß abgehalten waren, der Aufforderung Folge zu leisten, worüber das Oberamt zu erkennen hat.

Ueber die Eröffnungen der Ladungen sind Bescheinigungen zu den Akten zu bringen.

Außerdem ist die Tagfahrt öffentlich bekannt zu machen.

Vor der Abstimmung müssen die bei der Verhandlung Erschienenen über alle einschlagenden Verhältnisse möglichst aufgeklärt werden.

Wenn die Verhandlung sich über mehrere Weganlagen erstreckt, so ist über die einzelnen Unternehmungen, wofern sie nicht ein untrennbares Ganze bilden, besonders abzustimmen.

Die Zurücknahme einer für die Ausführung des Antrages abgegebenen Stimme ist, nachdem das Protokoll über die Verhandlung zum Abschlusse gediehen, nicht mehr statthaft.

Art. 8.

Wenn sich ein Grundstück ungetheilt im Eigenthum mehrerer Personen befindet, so ist bei Berechnung des Steuercapital-Antheils der zustimmenden oder verneinenden Eigenthümer jeder dieser Personen der dem Verhältnisse ihres ideellen Antheils entsprechende Steuercapital-Antheil in Rechnung zu nehmen.

Soweit das Verhältniß der Betheiligung streitig ist, wird angenommen, daß die Antheile einander gleich seien.

Art. 9.

Für minderjährige oder aus anderen Gründen unter Curatel stehende Personen, desgleichen für Corporationen handeln bei der Feldwegherstellung deren ordentliche Vertreter, ohne daß sie einer Genehmigung der Obervormundschafts- oder Oberaufsichts-Behörde bedürfen.

Die Besitzer von Lehen und Fideicommissen werden den Eigenthümern gleichgeachtet.

Art. 10.

Ist das Eigenthum oder das erbliche Nutzungsrecht eines Grundstücks, welches in die

durch Wege zu verbessernde Fläche fällt, in einem Rechtsstreite befangen, der Besitz aber unbestritten, so steht dem Besitzer die Vertretung des Grundstücks zu.

Ist aber auch der Besitz bestritten, so haben die streitenden Parteien einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß dieß durch die Behörde (Art. 7 und 13) geschieht, oder, soweit eine Vertretung nicht erforderlich ist, das Grundstück unvertreten bleibt.

Art. 11.

Die Wegherstellung gilt als bei jener Abstimmung beschlossen, wenn

1) mehr als die Hälfte der betheiligten Grundeigenthümer sich dafür erklärt,
2) zwei Drittheile des Steuercapitals auf diese Mehrheit fallen.

Art. 12.

Erklärt das Oberamt auf den Grund dieser Abstimmung die beantragte Wegherstellung für beschlossen, so hat die Minderheit der Betheiligten das Recht, die Gründe ihres Widerspruchs mündlich oder schriftlich darzulegen, was übrigens, wenn es nicht schon bei der Abstimmung geschieht, spätestens innerhalb dreißig Tagen nach derselben bei Strafe des Ausschlusses zu geschehen hat.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Verhandlung der Collegialstelle, welcher die Beaufsichtigung und obere Leitung derartiger Unternehmen übertragen werden wird (Art. 23), zur Genehmigung vorzulegen.

Durch diese Genehmigung erlangt jeder einzelne Theilnehmer ein Recht auf die Ausführung der Wegherstellung.

Art. 13.

Zur Ausführung der Feldwegherstellung wird eine Commission gebildet, welche aus dem Ortsvorsteher der betreffenden Gemeinde, einem mit dem technischen Theile des Geschäfts zu beauftragenden Feldmesser und einem oder mehreren Sachverständigen besteht.

Der Feldmesser und die Sachverständigen werden von den Betheiligten gewählt; die Wahl unterliegt der Bestätigung des Oberamts.

Wenn sich die Betheiligten über die Wahl des Feldmessers und der Sachverständigen nicht einigen, so kommt solche dem Oberamte zu.

Das Oberamt hat die Commissions-Mitglieder über ihre Obliegenheiten zu belehren und sie auf gewissenhafte Erfüllung derselben durch Handtreue-Abnahme oder, wenn auch

nur Ein Betheiligter es verlangt, durch feierlichen Eid zu verpflichten, beziehungsweise auf ihren früher geleisteten Eid hinzuweisen.

Art. 14.

Die bei dem Unternehmen betheiligten Grundeigenthümer haben, wenn ihre Zahl sechs übersteigt, zur Vertretung der Gesammtheit bei den vorzunehmenden Verhandlungen einen oder mehrere Bevollmächtigte und einen Rechner mit relativer Stimmenmehrheit zu wählen, wobei die Stimmen der Einzelnen nach dem Steuercapital der durch die Wegherstellung zu verbessernden Grundfläche zu bemessen sind, ohne daß jedoch ein Einzelner mehr als ein Drittheil der Stimmen ansprechen könnte.

Die Erklärungen dieser Bevollmächtigten sind, soweit sie das gemeinschaftliche Interesse angehen, für ihre Auftraggeber bindend.

Art. 15.

Die bei dem Unternehmen nicht betheiligten Eigenthümer von Grundstücken, deren Verhältnisse durch die beantragte Wegherstellung voraussichtlich geändert werden, können an den betreffenden Verhandlungen zur Wahrung ihrer Interessen Theil nehmen.

Auch ist ihnen vor Genehmigung der beschlossenen Wegherstellung durch besondere oder öffentliche Bekanntmachung derselben mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen bei dem Oberamte rechtzeitig vorzubringen, noch besondere Gelegenheit zu geben, ihre Interessen geltend zu machen.

Solche etwa einkommende Einwendungen sind von der nach Art. 23 zu ernennenden Collegialstelle nach Umständen zu berücksichtigen.

Art. 16.

Dritte Personen, welche als Pächter, Pfandgläubiger, Obereigenthümer, Lehen- oder Fideicommiß-Interessenten oder als Dienstbarkeits- oder sonstige Realberechtigte bei den zu verbessernden oder bei den abzutretenden, beziehungsweise mit Dienstbarkeiten zu belastenden Gütern betheiligt sind, können ein Wegherstellungs-Unternehmen nicht hindern.

Dieselben können an den Verhandlungen nur in so weit Theil nehmen, als zur Sicherung ihrer Rechte nothwendig ist.

Art. 17.

Der Commission liegt ob:

1) unter Rücksprache mit den betheiligten Grundeigenthümern oder deren Vertretern den von der in Art. 23 bezeichneten Collegialstelle in seinen allgemeinen Beziehungen

Die Kosten der durch die Vertheilung nothwendig werdenden neuen Weganlage haben die Eigenthümer der betheiligten Grundstücke zu tragen.

Art. 35.

Den Gemeindebehörden steht zu, Feldwege, welche aus irgend einem Grunde entbehrlich geworden sind, abzuschaffen.

Zweiter Abschnitt.

Von Trepp- und Ueberfahrtsrechten.

Art. 36.

Das den Eigenthümern von Aeckern gegenseitig zustehende Trepprecht (das Recht beim Pflügen und Eggen mit dem Spannvieh auf dem Grundstück des Nachbarn umzuwenden) hört ohne Entschädigung auf, sobald die Aufhebung dieses Rechtsverhältnisses auch nur von dem einen Theil verlangt wird.

Dem die Aufhebung beantragenden Grundeigenthümer steht zu, durch den Gemeinderath eine Kündigung aufnehmen zu lassen.

Art. 37.

Das dem Eigenthümer eines Ackers auf einem benachbarten Grundstücke einseitig zustehende Trepprecht kann von dem Belasteten zu jeder Zeit gegen Entschädigung im zwanzigfachen Betrage des Jahreswerths abgelöst werden.

Dieser Jahreswerth besteht in dem Mehrbetrage des Aufwandes für die Handarbeit über die Kosten des Pflügens, soweit eine solche Handarbeit für künftige Feldbestellung nothwendig werden wird.

Bei der Bemessung des Jahreswerths ist nur diejenige Zahl von Spannvieh zu Grund zu legen, welche zu dem Pflügen wirklich nothwendig ist.

Wenn Streit über die Größe der Entschädigung entsteht und der von dem Gemeinderath vorzunehmende Vergleichungsversuch vergeblich bleibt, so hat jede Partei einen und das Oberamt den dritten Schätzer zu ernennen, deren Ausspruch endgültig entscheidet. Jeder Schätzer hat seine Schätzung abgesondert anzugeben. Sind die Schätzer im einzelnen Falle verschiedener Ansicht, so ist diejenige Zahl als richtig anzunehmen, in welcher zwei Schätzer zusammentreffen, oder welche sich zwischen der obersten und untersten befindet.

Art. 38.

In dem Trepprechte ist die Befugniß des Berechtigten zum Ansetzen des Pflugs auf dem fremden Grundstücke nicht enthalten. Die in einzelnen Gegenden bestehende abweichende Uebung ist aufgehoben.

Art. 39.

Wer einen Acker längs einer Wiese oder eines anderen angebauten Grundstücks besitzt, darf beim Pflügen weder selbst auf dieses Grundstück treten, noch dasselbe durch das Spannvieh betreten oder den Pflug darauf gehen lassen.

Der in einzelnen Gegenden bestehende entgegengesetzte Gebrauch (sogenanntes Rädlesrecht) ist aufgehoben.

Art. 40.

Wenn ein Grundstück durch eine Weganlage eine beständige Zufahrt erhält, so fallen die Ueberfahrtsrechte weg, welche der Eigenthümer derselben zum Zwecke der Bebauung und der Einheimsung der Früchte auf anderen Grundstücken bisher ausüben durfte.

Art. 41.

Bei Ausübung des Trepprechts, sowie des dem Eigenthümer eines Grundstücks zum Zwecke der Bebauung und des Einheimsens der Früchte zustehenden Ueberfahrtsrechtes über fremde Grundstücke sind die angepflanzten oder zum Anpflanzen zugerichteten Grundstücke möglich zu schonen.

Den Gemeinderäthen ist überlassen, unter Festhaltung dieses Grundsatzes über die Art und den Umfang der künftigen Ausübung des Trepp- und Ueberfahrts-Rechtes, insbesondere auch bezüglich des Bracheinbaues und der zulässigen Zahl von Spannvieh beim Treppen, mit Rücksicht auf die Zeit und Beschaffenheit der Feldbestellung, der Anpflanzung und der Ernte für ihre Markungen nähere Bestimmungen zu treffen.

Demjenigen, welcher durch eine solche Bestimmung sich beschwert erachtet, bleibt jederzeit der Weg der Berufung an das Oberamt offen, welches endgültig entscheidet.

Art. 42.

Die Bestellung neuer Trepp- und Ueberfahrts-Rechte ist, sofern nicht auf den Antrag des Gemeinderaths ganz besonderer Umstände wegen von dem Oberamte eine Ausnahme für zulässig erkannt wird, rechtlich ungültig.

Es dürfen daher bei Erbschaftstheilungen, Stückverkäufen u. s. w. Grundstücke nicht mehr so getheilt werden, daß einzelne Theile ihre ständige Zufahrt verlieren.

Art. 43.

Streitigkeiten über den Bestand und die Ausübung von Trepprechten, deßgleichen Streitigkeiten über den Bestand und die Ausübung von Ueberfahrten, die ein Acker- oder Wiesen-Besitzer wegen des Mangels an ständigen Fahrwegen seinen Nachbarn Behufs der üblichen Feldbestellungs- und Ernte-Geschäfte vorübergehend zu gestatten hat, sind, sofern diese Rechte auf dem örtlichen Herkommen beruhen, in der Regel von den Verwaltungsbehörden zu erledigen.

Die Zuständigkeit des Civilrichters tritt nur ein, wenn für das eine oder andere Recht ein besonderer privatrechtlicher Titel in Anspruch genommen wird.

Art. 44.

Ein Zwang zur Festhaltung des auf einer Markung eingeführten Feldbewirthschaftungs-Systems gegen die Eigenthümer der einzelnen Grundstücke findet von Polizei wegen im Allgemeinen nicht statt.

Die dießfalls entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen, örtliche Satzungen und Gewohnheiten sind aufgehoben.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 26. März 1862.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung zwischen der K. württembergischen und der K. K. österreichischen Regierung über die Aufhebung der gesandtschaftlichen Visirung der Pässe.

Die K. württembergische und die K. K. österreichische Regierung haben sich darüber verständigt, daß das Erforderniß der gesandtschaftlichen Visirung der Reise- und Auswan-

derungs-Päſſe, ſowie der ſonſtigen Reiſeurkunden, insbeſondere der Dienſt- und Wanderbücher, künftig gegenſeitig wegfallen ſoll.

Es bildet daher nunmehr der Mangel des geſandtſchaftlichen Viſas bei den genannten Reiſeurkunden von Württembergern, welche die K. K. öſterreichiſchen Staaten bereiſen, und umgekehrt von Angehörigen des Kaiſerſtaats Oeſterreich, welche nach Württemberg kommen, keinen Grund zur Beanſtandung mehr, ſoferne die Reiſeurkunden nur den allgemeinen Gültigkeitserforderniſſen entſprechen.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden insbeſondere die Polizeibehörden angewieſen, ſich hienach zu achten.

Stuttgart, den 22. Februar 1862. Hügel. Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſteriums.

a) Verfügung, betreffend die Befreiung der Steinkohlen vom Eingangszolle im Falle ihrer Abfertigung bei einem württembergiſchen Zollamte.

Da nach einer unter den Zollvereinsregierungen beſtehenden Verabredung jeder einzelnen derſelben die Befugniß zuſteht, den Eingangszoll auf Steinkohlen nach Bedürfniß herabzuſetzen oder auch ganz aufzuheben, ſo wird, nach dem Vorgange anderer Vereinsregierungen, mit höchſter Ermächtigung Seiner Königlichen Majeſtät vom 17. d. M. andurch verfügt, daß die bei den dieſſeitigen Zollerhebungsſtellen zur ſchließlichen Abfertigung gelangenden außervereinsländiſchen Steinkohlen vom 1. März l. J. an eingangszollfrei behandelt werden ſollen.

Stuttgart, den 20. Februar 1862. Sigel.

b) Verfügung, betreffend die Extrapoſt- und Eſtafetten-Taxe pro $18^{62}/_{63}$.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 18. d. M. iſt die Extrapoſt- und Eſtafetten-Taxe auch für den Zeitraum vom 1. März 1862 bis letzten Februar 1863 auf 48 kr. pro Pferd und geographiſche Meile feſtgeſetzt worden.

Stuttgart, den 22. Februar 1862. Sigel.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

genehmigten Plan des Unternehmens nach allen Einzelnheiten auszuarbeiten, auch nöthigenfalls den Kostenvoranschlag zu vervollständigen und zu berichtigen;

2) die Ansprüche der Eigenthümer einzelner Güter auf Freilassung von der Mitbetheiligung (Art. 2), beziehungsweise auf Theilnahme an dem Unternehmen (Art. 3) zu begutachten;

3) den Werth der zur Ausführung abzutretenden und der den Einzelnen zuzutheilenden Grundstücke, sowie der aufzulegenden Dienstbarkeiten nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten abzuschätzen, und nöthigenfalls

4) bei sich ergebenden Streitigkeiten und sonstigen Anständen den Weg gütlicher Ausgleichung zu versuchen und wenn diese nicht erfolgt, dem Oberamte Vortrag zu erstatten;

5) auf Sicherung der Rechte Dritter (Art. 16) von Amtswegen Bedacht zu nehmen und zu dem Zwecke von den zuständigen Behörden Nachweisungen über die Pfandrechte und sonstigen Realverhältnisse derjenigen Grundstücke, bei welchen in Folge der Wegherstellung eine Aenderung eintritt, einzuziehen;

6) die neuen Weganlagen, sowie die anderen damit in Verbindung stehenden Veränderungen an den Grenzen der Grundstücke an Ort und Stelle abzustecken, die zu deren Ausführung erforderlichen Arbeiten zu veranlassen und zu leiten; die Wege nach ihrer Vollendung zu übernehmen, auch die erforderliche Verurkundung über den Geschäftsvollzug aufzunehmen;

7) wegen Aufbringung der erforderlichen Geldmittel und Bezahlung der sich ergebenden Kosten der Vorschrift des Art. 28 dieses Gesetzes gemäß das Erforderliche vorzukehren;

8) den betreffenden Verwaltungs- und Gerichts-Stellen über die an den Grundeigenthumsverhältnissen vorgekommenen Veränderungen, sowie über die geschehene Auflegung von Dienstbarkeiten die zur Vormerkung in den öffentlichen Büchern erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Von der Commission ist darauf hinzuwirken, daß außer der Wegherstellung durch gütliche Vereinigung zwischen den Betheiligten und beziehungsweise den Gemeindebehörden auch noch andere zur landwirthschaftlichen Benützung der Grundstücke dienende Einrichtungen und Anstalten, deren Regelung mit der Wegherstellung füglich verbunden werden kann, wie Weidgänge, Wasserzüge, Dohlen, Brücken ꝛc., zweckmäßig geordnet, auch die entbehrlich werdenden Dienstbarkeiten abgestellt werden.

Darüber, wie ſich die einzelnen Commiſſions-Mitglieder in die vorbemerkten Geſchäfte zu theilen und bei welchen derſelben ſie zuſammenzuwirken haben, wird durch die Inſtruktion das Nähere beſtimmt werden.

Art. 18.

Die Theilnehmer ſind verbunden, das zu zweckmäßiger Ausführung des Unternehmens, namentlich zu Umgeſtaltung einzelner Grundſtücke und Gewandtheile erforderliche Land, in ſoweit ein geeigneter Erſatz in Grund und Boden nicht gegeben werden kann, gegen Bezahlung des wahren Werthes in Geld abzutreten oder gegen volle Entſchädigung eine Zufahrtsdienſtbarkeit darauf legen zu laſſen und überflüſſig gewordene Wege, Gräben ꝛc., welche an ihr Eigenthum ſtoßen, gegen Erlegung des Schätzungspreiſes anzunehmen.

Erfordert die zweckmäßige Ausführung des Unternehmens die Abtretung von Grundeigenthum anderer Perſonen, ſo ſind dieſe gleichfalls verbunden, daſſelbe gegen volle Entſchädigung abzutreten.

Die Expropriation geſchieht auf dem durch den §. 30 der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Wege, womit eine Entſchädigung in Grund und Boden im Falle des Abſatzes 1 nicht ausgeſchloſſen ſeyn ſoll.

Art. 19.

Wenn einem Grundeigenthümer durch eine neue Weganlage die Zufahrt zu ſeinem Gute benommen wird, ſo iſt ihm gleichzeitig für die Herſtellung einer andern zu ſorgen.

Dieſe Beſtimmung findet auch auf die Waldeigenthümer Anwendung.

Auch haben dieſelben, wo die Koſten der Feldwege der Gemeindekaſſe obliegen, ein Recht auf Herſtellung der zur Abfuhr des Holzes durch den landwirthſchaftlich benützten Theil der Markung nothwendigen Feldwege auf Koſten der Gemeinde.

Dagegen können die Waldeigenthümer als ſolche aus dem gegenwärtigen Geſetze keine weiteren Rechte in Beziehung auf die Anlage von Feldwegen ableiten und namentlich auf die in Art. 7 und 14 den Grundeigenthümern hinſichtlich der Feldweganlagen eingeräumten Stimmrechte keinen Anſpruch machen.

Art. 20.

Wenn über eine Expropriation (Art. 18) die Entſcheidung des Geheimen-Raths nothwendig wird, ſo ſind die Akten durch das Oberamt der im Art. 23 bezeichneten Collegialſtelle zur Einleitung des Weitern vorzulegen.

Wird von dem Geheimen-Rath für die Nothwendigkeit der angeſprochenen Abtretung

HJ
49
.W9
R25

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 7. Juni 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Stadtgemeinde Wildberg, Oberamts Nagold. — Bekanntmachung, betreffend die in Wangen gebildete Aktiengesellschaft: „Baumwollspinnerei Wangen im Allgäu." — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Centralstelle für Landeskultursachen. — Bekanntmachung, betreffend die Zulässigkeit einer Vorausentrichtung der Rheinschifffahrtsabgaben. — Verfügung, betreffend die Gewerbesteuer der Getränkefabriken.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Stadtgemeinde Wildberg, Oberamts Nagold.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät vom 12. März d. J. ist die durch die Verordnung vom 25. September 1855 (Reg.Blatt S. 217) angeordnete

besondere Staatsaufsicht über die Stadtgemeinde Wildberg, Oberamts Nagold, aufgehoben worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 23. April 1862. Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die in Wangen gegründete Aktiengesellschaft: „Baumwollspinnerei Wangen im Allgäu."

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. der unter der Firma: „Baumwollspinnerei Wangen im Allgäu" in Wangen gebildeten Aktiengesellschaft die landesherrliche Genehmigung auf den Grund der vorgelegten Statuten gnädigst ertheilt haben, so wird dieses unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß das Grundkapital der Gesellschaft in 600,000 fl. besteht und in Aktien à 5000 fl. zerfällt, deren Inhaber über den Betrag der Aktien hinaus nicht haftbar sind.

Stuttgart den 24. April 1862. Linden.

c) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Centralstelle für Landeskultursachen.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 16. April d. J. zur Vollziehung des Art. 23 des Gesetzes vom 26. März d. J., betreffend die Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte, die Errichtung einer Centralstelle für Landeskultursachen mit den Befugnissen eines Landeskollegiums gnädigst verfügt haben, so wird dieß zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Stuttgart den 27. Mai 1862. Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

a) Bekanntmachung, betreffend die Zulässigkeit einer Vorausentrichtung der Rheinschifffahrtsabgaben.

Nach einer zwischen den deutschen Rheinuferstaaten am 21. v. M. getroffenen Uebereinkunft können die Schiffer und Flößer, welche auf einer Fahrt zu Berg oder zu Thal mehrere Rheinzollstellen berühren, bei jedem Rheinzollamte, bei welchem sie ab- oder vorbeifahren — auf der Preußischen Stromstrecke jedoch nur zu Emmerich und Coblenz — unter gewissen Bedingungen vom 1. Juli l. J. an die Rheinschifffahrtsabgaben sogleich auch für die nachfolgenden Zollstellen mit der Wirkung entrichten, daß sie dadurch von der Verbindlichkeit, bei diesen Zollstellen zum Zweck der Anmeldung der Ladung anzulegen und eine Manifestabschrift abzugeben, befreit werden.

Indem man diese weitere Erleichterung des Rheinschifffahrtsverkehrs andurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird angefügt, daß das Hauptzollamt Heilbronn den Angehörigen des betheiligten Handels- und Schifferstandes, welche von dem Inhalt der fraglichen Uebereinkunft nähere Einsicht zu erhalten wünschen, dieselbe auf seinem Bureau gerne gestatten wird.

Stuttgart den 22. Mai 1862. Sigel.

b) Verfügung, betreffend die Gewerbesteuer der Getränke-Fabriken.

In Beziehung auf die Gewerbesteuer der Getränkefabriken wird mit höchster, nach vorgängigem Gutachten des K. Geheimen-Rathes ertheilter Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 29. v. M. Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Einschätzung der Getränkefabriken geschieht anstatt nach der in §. 54 der Gewerbesteuer-Instruction vom 13. December 1834 (Reg.Blatt S. 637) unter Lit. L. angeführten, künftig nach der angeschlossenen Klassentafel, wobei die Quantität des Fabrikats für die Klasse, die Qualität aber und der Werth für die Abstufung, deren je drei für eine Klasse gegeben sind, als vorzüglichster Bestimmungsgrund gilt.

§. 2.

Die übrigen Bestimmungen der §§. 51—54 der erwähnten Gewerbesteuer-Instruction bleiben in Kraft, mit Ausnahme der in dem letzten Absatze des §. 52 bezüglich der Branntwein-Fabrikation von eigenem Erzeugniß enthaltenen Bestimmung, welche durch Art. 43 des Branntweinsteuergesetzes vom 19. September 1852 aufgehoben worden ist.

§. 3.

Diese Bestimmungen sollen bei der Steuerumlage pro 1. Juli $18^{62}/_{63}$ erstmals in Anwendung kommen, wornach von dem Steuer-Collegium und den untergeordneten Steuerbehörden das Erforderliche zu besorgen ist.

Stuttgart den 3. Juni 1862. Sigel.

I.) Für Getränkefabriken.

Catasteransatz.

Gattung.	Klasse.	Quantum der jährlichen Fabrikation.	Abstufung.					
			1te bis zum Werth von 10 fl. pr. Eim.		2te bis zum Werth von 16 fl. pr. Eim.		3te von mehr als 16 fl. pr. Eim.	
	Nro.	bis zu Eimer	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bier- und Essig-Brauereien.	I.	10	—	15	—	20	—	25
	II.	20	—	30	—	40	—	50
	III.	30	—	45	1	—	1	15
	IV.	40	1	—	1	20	1	40
	V.	50	1	15	1	40	2	5
	VI.	60	1	30	2	—	2	30
	VII.	80	2	—	2	40	3	20
	VIII.	100	2	30	3	20	4	10
	IX.	150	3	45	5	—	6	15
	X.	200	5	—	6	40	8	20
	XI.	300	7	30	10	—	12	30
	XII.	400	10	—	13	20	16	40
	und	so fort je	auf	100	Eimer			
	weiter	—	2	30	3	20	4	10

I.) Für Getränkefabriken.

Catasteransatz.

Gattung.	Klasse.	Quantum der jährlichen Fabrikation.	Abstufung. 1te bis zum Werth von 50 fl. pr. Eimer einschließlich.		2te bis zum Werth von 80 fl. pr. Eimer einschließlich.		3te bis zum Werth von mehr als 80 fl. pr. Eimer.	
	Nro.	bis zu Eimer	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Fabriken von Branntwein, Liqueuren und mouſſirendem Wein.	I.	1	—	4	—	6	—	8
	II.	2	—	8	—	12	—	16
	III.	4	—	16	—	24	—	32
	IV.	8	—	32	—	48	1	4
	V.	12	—	48	1	12	1	36
	VI.	20	1	20	2	—	2	40
	VII.	30	2	—	3	—	4	—
	VIII.	50	3	20	5	—	6	40
	IX.	80	5	20	8	—	10	40
	X.	100	6	40	10	—	13	20
	XI.	150	10	—	15	—	20	—
	XII.	200	13	20	20	—	26	40
		und sofort	auf je	100	Eimer	weiter		
			6	40	10	—	13	20

Gedruckt bei G. Haffelbrink.